Germ. Sp.
26h

Barnsted

5

Geographisch = historisch = statistische

Beschreibung

des

Großherzoglich Oldenburgischen

Fürstenthums Birkenfeld,

mit

Topographie und Karte.

Von

August Erich Julius Barnstedt,

Großherzoglich Oldenburgischem Hofrathe,
Amtmann zu Oberstein,
der Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen, der Association Agricole, fondée dans le Canton de Beauraing, sous la Protection spéciale de S. M. le Roi des Belges, und der Niederteutschen Gelehrten Gesellschaft zu Brüssel theils correspondirendem, theils Ehren = Mitgliede.

Birkenfeld, 1845.
Druck und Verlag von C. F. Kittsteiner.

2.91.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ad utilitatem vitae omnia consilia factaque nostra dirigenda sunt.

TACIT.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Königlichen Hoheit

dem Großherzoge

Paul Friedrich August,

Großherzoge von Oldenburg, Erben zu Norwegen, Herzoge von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürsten von Lübek und Birkenfeld, Herrn von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vor mehr als zehn Jahren erschien von mir ein „Versuch einer kurzen statistisch-topographischen Beschreibung des Fürstenthums Birkenfeld" *). Der damaligen Skizze sollte eine möglichst vollständige Beschreibung folgen, und für diese dürfte der jetzige Zeitpunkt geeignet sein, da seither manche Veränderungen eingetreten sind, die in neuerer Zeit verschiedene oft irrige Deutungen über unsere Verfassung und Verwaltung hervorgerufen haben.

Das gegenwärtige Buch zerfällt in vier Haupt-Abtheilungen:

Natürliche Beschaffenheit des Landes;
Kurze Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse;
Dermaliger Zustand, und
Topographie.

*) Recensirt in den Leipziger Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, 1833.

Endlich ist, oft geäußertem Wunsche entsprechend, eine Specialkarte angefügt.

Bei Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse glaubte ich auch die letzten teutschen Zustände vor Eintritt der französischen Regierung in gedrängter Kürze berühren zu müssen, weil diese mehr oder weniger noch auf einige jetzige Einrichtungen influiren.

Im Jahre 1817, kurz nach der Oldenburgischen Besitznahme, angestellt, bin ich der älteste hiesige Staatsdiener jener Epoche: eine schon früher gewonnene Kenntniß der französischen Administration im Allgemeinen, besondere hiesige Dienstverhältnisse, welche mir bald während mehrerer Jahre die Mitwirkung bei vielen noch vorhandenen Institutionen in ihrer ersten Entstehung erlaubten, die spätere in speciellen Aufträgen vollzogene Redintegration und Theilung der mit den Nachbarstaaten gemeinschaftlichen Staats- und anderer öffentlichen Fonds und manche andere Arbeiten, endlich die dabei nie

ausgesetzte amtliche Dienstthätigkeit, dies Alles ließ mich die frühere und neuere Gesetzgebung *) und die innere Verwaltung eines Landes genau kennen lernen, welchem ich in einer achtundzwanzigjährigen von den untersten Sprossen angefangenen dienstlichen Laufbahn immer mit besonderer Vorliebe zugethan war.

Wenn die vorliegende Schrift nur billigen Anforderungen einigermaßen zu entsprechen wünscht, und darnach — vielleicht auch als Handbuch für alle diejenigen Personen, welche mit der hiesigen Verfassung und Verwaltung in Berührung kommen — auf geneigte Aufnahme hoffen darf, so bleibt mir nur noch die Bitte übrig, daß auch bei den hin und wieder eingeflochtenen Hoffnungen und Wünschen der

*) Vergl. auch meine Zusammenstellung der französischen Legislation, Birkenfeld 1836, und meine Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen für das Fürstenthum Birkenfeld, von 1814 an.

gute Wille und das hohe Interesse des Verfassers nicht verkannt werden mögen für sein zweites Vaterland, welches sich des wohlwollendsten Fürsten Regierung zu erfreuen hat.

Oberstein, im September 1845.

A. E. J. Barnstedt.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Natürliche Beschaffenheit des Landes.

Seite

I. Lage, Größe, Grenzen, Gestalt 1

II. Gebirge, Flüsse, Bäche, Thäler 3

III. Boden, Klima, Fruchtbarkeit 7

Zweite Abtheilung.

Kurze Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse.

I. Vor der französischen Besitznahme 10

1) Badische Regierung und Verwaltung . . . 15

2) Zweibrückische 27

3) Regierung und Verwaltung unter Limburg-Stirum und Cur-Trier 32

4) Regierung und Verwaltung der Wild- und Rheingrafen 37

5) Regierung und Verwaltung von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und dem agnatischen Wild- und Rheingräflichen Hause Grumbach . . 37

6) Regierung und Verwaltung der Rheingräflich-Dhaun-Grumbachischen Herrschaft 37

7) Regierung und Verwaltung der Herrschaft Wartenstein gemeinschaftlich mit Wiltburg . 39

II. Französische Besitznahme, Regierung und Verwaltung 40

III. Wiedereroberung für Teutschland, provisorische Verwaltung bis zum Eintritt der Oldenburgischen Staatsverfassung 57

Dritte Abtheilung.

Gegenwärtiger Zustand.

Seite

I. Politische Landeseintheilung, Bevölkerung überhaupt, Einwohner 62

II. Landes-Erzeugnisse:

1) Aus dem Mineralreiche 67
Mineralquellen 69
Thonschiefer 71
Sandsteinbrüche 74
Kohlenlager 74
Thoneisenstein 75
Rotheisenstein ꝛc. 76
Achate 77
Kalklager 80
Torf- und Thonlager 81

2) Aus dem Pflanzenreiche 82
Waldungen, Material-Ertrag und Consumtion 82
Botanische Gewächse 96
Acker- und Wiesen-Cultur 97
Einzelne Hofgüter 101

3) Aus dem Thierreiche 104
Viehbestand und Viehzucht ꝛc. 104
Wilde Thiere 108
Jagd 109
Amphibien 110
Fisch-Arten 110
Mollusken 111

III. Münze, Maaß und Gewicht 112

IV. Landstraßen 117

V. Postverbindungen 124

Seite

VI. Handel, Fabriken, Manufacturen und Gewerbe:
1) Handel überhaupt 126
2) Obersteiner Fabrikwesen 128
A. Uneingefaßte Achatwaaren 129
und Steinschleifereien 130
B. Eingefaßte Achat- und Glaswaaren . . 140
C. Lackirte Waaren von Papier 144
Zusammenstellung des gesammten Handels- und Fabrik-Verkehrs 146
3) Eisen-Fabriken 151
4) Leder-Fabrication 154
5) Branntweinbrennereien und Bierbrauereien 154
6) Wollen-Manufactur 156
7) Gewerbe überhaupt 157
VII. Staatsverfassung, Landesverwaltung, Behörden und deren Geschäftskreis im Allgemeinen . . 158
VIII. Einzelne Landes-Verwaltungszweige:
1) Erhaltung der innern und äußern Hoheitsrechte 180
2) Verschiedene polizeiliche Gegenstände . . 182
3) Gesundheitspflege (Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte) 188
4) Armenwesen und allgemeine Unterstützungen 193
5) Justiz:
A. Bürgerliche Rechtssachen 200
B. Civilprocesse 207
C. Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit 209
D. Gerichtsgebühren 213
E. Straffachen 214
6) Bauwesen 223
7) Postwesen 225
8) Domainen, Staats-Capitalien, Staatsgrundrenten u. dergl. 226

Seite

9) Forst- und Jagdwesen 230
10) Directe Steuern 234
Cataster 242
11) Indirecte Steuern 245
12) Finanzverwaltung überhaupt 247
13) Gemeinde-Verfassung und Verwaltung . 252
14) Kirchenwesen:
A. Evangelisches 262
B. Katholisches 274
15) Landschulwesen 280
16) Sonstige Unterrichtsanstalten 289
17) Besondere Fonds und Stiftungen für gemeinnützige Zwecke und Anstalten . . . 291
18) Cultus und Schulwesen der Israeliten . . 298
19) Militair 300

Vierte Abtheilung.

Topographie.

I. Amtsbezirk Birkenfeld 305
1) Bürgermeisterei Birkenfeld 305
2) „ Leisel 309
3) „ Niederbrombach 310
II. Amtsbezirk Oberstein 312
1) Bürgermeisterei Oberstein 312
2) „ Herrstein 316
3) „ Fischbach 319
III. Amtsbezirk Nohfelden 321
1) Bürgermeisterei Nohfelden 321
2) „ Achtelsbach 323
3) „ Neunkirchen 325
Meilenzeiger 327
Karte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Abtheilung.

Natürliche Beschaffenheit des Landes.

Quellen: Berechnungen des Hrn. Obergeometers Helm in Birkenfeld; — Dr. Rieken, Leibarzt des Königs der Belgier, Schrift über die Mineralquellen, 1840; — Mittheilungen des Hrn. Districtsförsters Tischbein in Herrstein; — eigene Nachforschungen und Beobachtungen.

I. Lage, Größe, Grenzen, Gestalt.

Das zu den rheinischen Ländertheilen der teutschen Bundesstaaten gehörige, seit Anfang des Jahres 1817 mit dem Großherzogthum Oldenburg unter der Benennung „Fürstenthum Birkenfeld" verbundene Ländchen liegt zwischen 49 Grad 30⅓ Minuten und 49 Grad 50⅚ Minuten nördlicher Breite, und 24 Grad 38¾ Minuten bis 25 Grad 7½ Minuten östlicher Länge.

Der Flächen-Inhalt beträgt 193,200 Morgen oder 8 7712/11111 Quadrat-Meilen, und umfaßt 90 Gemeinde-Bänne.

Mit Ausnahme eines kleinen gegen Süden belegenen, an das Landgräflich Hessen-Homburgische Oberamt

Meisenheim grenzenden Districts, ist das Fürstenthum jetzt ganz von den Königlich Preußischen Regierungs-Bezirken Trier und Coblenz eingeschlossen.

Die größte Länge des von Osten nach Westen sich ausdehnenden Ländchens berechnet sich von der Grenze zwischen dem diesseitigen Dorfe Bundenbach und dem Preußischen Flecken Rhaunen bis jenseits des diesseitigen Hofguts Imsbach, unfern des Preußischen Dorfes Theley, auf 12,900 Ruthen oder $6\frac{9}{20}$ Meilen. — Die Breite ist sehr verschieden; die bedeutendsten Entfernungen in dieser Beziehung sind:

1) von der Landesgrenze unweit des diesseitigen Forsthauses im Winterhauch-Walde bis zur Grenze zwischen Bundenbach und Rhaunen, jedoch in etwas schiefer Richtung, 5920 Ruthen oder $2\frac{192}{200}$ Meilen;
2) von der Grenze jenseits des Dorfes Eizweiler bis zu der oberhalb des Ortes Eisen, 5050 Ruthen oder $2\frac{105}{200}$ Meilen;
3) aus der Mitte des Nahe-Flusses bei dem Dorfe Kirnsulzbach bis zur Grenze jenseits Bundenbach, 3520 Ruthen oder $1\frac{152}{200}$ Meilen; und
4) aus der Mitte der Nahe bei dem Dorfe Weierbach bis jenseits des Assion'schen Schieferbruchs, oberhalb des Preußischen Asbacher Hüttenwerks, 3470 Ruth. oder $1\frac{147}{200}$ Meilen.

II. Gebirge, Flüsse, Bäche, Thäler.

Das durchaus gebirgigte Land hat vielfältige Erhebungen, welche auf dem gegen Mitternacht belegenen Hochwalde, einem zum Hundsrücke gehörigen Vorgebirge, vorzüglich bedeutend sind. Auf dem Waldrücken Dollberg, im Forstrevier Achtelsbach, etwa 160 Ruthen nordwestlich des s. g. Neuhofes, ist der höchste Punkt, und berechnet sich dieser zu 2000 bis 2100 Fuß über der Meeresfläche; die niedrigste Erhebung von 8 bis 900 Fuß findet sich im Nahethale, im District Allweiden, da wo der Nahefluß die Bann- und Landesgrenze zwischen der diesseitigen Gemeinde Kirnsulzbach und der Preußischen Gemeinde Kirn berührt.

Der einzige Fluß ist die Nahe; sie entspringt in doppelter Quelle an der äußersten südwestlichen Grenze der Dorf-Gemarkung Selbach, im Walde Hommerich, District Brühl, durchfließt das Land in der Richtung von Westen nach Osten, und nimmt eine Menge meistens gegen den Abhang des Hochwald-Gebirges entspringender Bäche auf, von welchen die Freis, der Söterbach, die Traune, der Zimmerbach, Siesbach, Schwollbach, Idarbach, Vollmersbach und Fischbach die bedeutendsten sind. Die Nahe berührt die Ortschaften Gonnesweiler, Nohfelden, Bleiderdingen, Hoppstätten, Nohen, Kronweiler, Sonnenberg, Enzweiler, Oberstein, Weierbach; dann die Gemarkungen der Dörfer Fischbach und Kirn-

sulzbach, wird bald unterhalb Oberstein flößbar, und ihren Lauf über Kirn, Sobernheim und Kreuznach fortsetzend, ergießt sie sich bei Bingen in den Rhein; ihr natürlicher Lauf nach den verschiedenen Krümmungen von der Quelle bis zur Landesgrenze oberhalb Kirn hat eine Länge von 15,500 Ruthen oder 7¾ Meilen, nämlich von der Quelle bis zu den Mühlen unterhalb Hoppstätten 5500 Ruthen, von da bis gegen das Preuß. Dorf Nohbollenbach unterhalb Oberstein 7600 Ruthen und von hier bis zur Grenze 2400 Ruthen, und hier beträgt die Breite durchschnittlich 102 Fuß.

An der Quelle berechnet sich die Höhe des Wasserspiegels über der Meeresfläche annähernd zu 1320 und an der Grenze zwischen Kirnsulzbach und Kirn auf 8 bis 900 Fuß, mithin der Fall auf der ganzen Länge zwischen 400 und 500 Fuß; der Fall ist übrigens augenscheinlich sehr verschieden: von den Mühlen unterhalb Hoppstätten bis zum Dorfe Nohbollenbach erscheint er am stärksten, von da bis zur Grenze zwischen Kirnsulzbach und Kirn am schwächsten, und von der Quelle bis zu jenen Mühlen unterhalb Hoppstätten wie die Mitte zu den beiden andern Strecken; als durchschnittlicher Fall läßt sich im Allgemeinen auf 33 Ruthen 1 Fuß annehmen. Die Tiefe ist ungleich, aber nirgends sehr bedeutend; etwa ¼ Stunde oberhalb Oberstein verengen hohe und steile Bergwände das Bett, und hier berechnet man die Tiefe auf 10 Fuß. — Das

Bett der Nahe und fast aller in dieselbe sich ergießenden Bäche ist steinigt, und die wandelbar reißende Natur der Bergströme vorherrschend.

Bei starken Regengüssen oder plötzlichem Aufthauen der auf den Gebirgen gelagerten Schneemassen sind die angrenzenden Gemarkungen zuweilen verderblichen Ueberschwemmungen ausgesetzt; solche finden wir aus den Jahren 1739, 1760, 1761, 1843 und 1844 beurkundet:

Am 15. Januar 1739 und 25. Januar 1760 trat die Nahe bei Oberstein, in Folge des schnellen Schnee-Abgangs aus den angrenzenden Gebirgen, aus ihren Ufern; der Wasserstand überschritt die 12 Fuß 9 Zoll hohen steinernen Pfeiler der Nahe-Brücke in Oberstein, und die Fluth war so stark, daß sie in wenigen Stunden mehrere Gerbhänser und Lohmühlen und die große Nahe-Brücke unterhalb Oberstein mit sich fortriß. — Am 27. Juni 1761 überschwemmte die Nahe mit den einmündenden Wildbächen die Gemarkungen des dermaligen Dorfes Sonnenberg und des jetzt Preuß. Orts Frauenberg; damals bestand dort nur eine Gemarkung mit dem Dorfe „Alt-Frauenberg", am Fuße des Hügels belegen, wo noch jetzt die Ruine der im Jahr 1325 von der Gräfin Laurette von Starkenburg erbauten „Frauenburg" hervorragt; das Dorf „Alt-Frauenberg" fand in den Fluthen völligen Untergang, und die geretteten 18 Familien gründeten nun

die obgenannten jetzigen Dörfer Sonnenberg am linken und Frauenberg am rechten Nahe-Ufer. — Am 28. Januar 1843 und in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1844 richtete die Nahe wieder verheerende Ueberschwemmungen bei Oberstein an; hier erreichte sie eine Höhe von 13 Fuß 8 Zoll über den gewöhnlichen Wasserstand, überschwemmte einen Theil der Hauptstraße des Städtchens, oberhalb des Marktplatzes bis zur Höhe von 3 Fuß 8 Zoll; am rechten Ufer der Nahe stehende Gebäude wurden zerstört, Brücken, Gärten und Wiesen bis weit unterhalb Oberstein mehr oder weniger beschädigt. Die Kosten der Wiederherstellung berechneten sich auf 16,000 fl.

Das Nahe-Thal, obgleich oft beengt, ist freundlich und reich an Wechsel und Schönheiten der Natur; wild-romantisch und zugleich voll von gemüthlich anziehenden Punkten ist vorzüglich die Gegend von Oberstein: am linken Ufer der Nahe emporsteigende Ruinen alter Ritterburgen trotzen auf hohen Felsen dem Zahne der Zeit, und die weitere Thalgegend ist von steilen, mit Laubholz und Weinreben bewachsenen Bergwänden eingeschlossen. Auch andere Thäler sind anziehend und reichhaltig für den Natur- und Kunstfreund; z. B. die Thalgegend der s. g. Steinau oberhalb Birkenfeld über Nohfelden bis Wolfersweiler, das Thal bei Holzhausen, dann zwischen Ellweiler und Abentheuer, von Oberstein über Idar nach den

Dörfern Hettstein und Obertiefenbach, das Thal von Vollmersbach, Fischbach, Niederwörresbach und Herrstein bis zum Asbacher Eisenwerke.

III. Boden, Klima, Fruchtbarkeit.

Der Boden ist auf den Gebirgen dünngründig, auch sonst meistens leicht und fast überall gemischter Art, und seine Verschiedenheit wird durch die von Nordwest nach Südost streifenden Gebirgsarten bedingt, wie wir dies und die vorzüglichsten Gesteingattungen weiter unten bei Beschreibung der Production sehen werden.

Die reine und belebende Bergluft macht das Klima sehr gesund: in den vor den rauhen Ost- und Nordwinden geschützten Thälern mild und angenehm, wirkt dagegen auf den Gebirgen die Nähe des Hochwaldes und des Hundsrückes, vorzüglich im Frühjahre und Herbste, unangenehm ein. Der höchste Standpunkt des Thermometers beträgt im Allgemeinen im Sommer 20 — 24 Grad R., und der niedrigste im Winter 12 — 16 Grad: die jährliche Mittel-Temperatur berechnet sich auf + 6 Grad. Endemische Krankheiten findet man nicht, und epidemische wenigstens nicht häufiger als in andern Gegenden. Während eines Zeitraums von 17 Jahren in neuerer Zeit wurden

nur vier Scharlach-, eine Masern-, zwei Blattern- und einige Typhus-Epidemien beobachtet. (Vergl. Dr. Rieken, Leibarzt des Königs der Belgier, Werk über die Mineral-Quellen Hambach und Schwollen. Brüssel und Leipzig, 1840.)

Die Fruchtbarkeit ist im Allgemeinen befriedigend: zu ganz unfruchtbarem Boden können nur die nackten Felsen und schroffen Steinrasseln gezählt werden, indem die übrigen auch noch so dünngründigen Gebirge jedenfalls zur Holzzucht dienen. — Von dem auf Seite 1 angegebenen gesammten Flächen-Inhalt

von		193,200 Morgen,
berechnet sich der ganz unfruchtbare Boden zu	1500	
und der Inhalt der Chausseen, Wege, Flüsse und Bäche auf	4900	
		6,400 "
so daß der Feld-, Wiesen- und Forstwirthschaft		186,800 Morgen

nutzbares Land verbleiben.

Der Fruchtbarkeit am günstigsten ist Boden und Klima an den Ufern der Nahe: von Oberstein abwärts gedeiht Weinbau, z. B. auf den Gemarkungen von Weierbach und Sulzbach; edle Obstsorten und Gemüse, Getreide und Futterkräuter aller Art werden hier gezogen. — Tiefer Schnee bedeckt diese Gegend selten,

und der gefallene verschwindet in der Regel schon in wenigen Tagen, der Uebergang vom Winter zum Frühling erfolgt hier drei Wochen früher als in den gebirgigten Gegenden von Birkenfeld, wo ein rauhes und kaltes Klima auf die Vegetation so ungünstig einwirkt, daß nur wenig Obst gedeiht und die jungen Gemüse häufig noch um Johanni vom Froste heimgesucht werden. — Ein Zwischenglied dieser rauhen und der anmuthigen Gegend des Nahethals bilden die hochgelegenen Flächen bei Herrstein. — Gewitter sind häufig, erscheinen schon im Frühjahre, entladen sich aber meistens auf den hohen Ebenen und Bergrücken; die von Osten heraufziehenden sind die gefährlichsten und führen nicht selten Hagelschlag in ihrer Begleitung.

Zweite Abtheilung.

Kurze Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse.

Quellen: Kremer's diplomat. Beiträge, 1771; — Sachs, Geschichte von Baden, 1773; — Moser's badisches Staatsrecht; — Simon's Annalen; — Nahmer, rhein. Particularrecht; — HH. Bürgermeister Kunz von Herrstein u. Amtsactuar Leyser von Oberstein, schriftliche Sammlungen, — Oberstein's alte Lehnsakten u. s. w., — eigene Nachforschungen.

I. Vor der französischen Besitznahme.

(Bis 1792.)

Im 9. Jahrhundert gehörte unser Ländchen zu dem alten, von Lothringen, dem Luxemburgischen, dem Limburgischen und den Pfälzischen Besitzungen begrenzten Westrich; mit der benachbarten Gegend war es schon damals in verschiedene Herrschaften getheilt, und noch bis unmittelbar vor der französischen Occupation des linken Rheinufers gehorchte es sieben verschiedenen Regierungen, nämlich dem Markgräflich Badischen und dem Herzoglich Zweibrückischen Hause, der gemeinschaftlichen Regierung von Limburg-Stirum und Cur-Trier, dem Wild- und Rheingräflichen Hause, der gemeinschaftlichen Regierung von Salm-

Salm, Salm-Kyrburg mit dem agnatischen Wild- und Rheingräflichen Hause Grumbach, dem Rheingräflich-Dhaun-Grumbach'schen Hause und endlich der Herrschaft Wartenstein oder Warsberg und der von Wiltburg oder Wildenburg unter Trier'scher Lehnhoheit.

Die der Markgräflich Badischen Regierung unterworfenen Ortschaften gehörten früher theils zu der bis 1776 zwischen Baden und Pfalz-Zweibrücken gemeinschaftlichen hintern Grafschaft Sponheim, nämlich:

Birkenfeld, mit der Burg,
Dienstweiler, mit Eborn, Staffelhof und Staffelmühle,
Nohen,
Rimsberg,
Schmißberg,
Elchweiler,
Gollenberg,
Ellenberg,
Feckweiler,
Buhlenberg, mit Saustäbel,
Brücken, mit Abentheuer und Sägmühle,
Niederbrombach,
Burbach,
Kronweiler,
Hußweiler,
Nockenthal,
Oberbrombach,
Sonnenberg, mit Winnenbergerhof,
Retsweiler,

Leisel,
Siesbach, zur rechten Seite des Bachs,
Schwollen,
Böschweiler,
Heubweiler,
Hattgenstein,
Rinzenberg,
Hambach, mit Sauerbrunnen,
Wilzenberg,
Fischbach,
Göttschiedt,
Regulshausen,
Gerach,
Hintertiefenbach,
Herrstein,
Oberwörresbach,
Niederwörresbach,
Niederhosenbach,
Mörschiedt,

theils zum Fürstenthum Nassau-Saarbrücken, von welchem Baden im Jahre 1771 die nachbenannten Gemeinden für eine Kaufsumme von 130,000 Gulden erwarb, nämlich:

Hettstein,
Hettenrodt,
Mackenrodt,
Algenrodt,
Enzweiler,
Obertiefenbach,
Idar, zur rechten Seite, und
Siesbach, zur linken Seite des Bachs.

Die Einwohnerzahl sämmtlicher vorgenannten Badischen Ländertheile betrug circa 8000

Dem Herzoglich Zweibrückischen Hause waren die Gemeinden

Nohfelden, mit Türkismühle und Holzhauserhof,
Wolfersweiler,
Gimbweiler,
Walhausen und Schwarzhof,
Asweiler,
Eizweiler,
Richweiler und Mosberg,
Hirstein,
Steinberg und Deckenhardt,
Achtelsbach, mit Neuhof,
Eisen,
Meckenbach,
Traunen,
Dambach,
Eckelhausen,
Ellweiler,
Gonnesweiler,

} Gerichtsschultheißerei Wolfersweiler und Achtelsbach (letztere auch „Pflege" genannt).

Hoppstätten,
Weiersbach,
Bleiderdingen,

} Zur ehemaligen Benedictiner-Abtei Tholey gehörig.

Neunkirchen,
Selbach, mit Imsbach,
Eiweiler,

} Gräflich Dachsstuhlisch, unter Zweibrückischer Hoheit.

Zu übertragen . 8000

Uebertrag . 8000

Sötern, Bosen, Schwarzenbach, — Gräflich Dürkheimisch, unter Zweibrückischer Hoheit, mit Ausnahme der Häuser im obern Dorfe Schwarzenbach, welche zu Trier gehörten.

mit einer Einwohnerzahl von etwa 5500

unterworfen;

der gemeinschaftlichen Regierung von Limburg-Stirum und Cur-Trier, die Ortschaften

Oberstein, mit Schloß und Göttschiedterhof,
Idar, zur linken Seite des Bachs,
Vollmersbach, — 1600

dem Wild- und Rheingräflichen Hause, und zwar der letzten Salm-Kyrburgischen Linie, die Dörfer

Bergen,
Berschweiler,
Griebelschiedt,
Kirnsulzbach,
Georg-Weierbach, — 700

der gemeinschaftlichen Regierung von Salm-Salm, Salm-Kyrburg mit dem agnatischen

Zu übertragen . 15,800

Uebertrag .	15,800
Wild- und Rheingräflichen Hause Grumbach:	
Veitsrodt, mit dem Veitsrodter- oder Obertiefenbacher-Hof, Kirschweiler, Sonnschiedt, Breitenthal, Oberhosenbach,	650
dem Rheingräflich-Dhaun-Grumbachischen Hause:	
die Gemeinde Wickenrodt	120
und endlich	
der Herrschaft Wartenstein und derjenigen von Wiltburg, unter Trier'scher Lehnhoheit:	
Weiden, Herborn, Bundenbach, ...	600
Zusammen .	17,170

Ueber diese einzelnen Regierungen und ihre Verwaltung mag hier Folgendes bemerkt werden:

1) Badische Regierung und Verwaltung.

Als Emblem der Sponheimischen Lande führte das Markgräflich Badische Haus in seinem Wappen ein von Roth und Silber und ein von Blau und Gold

geschachtes Feld. — Der erste bekannte Graf zu Sponheim war Eberhard, welcher im Jahre 1044 auf dem Feldberge bei Kreuznach eine Kirche stiftete. Die Grafschaft zerfiel in die vordere (auch wohl schlechthin Sponheim genannt), und in die hintere (auch unter dem Namen „Starkenburg" bekannt), und zwischen beiden bildete der Soon-Wald die allgemeine Grenze. Graf Johann I., Stammvater aller nachherigen Grafen, besaß beide Ländertheile und residirte auf dem damaligen Schlosse Starkenburg. Der letzte Graf dieser Linie starb 1437, und in Folge verschiedener Testamente und Verträge kam im Jahre 1763 von der vordern Grafschaft $^{3}/_{5}$ an Curpfalz und $^{2}/_{5}$ an Baden; die hintere Grafschaft blieb dagegen bis zum Jahre 1776 gemeinschaftlich, und erst dann wurde sie, unter Aufhebung der bis dahin in Trarbach an der Mosel bestandenen gemeinschaftlichen Regierung, zwischen Baden und Pfalz-Zweibrücken getheilt; die oben aufgeführten Gemeinden kamen hierauf in des Markgrafen Carl Friedrich von Baden (geb. 1728, gest. als Großherzog von Baden 1811) alleinigen Besitz, nachdem derselbe im Jahre 1771 schon einige andere, ebenfalls oben erwähnte Ortschaften von Nassau-Saarbrücken käuflich erworben und diese unter der Benennung „Badisches Unteramt Idar" mit seinen übrigen Landen vereinigt hatte.

Das so gebildete Ländchen mit einigen angrenzenden, jetzt Preußischen Dörfern war in Gemeinden und

Amtsbezirke eingetheilt, welchen erstern ein Gerichtsschöffe, auf Lebenszeit ernannt, und ein jährlich nach der Reihe der Gemeindsleute wechselnder Bürgermeister (Reihe-Bürgermeister), und den letztern zwei Beamte mit den nöthigen Officialen, zu welchen auch die Amtseinnehmer unter dem Titel „Amtskeller" gehörten, vorstanden. Der Aemter waren zwei, das Oberamt Birkenfeld mit dem zu ihm gehörigen Unteramte Idar, und das Amt Herrstein; sie hatten die Civil-Justiz in erster Instanz, das Polizei-, Cameral-, Vormundschafts- und Hypotheken-Wesen, so wie die Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit zu besorgen, und bei Vergehen und Verbrechen die erste Untersuchung zu führen; zu Abhaltung von freiwilligen und gezwungenen Versteigerungen wurden die Gerichtsschöffen, und zu Errichtungen von Inventuren, Theilungen, Abhör von Gemeinde- und Zunft-Rechnungen u. dgl. die Amtsactuare mit verwendet, und das Oberamt Birkenfeld selbst hatte quartaliter eine Gerichtssitzung in Idar zu halten. Als Oberbehörden bestanden für die allgemeine Verwaltung die Regierung (bis 1776 in Trarbach, dann in Carlsruhe), für die Justiz das Hofgericht, für das Cameralwesen die Cammer, und für Kirchen-, Schul- und Ehesachen das Consistorium daselbst.

Die Haupt-Nahrungsquelle der Einwohner war Viehzucht und Ackerbau, und durch eine Menge sogenannter General-Decrete der Regierung mußte die

Förderung des Einen und Andern, z. B. Kleebau und Wiesen-Wässerung, geboten werden.

Die Gewerbe waren zünftig; von Fabriken verdient nur das Kupferbergwerk in Fischbach Erwähnung und der damalige Hammer, das jetzige Eisenwerk zu Abentheuer: ersteres wurde für herrschaftliche Rechnung auf zwei Gängen betrieben, lieferte aber schon in den 1770er Jahren keine dem Kostenaufwande entsprechende Ausbeute.

Von den einzelnen Verwaltungszweigen war die Localpolizei den Gerichtsschöffen und Reihe-Bürgermeistern, unter Aufsicht der Aemter, anvertraut, und bei den letztern unter der Benennung „Hatschiere" angestellte Polizeidiener versahen den Dienst der Gensd'armerie.

Die Unterhaltung der Armen war eine Gemeinde-Pflicht, wobei jedoch der Ertrag der Almosen-Sammlungen in den Kirchen Beisteuer lieferte; Bettelei war nur auswärtigen Armen untersagt, und selbst diese konnten unter Umständen Bettel-Erlaubnißscheine erwirken.

Die nächste Aufsicht über das Medicinalwesen führte ein in Birkenfeld wohnender Land-Physikus und ein Land-Chirurg in Herrstein; Erstern lag auch die Leitung der Sauerbrunner Bade-Anstalt und die Prüfung der Apotheker, Letzterm die der Hebammen ob. Die Impfung der natürlichen Blattern wurde 1768 allgemein eingeführt.

Das herrschaftliche und Gemeinde-Bauwesen leitete ein zu Birkenfeld wohnender Land-Baumeister. Eine sehr angemessene Bestimmung war, daß, sofern das Stein-Material nicht über eine Stunde entfernt, das erste Stockwerk aller Gebäude in Stein aufgeführt werden mußte.

Die Beaufsichtigung der Domainen lag den Aemtern ob. Außer den Forsten und den Beamten-Wohnungen auf der Burg Birkenfeld und zu Herrstein bestanden sie in einem Hofgute bei Birkenfeld (Staffelhof) und mehreren Wiesenländereien in der Nähe von Birkenfeld, einem Hofgute (Carlshof) und einigen Aeckern und Wiesen bei Herrstein, und in den zum Fischbacher Kupferbergwerke gehörigen Ländereien, endlich in den Bade-Anstalten zu Sauerbrunnen. Die Domainen wurden theils administrirt, theils verpachtet.

Das Forst- und Jagdwesen leiteten zunächst die Oberforstämter zu Birkenfeld und Kirchberg. Bau- und Nutzholz versteigerte man auf dem Stocke, und das gewöhnliche Brennholz wurde in Klaftern, nachdem der muthmaßliche Bedarf durch Aufstellung von Haushaltungslisten ermittelt, in der Regel gegen Zahlung von 3 fl. 32 kr. per Klafter, incl. des Hauerlohns und der Forstgebühr, abgegeben. Alle Jagden ohne Ausnahme standen unter herrschaftlicher Administration, dasselbe Schicksal hatte die Fischerei, doch wurden wohl einzelne Bäche verpachtet.

Für die Privat-Rechtsverhältnisse und das gerichtliche Verfahren in Civilsachen galt das s. g. gemeine Recht, doch war die eheliche Gütergemeinschaft, auf welche nicht verzichtet werden konnte, durch eine Sponheimische s. g. Untergerichts-Ordnung in der Art normirt, daß an der Errungenschaft und resp. Einbuße der Ehemann sich mit zwei Dritteln und die Frau mit einem Drittel betheiligte; alles von den Brautleuten besessene Vermögen, auch die Mobiliarschaft, gehörte zum Einbringen der künftigen Ehegatten.

In Criminalsachen kam die Carolina zur Anwendung; Polizei-Contraventionen wurden nach einzelnen besondern Verordnungen bestraft, und die Feld- und Forstfrevel, diese letztern mit Zuziehung eines Forstbeamten, auf den s. g. Rug- oder Frevelgerichten abgeurtheilt, welche die Aemter unter Anwohnung der Gerichtsschöffen periodisch in den größern Gemeinden abzuhalten hatten.

Gerichtsgebühren (Sporteln) gab es allerdings, nur waren sie gering und wurden sofort von den Amtsactuarien erhoben und von diesen an die Amtskeller (Amtseinnehmer) quartaliter abgeliefert. Die Sporteln z. B. für Aufnahme von Protokollen, beliefen sich nach Maßgabe des Gegenstandes auf 15 bis 30 kr. per Bogen, und der Stempel dazu auf 3 bis 15 kr.; indessen berechnete man überall Sporteln, sogar in Gemeinde- und Vormundschafts-Angelegenheiten, und

die Insinuations-Gebühren der Amtsboten betrugen 7 kr. für die Stunde Entfernung.

An directen Landes-Abgaben wurde theils baares Geld, theils Zehnten und Natural-Zins entrichtet: ersteres beruhte auf einer von den Gerichtsschöffen jährlich vorgenommenen ungefähren Taxation der Grundstücke (Schatzung), wobei man in der Regel vier Klassen annahm, und welche z. B. für die zum Oberamte Birkenfeld gehörigen Ortschaften, mit Ausschlusse des Unteramts Idar, 500 fl. betrug. Ferner gehörte zu den Geldabgaben die Nahrungs-Schatzung und das Frohndgeld. Die Natural-Abgaben bestanden in Fruchtzehnten (an welchen häufig die Geistlichen mit betheiligt waren), dann in Zehnten vom Gemüse aller Gattung, Blutzehnten von Ferkeln und Lämmern, endlich in Grundzinsen, dem s. g. Gemeinde-Beet. Zu allem dem kam noch das gehässige Frohndenwesen, in Natural-, Spann- und Handdiensten aller Art bestehend; sogar den Beamten wurde auf diese Weise ihr Brandbedarf beigefahren und durch tägliche Gemeinde-Handdienste sorgte man für ihre und ihrer Familien Bedienung.

Als indirecte Steuern bestanden Accise und s. g. Umgeld von Wein, Bier und Branntwein.

Die Erhebung sämmtlicher Abgaben wurde durch die bei den Aemtern angestellten Einnehmer (Amtskeller)

besorgt, und die in den Geldverrechnungen vorkommenden Münzsorten waren Reichsthaler, Albus und Pfennige.

Die Leibeigenschaft wurde erst durch General-Rescript vom 25. Juli 1783 förmlich und allgemein aufgehoben; bis dahin mußten auch noch 10 Procent Abzug (auch bei dem Umzuge in eine andere Gemeinde), Manumissions- und Expeditions-Taxe, Landschaftsgeld und Pfundzoll, Leibschilling (jährlich 6 kr. vom Kopf), und endlich Hauptrecht, eine bestimmte Abgabe vom Mobiliar-Nachlasse des Leibeigenen, entrichtet werden.

Die Gemeinde-Verwaltung war sehr einfach. Die Gemeinde-Officialen bestanden, wie schon oben angedeutet, in einem Gerichtsschöffen und in einem Reihe-Bürgermeister, welchen in größern Gemeinden noch einige achtbare Personen beigegeben waren, dann in den Unterbedienten, als: Feldschützen, Tag- und Nachtwächter und Hirten. — Die Gemeinde-Einwohner theilte man in Gemeindsleute und Hintersassen: nur Erstere hatten Theil an dem Gemeindegüter-Genuß, Letztere waren davon ausgeschlossen, hatten überhaupt in Gemeinde-Angelegenheiten keine Stimme, aber auch keine Gemeindelasten zu tragen. Gemeinde-Wege und Gemeinde-Waldculturen ließ man so ziemlich auf sich beruhen, und die Gemeindegüter waren hier und da nutznießlich vertheilt oder verpachtet, meistens aber nur als Viehweide benutzt. — Die Polizei und die Verwaltung in den Gemeinden hatten, unter Oberaufsicht

des Amts, die Gerichtsschöffen mit den Reihe-Bürgermeistern. Letztere führten die Gemeinde-Rechnungen, welche in Gegenwart des Gerichtsschöffen alljährlich von dem dazu beauftragten Amtsactuar der versammelten Gemeinde-Einwohnerschaft (mit Ausschluß der Hintersassen) vorgelesen, und etwaige Bemerkungen aufgenommen, hiernächst aber vom Amte abgeschlossen wurden. Budgets oder ähnliche Voranschläge kannte man nicht. In jeder Gemeinde bestand eine vom Gerichtsschöffen entworfene, vom Amte bestätigte und der Einwohnerschaft jährlich vorzulesende Gemeinde-Ordnung, welche im Wesentlichen enthielt: Bestimmung über nutznießliche Gemeindeland-Vertheilung, Gemeinde-Eintrittsgeld, Feldpolizei, Wege-Unterhaltung, Feuerpolizei, Haltung des Fasselviehes u. dgl. Die Aemter waren angewiesen, in den Gemeinden alle zwei bis drei Jahre Umreisen zu machen, um etwaigen Beschwerden abzuhelfen und verbesserte Anordnungen zu treffen. Man nannte dies „Rügegerichte", und es kamen dabei zur Verhandlung: Beschwerden gegen Vorgesetzte, herrschaftliche und Gemeinde-Grenzstreitigkeiten, Beaufsichtigung der Gemeinde-Ländereien und Waldungen, Schul-, Armen- und Medicinal-Wesen, Feuer- und sonstige Sicherheits-Polizei u. dgl. Häufig wurden aber diese Umreisen vertagt.

Das Kirchen- und Schulwesen suchte man möglichst zu fördern; die lutherische Kirche war die

herrschende, und Abt Spira 1565 der erste lutherische Prediger zu Sponheim. Den Pfarrern standen Special-Superintendenten vor, und diese leiteten auch die schon in den 1750er Jahren eingeführten Synoden, deren Beschlüsse ohne Ausnahme dem Consistorium vorgelegt wurden, worauf sodann s. g. Synodal-Recesse erfolgten. Die Kirchen-Disciplin war den Special-Superintendenten und Aemtern mit den Censoren anvertraut, und Kirchenvisitationen wurden von Erstern periodisch, in der Regel alle drei Jahre, gehalten. — Vor zurückgelegtem 25. Jahre wurde keinem Candidaten eine Pfarrei verliehen. Die Pfarrbesoldungen bestanden aus Zehnten und Casualgebühren, die geringste Besoldung, außer freier Wohnung mit Garten und allen Gemeinde-Nutzungen eines Gemeindsmannes, war 220 fl., und bald wurde ein Fonds zu Verbesserung der gering dotirten Pfarreien gebildet, und eine Pfarr-Wittwenkasse errichtet. — Zur Verrechnung der bei den einzelnen Kirchen vorhandenen Capitalien, Stiftungen und aufkommenden Sammlungen waren Almosenpfleger ernannt. — Die Kirchhöfe standen unter Aufsicht der Geistlichen; eine Verordnung von 1763 verbot im Allgemeinen die Beerdigungen in den Kirchen, gestattete sie aber ausnahmsweise für Geld, nämlich gegen Erlegung von 50 fl. in irgend eine kirchliche oder Almosen-Verrechnung. — In den größern Gemeinden hatte man ständige Schulmeister: sie wurden auf den Vorschlag der Aemter und Pfarrer vom Consistorium

ernannt und das Minimum des Gehalts war auf 70 fl. festgesetzt, doch excl. von Wohnung und Garten und den Berechtigungen eines Gemeinde-Nutznießers; in den kleinern Gemeinden bestanden nur Winterschulmeister, welche von den Gemeindevorstehern mit Genehmigung des Pfarrers bestellt und miethweise untergebracht wurden. Die Sorge für Wohnung und Besoldung der Schullehrer war Pflicht der Gemeinden, wobei aber die Staatskasse bei armen Gemeinden zu Hülfe kam und man Collecten gestattete. Das Schulgeld war mäßig, in der Regel nur 30 kr. für's Jahr. Die Schulpflichtigkeit nahm im Allgemeinen mit vollendetem 6. Jahre ihren Anfang, und im 8. Jahre sollten auch die Mädchen Unterricht im Schreiben und Rechnen erhalten. Die Pfarrer mußten die Schulen monatlich besuchen, außerdem quartaliter ein öffentliches Examen halten und über das Resultat an die Special-Superintendenten und Aemter berichten. Eine Verordnung von 1753 verfügte die Retention von 1 kr. per Gulden von den bei den öffentlichen Immobiliar-Verkäufen üblichen Weinkaufs-Geldern zum Besten des Schulwesens; hieraus bildete sich eine allgemeine Landesschulkasse unter der Benennung „Weinkaufs-Casse", aus welcher die zu gering dotirten Schullehrer, nach Ermessen des Consistoriums, eine Beisteuer erhielten.

Der Stand der Kirche war im Normal-Jahre (1624) rein evangelisch, und in dieser waren reformirte

Confessions-Verwandte nur in einzelnen Gemeinden zerstreut.

Den vorhandenen wenigen Katholiken gestattete man erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wo Ludwig **XIV.** verheerenden Krieg in der benachbarten Pfalz führte und die katholischen Confessionsverwandten in ihren Anmaßungen, dem Westphälischen Frieden (1648) entgegen, schützte, die Mitbenutzung der evangelischen Kirche zu Birkenfeld.

Israeliten wurden nicht geduldet.

In Beziehung auf das Militairwesen kannte man in diesen Badischen Ländertheilen nur eine Miliz, welcher die jungen Leute von 20 bis 25 Jahren im Allgemeinen unterworfen waren, und bis dahin ohne vorgängige Dispensation nicht heirathen durften. Bei der Rekrutirung selbst entschied nicht das Loos, sondern das Gutdünken der betreffenden Militair- und Civil-Beamten, indem diese ohne Weiteres die körperlich tüchtigsten und ihren Eltern und Gewerben anscheinend entbehrlichsten jungen Männer zum Dienst designirten. Auffallender Weise war der Flecken Herrstein lange Jahre von jeder Miliz-Stellung befreit, und als man ihn endlich kurz vor der französischen Invasion dazu anhielt, wurde der gehofften heldenmüthigen Vertheidigung eine Beschwerde bei dem Reichs-Cammergerichte vorgezogen: sie fiel mit diesem selbst in den ewigen Schlaf.

2) Zweibrückische Regierung und Verwaltung.

Die ehemaligen Grafen von Zweibrücken waren mit denen von Saarbrücken einerlei Herkunft; im Jahr 1514 wurde das Land zum Fürstenthum erhoben, und seine spätern Regenten führten den Herzoglichen Titel wegen des Herzogthums Baiern. Die Zweibrückische Linie erlosch 1731 mit Gustav Samuel, ging dann auf eine Nebenlinie über, welche von der Burg „Birkenfeld", woselbst sie residirte, den Namen führte und mit Pfalzgraf Christian III. von Birkenfeld im Jahre 1733 zur Beherrschung der Zweibrückischen Lande berufen wurde. Von dieser Pfalz-Zweibrückischen-Birkenfelder-Linie stammt das jetzige Königlich Baierische Haus ab. Der Stifter dieser Birkenfelder Linie war Herzog Wolfgang. Seine Leiche wurde mit den übrigen Särgen der fürstlichen Burg-Gruft im Jahre 1776 in die reformirte Kirche zu Meisenheim hinübergebracht, weil damals Birkenfeld mit der Burg, in Folge Theilung der hintern Grafschaft Sponheim, unter alleinige Badische Hoheit kam.

Die nun noch verbliebenen unzusammenhängenden Herzoglich Zweibrückischen Landbezirke theilte man in die alte Grafschaft Zweibrücken mit den Oberämtern Zweibrücken, Bergzabern und Guttenberg, und in die alte Grafschaft Veldenz mit den Oberämtern Lichtenberg und Meisenheim und der einen Hälfte der hintern

Grafschaft Sponheim. Die oben S. 13 u. fg. aufgeführten jetzigen Oldenburgischen Gemeinden gehörten folgenden Bezirken an:

die in den Gerichtsschultheißereien Wolfersweiler und Achtelsbach dem Unteramte Nohfelden, im Oberamtsbezirke Lichtenberg, Grafschaft Veldenz;

die in früherer Zeit der Benedictiner-Abtei Tholey gehörigen Dörfer Hoppstätten, Weiersbach und Bleiderdingen ebenfalls dem Oberamte Lichtenberg;

die der Herrschaft Dachsstuhl zustehenden Ortschaften Neunkirchen, Selbach mit Imsbach und Eiweiler einem in Wadern befindlichen Amte. Der letzte Besitzer dieser Herrschaft war der im Jahre 1777 eingetretene Fürst von Oettingen-Wallerstein;

die Gemeinden Sötern, Bosen und Schwarzenbach endlich bildeten einen Theil der Herrschaft Eberswald und zuletzt des Gräflich Dürkheimischen Hauses Sötern.

In den Zweibrückischen Ländertheilen stand den Gemeinden ein Gerichtsschulze, und diesem ein Amt resp. Oberamt vor. Die Gerichtsschulzen waren die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Polizei-Behörden, und die Aemter in ihren Dienstverhältnissen denjenigen im Badischen ziemlich gleichgestellt. Der Sitz der Regierung, des Appellationsgerichts, des Consistoriums und der

Cammer befand sich in Zweibrücken, wurde jedoch 1677, wo diese Stadt von den Franzosen dem größern Theile nach eingeäschert, auf mehrere Jahre nach Meisenheim verlegt.

Die Bewohner der diesseitigen ehemaligen Zweibrückischen Gemeinden ernährten sich meistens vom Ackerbau, und auf Pferdezucht wurde viel verwendet. Die unter Zweibrückischer Hoheit befindlichen, zur Grafschaft Dachsstuhl gehörigen Ortschaften Neunkirchen, Selbach mit Imsbach und Eiweiler bestanden in lehnbaren Bauerngütern, deren Inhaber man Stockguts=Besitzer nannte, und bei welchen das Erstgeburtsrecht galt.

Die wenigen Gewerbe waren zünftig, und von Fabriken verdienen die in Nohfelden bestandene, mit einem Silberschmelzofen verbundene Blei= und Kupferschmelze, und das Kupferbergwerk bei dem Dorfe Walhausen, Erwähnung; beide beschäftigten mehrere hundert Arbeiter, gegen die 1780er Jahre wurde der auf herrschaftliche Rechnung geführte Betrieb wegen zu großen Wasserandranges in den Erzgruben eingestellt.

Die vorzüglichsten Domainen, mit Ausschluß der Waldungen, waren das zu Ende des 15. Jahrhunderts vom Herzog Hans erbauete Schloß zu Nohfelden, welches in letzter Zeit zur Beamten=Wohnung diente, mit dazu gehörigen Ländereien, das erst in den 1770er Jahren vom Herzog Carl erkaufte Jagdschloß mit

Umgebungen zu Gonnesweiler, das noch später zur Anlage eines Pferde-Gestüts acquirirte Holzhauser Hofgut, welches allein noch besteht und mit seinen Pertinenzen bedeutende Wiesen- und Ackerländereien umfaßt, und endlich ein zur Beamten-Wohnung dienendes Schloß zu Sötern.

Die höhere Verwaltung des Forstwesens bestand in Zweibrücken, und das Jagd- und Fischerei-Regal wurde mit bedauerlicher Strenge ausgeübt; ganze Ländertheile waren als Jagdreviere mit hohen hölzernen Zäunen umgeben, damit das Wild nicht ausbreche, und in denselben mußten die Bauern ihre Kartoffelfelder gegen die Verheerungen des Schwarzwildprets durch Wachen und Wachfeuer hüten, denn auch dieses wurde auf Rechnung des Bauern gehegt, und die Tödtung eines Stücks mit Schubkarren-Strafe geahndet.

Für die Privat-Rechtsverhältnisse galt neben dem gemeinen Rechte eine s. g. Untergerichts-Ordnung von 1657 und 1722 über das Erbrecht, eine Ehe-Ordnung von 1723, ein Vormundschafts-Gesetz von 1730, so wie eine s. g. Hofgerichts-Ordnung von 1722, letztere meistens processualischen Inhalts, welche einem schnellen Justizgange eben nicht hold war, da sie gleich im 1. Titel bestimmt, „daß das Hofgericht (die zweite Instanz) nur jährlich zwei Mal gehalten werden solle"; die **Summa appellab.** zur Berufung an das Reichs-Cammergericht betrug 600 fl.

Die directen und indirecten Abgaben bestanden in Geld- und Natural-Leistungen, und sie, wie auch die vielen Frohnden, waren denen im Badischen ziemlich gleich. Das Hebungswesen wurde auf den Aemtern besorgt, daher man z. B. das Unteramt Nohfelden auch wohl „Amtskellerei" nannte. Die Landbewohner blieben der Leibeigenschaft unterworfen, mußten die damit in Verbindung stehenden besondern Abgaben und Leistungen tragen, unter welchen letztern die vielen Jagdfrohnden die drückendsten waren. Wenn Landbewohner in Städte oder Flecken übersiedeln wollten, so mußten sie sich zuvor von der Leibeigenschaft loskaufen, und Fremde wurden durch den bloßen einjährigen Aufenthalt auf dem Lande leibeigen.

Die höchst einfache Gemeinde-Verwaltung besorgten, wie im Badischen die Gerichtsschöffen, hier s. g. Gerichtsschulzen mit den nöthigen Gemeindedienern, und sie führten ein Gemeinde-Siegel.

Das Kirchen- und Schul-Wesen, letzteres bei Weitem nicht so wie im Badischen geregelt, stand unter dem Consistorium in Zweibrücken. Von den evangelischen Confessionen war die reformirte die herrschende. Katholiken waren in verschiedenen Gemeinden zerstreut, und die Erbauung der katholischen Kirchen zu Neunkirchen und Wolfersweiler geschah erst zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Israeliten wurden zwar geduldet, aber ein von ihnen zu zahlendes beträchtliches Schutzgeld war landesherrliches Regal, und fremde Juden hatten Leibzoll zu entrichten.

3) Regierung und Verwaltung unter Limburg-Stirum und Cur-Trier.

Zu dieser Herrschaft gehörten nur Oberstein mit Schloß als Hauptort, das oberhalb demselben belegene Göttschiedter Hofgut, der Flecken Idar, am linken Ufer des Bachs gleichen Namens, und das Dorf Vollmersbach, ferner die jetzt Preußischen Gemeindebezirke Bräunchenborn, Nohbollenbach und Mittelbollenbach. Eine einstmalige erweiterte Besitzung war jedenfalls von kurzer Dauer.

Als ersten Bestandtheil Oberstein's kennt man das alte Bergschloß auf dem hohen Felsen am linken Nahe-Ufer, jetzt nur noch Ruine, 372 Fuß über dem Flußbette der Nahe erhaben; die Entstehung fällt muthmaßlich in's 6. Jahrhundert. Die Erbauung der unter der alten Burg befindlichen geräumigen, in Felsen gehauenen, und noch jetzt benutzten Kirche datirt sich nach Leonhard's und Selb's Nachforschungen von der Mitte des 11. Jahrhunderts, wo, einer Legende zufolge, Ritter Wyrich, zur Sühne des von ihm ermordeten Bruders Emich, die erste Höhlung im Felsen meißelte.

Die Höhe aus dem Flußbette der Nahe bis zum Fuße der Felskirche beträgt 154, und die von da bis zum Fuße der alten Bergschloß-Ruine 218 Fuß. Jenes alte Bergschloß (in alten Urkunden auch der „obere Stein" genannt, zum Unterschiede von der untern Steinburg, dem jetzigen Rheingrafenstein bei Kreuznach) beherrschte das hier enge Nahethal: von der Burgfeste her bis zum Nahefluß umfaßten zwei starke Mauern, mit einem Wachthurm, Thor- und Vorschub-Balken versehen, welche noch jetzt theilweise vorhanden, die hier unmittelbar an der Nahe stehenden wenigen Gebäude, nur 25 an der Zahl, welcher beschränkte District im jetzigen Städtchen selbst die eigentliche Enggasse bildet. — Zu Ende des 12. Jahrhunderts finden wir urkundlich die Gebrüder Werner und Eberhard als „Herren von Oberstein" aufgeführt: sie übertragen die alte Burg lehnbar an Cur-Trier, erbauen um dieselbe Zeit zur rechten Seite ein zweites Bergschloß, welches noch jetzt vorhanden ist und von Ackersleuten bewohnt wird. Die Nachkommen von Werner und Eberhard erweitern ihren Besitz, und schon im 14. Jahrhundert findet man die Herrschaft auf die obangegebenen Districte, auf einen Theil des s. g. Idar-Bannes, ausgedehnt. — Der „Herren von Oberstein" Mannsstamm erlosch mit Wilhelm Wyrich, Enkel des um die Herrschaft verdienten Philipp Franz von Dhun und Oberstein. — Die Grafen zu Leiningen-Heidesheim, Nachfolger Wyrich's weiblicher Linie, kamen nunmehr zur

Regierung, und bei dem Tode des Grafen Carl Reinhard von Leiningen-Heidesheim (1766) nahm Cur-Trier einstweilen das Lehn in Besitz, bis endlich 1771 unter den vielen Competenten für das Gräfliche Haus von Limburg-Stirum-Bronkhorst, jedoch unter gemeinschaftlicher Regierung mit Cur-Trier, durch die Spruch-Collegien der Universitäten Gießen, Göttingen und Heidelberg entschieden wurde. Der hiernach zur Regierung gekommene Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Stirum war kinderlos, verzichtete bald zu Gunsten seines Bruders Ernst Maria von Limburg-Stirum, und dieser letzte Graf Oberstein's mußte in Folge der französischen Invasion flüchtig werden; er verstarb wenige Jahre darauf in Frankfurt a. M.

Zur nächsten Verwaltung dieser kleinen Herrschaft in allen Justiz-, Polizei- und Cameralsachen bestand ein Amt in Oberstein, von welchem man an das Hofgericht in Coblenz, die damalige Directorialstadt des untern Erzstiftes Trier, recurriren konnte; dasselbe Hofgericht entschied auch in Criminalfällen auf die vom Amte eingesandten Untersuchungsacten. Für die Privat-Rechtsverhältnisse kam nicht das Trier'sche Landrecht, sondern das s. g. gemeine Recht zur Anwendung.

Die Abgaben bestanden in einer mäßigen Geld-Schatzung und Zehnten, von welchen, so wie von dem

Ertrage der Domainen, Cur-Trier zwei Drittel und der Graf von Limburg-Stirum nur ein Drittel bezog; letztere bestanden in dem Hofgute bei Göttschiedt, mehreren Ländereien unterhalb der Bergschlösser am rechten Ufer der Nahe und in dem unweit Oberstein hochbelegenen Winterhauch-Walde.

Herrschaftliche und Gemeinde-Frohnden jeder Art mußten gleichwie in den benachbarten Ländern geleistet werden; die förmliche Aufhebung aller Leibeigenschaft erlebte man unter dieser Regierung nicht, aber in den letzten Jahren wurde sie wenigstens factisch übersehen.

Für die Besorgung der einfachen Gemeinde-Verwaltung, unter Aufsicht des Amtes, war in den Dörfern ein Gerichtsschöffe und Reihe-Bürgermeister, wie im Badischen, angestellt, und ganz ähnliche Gemeinde-Ordnungen fanden auch hier Statt.

Die herrschende Kirche war die lutherische, welche Lehre Philipp Franz von Dhun und Oberstein um das Jahr 1547 angenommen hatte. Der Versuch des Capitels zu Trier, die Bewohner später zur Rückkehr in den Schooß der katholischen Kirche zu bewegen, scheiterte vorzüglich an dem Einflusse eines damaligen Obersteiner Beamten lutherischer Confession. Der Katholiken blieben wenige, Einwohner reformirter Confession fand man nicht, und Israeliten wurden einzeln und nur gegen Schutzgeld geduldet.

Die Haupt-Nahrungsquelle der Bewohner bestand bei den Land-Gemeinden in Ackerbau und Viehzucht, dagegen in Oberstein, Idar, und auch in Vollmersbach, schon damals in dem Betriebe der Achat-Stein-schleifereien und anderer Fabrik-Arbeiten. Die ersten Nachrichten über das Achat-Stein-Graben auf dem Bezirke des s. g. Idar-Bannes finden wir um die Mitte des 15. Jahrhunderts, und nach einer Verordnung von 1497 war der dritte Centner ausgegrabener Achate der Herrschaft verfallen.

Der Achat-Stein-Schleifereien erstes folgenreiches Emporkommen verdankt man der Regierung von Philipp Franz von Dhun und Oberstein zu Ende des 16. Jahrhunderts: er selbst war der Gründer mancher Schleifmühlen, z. B. derjenigen bei Oberstein, und alle diese Gewerke hatten sich mancher Begünstigungen zu erfreuen. Den Regierungen der benachbarten Badischen und Zweibrückischen Lande entging dieser Gewerbfleiß nicht, und zu seiner Gewinnung suchte man die in der Herrschaft Oberstein befindlichen Schleifer zu Auswanderungen unter dem Versprechen von Geld und Gut zu bewegen; allein dergleichen Versuche blieben erfolglos, mit Ausnahme eines einzigen, und durch diesen entstand zu Anfange der 1770er Jahren die noch jetzt bei dem, ehemals Zweibrückischen, Dorfe Ellweiler befindliche Schleifmühle. Uebrigens war das Schleifer-Handwerk, gleich den übrigen Gewerben, zünftig, und

eine Verordnung vom 16. Januar 1609 beschränkte z. B. die Erlernung der Schleifkunst auf Meisters-Söhne, und verbot die Ausübung des Gewerbes bei nächtlicher Laterne, beides um Handwerker und Waare nicht zu sehr zu mehren.

Den Betrieb anderer Fabrik-Arbeiten, namentlich die Anfertigung von Papierdosen, zuerst im Erbacher Kloster erlernt, und das Einfassen von ausgeschnittenen Achatdosen, kannte man gegen Ende der 1770er Jahre, und alle Tomback-Einfassungen wurden damals wirklich im Feuer vergoldet.

4) Wild- und Rheingräfliche Herrschaft;

5) die von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und dem agnatischen Wild- und Rheingräflichen Hause Grumbach;

6) Rheingräflich-Dhaun-Grumbachische Herrschaft.

Von der Regierung und Verwaltung dieser Ländertheile läßt sich wenig Interessantes und Erfreuliches sagen. Bei den sehr kleinen und durchaus zerstreut liegenden Besitzungen konnte auch wohl nicht viel Ersprießliches geschehen. — Geltung des beliebten gemeinen Rechts, der **Carolina**, Zünfte, Schatzungs-Abgabe und Zehnten, Jagd-Regal, Frohndwesen und Leibeigenschaft, endlich das Gemeinde-Wesen einem Schöffen

oder Dorfschulzen unter den vom beikommenden Amte bestätigten Particular=Gemeinde=Ordnungen hingegeben: das waren im Allgemeinen die Grundzüge einer beklagenswerthen Administration.

Die Besitzer der angeführten Ländertheile stammten alle von den alten Rheingrafen, welche schon im 11. Jahrhundert in zwei Linien zerfielen und sich später sehr verzweigten.

Zur Regierung des Wild= und Rheingräflichen Hauses gehörten von den jetzt Oldenburgischen Gemeinden die 5 Dörfer Bergen, Berschweiler, Griebelschiedt, Kirnsulzbach und Georg=Weierbach, letzteres von den übrigen Gemarkungen ganz getrennt; der Sitz des Amtes und der Regierung war in Kirn. Der letzte Fürst Friedrich von Salm=Kyrburg residirte auf dem Schlosse bei Kirn, jetzt Ruine, Kyrburg genannt; er liebte sehr den Aufenthalt in Paris, bekannte sich als Anhänger der Revolution, wurde aber dennoch, weil man ihn für einen **Chevalier du poignard** hielt, zu Paris guillotinirt; dies geschah am 23. Juli 1794, und wenige Wochen später, am 16. September desselben Jahrs, erkannte die Nationalversammlung seine Unschuld und erklärte ihn „als gewesenen Freund und Alliirten Frankreichs."

Zur Verwaltung von Salm=Salm, Salm=Kyrburg mit dem agnatischen Wild= und Rheingräflichen Hause Grumbach sortirten die zerstreut

belegenen 5 Dörfer Veitsrodt mit Obertiefenbacher= oder Veitsrodter=Hof, Kirschweiler, Sonnschiedt, Breitenthal und Oberhosenbach. Die Regierung war ebenfalls in Kirn, der Sitz des Amtes aber auf dem ehemaligen, im Jahre 1330 von dem Wildgrafen Friedrich zu Kyrburg erbauten Schlosse Wildenburg. Von den Einkünften bezogen die beiden Salmischen Häuser ein Viertel und die Grumbachische Linie drei Viertel.

Zu der Rheingräflich=Dhaun=Grumbachischen Besitzung endlich gehörte von den jetzt Oldenburgischen Gemeinden nur das Dorf Wickenrodt. Von diesem Orte führte zu seinem in Dhaun, unterhalb Kirn, belegenen Amte kaum ein Weg. — Die Regierung befand sich in Grumbach.

7) Herrschaft Wartenstein gemeinschaftlich mit Wiltburg, unter Trier'scher Lehnhoheit.

Es gehörten dahin die Gemeinden Weiden und Herborn und das Dorf Bundenbach. Von den beiden erstern stand dem Hause Wartenstein, von dem letztern demjenigen von Wiltburg das dominium utile zu. Unter die Lehnhoheit des obern Erzstiftes Trier gehörig galt für diese Bezirke das Trier'sche Landrecht. — Bei Aufsicht der Aemter, welche in allen andern Dienstzweigen, mit Ausnahme von Criminalsachen, die erste Instanz bildeten, besorgten Gerichtsschöffen und Reihe=Bürgermeister den Gemeinde=Haushalt, für welchen

auch hier besondere Gemeinde-Ordnungen gegeben waren. Uebrigens mit allen Abgaben und Lasten beschwert und mangelhafter Verwaltung versehen, gleich ihren Nachbarn, war für die Gemeinde-Bezirke Weiden und Herborn auf dem Schlosse Wartenstein bei Kirn, und für das Dorf Bundenbach nebst einigen wenigen angrenzenden, jetzt Preußischen, Ortschaften, das am Hahnenbach bei Bundenbach damals belegene Schloß Schmidtburg, der Amtssitz. Die Oberbehörden befanden sich in Coblenz.

II. Französische Besitznahme, Regierung und Verwaltung.

(1792 — 1814.)

Von der ersten allgemeinen Grenz-Ueberschreitung der französischen republikanischen Truppen in großen ungeregelten Massen (September 1792) bis zur Eroberung der Städte Speier, Mainz und Frankfurt durch Custine (30. September, 21. October und 2. December 1792), bis zum Rückzuge der französischen Armeen (Juli 1793), von da bis zur Einäscherung der benachbarten Stadt Cusel (26. Juli 1794), als furchtbare Vergeltung angeblicher Fabrication falscher französischer Assignate, endlich während der zweiten Eroberung des linken Rheinufers (1795 und 1796) bis zu den Unterhandlungen von Campo Formio (17. Oct. 1797)

hatten jene kleinen deutschen Ländertheile mit den benachbarten Staaten alle Schrecken und Bedrängnisse eines verheerenden Krieges zu ertragen. Wenn auch der Militair-Chef, General Hoche, bemüht war, einige Ordnung herzustellen, indem er im März 1797 mehrere der frühern Behörden wieder in ihre Funktionen einsetzen ließ, so blieb doch immer eine militärische obere Verwaltung, und die Kriegslieferungen und andere Bedrückungen der Gemeinden und Einzelnen waren noch jetzt und später aus eigenen Mitteln unerschwinglich. Die militärische Administration endigt sich erst mit einem vom Vollziehungs-Directorium unterm 4. November 1797 errichteten General-Commissariate für das linke Rheinufer, welches man auf 1020 Quadratmeilen mit 4 Millionen Bewohner berechnete, und dessen Vereinigung mit Frankreich, in Folge des Luneviller Friedens (9. Februar 1801) durch Decret vom 18. **Ventôse IX.** Jahres förmlich ausgesprochen wurde, nachdem der teutsche Reichstag in Regensburg an demselben Tage (9. März 1801) jenen Friedensschluß bestätigt hatte.

Dem General-Commissariate stand der Cassationsrichter Rudler unter dem Titel: „**Commissaire du gouvernement français dans les pays conquis entre Meuse et Rhin, et Rhin et Moselle**“ vor. Das Vollziehungs-Directorium hatte ihm einstweilen gesetzgebende Gewalt beigelegt; auch die spätere consularische Regierung bestätigte alle getroffenen Anordnungen,

und die Eintheilung des linken Rheinufers in vier Departements:

1) Ruhr-Departement, mit 40 Cantons und dem Hauptorte Aachen;
2) Rhein- und Mosel-Departement, mit 36 Cantons, Hauptort Coblenz;
3) Donnersberg-Departement, mit 37 Cantons, Hauptort Mainz, und
4) Saar-Departement, mit 34 Cantons und dem Hauptorte Trier,

war sein Werk.

Nach dieser Eintheilung fielen unsere Ländertheile in den Bezirk des Saardepartements, Cantons Birkenfeld, Baumholder, Herrstein, Rhaunen, Wadern und Hermeskeil (Arrondissements Birkenfeld) und Cantons St. Wendel (Arrondissements Saarbrücken).

Die erste Sorge des General-Commissairs Rudler war auf Einführung einiger Ordnung hinsichtlich der enormen Kriegslieferungen gerichtet, wobei doch jetzt wenigstens eine demnächstige Ausgleichung in Aussicht gestellt wurde, dann auf Einführung der französischen Gesetzgebung, so weit die provisorische Beibehaltung der bisherigen nicht unumgänglich nothwendig erschien.*)

*) Die wichtigsten noch jetzt Kraft bei uns habenden französischen Gesetze finden sich in meiner Zusammenstellung der noch geltenden französischen Legislation. Birkenfeld 1836.

Ein Gesetz vom 24. **Floréal VIII.** verlieh den vier Departements des linken Rheinufers die in Frankreich statt der bisherigen Municipalitäten, Cantons-Commissarien, Agenten u. s. w. neu eingeführte Landesadministration, und in deren Folge waren nunmehr unsere im Saardepartement belegenen Ländertheile folgenden Behörden untergeben:

Höhere allgemeine Verwaltung:

Präfectur und Präfecturrath in Trier, und die Unterpräfecturen in Birkenfeld und resp. Saarbrücken.

Untere allgemeine Verwaltung:

die Mairien Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach, Achtelsbach, Nohfelden, Herrstein, Oberstein, Fischbach, Hottenbach, Neunkirchen, Rhaunen, Baumholder, Wadern, Hermeskeil und St. Wendel.

Besondere Verwaltungen:

Enregistrement, Domainen-Administration und Hypothekenwesen: in Trier, Saarbrücken, Cusel, Ottweiler, Birkenfeld, Herrstein und Wadern;

für das Forstwesen: Trier, Birkenfeld, Wadern, Cusel, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken;

Receveurs particuliers: Trier, Saarbrücken und Birkenfeld;

Droits réunis: Trier, Saarbrücken, Birkenfeld;
Berg- und Hüttenwerks-Verwaltung: Saarbrücken.

Justiz-Behörden:

Appellationshof und Handelsgericht in Trier;
Tribunale: Cusel und **resp.** Saarbrücken;
Friedensgerichte: Birkenfeld, Baumholder, Herrstein, Rhaunen, St. Wendel, Wadern und Hermeskeil.
Notariate: St. Wendel, Birkenfeld, Baumholder, Hermeskeil, Wadern, Rhaunen und Herrstein.

Mochte die ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze, Aufhebung aller Steuer- und ähnlicher Privilegien, Erwerbung und Erhaltung des politischen und bürgerlichen Standes nach bestimmten Vorschriften, erweiterte Grenzen für Handel und Verkehr, Aufhebung des Zunftwesens, der Zehnten, Jagd-Regale und des herrschaftlichen Frohndwesens, Einführung eines gleichen Münzfußes, Maßes und Gewichtes nach dem unübertrefflichen Decimalsystem ꝛc., mochte dies Alles sofortige Anerkennung verdienen, so blieben dagegen eine Menge anderer wichtigen Verwaltungszweige, insbesondere für unsere Ländertheile, unberücksichtigt und geriethen mehr und mehr in Verfall, als Folge der gewesenen Verheerungen und der fortgesetzten Eroberungskriege, welche

eine ruhige wohlthätige innere Verwaltung unmöglich machten.

An eine regelmäßige Postverbindung und an den Bau von Landstraßen war bei uns nicht zu denken, selbst der Ausbau einer einzigen Staatsstraße dritter Classe und einer Departementsstraße blieb hier Project.

Die Verwaltung der Forsten entsprach weder der Erhaltung der Waldungen, noch den billigen Anforderungen der Unterthanen; bei noch nicht regulirten Aménagements konnten keine richtigen Forstnutzungspläne aufgestellt werden, und bei den ohnehin mangelhaft ausgeführten Forst-Culturen überstiegen jene den nachhaltigen Ertrag. Dies Verfahren mußte auf den Waldbestand höchst nachtheilig wirken. Und was war auch zu erwarten, wenn man z. B. einen Apotheker zum Forstmeister creirte, und das untere Dienstpersonal so kärglich besoldete, daß die Unterhaltung ihrer Familien gleichsam auf den Wald hingewiesen schien. Bei den Veräußerungen wurde eins der ersten Lebensbedürfnisse des Publikums, der Brandbedarf, so wenig berücksichtigt, daß man die Holzverkäufe nach dem Flächen-Inhalte ganzer Schläge vornehmen ließ, und auf diese Weise die Unterthanen verhinderte, ihren Brenn- und Bauholz-Bedarf aus erster Quelle zu beziehen, sie vielmehr dadurch zwang, solche von Großhändlern zu erhöheten Preisen an sich zu bringen. Die veralteten Forststrafgesetze von 1669 und 1791 waren mangelhaft,

indem die angedrohten Strafen weder unter einander noch zu den Uebertretungen in angemessenem Verhältniß standen, und das Verfahren mit so vielen Förmlichkeiten verbunden war, daß die Kosten häufig den Betrag des entwendeten Objects und der Strafe überstiegen.

Wenn die harte Ausübung der frühern Jagd-Regale höchst drückend erschien, so verfiel man jetzt durch Gestattung einer freien unbeschränkten Jagd-Ausübung in ein anderes Extrem. Die Gesetze berücksichtigten dabei im Wesentlichen nur die Einhaltung einer bestimmten Jagdgewehrpolizei und die Zahlung der enorm hohen Gebühr von 30 Francs für die Erlaubniß „zur Tragung eines Jagdgewehrs", welche Bestimmung in der Ausführung in wahre Finanzspeculation ausartete.

Die bald eingeleiteten Verkäufe der Domainen — nur wenige Parcellen blieben übrig — machten jede geregelte Administration derselben unnöthig, und wenn dadurch die öffentlichen Kassen nicht so gefüllt wurden, wie man vielleicht in Aussicht genommen hatte, indem eine Menge Gesellschaften von Speculanten zu dem allerdings übereilten Verkaufe *en bloc* aus allen Gegenden sich einfanden, welche bald darauf die gemachten wohlfeilen Acquisitionen mit hohem Gewinn in einzelnen kleinen Parcellen wieder veräußerten, so hat man eine solche Verschleuderung nicht allein hier gefunden, sondern leider später auch in manchen Gegenden eroberter nordteutscher Länder.

Die Justiz konnte durch die Einführung eines geschlossenen bürgerlichen Gesetzbuchs statt des bisherigen s. g. gemeinen Rechts, eines Heeres von Particularrechten und Gewohnheiten, dann durch die spätere Erscheinung eines verbesserten Straf- und Polizeirechts, nur gewinnen. Mochten auch die mit denselben in Beziehung auf das Verfahren verbundenen Institutionen Anfangs nicht ganz erwünscht erscheinen, so verkannte man doch nicht das lebendige Wort und den dadurch herbeigeführten raschern Gang, wogegen freilich oft der Gebrauch der fremden Sprache, die mangelnde Aufsicht auf den Dienst der Huissiers und die durch ihre hohen Gebühren, durch die erforderlichen Uebersetzungen und das Enregistrement erwachsenen sehr bedeutenden, mit dem Objecte in keinem Verhältniß stehenden Kosten zu beklagen waren, auch die zu geringe Besoldung der Richter keinen erwünschten Einfluß hatte. Die Kosten mußten sich durch die Reisen nach den entfernten Tribunalen und durch die bei denselben nothwendige Bedienung von Anwälten und Advocaten allerdings sehr erhöhen; doch waren dies Ausnahmen, indem die auch damals nicht proceßsüchtigen Bewohner unserer Ländertheile sich in der Regel mit friedensgerichtlichen Verhandlungen begnügten.

Das französische Steuersystem mußte dem Volke hinsichtlich der directen Abgaben (worüber die wichtigsten Bestimmungen in den Gesetzen vom 3. und

4. Frimaire VII., 3. **Nivôse VII.**, 21. **Ventôse IX.**, **1. Brumaire VII.** und 13. **Brumaire X.** Jahres enthalten sind) im Allgemeinen schon deshalb gefallen, weil die nur mehr in Gelde aufzubringende Grundsteuer mit proportioneller Gleichheit auf alles Grund-Eigenthum nach Maßgabe des steuerbaren reinen Einkommens gelegt war *), und das erste Grundsteuer-Contingent demnächst ermäßigt wurde, indem das Gesetz vom 15. Februar 1807 die zugesetzt gewesenen 10 Centimes für Kriegskosten nachgelassen hatte. Nur bei der ersten Vertheilung des gesammten Contingents waren allerdings wohl die vier neuen Departements des linken Rheinufers zu sehr in Anspruch genommen, und selbst bei der Vertheilung unter diese und unter die einzelnen Arrondissements wurde anscheinend nicht mit der gewissenhaftesten Erwägung verfahren; eine richtige Repartition unter die einzelnen Steuerpflichtigen mußte schon an dem Mangel eines gehörigen Catasters scheitern. Daneben war die rücksichtslose Beitreibung der directen Steuern in monatlichen Raten, die Art der Execution durch das kostspielige Institut der Zwangs-

---

*) Ausgenommen von der Grundsteuer sind nur: Straßen, Wege, Flüsse, öffentliche Plätze, Paläste und Gebäude des Staatsoberhauptes, der Minister, Militairgebäude und dahin gehörige Anstalten, die für den Gottesdienst und Seminarien bestimmten Gebäude, die der Präfecturen und Unterpräfecturen, Gerichte, Arresthäuser, Pfarr-Wohnungen, Kirchhöfe und Staatswaldungen.

befehlträger, endlich die unbedingte Verantwortlichkeit der Steuer-Einnehmer für den richtigen Eingang der Abgaben, und die von ihnen zu leistende Caution in baarem Gelde, im Betrage von $\frac{1}{12}$ der Haupt-Einnahme, welche die Amortisationskasse freilich mit 5 Procent verzinsen sollte, nicht beliebt.

Von den französischen directen Steuern:

Grundsteuer,
Personal- und Möbel-,
Thür- und Fenster-, und
Patent-Steuer,

wird das Quantum der beiden erstern jährlich im Voraus mit Rückblick auf die Staatsbedürfnisse durch ein Gesetz bestimmt, dann die Grundsteuer mit Rücksicht auf das steuerbare Grundeigenthum auf die Departemente, hiernächst von dem Departementsrath auf die Arrondissements, und von dem Bezirksrathe auf die Gemeinden, und endlich von den in diesen ernannten Repartitoren (der Maire, sein Adjunkt und fünf steuerpflichtige, vom Unterpräfecten ernannte Bürger, von welchen aber zwei außerhalb der betreffenden Gemeinde domiciliren müssen) unter die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt. Die Vertheilung der ebenfalls im Voraus bestimmten Totalsumme der Personal- und Möbel-Steuer geschieht von denselben Behörden, nachdem zuvor der Präfect für jedes Arrondissement den Betrag eines täglichen Arbeitslohns bestimmt hat, von welchem

das Gesetz 50 Cent. als Minimum und 150 Cent. als Maximum bezeichnet. Den hiernach festgesetzten Taglohn dreifach genommen und diesen mit dem Sechstheil der Bevölkerung des Arrondissements multiplicirt, ergibt den Betrag der Personalsteuer des Arrondissements- resp. Gemeindebezirks, und der Rest der gesammten Personal- und Möbelsteuer, welcher nach Abzug der auf die angegebene Weise ermittelten Personalquote noch verbleibt, muß als Möbelsteuer aufgebracht und unter die Steuerpflichtigen nach Verhältniß des Miethwerths der persönlichen Wohnung der Contribuenten vertheilt werden.

Die beiden andern directen Steuern: Thür- und Fenster- und Patentsteuer, werden nach ihrer Totalsumme nicht im Voraus bestimmt, sondern nach einmal festgesetzten Tarifen und Klassen aufgebracht, wobei wieder die Zahl der Einwohnerschaft der Gemeinden in Betracht kommt, und bei der Patentsteuer allein sind einige Modificationen durch neuere Gesetze eingetreten.

Auch die Bergwerkssteuer hat man wohl zu den directen Abgaben zählen wollen; allein dies wird nur in Beziehung auf die der Grundsteuer unterworfene Oberfläche des Bodens richtig sein.

Der französischen indirecten Abgaben gab es eine Menge: Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, Tabak- und Salz-Regie, Abgabe von öffentlichen Fuhren zu Lande und zu Wasser, von Pulver und Salpeter, Stempel auf Spielkarten, ferner allgemeiner Stempel,

Hypotheken- und Transcriptions-Gebühren, Enregistrement, Briefposttaxe und Douanen-Gebühren. Von allen diesen waren die erstgenannten, unter der Benennung „**droits réunis**“ bekannten Abgaben schon wegen der Erhebungsweise die gehässigsten*), sowie die Einregistrirungs-Gebühren wegen ihres enorm hohen Betrags, vorzüglich bei Erbschaftsfällen. Auch an einer Abgabe für Titel- und Adels-Verleihungen fehlte es nicht seit Entstehung des Kaiserreichs.

Die nächste Gemeinde-Verwaltung war bekanntlich Anfangs den Municipal-Verwaltungen und Agenten, dann den auf 5 Jahre ernannten Maires (welche in Verhinderungsfällen von ihren Adjunkten vertreten werden), wie noch jetzt in Frankreich, unter Leitung der Unterpräfecten und Präfecten, hingegeben: sie präsidiren dem aus 10, 20 bis 30 Mitgliedern bestehenden Municipalrathe, welcher sich jährlich Ein Mal im Monat Mai auf 15 Tage regelmäßig versammelt, und in dieser Versammlung als Hauptgeschäft den Budgets-Entwurf für das nächste Jahr und die Abhör der vorigjährigen Gemeinde-Rechnungen vornimmt; sie präsidiren ferner den Steuer-Repartitoren und allen Wohlthätigkeits-Anstalten, führen aber im Uebrigen allein die Verwaltung. — Die französischen

*) Den Angestellten der **droits réunis** mußten jeden Augenblick Keller und Waarenlager geöffnet werden, und nach ihrer einseitigen Aufnahme geschah die Abgabenerhebung.

Gesetze hoben bald den gehässigen Unterschied zwischen „Gemeinde-Bürger" und „Hintersassen" auf, nicht weniger das bisher bestandene Gemeinde-Eintrittsgeld, und bewilligten allen Gemeinde-Einwohnern gleiche Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen mit Tragung gleicher darauf bezüglichen Lasten; sie verordneten eine bessere Verwaltung der Gemeindegüter und regelten den Gemeindehaushalt durch verschiedene Verfügungen vom 28. **Pluviôse VIII**, 4. **Thermidor X.**, 14. Februar 1806 rc., über die Gemeinde-Budgets (welche wohlthätige Einrichtung man in ganz Teutschland nicht kannte) und wegen Beordnung des Gemeinde-Rechnungswesens. Diese Neuerungen in der Gemeindeverwaltung, welche bisher nur auf meistens nüchternen und auf keine durchgreifenden allgemeinen Grundsätze basirten Particular-Gemeinde-Ordnungen beruhete, mußte Beifall gewinnen, und wenn gleichwohl in der Ausführung Manches vernachlässigt wurde, so wird dies für die Verwaltungs-Beamten in dem Umstande einige Entschuldigung finden, daß man keine Zeit des Friedens erlebte, und die fortwährenden Anforderungen von Geld, Lieferungen und Kriegsmannschaft beinahe jeden ruhigen Blick auf eine wohlthätige und erfolgreiche Ausführung der Gemeinde-Verwaltungs-Gesetze vereitelten. Nicht allein die schon gleich beim Einrücken der französischen Armeen aufgenommenen beträchtlichen Schulden waren es, welche die Gemeinden drückten, sondern die Kriegs-Geld- und Natural-Beiträge hörten bekanntlich auch in späterer

Zeit nicht auf, und wenn die übrigens wohlmeinenden Präfecten die Gläubiger selbst anscheinend nicht genügend schützten, dieselben in Folge der angeordneten Liquidation mehr oder weniger an Capital und Zinsen einbüßen mochten, so traf ein desfallsiger Vorwurf nicht die erwähnten Beamten, sondern die desfallsigen Gesetze, namentlich die Decrete vom 9. **Vendémiaire XIII.** und 21. August 1810, welche die Liquidation anordneten, die Gemeindeschulden in alte und neue, in verzinsliche und nichtverzinsliche theilten, sodann erstere immobiliarisirten, und endlich die Gemeinden von Zahlung aller derjenigen Schulden liberirten, die sie bei andern Gemeinden, bei der Domainen-Verwaltung, bei geistlichen Corporationen und Wohlthätigkeits-Anstalten contrahirt hatten, und welche dagegen auf ein bestimmtes jährliches Gemeinde-Octroi angewiesen wurden.

In kirchlicher Hinsicht war die Ausübung der verschiedenen Religionen frei: in Beziehung auf den katholischen Cultus galt das Concordat vom 23. **Fructidor IX.** und das darauf bezügliche Gesetz vom 18. **Germinal X.** Das Saardepartement bildete die Diöcese Trier unter dem Erzbisthum Mecheln. Die Pfarreien, zu welchen unsere Einwohner katholischer Confession gehörten, waren: Birkenfeld (Cantons-Pfarre), Bleiderdingen, Neunkirchen, Nonnweiler, Otzenhausen, Bundenbach, Oberstein (Cantons-Pfarre), Kirnsulzbach, Wolfersweiler.

Die minder begünstigten **protestantischen** Kirchenverhältnisse organisirten die Decrete vom 18. Germinal X., 15. Germinal XII., 5. März 1806 und 25. März 1807; außer der statt der eingezogenen Zehnten zugewiesenen kärglichen Besoldung waren die Pfarrer lediglich auf Privat-Verträge mit ihren Gemeinden beschränkt, und die in diesen enthaltenen Gehalts-Bestimmungen so gering, daß eine bald eintretende geistige und moralische Verkümmerung der Mehrzahl der Geistlichen nicht befremden konnte.

Für die **lutherische** Confession bestanden unter einem General-Consistorium in Mainz und der Inspection zu Birkenfeld:

die Consistorialkirche zu Birkenfeld mit den Pfarreien Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach, Nohen, Züsch, Sötern und Nohfelden, und

die Consistorialkirche zu Idar mit den Pfarreien Idar, Herrstein, Oberstein, Niederwörresbach, Niederhosenbach, Veitsrodt, Bergen, Wickenrodt und Georg-Weierbach,

und für die **reformirte** Confession:

die Consistorialkirchen zu Saarbrücken und Cusel, zu welcher letztern die diesseitigen Pfarreien Wolfersweiler und Achtelsbach gehörten.

In Beziehung auf **alle christlichen** Confessionen verfügte ein Gesetz vom 15. September 1807 bestimmte

Steuer-Zusatz-Centimen zur Herstellung und Unterhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude, ein Gesetz vom 2. **Pluviôse XIII.** erklärte die Kirchen- und Pfarrgebäude als Eigenthum der betreffenden Gemeinden, und ein Decret vom 6. November 1813 legte sehr weise den Pfarrern die Pflicht auf, die von ihnen als Nutznießer besitzenden Pfarrgüter zu unterhalten, davon die Steuern zu zahlen, und an ihren Häusern und Gebäulichkeiten die gewöhnlichen s. g. Mieth-Reparationen zu bestreiten.

Die Ausübung des jüdischen Cultus regelte ein Gesetz vom 17. März 1808; die Consistorial-Synagoge für die Israeliten des Saardepartements war in Trier *).

Das Schulwesen erschien in bedauerlichem Verfall: theils die gegebenen Gesetze (vom 11. **Frimaire VII.**, 28. October 1793, 19. December 1793, 10. **Brumaire VII.**, 9. **Floréal VI.** und 15. November 1811), theils die den Verwaltungsbehörden anvertraute Aufsicht über den öffentlichen Unterricht, waren so mangelhaft, daß sogar die aus teutscher Zeit herrührenden, namentlich die unter Badischer Regierung gemachten sorgsamen Schuleinrichtungen nicht erhalten wurden. Schulhäuser und Schulgüter wurden verkauft, und der Erlös zu Schuldentilgungen, zu verschiedenen sonstigen Gemeinde-,

*) Im Uebrigen waren die Juden bei Ausübung der bürgerlichen Rechte sehr beschränkt. Vergl. Gesetz vom 17. März 1808.

und leider auch mitunter zu Privatzwecken verwendet; die meisten ständigen Lehrer wurden von den Gemeinden entlassen, und statt ihrer Winter-Schulmeister gedungen, welche außer der Reihe-Kost in den Gemeinden einen kärglichen Lohn von 11 bis höchstens 22 fl. erhielten. Dies „Laissez les faire" mußte dann freilich die beklagenswerthesten Folgen haben.

Jenes „Laissez les faire" kam dagegen bei dem Militairwesen, dem gesuchten Glanzpunkt der französischen öffentlichen Verwaltung, nicht zur Anwendung, wohl aber das „l'état c'est moi!" Das Saardepartement bildete einen Theil der 26. Militairdivision, deren Oberkommandantur sich in Trier befand. Das Grundgesetz über die Militair-Conscription, bei welcher übrigens Nummertausch und Stellvertretung erlaubt war, datirt sich vom 19. Fructidor VI.; aber die in diesem und vielen nachfolgenden Decreten normirten Contingente reichten für die fortgesetzten Eroberungskriege nicht aus. Ein bei den Einleitungen zu einer abermaligen übermäßigen Conscription, wobei die Stellvertretung immer einen Kosten-Aufwand von 2000 bis 3000 Francs betrug, angeblich geschehenes ungesetzliches Verfahren veranlaßte im Jahre 1809 einen bald überwältigten Aufstand im Arrondissement Birkenfeld, in dessen Folge drei Conscribirte mit dem Tode bestraft wurden.

III. Wiedereroberung für Teutschland; provisorische Verwaltung bis zum Eintritte der Oldenburgischen Staatsverfassung.

(1814 — 1817.)

In diesem kurzen Zeitabschnitte gehen wir von einem Provisorium in das andere. Die bisherige Gerichtsverfassung, die bestehenden Civil- und Strafgesetze und gerichtlichen Formen, wurden zwar im Wesentlichen überall aufrecht erhalten, aber die Verwaltung mußte manche Aenderung erfahren.

Kaum hatte am 1. Januar 1814 das Blücher'sche Heer den Mittelrhein an verschiedenen Stellen überschritten, als in wenigen Wochen die Besetzung des ganzen linken Rheinufers folgte; schon am 19. Februar 1814 theilte man die wiedereroberten bisherigen französischen Departements in General-Gouvernements, unter Central-Verwaltung des Ministers v. Stein; hierdurch wurden unsere Ländertheile dem General-Gouvernement vom „Mittel-Rhein" einverleibt, deren Gouverneur Justus Gruner Anfangs in Trier, dann in Coblenz residirte. Aber schon am 16. Juni 1814 ging diese mit Gesetzgebungsgewalt bekleidete Administration an eine K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission über, welche in Kreuznach constituirt wurde, und am 5. Juni 1815 ihren Sitz nach Worms verlegte. Doch

auch diese höchste Verwaltungsstelle wurde hinsichtlich ihres Territorialumfangs bald verändert, indem schon unterm 28. Mai 1815 ein Landdistrict auf dem rechten Mosel=Ufer, und mit diesem auch einige unserer Gemeinden, unter K. Preußische Administration sich gestellt sahen, unter Leitung eines General=Gouvernements=Commissairs und verschiedener Kreisdirectionen.

Sowohl diese als die Verwaltung der K. K. Oesterreichischen und K. Baierischen gemeinschaftlichen Administrations=Commission wurden Anfangs 1816 aufgelöst, und mit dem 22. April 1816 traten die verschiedenen Preußischen Regierungen in Wirksamkeit; jetzt fielen unsere Ländertheile unter vorläufige Verwaltung der K. Preußischen Regierung zu Trier.

Ein solcher fortwährender provisorischer Zustand konnte dem Wunsche einer auf die ferne Zukunft berechneten geregelten Verwaltung nicht entsprechen. Die sich drängenden Zeitverhältnisse erlaubten den Behörden nur, den augenblicklichen Bedürfnissen durch passende Gesetze und Anordnungen zu begegnen, nicht aber sofort weder auf Handel und Gewerbe wohlthätig einzuwirken, noch die verschiedenen Verwaltungszweige, welche, wie wir oben S. 52 u. fg. gesehen haben, unter französischer Regierung gänzlich vernachlässigt worden, schon jetzt einer dauernden wesentlichen Verbesserung entgegenzuführen.

Solche Zustände, verbunden mit einer auf den Gemeinden ruhenden Kriegsschulden-Last von circa 270,000 Gulden, fand Oldenburg bei der endlich am 16. April 1817 geschehenen Besitznahme, durch welche die ofterwähnten verschiedenen Landesbezirke aus dem gewesenen französischen Saardepartement unter dem Namen des „Fürstenthums Birkenfeld" mit dem Großherzogthum Oldenburg vereinigt wurden.

Diese Besitznahme geschah gemäß Artikel 49 der Wiener Congreß-Acte und demnächst mit der Krone Preußen eingegangener Verträge. Die Administration wurde vorläufig einer Regierungs-Commission anvertraut, und die bestehende Gerichtsverfassung, wiewohl auf ein großes Reich berechnet, durch ein Decret der Besitznahme-Commission vom 23. April 1817 vorerst im Allgemeinen aufrecht erhalten, indem man die vorgefundenen Friedensgerichte in Birkenfeld und Herrstein beibehielt und daneben aus verschiedenen andern Beamten das für die übrigen Instanzen in Civil- und Strafsachen nothwendige Gerichtspersonal bildete, mit Ausnahme der Cassations-Instanz, welche einem Obergericht in Oldenburg übertragen wurde.

Eine solche Einrichtung mochte nur die augenblickliche nothwendige Aushülfe gebieten. Alsbald besuchte Herzog Peter Friedrich Ludwig sein neues Land, und unterm 2. September 1817 erschien das Gesetz über „die Einrichtung der Regierung im Fürstenthum

Birkenfeld", dessen organische Bestimmungen mit dem 1. October desselben Jahres in Kraft traten, und welches noch jetzt unserer Staatsverwaltung in ihren wesentlichen Theilen zum Grunde liegt.

Der hiernach eingetretenen Regierung und denen der Nachbarstaaten war und ist es vorbehalten, in den verschiedenen Länderbezirken die Landwirthschaft, die Gewerbe, Fabriken, Manufacturen und Handel möglichst zu heben, Straßen- und Postverbindungen herzustellen, die Justiz rein zu halten von äußern ungünstigen Einflüssen, die kirchlichen Verhältnisse wieder zu regeln, das Schulwesen zeitgemäß und auf eine, das Wohl künftiger Generationen begründende Weise zu ordnen, den Staats- und Gemeinde-Haushalt auf sichernde Grundlagen zurückzuführen und ordnungsmäßig zu verwalten, die Gemeinden von ihren Schulden zu liberiren, ihre fast nutzlosen Weiden und Oedungen in einträgliche Wiesen und Fluren zu verwandeln, überhaupt sich aller Landesverwaltungs-Zweige mit Wärme und Eifer so anzunehmen, daß noch die ferne Zukunft dankbar zurückblicke. — Die Lösung solcher Aufgaben ist nicht leicht, zumal in einer Zeit, wo der Egoismus, je nachdem es ihm zuträgt, bald über Bevormundung, bald über Mangel an Hülfe seitens der Regierungen klagt. In wie weit irgend billigen Wünschen und Erwartungen entsprochen ist, und welche Vervollkommnungen noch zu hoffen sind, darüber zu

urtheilen liegt nicht im Bereiche dieser Schrift; die Bitte aber wird an ihrer Stelle sein: „daß man den in den nachfolgenden Blättern treu dargestellten gegenwärtigen Zustand zunächst mit dem frühern vergleiche, sei es aus eigener Kenntniß und Erinnerung der Vorzeit, oder durch Rückblick auf das, was im Vorstehenden in gedrängter Kürze hervorgehoben ist, und erst nach solcher ruhigen Vergleichung und erwägenden Berücksichtigung der nur vorhandenen Mittel, ein Urtheil fälle."

Dritte Abtheilung.

Gegenwärtiger Zustand.

I. Politische Landes-Eintheilung, Bevölkerung überhaupt, Einwohner.

Bei Abtretung der erwähnten, das Fürstenthum Birkenfeld bildenden Gemeinden mit den ursprünglich bestimmten 20,000 Einwohnern wurde „Müller's statistisches Jahrbuch für die teutschen Länder zwischen dem Rheine, der Mosel und der französischen Grenze auf das Jahr 1815" zum Grunde gelegt, und durch das organische Edict vom 2. September 1817 das Land in drei Amtsbezirke, Birkenfeld, Oberstein und Nohfelden, und jeder dieser Districte wieder in drei Bürgermeistereien getheilt, alle an Umfang und Bevölkerung sehr verschieden. In den von 1815 bis jetzt verflossenen dreißig Jahren hat sich die Einwohnerzahl um die Hälfte vermehrt. Demungeachtet sind wenige Auswanderungen in außereuropäische Staaten vorgekommen; nur nach Amerika fanden deren einzelne Statt, wogegen Die, welche in neuester Zeit eine Ansiedelung in Algier

versuchten, meistens verarmt zurückkehrten. Im Uebrigen hat sich das Hin- und Herwandern lediglich auf die nächsten Nachbarstaaten beschränkt, und unbezweifelt ist es den in letztern bestehenden höhern Abgaben und der dortigen Militair-Verfassung mit beizumessen, wenn die Zahl der bei uns Eingewanderten diejenige der Uebersiedelungen in die benachbarten Provinzen jährlich übersteigt.

Die letzte allgemeine Volkszählung geschah im Monat December 1843 und nach derselben (Amtsblatt Nr. 32 von 1844) ist die Einwohnerzahl folgende:

Namen der Bürgermeistereien.	Anzahl der Familien.	Zahl der Einwohner.	Anzahl der Einwohner nach Confessionsverhältnissen.			Bemerkungen.
			Evangelische.	Katholiken.	Israeliten.	
1) Birkenfeld . . .	1093	5947	4030	1714	203	Die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften findet sich in der unten folgenden topographischen Beschreibung angegeben.
2) Leisel	404	1961	1803	153	5	
3) Niederbrombach	246	1176	1109	67	—	
4) Oberstein . . .	1020	5184	4666	418	100	
5) Herrstein . . .	840	4751	3871	880	—	
6) Fischbach . . .	367	2115	1923	192	—	
7) Nohfelden . . .	578	3161	2661	500	—	
8) Achtelsbach . .	269	1426	1167	259	—	
9) Neunkirchen . .	702	3759	1430	1953	376	

Wiederholung nach Amtsbezirken, mit Angabe des Flächen-Inhalts.

Benennung der Amtsbezirke.	Flächen-Inhalt nach Morgen.	Familien-Zahl.	Einwohnerzahl nach Confessionen. Evangelische.	Katholiken.	Israeliten.	Total der Einwohner im Amtsbezirke.
Birkenfeld . .	65,700	1743	6942	1934	208	9084
Oberstein . .	68,600	2227	10460	1490	100	12050
Nohfelden . .	58,900	1549	5258	2712	376	8346
Summa .	193,200 oder	5519	22660	6136	684	29480

8 7712/11111 Quadrat-Meilen, und kommen demnach auf die Quadratmeile 3468 Einwohner.

In den letzten Jahren zählte man durchschnittlich 200 Copulationen, 900 Geburts- und 650 Todesfälle.

Die Bewohner des Fürstenthums erfreuen sich einer gesunden kräftigen Körperconstitution, ihr Charakter ist im Allgemeinen offen, und der religiöse und kirchliche Sinn, den wir eben so allgemein in den Fabrikorten wie in den Landgemeinden finden, hat sich bis jetzt noch nicht in Pietismus und Sectirerei verirrt. Man sieht Fleiß und Arbeitsamkeit mit Häuslichkeit gepaart, und unter dem weiblichen Geschlechte, wie in den Rheinlanden überhaupt, tüchtige Hausfrauen. Im Uebrigen sind Sitten, Gebräuche, Lebensart, ja selbst die Mundart,

sehr verschieden, und unverkennbar dabei die Einflüsse des Herkommens, des Clima's, der Beschäftigung, der Vermögensumstände, des Umgangs und der nächsten Umgebung. Will man bei Beurtheilung des sittlichen Zustandes die Zahl der vorkommenden Verbrechen und Vergehen (zuchtpolizeigerichtliche Sachen) zum Maßstabe nehmen, so liefert auch dies kein ungünstiges Resultat, indem erstere sich nur auf 5, letztere auf etwa 72 durchschnittlich jährlich berechnen. In eine Zwangsarbeitsanstalt wurde bis jetzt kein Individuum verwiesen.*) Auch andere Umstände werfen auf den sittlichen Zustand kein ungünstiges Licht: z. B. Ehescheidungen sind unerhörte Seltenheiten, und die unehelichen Geburten verhalten sich durchschnittlich zu den ehelichen, wie 1 : 22.

In den Amtsbezirken Birkenfeld und Nohfelden findet man als Erwerbsquelle fast nur Ackerbau, Viehzucht, Mästung und Viehhandel, die Lebensweise ist hier sehr einfach und das alte Sprüchwort: „Selbst gesponnen, selbst gemacht, ist die beste Bauerntracht" bewährt sich in den Landgemeinden noch oft. Neben jenen Erwerbsquellen aber erfreut sich die Stadt Birkenfeld des auf ihre pecuniaire Beziehungen sehr günstig

*) Die Zahl der Angeschuldigten im Amtsbezirke Oberstein beträgt durchschnittlich nicht die Hälfte derjenigen in jedem der andern Aemter, obgleich er der bevölkerteste ist.

influirenden Umstandes, daß daselbst der Sitz der Regierung, verschiedener andern Ober- und Unterbehörden und eine Militair-Garnison befindlich ist. — Den Bewohner des Amts Oberstein (welches gegen Westen vom Amte Birkenfeld mit dem Laufe des im Hochwalde entspringenden Siesbaches begrenzt wird), unterscheidet man auf den ersten Blick von denjenigen der beiden andern Amtsbezirke: auf die Stadt Oberstein, den Flecken Idar und alle benachbarten Ortschaften influirt nicht allein die anmuthige Gegend des Nahethals, sondern auch vorzüglich der lebhafte Handelsverkehr mit Achatwaaren und die mit solchen in Verbindung stehenden Schleifer-, Goldschmied- und ähnliche Gewerbe, welcher Betrieb, wie wir weiter unten sehen werden, von großer Bedeutung ist; als natürliche Folge davon findet man hier wie in allen Fabrikorten leichtern und lebenslustigern Sinn, mehr Geselligkeit und nicht so große Genügsamkeit in den Lebensbedürfnissen, dabei aber unverdrossenen Fleiß und Erwerbsinn; in den zu den Fabrikorten gehörigen Gemeinden sehen wir häufig die Weiber allein den Ackerbau besorgen, während die Männer nur ihren Schleifer- und Goldschmieds-Gewerben obliegen. Die Bewohner der meisten Landgemeinden im Amtsbezirke Oberstein lassen in ihren Sitten, Gebräuchen, Lebensweise und Umgange bald erkennen, daß sie einem mildern Clima angehören, als die Nähe des Hochwaldes darbietet, und Gemeinsinn zeichnet sie aus.

Daß sich im Allgemeinen überall in neuerer Zeit der Wohlstand gehoben hat, davon zeugen in den Städten und Flecken die vielen Neubauten und Einrichtungen besserer Wohnungen, dann die Ausdehnung des Handels, des Fabrikwesens und der Gewerbe, in den Landgemeinden die Vermehrung des Viehstandes und der Preis der Grundstücke, auf welches Ein und Andere wir an geeigneter Stelle zurückkommen werden.

II. Landes-Erzeugnisse.

1) Aus dem Mineralreiche.

Die Ausdehnung unserer Gebirgsformation, deren Entstehung und Bildung an einem andern Orte besprochen werden mag, überschreitet weit die Grenzen des Fürstenthums, so wie für weitläufige und mannichfaltige Hypothesen über die Kräfte und Erscheinungen, welche bei Ablagerung und Erhebung unsers Bodens thätig gewesen sein dürften, die Grenzen dieser Beschreibung zu enge sind.

Betrachten wir demnach nur das, was sich unserm Auge darbietet, und reden, anstatt von schwindelnden Hypothesen über Bildung der Mineralien, von ihrer Gebrauchsfähigkeit, die bei einigen derselben groß

genug ist, um zum Wohle des Landes Hunderten von Händen Beschäftigung zu geben.

Unser Gebirge gehört der Steinkohlen- und der Trapp-Formation an, welche sich bis an die Vogesen, den Rhein, die Saar und die Mosel erstreckt.

Die schon angegebene höchste Höhe bildet bei uns der Quarzfelsrücken an der nordwestlichen Grenze des Landes, der wiederum seinen höchsten Punkt im Felskamme an der benachbarten Preußischen Wildenburg findet, von wo man, 2172 Fuß hoch stehend, weit in die Eifel, den Soonwald und die Pfalz hineinschaut.

Der Quarzfels ist oft dicht, weit öfter aber von feinkörniger Struktur und meistens von grauer und graublauer Farbe; immer aber ist er geschichtet, und stehen diese Schichten, durch Gewalt von unten gehoben, in aufrechter Stellung unter einem Winkel von etwa 60—90 Grad. Sein Streichen ist Stunde 4 und 5, und so auch die Richtung des ganzen Zuges etwa von Ost-Nord-Ost nach West-Süd-West. Die Schichtungsflächen sind oft mit Talk und thonartigem Ueberzuge bedeckt und enthalten auf ihrer Oberfläche Glimmerblättchen.

An fremdartigen Einschlüssen ist der Quarzfels sehr arm, jedoch kommt zuweilen, z. B. bei dem Orte Weiden, Bleiglanz in geringer Menge vor. Ebenso ist

er meistens versteinerungsleer, und bis jetzt sind nur bei Abentheuer, Rinzenberg und Sauerbrunnen Abdrücke von Conchylien (**Orthis protensa, Orthis compressa, Orthis lata** und **Spirifer alatus**), hier aber in großer Menge, aufgefunden, die sämmtlich ihren Seitenflächen nach parallel mit den Schichtungsflächen liegen, was auf Ablagerung des jetzt aufgerichteten Quarzes in horizontaler Richtung hindeutet. — Das Quarzgestein findet vielfache Verwendung als Baustein und als Material für den Straßenbau, auch werden aus demselben mitunter Tafeln geschliffen und als kleine Kästchen gefaßt, was um so leichter ist, da die Schichten des Quarzfelsen oft kaum ¼ Zoll stark sind und gerade Flächen haben.

Besonders sind hier aber die in der Nähe von Birkenfeld befindlichen Mineralquellen von Hambach (Sauerbrunnen) und Schwollen zu erwähnen, die, obgleich oberflächlich dem Quarzfelsen entspringend, doch wohl ihren Ursprung aus dem später zu erwähnenden Porphyr- und Trappgebirge haben.

Die durch den Dr. Rieken, Leibarzt Sr. Maj. des Königs der Belgier, vorgenommene Untersuchung von 80 Unzen Sauerwasser der Trinkquelle bei Hambach gab nach Abdampfung des Wassers 16,2 Gran festen Rückstand, welcher aus folgenden Theilen zusammengesetzt war:

a. In Wasser lösliche Theile.

Kohlensaure Bittererde	0,00714
Kieselerde	0,005714
Schwefelsäure	0,266168
Salzsäure	0,114478
Phosphorsäure	0,028393
Natron	4,279465
Kali	0,017953
Verlust der Analyse	0,054039
	4,7734

b. In Wasser unlösliche Theile.

Kieselerde	1,425
Thonerde	0,02978
Eisenoxyd	2,46
Mangan-Oxydul	Spuren
Kohlensaure Kalkerde	5,58342
Kohlensaurer Baryt	Spuren
Strontian	Spuren
Bittererde	1,9
Verlust der Analyse	0,02840
	11,4266

Diese Heilquellen hatten schon im 16. Jahrhundert bedeutenden Ruf; unter französischer Herrschaft wurden die während der badischen Regierung neu eingerichteten Bade-Anstalten zerstört, und jetzt in neuester Zeit hat man auf bessere Fassung der Quellen und Erbauung

eines Gasthauses mit einigen Bädern eine nicht unbedeutende Summe verwendet, um den sich noch jährlich einfindenden Kranken möglichst erwünschte Aufnahme zu verschaffen. (Weitere Nachrichten findet man in: Rieken, die eisenhaltigen Mineralquellen zu Hambach und Schwollen. Brüssel und Leipzig, 1840.)

An den Quarzfelsrücken legt sich ein sehr fester Thonschiefer an. Er ist meistens so fein von Korn, daß er das Ansehen einer homogenen Masse hat, seine Farbe ist grau oder schwarz.

Auch hier sind die Schichten wie beim Quarzfelsen unter einem Winkel von 70 — 90 Grad, von Süd-Ost nach Nord-West streichend, aufgerichtet.

An fremdartigen Einschlüssen bemerkte man bis jetzt nur Schwefelkies, welcher in sehr regelmäßigen Würfeln gefunden wird. Außer einer Zapfenfrucht, die vielleicht einer Palmenart angehörte, sowie einer Schotenfrucht, sind keine Versteinerungen bekannt; diese aber finden sich öfter in den Schieferbrüchen bei Herrstein und Niederwörresbach und in aufgedeckten Stellen bei Wickenrodt.

Die Festigkeit, Feinkörnigkeit und außerordentliche Spaltbarkeit dieses Schiefers lassen eine bedeutende Nutzung dieses Gesteins zu. Die Brüche von Bundenbach, Sonnschiedt, Herrstein, Mörschiedt, Kirschweiler und Wilzenberg liefern jährlich eine große Menge

Dachschiefer, womit nicht allein die ganze Umgegend und die benachbarte Pfalz versehen, sondern der noch weiter verfahren, ja durch Mosel und Rhein in die Nordsee-Häfen gebracht wird. Die dem Auslande zugeführte Quantität berechnet sich auf jährlich 40,000 bis 50,000 Reis, und wird das Reis zu 2 fl. bis 4 fl. 30 kr., je nach der Qualität, an den Brüchen abgegeben.*) Die s. g. Schiffsleyen sind die besten.

Vom Kohlengebirge, das, vom Quarzfelsrücken des Hochwaldes herabsteigend, auf den Thonschiefer folgt, haben wir leider nicht viel mehr als den Kohlensandstein und Schieferthon; der bessern Theile dieser Formation, die Kohlenlager, sind wenige, wofür indessen der in großer Ausdehnung vorkommende und dem Kohlengebirge eigene Sphärosiderit einigermaßen entschädigt.

Von dem Schieferthon gilt hinsichtlich des Streichens und Fallens ganz dasselbe was beim Quarzfels und Thonschiefer angegeben ist. Seine Farbe ist grau und graubraun, und häufig wird das Gestein von mannichfachen Quarzadern durchzogen. Technischen Gebrauchswerth hat dieser Stein nicht, da er zum Bauen nicht fest genug ist und Feuchtigkeit anzieht. Für die Vegetation ist er seiner chemischen Zusammen-

*) Das Reis enthält, die Schiefer auf die hohe Kante gesetzt, 7 Fuß Länge.

setzung nach nicht ungünstig, obwohl etwas zu bindend, wogegen der aus ihm entstandene Boden meistens tiefgründiger ist, da das Gestein durch atmosphärische Einwirkungen leicht verwittert.

Der Kohlensandstein ist meistens grauweiß von Farbe, oft von feinerem, oft aber auch von gröberem Korn und ebenso verschieden ist seine Festigkeit. — An urweltlichen Resten enthält derselbe Calamiten in großen Exemplaren, die oft an ihrem untern Ende 7—8 Zoll Durchmesser haben, wie z. B. bei Niederwörresbach, Sulzbach, Birkenfeld u. s. w.; ferner findet sich im Kohlensandstein bei Niederwörresbach eine Muschel, die vielleicht eine **Unio** oder **Anadonta** ist, deren Schloß aber keine genauere Bestimmung zuläßt.

Sehr interessant sind die in Kohlensandstein und in der auf diesem liegenden Dammerde vorkommenden Stücke versteinerten Holzes, die mitunter die Form des Stammes behalten haben und die Wachsthumsringe genau erkennen lassen. Das gewöhnliche Versteinerungsmittel dieser Pflanzenreste ist Hornstein, jedoch ist dieser oft sehr stark mit Eisen durchzogen, wodurch gelbe, rothe und braune Bandstreifen hervorgebracht sind. Solche Stücke werden, neben den rein schwarzen, besonders geschätzt und zu allerhand Schmucksachen oder kleinen Kästchen für Damen geschliffen, da dieser Stein durch Schleifen und Poliren vorzüglichen Glanz annimmt.

Die Sandsteinbrüche, welche in dieser Gebirgsart betrieben werden, liefern meistens gute und feste Steine, und da die Zerklüftung der Felsen mitunter mächtige Blöcke ungetrennt gelassen hat, so können große Pfeiler, Platten u. s. w. zu Tage gefördert werden. Solcher Steinbrüche sind bei den Dörfern Feckweiler, Böschweiler, Hußweiler, Niederhosenbach, Fischbach, Schwarzenbach u. s. w. im Betriebe; sie liefern zu Häuser- und Brückenbauten vortreffliches Material und werden an den Brüchen zu sehr verschiedenen Preisen abgegeben: z. B. zu Hausthürgestellen verarbeitet kostet der laufende Fuß 20 — 40 kr., zu Fenstergestellen 13 — 14 kr., zu Treppen 16 — 18 kr., zu Platten behuf Deckung von Dohlen und ähnlichen Wasserleitungen 9 kr., zu Hausfluren 6 — 8 kr., endlich die Quadersteine zu Brückenpfeilern und Brustmauern der Cubikfuß 20 kr.

Die Kohlenlager, welche unser Gestein mit sich führt, sind von geringer Bedeutung und bisher nur an zwei Orten, bei Bergen und Eisen, aufgeschlossen. Nur ersteres, zwischen Bergen und Kirn belegen, ist seit einigen Jahren mit zwei Gruben in fleißigem Betrieb; die eine aber hat nur eine Mächtigkeit von 10 — 12 Zoll, die andere jedoch von 3 — 3½ Fuß. Die Ausbeute liefert übrigens keine Schmied-, sondern nur Brandkohlen, und unter diesen gehören etwa ein Drittel zu den s. g. Kalkkohlen (welche nur zum Kalkbrennen benutzt werden können); diese werden zu 7 kr.,

die andern zu 14 kr. per Centner verkauft. Die ganze Ausbeute beträgt bis jetzt jährlich nur etwa 7000 bis 8000 Centner, und der sonstige Steinkohlenbedarf muß aus den Lagern von Saarbrücken und der Glangegend genommen werden, wo der Preis an den Gruben auch nur 14 — 15 kr. beträgt, durch den Transport bis in die Gegend von Oberstein aber bis zu 36 — 48 kr. per Centner gesteigert wird.

Von allen fremdartigen Einlagerungen des Kohlengebirgs ist indessen wohl die des Sphärosiderites für unser Fürstenthum die wichtigste. In dünnen Lagen geschichtet, wechselt derselbe mit Schieferthon und schließt sehr häufig sphäroidische Massen ein, die, der flachen Seite nach durchspalten, mitunter Abdrücke von Fischen aus den ausgestorbenen Gattungen **Acanthodes** und **Amblypterus** oder Knochen und Excremente von Fischen zeigen, wohingegen auf den Platten sehr häufig Abdrücke vorweltlicher Pflanzen aus den Familien der Farren, Sigillarien und Lycopodiaceen vorkommen.

Der Thoneisenstein wird an mehreren Orten, bei Berschweiler, Niederwörresbach, Schwarzenbach und Buhlenberg, durch Tage- und Grubenbau gewonnen, und gibt, bis er auf die Eisenhütten zu Asbach und Abentheuer in den Hochofen kommt, bei anhaltendem Betriebe mehreren Hundert Leuten Arbeit; er findet sich in Flötzen bis zu 3 Zoll in einer Tiefe von 10 bis 80 Fuß.

Rotheisenstein wird bei dem Orte Selbach gefunden, und werden die bessern Lager als Röthel gewonnen und in den Handel gebracht.

Nach diesen neptunischen Gebilden kommen wir auf zwei Felsarten großer Mächtigkeit, die wohl ohne Zweifel vulkanischen Ursprungs sind. — Es ist dies der Feldsteinporphyr und der Trapp (Mandelstein), von dem der Erstere mehr der südwestlichen, der Zweite aber mehr der nordwestlichen Seite des Landes angehört.

Der Feldsteinporphyr, vorzüglich im Amte Nohfelden ausgedehnt, ist roth, rothbraun oder grau von Farbe und schließt Feldspath oder Quarzkörnchen ein. Er steht mitunter in mächtigen und schroffen Felsmassen an. Besonders interessant ist der bei Nohfelden in Porphyr vorkommende Kaolin. — Mehr oder weniger breite Spalten des Porphyr-Gesteins sind mit zu Schlacken gebranntem Porphyr und grauem oder weißem, erdigem bis festem Kaoline gefüllt, und scheint es deutlich aus dem ganzen Auftreten dieser Mineralien hervorzugehen, daß unterirdisches Feuer bei ihrer Bildung thätig war.

Der Kaolin wird gegraben und nach dem Gewichte an die Hütte Wallerfangen bei Saarlouis zur Porcellanfabrication um einige Kreuzer per Centner verkauft. Der Porphyr ist nicht immer hart genug, um als gutes Material für Chausseen gelten zu können.

Beim Trapp, welcher in verschiedenen Abänderungen und großer Mächtigkeit sich vorfindet, ist zu unterscheiden:

1) der Grünstein und Aphanit, von grüner, grauer und grauschwarzer Farbe mit eingeschlossenen Krystallen oder Körnchen von Feldspath und Quarz, anstehend bei Birkenfeld, Herrstein u. s. w. Achate kommen in diesem Gestein nicht vor, und seine einzige Verwendung findet er als Baumaterial für Straßen und Häuser;

2) dichter Trapp, von grauer und schwarzer Farbe, wie ihn namentlich das Fischbacherthal aufzuweisen hat. In diesem Gebilde sind allerdings schon Mandeln und Adern von Achat vorhanden, doch ist das Gestein viel zu fest, um das Herausschaffen guter Steine zu erlauben. Die Benutzung des Gesteins ist die des vorigen;

3) der Mandelstein, von grauer, grüner und brauner Farbe und durchaus voll von Blasenräumen mannichfacher Gestalt, die oft leer, öfter aber mit mancherlei Einschlüssen gefüllt sind.

Sind die Blasenräume nur an ihren innern Wandungen mit fremdartigen Mineralien überzogen, so sind diese meistens krystallisirt. Am häufigsten finden sich die hohlen Räume mit Quarzkrystallen von weißer, grauer, schwarzer, rother und blauer Farbe

bekleidet, auf welchen Kalkspathkrystalle, die mitunter mit Eisenmulm gefüllt sind, aufsitzen, oder in andern Fällen sind die Quarzkrystalle mit einem Ueberzuge von blauem Chalcedon überzogen. Auch Chabasit sitzt mitunter in größern oder kleinern rhombischen Körperchen auf dem Quarze, und ist der Fels an der Schwarzenmühle bei Oberstein vorzüglich als Fundort dieses Minerals zu bezeichnen. Seltener finden sich, und zwar unter denselben Verhältnissen, Kreuzstein, Baryt und krystallisirter Eisenglanz.

Die hohlen Kugeln werden von den Achatgräbern wenig geachtet, wenn nicht wenigstens die Rinde aus festem Chalcedon bestehet und nicht zu dünn ist; doch kommen die besonders schönen, vorzüglich wenn der Quarz blau gefärbt ist, in den Handel. Die gefüllten Blasenräume sind indessen das Ziel der, namentlich am Steinkaulenberge (Galgenberg) bei Algenrodt betriebenen Bergwerksarbeit. Dabei müssen aber die mit Quarz, Chalcedon und Carneol gefüllten Steinnieren oder Kugeln von den mit stengelichem Quarz gefüllten unterschieden werden, da letztere ihrer geringen Festigkeit wegen sich nicht bearbeiten lassen. Nieren von rein blauem Chalcedon sind am häufigsten, weniger häufig ist dieser mit verschieden gefärbten Bändern gezeichnet, indem sich in den Blasenräumen verschieden gefärbte Quarze parallel der innern Wände ablagerten. Solche Steine, Onyx, die zu kleinen Stücken zerschnitten

und zu Cameen verarbeitet werden, sind für die Bergleute ein guter Fund, da sie mitunter zu sehr hohen Preisen, bis zu 1000 fl., an die Schleifer und Achat-Handelsleute verkauft werden.

Besonders zu bemerken sind noch die sogenannten Baumsteine, Chalcedone, welche baum- oder sonst pflanzenartig geformte Einschlüsse von schwarzer, brauner oder rother Farbe enthalten, die aber wohl nicht vegetabilischen Ursprunges sind, da durchaus keine Zellenbildung wahrzunehmen ist, auch die Entstehungsart des ganzen Gebirges eine solche Ansicht nicht zuläßt. — Der vorzüglichste Fundort dieser Steine ist im Winterhaucher Wald bei Oberstein; selten werden einzelne Stücke am Steinkaulenberge zu Tag gefördert.

Die Achatgräberei beschäftigt viele Leute. Am Steinkaulenberge, bei dem Dorfe Algenrodt, wo der Achat durch in den Berg eingetriebene Stollen von mitunter 200 Fuß Länge und 10 bis 20 Quadratruthen Weitung gewonnen wird, arbeiten gegenwärtig einige 40 Männer, weniger an andern Orten, namentlich bei Algenrodt, Idar, Oberstein, Regulshausen, Niederwörresbach, Rimsberg und Nohen. Bei Hoppstätten und Eborn, in der Nähe von Birkenfeld, werden die aus dem Muttergestein herausgefallenen Achatkugeln in der Dammerde und dem Gebirgsschutte gefunden, woselbst sie unregelmäßig gelagert vorkommen.

Als besondere Lager kommen in dem Trappmandelstein Jaspis und Jaspachat vor. Meistens sind diese Steine von rother, grauer oder gelber Grundfarbe, mit blauen, rothen und braunen Adern vielfach durchzogen, oder mit grauen, rothen und schwarzen Pünktchen bunt gefärbt. Bis jetzt ist jedoch nur eine solche Lagerstätte bei Niederwörresbach in gehöriger Tiefe bearbeitet, so daß dort feste, brauchbare Steine gefunden werden können. Alle übrigen Jaspislager, bei Regulshausen, Herrstein, Algenrodt, Rötsweiler, Brombach ꝛc., sind nur an der Oberfläche untersucht, wo natürlich keine festen Steine zu finden waren, und dann wieder verlassen.

Die im Trapp vorkommenden kleinen Kalklager, wie solche auf den Gemarkungen von Bergen, Berschweiler, Griebelschiedt, Fischbach, Hintertiefenbach, Weierbach und Göttschiedt sich finden, sind ein geognostisches Räthsel. Nach den bisherigen Forschungen ist ihre Ausdehnung gering; jedoch werden in diesem Augenblick von dem benachbarten Asbacher Hüttenwerke neue Untersuchungen angestellt, die ein günstigeres Resultat versprechen, als man bisher erwartete.

Auf dem Trappgebilde und in dessen Gebirgsschutt findet sich, nahe bei dem Dorfe Hintertiefenbach, Asphalt, dessen Lagerstätte jedoch noch nicht entdeckt wurde. Vielleicht hängt sein Vorkommen mit dem Kohlengebirge zusammen.

Als letztes Gebilde, wenn wir nicht noch ein unbedeutendes Torflager bei Oberhosenbach als Gebirgsart betrachten wollen, ist nun noch ein Conglomerat zu erwähnen, das bei Emporsteigung des Porphyrs und Trapps und deren gewaltsamer Durchbrechung der neptunischen Ablagerungen entstanden zu sein scheint. Durch ein eisenschüssiges thoniges Bindemittel werden größere und kleinere, meist abgerundete Stücke von Porphyr, Quarz und Trapp zusammengehalten, und bilden in sehr festen Massen mächtige Felsen, wie namentlich bei Oberstein längs der Nahe den s. g. gefallenen Felsen; die größte Ausdehnung hat diese Gebirgsart im südwestlichen Theile des Fürstenthums, im Amtsbezirke Nohfelden.

Thonlager endlich finden sich an verschiedenen Orten mehr oder weniger rein. Die Lager bei Oberstein und Sötern werden zur Fabrication von Ziegelsteinen ausgebeutet, und diese für 12 — 13 fl. das Tausend auf den Ziegelhütten abgegeben. Andere Thonlager, wie am Winterhauchwald und bei Birkenfeld, werden zu Töpfer- oder Häfner-Arbeiten verwendet, und noch andere sind talkartig, gehen nicht selten in Lager von reinem Talk über, wie z. B. in der Gegend des Dorfes Sonnschiedt und auch bei Birkenfeld, werden aber bis jetzt nicht benutzt. *)

*) Für das Großherzogl. Naturalien-Cabinet in Oldenburg sind seit einigen Jahren durch Hrn. Districtsförster

2) Production aus dem Pflanzenreiche.

Der durch Verwitterung unserer Felsarten entstandene Boden ist nicht von gleicher Beschaffenheit und Güte, und die Productionsfähigkeit ist von zufälligen Umständen abhängig, indem in einer Gegend mehr, in einer andern weniger für das Wachsthum der Pflanzen günstige oder ungünstige Gemengtheile vorkommen. Am ungünstigsten ist der aus reinem Quarzfels hervorgegangene Boden vorzüglich da, wo seine Schichtungen wenig Thon enthalten. Daher finden wir auf dem ohnehin hoch belegenen Quarzfelsrücken nur Wald. Dieser s. g. Hochwald ist fast ausschließliches Eigenthum des Staats und erstreckt sich in einer zusammenhängenden Masse vom Thale des Asbachs in der Gegend von Herrstein bis an die gegenüber belegene Landesgrenze bei den Dörfern Eisen und Schwarzenbach. Ueber diese bedeutenden Forsten, so wie über die sonstigen Staats-, Gemeinde- und andere Waldungen haben wir Folgendes hervorzuheben:

Eichen und Buchen sind überall die vorherrschenden Holzarten, und beide, wenn auch auf den

---

Tischbein in Herrstein alle im Fürstenthum vorkommende oryktognostisch und geognostisch interessante Gegenstände gesammelt worden, so daß alle unsere Gebirge zusammensetzenden Felsarten, deren Petrefacten und einfache Mineralien, dort repräsentirt sind.

bedeutenden Höhen nicht von raschem, doch gutem und kräftigem Wuchse. Andere Laubholzarten, als: Hainbuche, Ulme, Linde, Ahorn *), Aspe und Esche, sind einzeln untermischt, auch Hülse findet man häufig, und an nassen und bruchigen Stellen gedeihen Erlen, Birken, mehrere Arten Weiden, Faulbäume, Vogelbeeren ꝛc. und liefern im Schlagholz-Betriebe einen guten Ertrag. Ferner finden wir in den nicht hoch belegenen Waldungen auch Hartriegel, Hollunder, Traubenkirsche (**Prunus padus**) und Felsenkirsche oder Weichsel, Wachholder, Pimpernuß, Schneeball, Spierstrauch ꝛc., und die Hasel kommt überall vor, besonders in den Niederwaldungen. Bedeutenden Unterschied im Wuchse sieht man nicht; wo der Trapp, der Kohlensandstein, der Schiefer, der Porphyr genug Boden geliefert haben, um den Wurzeln Raum zu geben, da ist das Gedeihen der Holzpflanzen auch gut. Im Allgemeinen mögen im Amtsbezirke Oberstein die Niederwaldungen vorherrschend sein, in den übrigen Bezirken, und vorzüglich im Amte Nohfelden, sind die Hochwaldungen bei weitem überwiegend. Die Mannichfaltigkeit phamorganischer Gewächse in den Laubwaldungen ist unbedeutend: wir finden Heide, Pfriemen, Heidelbeeren, Brombeeren, Kronsbeeren und Erdbeeren, beide letztere von vorzüglicher Güte; die in den Vorwaldungen

*) Unter diesen eine seltene Art (**Acer monspessulanum**) in den Waldungen bei Oberstein.

mitunter vorkommenden kleinen Wiesen-Enclaven haben besonders frisches Grün und sind mit buntfarbigen Blumen in großer Menge geschmückt.

Nadelhölzer sind bis jetzt nur wenige, entweder in das Laubholz nur eingesprengt oder in abgesonderten kleinen künstlich angelegten Parthien; übrigens gedeihen Fichte, Kiefer und Weißtanne, und die Lerche ist in der Gegend der Wildenburg von besonders gutem Wuchse.

Der Zustand aller Waldungen ist jetzt trotz der mangelhaften Administration unter französischer Regierung, die wir S. 45 gesehen haben, im Allgemeinen sehr befriedigend, und übertrifft, insbesondere in Ansehung der Gemeinde-Waldungen, denjenigen der Nachbarstaaten. Die früher bestandenen Weid-Berechtigungen sind aufgehoben und die auf diesen und jenen Forsten haftenden Holz- und Streusel-Berechtigungen einiger Gemeinden auf feste Normen zurückgeführt; daneben wurden in neuerer Zeit mehrere von den Hauptmasse-Waldungen isolirt gelegene Parcellen veräußert und mit dem Erlöse derselben andere von Staatswaldungen eingeschlossene zu Waldanlagen sich eignende Ländereien angekauft. Die Forst-Culturen werden jährlich mit Sorgfalt betrieben, in den Staats-Waldungen mit einem baaren Kostenaufwande von 1500 — 2000 fl., in den Gemeinde-Waldungen theils ebenfalls durch Ausführung in Taglohn, theils durch

eigene Arbeiten der Gemeinde-Einwohner. Wirkliche Oedungen und Blößen, so wie einige trocken zu legende Brüche finden sich unter andern noch in den Forstrevieren Rinzenberg und Sauerbrunnen, und ferner noch bedeutende mit Wald anzulegende Grundstücke in den Revieren Holzhausen, Brücken und Achtelsbach, welche erst kürzlich zu solchem Zwecke angekauft worden sind. Bei den Culturen ist man jetzt mehr wie früher auf Anlagen von den schnell heranwachsenden Nadelhölzern bedacht, was so wünschenswerther erscheint, da die Eiche, von welcher, wie fast überall in Deutschland, die Altersklasse von 70 — 100 Jahren in den Staatswaldungen fast ganz fehlt, allein den Bauholzbedarf in Zukunft nicht mehr würde bestreiten können. Alle Staatswaldungen sind vermessen, tarirt und darnach in bestimmte Betriebsregulirung gebracht. *)

Die 25 — 26,000 Morgen betragenden Staatswaldungen werden, mit Ausnahme einiger vereinzelt liegenden Parcellen, als Hochwald von 140jährigem Umtriebe bewirthschaftet, deren Wiederverjüngung man möglichst auf natürlichem Wege (durch Selbstbesamung) zu erreichen sucht; wo dies nicht geschehen kann, werden Pflanzungen und Saaten von oft großer Ausdehnung vorgenommen.

*) Nur in den Revieren Sauerbrunnen und Oberstein und in einigen kleinen vom Hochwalde getrennten Forsten ist diese Arbeit noch nicht ganz vollendet.

Der Ertrag sämmtlicher herrschaftlichen Forsten, mit Einschluß einiger unbedeutenden, zum Theil mit dem Staate noch gemeinschaftlichen Kirchen-Waldungen, berechnet sich durchschnittlich jährlich auf 60,000 Cubikfuß Bau- und Nutzholz und 538,000 Cubikfuß Brennholz. Der Einschlag des Holzes geschieht auf Rechnung des Staats und wird, nach geschehener Befriedigung der holzberechtigten Gemeinden, in öffentlicher Versteigerung mit 4 — 6monatlichen Zahlterminen in einzelnen Klaftern und resp. Loostheilen von 25 — 100 Reisig-Wellen, ferner in einzelnen Bau- und Nutzholzstämmen zum Verkaufe ausgeboten, wobei vor mehreren Jahren die für Bestreitung der Verkaufskosten bis dahin bestandenen 10 pCt. und die Erstattung des Hauerlohns aufgehoben sind. Versteigerungen auf dem Stocke stehenden Holzes kommen nicht vor, doch werden geringere Nutz- und Geschirr-Sortimente, wie die Oekonomie ihrer bedarf, in dringenden Fällen zu jeder Zeit gegen Taxe abgegeben. — Raff- und Leseholz wird meistens von den den Waldungen zunächst gelegenen Ortschaften, deren manche hierauf eine Berechtigung haben, genutzt, das Stockholz aber den bedürftigen Einwohnern, nach von den Bürgermeistern aufgestellten Listen, unentgeldlich abgegeben. — Die vereinzelt liegenden Eichen-Niederwaldschläge stehen in 14 bis 16jährigem Umtriebe, und die davon aufkommende vorzügliche Lohrinde ist sehr gesucht. — Außer diesen Holz-Nutzungen erträgt der Staatswald noch an

Waldstreu Laub, Pfriemen, Heide, Heidelbeeren, Moos, altes Gras und Farrenkräuter; diese Streu-Nutzung wird, mit Ausnahme der Pfriemen und Farrenkräuter, welche jährlich abgegeben werden, nur bei Stroh- und Futtermangel gegen billige Taxe zugelassen. — Das an einigen Stellen des Hochwaldes befindliche Haarmoos (**Pogonatum urnigerum**) und den Samenstaub von **Lycopodium clavatum** sammeln bedürftige Leute, ersteres zum Absatze nach Frankreich, wo es zur Anfertigung feiner Bürsten verwendet wird, letzteres zum Verkaufe an die Apotheken. — Reichliche Mast geben unsere Wälder nur selten, und nur alle 10—15 Jahre kann man auf volle Baummast rechnen; die Mastnutzung wird öffentlich verpachtet, die Pächter gewinnen durch Einsammeln des Buchen-Eckerichs zunächst sehr gutes Oel, und was davon übrig bleibt, so wie der Eichen-Eckerich, wird durch bis Ende Februar oder Mitte März gestattete Schweine-Eintrifft benutzt.

Die 4—500 Morgen umfassenden Kirchenwaldungen werden von den Forstbeamten in gleicher Weise wie die Staatswaldungen bewirthschaftet: sie gehören den evang. Kirchen der Kirchspiele Nohen und Leisel; an letztern ist jedoch der Staat noch betheiligt.

Die Gemeinde-Waldungen, welche ebenfalls unter Aufsicht der herrschaftlichen Forstbeamten stehen, haben in den letzten 20 Jahren durch neue Anlagen sich etwa um ein Viertheil vermehrt: ihr Flächeninhalt

beträgt jetzt 20 — 21,000 Morgen und wird jährlich durch neue Holz-Culturen vergrößert. Der jährliche Ertrag berechnet sich auf 30,500 Cubikfuß Nutzholz und (mit Einschluß des Reisigholzes) auf 243,500 Cubikfuß Brennholz. — Der größern Ausdehnung nach werden die Gemeinde-Waldungen als Mittel- und Niederwald bewirthschaftet, doch besitzen mehrere Gemeinden auch Hochwald, und unter diesen bedeutende Eichenbestände, welche aber nur behuf Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für Kirchen-, Schul- und Wegbauten u. dgl. angegriffen werden. Die Eichen-Niederwaldungen (s. g. Lohschläge) sind in manchen Gemeinden beträchtlich; sie werden in kurzem Umtriebe von 14 — 15 Jahren bewirthschaftet: die für das bestimmte Jahr abzutreibende Fläche wird bezeichnet und hiernach die noch auf dem Stocke befindliche Rinde an den Meistbietenden verkauft, der alsdann mit Zurücklassung des Holzes, welches unter die Gemeinde-Einwohner vertheilt wird, für das Schälen und Trocknen der Lohe selbst zu sorgen hat. Durchschnittlich werden auf diese Weise jährlich über 2000 Centner, im Werthe von 3 fl. per Centner, gewonnen. Auch das sonst in den Gemeinde-Waldungen aufkommende Brennholz wird als s. g. Gabholz unter die Gemeindeglieder zum eignen Bedarf vertheilt, wofür sie aber ein mäßiges Taxatum in die Gemeinde-Casse zur Mitbestreitung der Communal-Bedürfnisse zu erlegen haben, das Bau- und Nutzholz dagegen für die Gemeindekassen öffentlich versteigert. —

Besonderer Erwähnung verdient noch die Bewirthschaftung der Gemeinde-Niederwaldungen als s. g. Rodthecken, wie wir solche ähnlich in einigen Gegenden des Herzogthums Nassau, im Fürstenthum Siegen und im Odenwalde unter der Benennung Hackwaldungen oder Hauberge finden. Nach dem Abtriebe des Eichen- und Birken- und ähnlichen Holzes im Alter von 12 bis 15 Jahren wird der Boden geschüffelt (d. h. mit der Hacke umgerodet), und theilweise (der oberste Rasen) mit dem liegengebliebenen Reisig und den Dornen auf Haufen gebracht und verbrannt, die dadurch gewonnene Asche aber über die Fläche gestreut; der also zubereitete Boden wird dann mit dem s. g. Rodtpfluge geackert und mit Korn besamt, welches in der Regel vorzüglich gedeihet. Hiernächst bleibt die Fläche wieder 12—15 Jahre zur Holzzucht liegen. — Die Streu- und Gras-Nutzungen aus den Gemeinde-Waldungen sind in der Regel verhältnißmäßig bedeutender, als die in den Staats-Waldungen, jedoch wird auch hier den Anforderungen nur dann nachgegeben, wenn wirklicher Mangel vorliegt. — Die vorkommende Mast wird von der Gemeinde-Einwohnerschaft nicht durch Verpachtung, sondern durch Schweine-Eintrieb, nach vorgängigem Einsammeln des zum Oele tauglichen Buchen-Eckerichs, benutzt. — Der Weidgang für Pferde und Rindvieh ist jetzt auch in allen Gemeinde-Waldungen abgeschafft, und für die Schweine- und Schafheerden werden jährlich Districte geöffnet, in welchen das Holz dem Zahne des Viehes

entwachsen ist, und wo dasselbe sonst keinen Schaden anrichten kann.

Die Privat- und s. g. Erben-Waldungen nehmen eine Fläche von 30,670 Morgen ein, und den Ertrag durchschnittlich zu 15 Cubikfuß per Morgen angenommen, berechnet sich derselbe auf 460,050 Cubikfuß feste Holzmasse. Eine Verordnung der vormaligen Landesadministrations-Commission zu Kreuznach vom 15. December 1814, vigorisirt durch eine Regierungs-Verfügung vom 18. März 1825, stellte sämmtliche Privatwaldungen unter Forstaufsicht, aber ein kürzlich erschienenes Gesetz vom 10. December 1844 hebt jene Verordnungen auf und bewilligt allen Privatwald-Besitzern eine ganz freie Bewirthschaftung und Disposition: daher sieht bei weitem die Mehrzahl jener Waldungen einer Austheilung oder sonstigen Veräußerung oder vielleicht theilweisen Umwandlung des Bodens in Acker- und Wiesenland entgegen, und künftig werden nur noch diejenigen größern Walddistriete nach den Regeln der Forstwirthschaft behandelt werden, welche sich im Besitze wohlhabender Privatpersonen befinden. Dahin gehören:

1) der den HH. Hüttenbesitzern Puricelli zur Rheinböllerhütte (bei Kreuznach) gehörige Winterhauch-Wald bei Oberstein, mit einer Gesammtfläche von circa 5150 Morgen. Derselbe ist, obgleich mit verschiedenen Holz- und Streusel-

Berechtigungen für die Gemeinden, auf deren Bännen er belegen, belastet, jetzt im Allgemeinen im erwünschten Zustande, und die Eigenthümer sind in regelmäßiger Bewirthschaftung und ausgedehnten Culturen sehr beflissen. Eiche und Buche sind die vorherrschenden Holzarten, doch ist die Buche dominirend; nur 6—700 Morgen werden als Mittel- und Niederwald, alles Uebrige als Hochwald behandelt. In neuerer Zeit sind verschiedene Bestands-Umwandlungen in Nadelholz auf Blößen und Räumden vorgenommen, wo eine natürliche Verjüngung in Laubholz sich nicht mehr erwarten ließ, oder doch mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande verknüpft erschien. Der jährliche Material-Einschlag, welcher nach einzelnen Klaftern und resp. Stämmen iu öffentlicher Versteigerung ausgeboten wird, beträgt incl. des Bau- und Nutzholzes (dies zu etwa 150 Klaftern angeschlagen) 14 — 1500 Klafter. Von der ganzen Waldfläche liegen circa 2200 Morgen mit den Wohnungen der Forst-Officialen auf dem Banne von Oberstein, das Uebrige auf den Gemarkungen der benachbarten Preußischen Gemeinden Bräunchenborn und Noh- und Mittelbollenbach;

2) der den HH. Gebrüdern Strauß von Dürkheim eigenthümlich zustehende Eberswald, auf den Bännen von Sötern und Schwarzenbach

im Amtsbezirke Nohfelden belegen: derselbe enthält eine Gesammtfläche von 1514 Morgen, worunter 983 Morgen Hoch- und 426 Morgen Niederwald; im erstern ist mit eingesprengter Eiche die Buche, im letztern die Birke, Erle und Hainbuche vorherrschend. Die auf demselben bisher bestandenen Holz- und sonstigen Berechtigungen sind kürzlich mit 10,000 fl. abgekauft worden; der jährliche Material-Ertrag des Waldes wird sich auf circa 400 Klafter berechnen;

3) ein zum Imsbacher Hofe bei Selbach, Amts Nohfelden, gehöriger Niederwald von circa 530 Morgen Flächeninhalt, auf welches Hofgut wir weiter unten zurückkommen werden, und

4) die auf den Bännen von Mörschiedt, Niederhosenbach und Bergen, Amts Oberstein, belegenen v. Dort'schen Waldungen, theils in Eichen- und Buchen-Hochwald, theils in Niederwald bestehend, mit einem Flächeninhalt von beinahe 300 Morgen.

Eine genaue Zusammenstellung aller dermaligen Waldungen des Fürstenthums ergibt folgende Gesammtfläche:

1) Staats-Waldungen	25,417	Morgen;
2) Kirchen-Waldungen	454	"
3) Gemeinde-Waldungen	20,612	"
4) Privat- und sogenannte Erben-Waldungen	30,670	"
Summa	77,153	Morgen.

Der jährliche Material-Ertrag dieser Waldungen berechnet sich im mäßigen Anschlage:

	Bau- und Nutzholz.	Brennholz.
1) in den Staats- und Kirchen-Waldungen auf	60000 Cubikf.	538000 Cubikf.
2) in den Gemeinde-Waldungen auf	30500 Cubikf.	243500 Cubikf.
3) in den Privat-Waldungen auf	20000 Cubikf.	440050 Cubikf.
Summa .	110500 Cubikf.	1,221550 Cubikf. feste Holzmasse oder 18793 Klafter, zu 108 C.-Fuß im Raume.

Decourtirt man davon die Quantität Holz, welche aus einigen abgelegenen Schlägen der Reviere Achtelsbach, Holzhausen, Wolfersweiler, Brücken, Rinzenberg und Sauerbrunnen dem Hüttenwerke zu Abentheuer jährlich gegen Taxe zum Kohlholz abgegeben wird, mit durchschnittlich . . . . . 1700 Klafter,

so bleiben noch für den Brandbedarf 17093 Klafter,

welche an Klafter- und Reisigholz (Wellen) theils durch öffentliche Versteigerungen in den herrschaftlichen

Forsten*), meistens aber aus den Gemeinde- und Privat-Waldungen, und theils durch Abgabe der Berechtigungs-Brandhölzer**) aufgebracht werden, und beträgt dies für die Familie (5519) nur $3\frac{1}{10}$ Klafter.

Erwägt man dabei noch den nothwendigen Mehrbedarf verschiedener Gewerbtreibenden, so wird man auch fortan, neben dem Wunsche immer fortschreitender Waldculturen, Sparsamkeit im Brandholz-Verbrauch mit Gewöhnung an Steinkohlenbrand empfehlen dürfen.

Die jetzigen Brandholzpreise sind in den einzelnen Revieren, je nach ihrer Entfernung von den bevölkertsten Ortschaften und nach der Reichhaltigkeit der Waldungen, sehr verschieden, aber nirgends können sie

---

*) Das in den herrschaftlichen Waldungen jährlich zur Versteigerung kommende Brandholz berechnet sich durchschnittlich auf 5200 Klafter, dazu die 1700 Klafter für das Hüttenwerk Abentheuer = 6900 Klafter.

**) Die auf mehreren herrschaftlichen Waldungen lastenden Holzberechtigungen bestehen in Klafter- und Reisig-Brennholz, in Windbrüchen und in dem Raff- und Leseholz. Von ersterm ist nur hier die Rede; an solchem sind die 5 Gemeinden des ehemaligen Amts Wildenburg (Kirschweiler, Veitsrodt, Oberhosenbach, Breitenthal und Sonnschiedt) mit zusammen circa 468, die Gemeinden Birkenfeld und Feckweiler mit etwa 700, und die Gemeinde Eisen mit circa 130 Klaftern — in Summa 1298 Klafter — betheiligt.

mehr mäßig genannt werden. Die Durchschnittspreise des Ankaufs im Walde, nach den letzten 5 Jahren berechnet, betragen per Klafter:

in den Revieren	Buchen-Scheit.	Buchen-Knüppel und Weichholz.	Eichen-Scheit.	Eichen-Knüppel.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberstein	14	9	8	6
Mörschiedt	13—14	8—9	7—8	5
Leisel	8—9	5—6	6—7	3—4
Sauerbrunnen . . .	8—9	5—6	6—7	3—4
Birkenfeld	11—12	7—8	7—8	5—6
Achtelsbach	7—8	5—6	6—7	4
Brücken	7—8	5—6	6—7	4—5
Nohfelden	8—9	6—7	7—8	4—5

Unter solchen Umständen muß sich die bedürftigere Einwohner-Klasse der auf Windbruch-, Raff- und Leseholz berechtigten Gemeinden*) mit dem Einsammeln dieser Holzarten meistens begnügen, und es ist gewiß eine große Wohlthat, daß den ärmern Einwohnern derjenigen Gemeinden, welche keine Holzberechtigungen besitzen, wie schon oben erwähnt, das s. g. Stockholz

*) Solcher Berechtigungen erfreuen sich viele Gemeinden, und das Einsammeln des Windbruch-, Raff- und Leseholzes in den herrschaftlichen Waldungen veranschlagt sich zu circa 600 Klafter.

(die Erdstöcke) aus den herrschaftlichen Waldungen unentgeldlich abgegeben wird: dasselbe berechnet sich auf circa 240 Klafter.

Die Durchschnittspreise von Bau- und Nutzholz lassen sich nicht genau angeben, weil bei solchen Versteigerungen mehr eine specielle Auswahl zu diesen oder jenen Zwecken und die besondere Qualität des Holzes einwirkt. Der Ansatz in den öffentlichen Verkäufen ist

von Eichen-Bau- und Nutzholz 6—18 kr., in seltenen Fällen bis . . . . 24 " pr. Cubikfuß,
" Buchen-Bau- und Nutzholz 6—10 " " "
" Nadelholz, Birken, Erlen, Hainbuchen . . . . 6 — 8 " " "

An botanischen Gewächsen sind Wälder und Fluren nicht arm, doch wird der Botaniker mehr Ausbeute in den Gebirgsschluchten und in den Thälern als in den Hochwaldungen gewinnen. Als seltene Pflanzen, welche man hier findet, können genannt werden:

Saxifraga sponhemica Gaul, Ornithopus perpusillus L. und **Ceterach officinarum Bauh.** bei Oberstein; ferner

Saxifraga Aizoon Jacq. daselbst und im Thale bei Sonnschiedt;

Oenanthe peucedanifolia Poll., Barbarea praecox R. Br., Gagea lutea, Schultes,

Helleborus viridis L., Hieracium Schmidtii Tuh, Lunaria rediviva L. und **Aspidium aculeatum Sm.** in der Gegend von Herrstein;
Thlaspi alpestre L. im Thale bei Sonnschiedt;
Stipa capillata L. bei Fischbach;
Gagea lutea Schultes bei Mörschiedt;
Polypodium robertianum Hoffm. und **Blechnum boreale Sm.** im Hochwalde, u. s. w.

Eine umständliche Aufzählung des botanischen Reichthums in unserm Fürstenthum finden wir in „Dr. Rieken, Mineralquellen Hambach und Schwollen, Brüssel 1840.“

Acker- und Wiesen-Cultur hat sich in neuerer Zeit bedeutend gehoben: in allen Amtsbezirken sind die noch vorhandenen öden Gemeinde-Ländereien, welche der Cultur mit einigem Erfolge hinzugeben waren, theils durch eigenthümliche und nutznießliche Umtheilungen unter die Gemeinde-Einwohner, theils durch Veräußerungen urbar gemacht worden; darneben wurde auf Verbesserung und neue Anlagen von Feldwegen in den Gebirgen fortwährend Bedacht genommen. Durch solche Maßregeln, dann durch das Beispiel einiger Gutsbesitzer und ähnliche Aufmunterungen ist der Ackerbau wesentlich befördert, und sind die Ländereien seit 1832 im Allgemeinen um 20, 30 bis 50 Procent im Werthe gestiegen. Der Durchschnittspreis des Acker-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

landes mittlerer Qualität berechnet sich dermalen in den Amtsbezirken Birkenfeld und Nohfelden und in den Bürgermeistereien Herrstein und Fischbach im Allgemeinen auf 150 — 180 fl. per Morgen, der bei den Fabrikorten Oberstein und Idar auf 450 — 500 fl. — Die Fruchtfolge ist verschieden: in einigen Gemeinden folgt auf Korn Klee, Gerste, Kartoffeln und zuletzt Hafer; in andern, wo wenig Hafer gebaut wird, Korn, Klee, Gerste oder Spelz, und dann Kartoffeln; in noch andern ist neben der Brache die s. g. Dreifelderwirthschaft mit Korn, Kartoffeln und Hafer, oder Kartoffeln, Korn und Hafer eingeführt, dabei wird aber zuweilen Klee in der Hafer=, und Gerste in der Kartoffelflur gesäet. Düngung ist in der Regel das dritte Jahr erforderlich. — Die Verbindung des Ackerbaues mit Waldbau in einigen Gemeinden ist schon oben S. 89 bei Beschreibung der Gemeinde=Waldungen erwähnt worden.

Außer Kartoffeln und den angeführten Getreidearten werden Hülsenfrüchte gewonnen. — Flachs= und Hanfbau findet man vorzüglich in den Bürgermeistereibezirken Niederbrombach, Herrstein und Fischbach, und die nächste Zubereitung geschieht durch Röstung im Thau. — Von Oelgewächsen finden wir Rübsamen und Raps, auch wohl Mohn, vorzüglich nur im Amtsbezirke Oberstein. — Futterkräuter, namentlich Klee, Wicken rc., werden fast überall gebaut, doch gedeiht der

Luzerner-Klee und die Esparsette nur in den mildern Niederungen und in sonnigen Gebirgsabhängen. Bei der Unzureichenheit der Wiesenländereien in den meisten Gegenden macht nur der Bau der Futterkräuter die Ausführung der Stallfütterung und die dadurch herbeigeführte Gewinnung einer größern Masse Düngers möglich. — Obst- und Gartenbau ist in den meisten Landgemeinden noch unerheblich; doch hat man Hoffnung, daß sich ersterer heben wird, wenn einmal die überall in neuerer Zeit angelegten Gemeinde-Baumschulen mehr gedeihen, was aber freilich, neben sorgfältiger Wahl des Bodens u. s. w., bisher selten gefundene Kenntniß und eifrige Bemühung der Gemeinde-Schullehrer, welche den Baumschulen vorstehen und sie pflegen, auch die Jugend in der Baumzucht unterrichten sollen, voraussetzt. — Weinbau endlich finden wir nur unmittelbar an den Ufern der Nahe in den Gemeinden Oberstein, Fischbach, Weierbach und Kirnsulzbach; in den beiden zuletzt genannten Gemeinden wird ein recht trinkbarer Wein gewonnen und auch im Auslande abgesetzt. — Von den übrigen angeführten Producten werden nur Kartoffeln und Hafer, Flachs und Hanf ausgeführt: die Kartoffeln zieht man zwar in außerordentlicher Menge und von besonders guter Qualität, aber die Branntwein-Brennereien und die Viehmästungen consumiren viel, und zu letztern wird auch das in diesen oder jenen Gemeinden übrige Korn verwendet.

Die Wiesen-Cultur hat sich verbessert: in vielen Gemeinden war man bedacht, die in den oft steilen Gebirgen befindlichen großen Gräben, sonstige Vertiefungen und Quellen-Plätze zu Wiesenanlagen zu benutzen und die Wässerungen durch angemessene Leitung zugänglicher zu machen. Dennoch bleibt in diesen Beziehungen noch viel zu thun übrig, und es kann keinen Zweifel leiden, daß ein kürzlich erschienenes Gesetz vom 20. August 1844 für die Beförderung des Wiesenbaues durch Einrichtung von Bewässerungen und Entwässerungen von den ersprießlichsten Folgen sein wird, da es für den erwähnten gemeinnützigen Zweck die Expropriationen, wie bei Gegenständen des öffentlichen Nutzens, zuläßt; diesen hier zu erreichen, wo unbeschränkte Güterzerstückelung sich findet, lag bisher bei dem Widerspruch auch nur eines einzigen Eigenthümers außer der Möglichkeit jedes noch so fleißigen Landwirths.*)

Die Preise der Wiesenländereien sind in neuerer Zeit verhältnißmäßig noch mehr wie die des Ackerlandes gestiegen: mit Ausschluß der Fabrikorte wird der Morgen Wiesenlandes mittlerer Qualität mit 300 bis 350 fl., dort aber, wo gewässert werden kann und daher in der Regel Grummet gewonnen wird, mit

*) Das angeführte Gesetz nebst dazu gehöriger Instruction findet sich in meiner Gesetzsammlung, Bd. VI., Nr. 92.

4 — 500 fl. bezahlt, und in der Nähe der Fabrikorte Oberstein und Idar übersteigt der Preis nicht selten das Doppelte.

Die bestehende unbeschränkte Theilbarkeit der Grundstücke tritt zwar großen ökonomischen Anlagen entgegen; jedoch zählt das Fürstenthum einige Hofgüter, welche an Inhalt und landwirthschaftlichem Betriebe theils schon jetzt nicht unbedeutend sind, theils in nächster Zukunft erwünschtern und einträglichern Erfolg versprechen. Es gehören dahin:

1) der Imsbacher Hof, bei Selbach im Amtsbezirke Nohfelden belegen. Derselbe, von dem jetzigen Besitzer, Hrn. Lapointe, bedeutend erweitert und verbessert, enthält beinahe 1300 Morgen, darunter 533 Morgen Niederwald, 131 Morgen Wiesen- und 619 Morgen Acker-Ländereien. Man findet hier großartige Oekonomie-Gebäude, eine Mahlmühle, Schmiede, Maschinen zum Säen und Dreschen ꝛc. Es wird vorzüglich Korn, Hafer, Gerste, Buchweizen, Hülsenfrucht und auch Kartoffeln gebaut; der Viehbestand zählt 70 — 80 Stück Rindvieh und 25 — 30 Pferde;

2) der Fischerhof, auf den Gemarkungen von Niederbrombach und Burbach, unweit Birkenfeld, belegen, und vom Hrn. Staatsrath und Regierungs-Präsidenten Fischer daselbst erst vor etwa zwölf Jahren angelegt. Das Areal beträgt

500 Morgen, darunter 400 Morgen Ackerländereien und 20 Morgen Wässerungswiesen; das Uebrige besteht theils in Kiefer-Hochwald und Heckenländereien, theils in noch uncultivirtem Holzboden. Unter den Wirthschafts-Gebäuden zeichnet sich eine im vorigen Jahre neu erbaute, auf einen täglichen Betrieb von 40 Centnern Kartoffeln berechnete Branntwein-Brennerei aus. Dreschmaschine und ähnliche ökonomische Vorrichtungen sind auch hier. Der aus verwittertem vulkanischem Mandelstein bestehende Boden (in welchem auch mitunter Achate gefunden werden) ist tief aushaltend, und, mit Ausnahme von Weizen, für die Erzielung aller Fruchtgattungen, besonders auch für Kleebau, geeignet. Bei dem ungünstigen Verhältnisse der Wiesen zu den Feldern wird, um die zur Dünger-Production nothwendige Zahl von etlichen 40 Stück Rindvieh zur Herbstzeit einstellen zu können, eine Menge Kartoffeln verwendet, aus welchen Branntwein gezogen und die Schlempe als Viehfutter verbraucht wird. Das aufgestellte Vieh, meistens in tragenden Rindern bestehend, wird im Frühjahr als Zuchtvieh versteigert. Der sonstige Stallbestand enthält eine Anzahl Zucht- und Mastschweine und 5 Pferde;

3) der Staffelhof, früher zu den badischen Domainen gehörig und jetziges Eigenthum des

Hrn. Apothekers Noell in Birkenfeld. Der Flächeninhalt beträgt 446 Morgen, unter welchen 243 Morgen Acker- und 50 Morgen gutes Wiesenland, 70 Morgen Niederwald und 80 Morgen zum Weidstrich benutzter Boden. Der Fruchtbau besteht in Korn, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer, und der Viehbestand in 30 — 36 Stück Rindvieh, 30 — 40 Schweinen und 150 — 200 veredelten Schafen. Der ökonomische Betrieb dürfte durch eine Bierbrauerei oder ähnliche Anlage verbessert werden können;

4) der Göttschiedter Hof, auf der Gemarkung von Oberstein, zwischen diesem Städtchen und dem Dorfe Göttschiedt belegen, und unter der Regierung von Limburg-Stirum und Cur-Trier Domaine. Der Flächen-Inhalt beträgt 507 Morgen, unter diesen 436 Morgen Acker- und 38 Morgen Wiesenland, 10 Morgen Hecken- und 20 Morgen ödes zum Weidstrich benutztes Land. Die jetzigen Eigenthümer, HH. Scriba und Nees, bebauen den Hof mit 12 Pferden, der sonstige Viehstand beträgt 28 Stück Rindvieh, 30—40 Schweine und 100—120 Schafe. Branntwein-Brennereien und ähnliche Anlagen sind nicht vorhanden. Alle gewöhnlichen Fruchtgattungen werden gezogen.

3) Producte aus dem Thierreiche.

Die Viehzucht ist in den Landgemeinden von Erheblichkeit. Der in Folge der Dürre des Sommers 1842 eingetretene Futtermangel verursachte zwar auch hier eine augenblickliche Verminderung des Viehbestandes, er ist aber seither wieder sehr bedeutend gestiegen und berechnet sich dermalen folgendermaßen:

Amts-Bezirk.	Pferde.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Junges Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.
Birkenfeld	370	57	820	3000	1540	4600	2000	600
Oberstein	360	41	660	3400	1970	4000	3030	1100
Nohfelden	500	39	680	2800	1420	3250	3020	530
Summa	1230	137	2160	9200	4930	11850	8050	2230

Bei den Pferden und bei dem Rindvieh ist der Weidgang abgeschafft.

Zur Pferdezucht ist die gebirgigte Gegend nicht geeignet, gleichwohl hat sie in andern Theilen des Landes in neuerer Zeit zugenommen und wird durch aus der Staatskasse bewilligte Prämien für die Aufstellung tüchtiger Hengste (Verordnung vom 7. November 1843) gefördert. Die Pferde-Märkte in Birkenfeld, in den Monaten Februar und März, sind in weiter

Ferne berühmt; sie werden neben den hiesigen mit Pferden aus der Eifel, vom Hundsrücke und aus Brabant bezogen, für Frankreich, die untere Nahegegend, den Mittelrhein und die Pfalz wird in bedeutender Zahl aufgekauft, und z. B. ein tüchtiges Wagenpferd durchschnittlich mit 220 — 250 fl. bezahlt.

Bei dem Rindvieh wird nur die fahlrothe Farbe geliebt; zur Erhaltung einer guten Rindviehzucht trägt die Aufsicht auf Einstellung tüchtiger Stiere, zu deren Ankauf Zuschüsse aus den Gemeinde-Cassen bewilligt werden, wesentlich bei; der Landesthierarzt muß sich jährlich zwei Mal in alle Ortschaften begeben, das Faselvieh besichtigten und die Ausscheidung des untauglichen veranlassen. Die Kühe werden häufig mit zum Ackerbau-Fuhrwesen gebraucht, vorzüglich von unbemittelten Landleuten und Handwerkern, welche keine Ochsen oder Pferde halten können; das Anspannen und Ziehen geschieht mittelst Kopf-Jochs. Der vorzüglichste Handel mit Rindvieh besteht in dem mit Fuhr- und Mast-Ochsen auf den Märkten zu Birkenfeld, Veitsrodt und Wolfersweiler: sie werden von den Bauern theils selbst angezogen, theils im Alter von ein, zwei und drei Jahren aus der Glan- und untern Nahe-Gegend und vom Hundsrücke gekauft, dann als Fuhrvieh weiter abgesetzt, oft aber auch zur künftigen Mast bestimmt; im letztern Falle werden sie bis zum vierten Jahre zwar noch zum Ackerbau mit benutzt, aber dabei

besonders gut gehalten, und sechs Monate vor dem Verkaufe tritt die eigentliche Mast mit Stallfütterung von Korn, Kartoffeln und Oelkuchen ein; in dieser Mast bringt man nicht selten das Gewicht auf 10 bis 11 Centner, und ein solches kolossales Thier wird mit 200 — 220 fl. bezahlt; das meiste fette Rindvieh wird in die Gegend des Mittelrheins und nach Frankreich ausgeführt. *)

Ein Versuch zur Veredelung der Gemeinde-Schafheerden durch Abgabe von Zuchtwiddern aus veredelter Stammschäferei ist mißlungen; doch findet man hier und da noch Abkömmlinge von Merino-Schäfereien. Von diesen wird die Wolle um 110—120 fl. pr. Ctr. verkauft und an in- und ausländische Tuchfabrikanten abgesetzt; die Wolle von den übrigen nicht veredelten Schafen bleibt zum eigenen Gebrauch im Lande und gilt nur etwa die Hälfte. Der Haupthandel mit Schafen selbst ist auf den Märkten von Veitsrodt,

*) Zu mehr beförderndem und sicherndem Viehhandel auf und auch außerhalb den Märkten dürfte ein Gesetz über die Gewähr der Fehler und Mängel beim Verkauf und über die Verjährungszeit der daraus entspringenden Klagen so wünschenswerther erscheinen, als die in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen offenbar nicht ausreichend sind. Vergl. m. Zusammenstellung der im Fürstenthum geltenden französischen Legislation, Birkenfeld 1836, S. 615.

Herrstein und Wolfersweiler; der Preis eines magern Schafes berechnet sich durchschnittlich auf 4—5 fl., der eines fetten Hammels auf 9 — 10 fl., eines Lammes von 6 Monaten auf 3—4 fl. Zum Weidgange werden den Schafheerden öde Gemeinde-Ländereien und auch dem Zahne des Viehes entwachsene Waldungen jährlich angewiesen; die Weiden auf den Hochebenen, auf welchen sich wilder Thymian findet, liefern das schmackhafteste Fleisch; im Winter müssen die Schafe meistens mit Stallfütterung unterhalten werden. — Für die Abgabe von Viehsalz für Schafe und andere Viehgattungen besteht dieselbe Begünstigung wie in Preußen.

Die Schweinezucht ist bedeutend, und den Heerden werden gleich den Schafen bestimmte Gemeindeland- und Wald-Districte zum Weidgange geöffnet. Junge Schweine von 7—10 Wochen bis zu 1 Jahr werden von Viehhändlern aus der Baierischen und Rhein-Pfalz und aus der untern Nahegegend, vorzüglich im Amtsbezirke Oberstein, aufgekauft, und mit 5—7, 10—20 fl. bezahlt. In den übrigen Landestheilen findet man mehr Schweinemast unter Mitbenutzung des Eckerichs. Fette Schweine werden in die Gegend der Saar und des Glans durchschnittlich zu 15—16 fl. per Centner abgesetzt.

Ziegen sind nur in wenigen Fabrikorten zahlreich. Sie werden den Schweine- und Schafheerden beigegeben,

dürfen aber die Waldungen nicht betreten, und müssen bei etwaiger Einzeln-Huth am Stricke geführt werden.

Federvieh- und Bienenstock-Zucht ist überall von keiner Bedeutung; letztere wird weniger des Erwerbes als der Liebhaberei wegen gepflegt.

Von den wild vorkommenden Thieren, und zwar zunächst von den Säugethieren, finden wir Edel-, Reh- und Schwarzwild, Wölfe, Füchse, Hasen, wilde Katzen, Baum- und Steinmarder, Iltisse, Dachse und Fischottern. Die Hasen allein sind in Menge vorhanden, und Schweine und Wölfe zeigen sich nur als Streifwild. Sonstige Vierfüßer sind dieselben der übrigen Theile des mittlern Deutschlands, doch mit Ausnahme des Hamsters, der hier nicht vorkommt. Von nutzbaren Vögeln finden wir Rebhühner in Menge, Haselhühner und Krammetsvögel, letztere wegen vermehrter Ausrottung des Wachholders nicht mehr so häufig wie früher, ferner Schnepfen, Bekassinen, Birkhühner, Wachteln und wilde Tauben. Auerhähne sind jetzt sehr selten. Sumpf-, Wald- und Wasservögel fehlen fast ganz, wie dies schon die natürliche Beschaffenheit des Bodens bedingt, und nur selten kommt dem Jäger eine wilde Ente oder Gans zum Schusse.

Raubvögel gibt es im Ganzen wenige; doch horsten Steinadler mitunter im Hochwalde, sowie Uhu in den felsigen Waldgegenden an der Nahe, und der

Thurmfalke in den schroffen Felsen bei Oberstein u. s. w. — Singvögel findet man in der sonst gewöhnlichen Zahl nur in den Thalgegenden.

Die Ausübung der Jagd regulirt ein Gesetz vom 29. August 1843; dasselbe betrachtet das Jagdrecht nur als Ausfluß des Grundeigenthums, und gestattet sie daher theils durch eigene Nutzung des Grundeigenthümers, theils durch Verpachtung, in ersterer Hinsicht auf allen wirklich eingefriedigten Grundstücken und außerdem auf solchen, welche einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen; in letzterer Beziehung (durch mehrjährige Verpachtung) auf allen Grundstücken, welche nicht die eine oder andere der eben genannten Qualificationen haben: diese werden, in Jagdbezirke eingetheilt (in der Regel nach den Gemeindebännen gebildet), zum Vortheil der Grundbesitzer und desfallsiger Verrechnung in den Gemeindekassen, verpachtet.

Die zusammenhängenden herrschaftlichen Forsten und Grundstücke beschießen die Forstofficianten, und wird das erlegte Wild an Unterhändler oder auch wohl gegen Taxe an sonstige Privatpersonen überlassen. Kleinere vereinzelt liegende herrschaftliche Parcellen sind mit in den Gemeinde-Jagd-Verpachtungen einbegriffen, und der verhältnißmäßige Erlös wird der Staatskasse verrechnet. Die Festsetzung der Dauer der Pachtzeit und der Bedingungen überhaupt geschieht erst nach

gutachtlicher Vernehmung der Bürgermeister und Ortsvorsteher. — Der Reinertrag der Staatsjagden beträgt durchschnittlich jährlich 230 fl., der von den Gemeindejagden etwa 1600 fl. — Gegenstände des Jagdrechts sind alle oberwähnten wilden Thiere, und auch in Ansehung der Jagdberechtigten ist das Gesetz sehr freisinnig, indem es dieselben hinsichtlich der Zahl der von ihnen mitzunehmenden Schützen nicht beschränkt. Die allgemeine Hegezeit dauert vom Monat Februar bis incl. August, jedoch ist die Jagd auf Raubwild immer erlaubt, was die Controle natürlich erschwert. Für die Erlegung eines Wolfes bezahlt die Staatskasse nach einer ältern, in dieser Beziehung allein noch geltenden Verordnung vom 12. November 1814, eine Prämie von 11 fl. 40 kr. Jagdfolge ist verboten, so wie auch Anstand in einer Entfernung bis zu 400 Fuß von der Grenze einer fremden Waldjagd.

Amphibien findet man hier im Verhältniß zu den Ländern der norddeutschen Ebenen sehr wenig; jedoch sind der Wasserfrösche viele, und werden deren Schenkel von den nicht ekelnden Feinschmeckern, gebraten zubereitet, verzehrt.

An Fisch-Arten haben wir zwar keinen großen Reichthum, werden aber dafür durch die in Berggewässern häufig vorkommenden sehr wohlschmeckenden Lachs- und Bachforellen entschädigt; auch Lachse steigen bei hohem Wasser die Nahe herauf und werden gefangen.

An sonstigen nutzbaren Fischen sind der Flußaal, Hecht, Barsch, Ellerize, Rothauge und Barbe einheimisch. — Krebse werden in allen Gewässern und in den Mühlenteichen in Menge gefangen. Eine Fischerei-Ordnung vom 13. September 1843 stimmt mit der frühern französischen Gesetzgebung auch dahin überein, daß jeder Ufer-Angrenzer in so weit zur Ausübung der Fischerei und des Krebsfanges berechtigt ist.

Von sonstigen Thierklassen mag noch erwähnt werden, daß einige seltene Mollusken- und Insektenarten vorkommen. Als zu den erstern gehörig findet man z. B. in einem Felsen diesseits der Wildenburg die seltenen **Achatina, Goodallii, Ferussac,** ferner an andern Felsen im Thale bei Sonnschiedt die **Balea fragilis, Drapernaud,** und im dortigen Bache (dem Hahnenbache) selbst die **Unio margaritifer, Retzius,** die ächte Flußperlmuschel, welche bekanntlich auch in Bächen des Voigtlandes vorkommt, wo sie ihrer Perlen wegen als Regal gehegt und beaufsichtigt wird. Von diesen und andern Molluskenarten, so wie von den hiesigen Insekten aller Ordnungen sind durch Vermittelung des Hrn. Districtsförsters Tischbein zu Herrstein dem Großherzoglichen Museum in Oldenburg Exemplare übermacht, und wird für dasselbe fortwährend gesammelt.

III. Münze, Maaß und Gewicht.

Der für die Staatskasse (mit Ausnahme der Einkünfte der indirecten Steuern), für die Gemeindekassen und alle Verrechnungen öffentlicher Fonds gesetzlich bestehende Münzfuß besteht in dem 24½-Guldenfuß, nach Maßgabe der auch für das Fürstenthum Birkenfeld geltenden, zu Dresden abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838. Hiernach gelten nachbenannte Münzsorten und sind seit 1843 folgendermaßen tarifirt:

Goldmünzen.

Preußische doppelte Friedrichsd'or . . .	19 fl.	50 kr.
" einfache " " . . .	9 "	55 "
" halbe " " . . .	4 "	57 "
Sächsische, Hannoversche und Braunschweigische Zehn-Thalerstücke . . .	19 "	8 "
Dergleichen Fünf- "	9 "	34 "
" 2½- "	4 "	47 "
Oesterreichische Ducaten	5 "	30 "
Französische doppelte Louisd'or	22 "	— "
" einfache "	11 "	— "
" und Sardinische 40-Frankenstücke	18 "	40 "
" " " 20 "	9 "	20 "
Holländische Zehn-Guldenstücke	9 "	48 "
" Fünf- "	4 "	54 "
" Ducaten	5 "	30 "
Dänische Zehn-Thalerstücke	19 "	8 "
" Fünf- "	9 "	34 "
" 2½- "	4 "	47 "

S i l b e r m ü n z e n.

1) Der teutschen Bundesstaaten, in welchen der 14 = Thalerfuß angenommen ist *).

Doppelthaler	3 fl.	30 kr.
Ein Thaler	1 "	45 "
" Drittel = Thaler	— "	35 "
" Sechstel = "	— "	17 "
" Zwölftel = "	— "	8 "
" Silbergroschen, Groschen	— "	3 "

2) Der teutschen Bundesstaaten, in welchen der 24½ = Guldenfuß besteht **).

3½ = Guldenstücke	3 fl.	30 kr.
Kronenthaler	2 "	42 "
Ein Gulden	1 "	— "
" halber Gulden	— "	30 "
Sechs = Kreuzerstücke	— "	6 "
Drei = "	— "	3 "
Ein = "	— "	1 "

---

*) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Sachsen=Weimar, Sachsen=Altenburg, Herzogthum Gotha, Unterherrschaft Schwarzburg=Rudolstadt, Schwarzburg=Sondershausen, Fürstlich Reußische Lande.

**) Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen = Meiningen, Sachsen = Coburg = Gotha für das Fürstenthum Coburg, Nassau, Oberherrschaft Schwarzburg = Rudolstadt, Großherzogthum Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld, freie Stadt Frankfurt.

3) Fremder Staaten.

Französische & Sardinische	5=Frankenstücke	2 fl.	20 kr.
" " "	2= "	— "	56 "
" " "	1= "	— "	28 "
" " "	½= "	— "	14 "
" " "	¼= "	— "	7 "
Brabanter Kronenthaler	. . . .	2 "	42 "
20=Kreuzerstücke, nach dem 20=Guldenfuße ausgeprägt	. . . .	— "	24 "
Dergleichen 10=Kreuzerstücke	. . . .	— "	12 "

Andere als die bezeichneten Münzsorten werden bei den erwähnten öffentlichen Cassen nicht angenommen; von Scheidemünze (Sechs= und Drei=Kreuzerstücke, einfache Kreuzer, Silbergroschen, Groschen und Viertel=Franken) wird nur so viel angenommen, als bei den einzelnen Zahlungen zur Ausgleichung einer der tarifirten Silbermünzen nöthig ist. Bei den Ablieferungen der Einnehmer ꝛc. an die Staats=Casse darf die Scheidemünze niemals ein Vierzigstel des einzuzahlenden Betrags übersteigen.

Die Verrechnungen bei den Cassen des indirecten Steuer= und des Postwesens geschehen in Preußischen Münzsorten und nach deren gewöhnlichem Curse in Thalern, Silbergroschen und Pfennigen.

Im Uebrigen hat sich ein s. g. gemeiner oder Handelscurs gebildet, nach welchem z. B.

der Preußische doppelte Friedrichsd'or zu 20 fl. 24 kr.
" " einfache " " 10 " 12 "
ein Braunschweigisches, Sächsisches oder
Hannöver'sches 5=Thalerstück zu 9 fl. 40 kr. bis 10 fl.
ein Holländisches 10=Guldenstück zu . . 10 fl. 12 kr.
" 20=Frankenstück zu . . . . 9 " 42 "
" Dukaten zu . . . . . 5 fl. 40 kr. bis 5 fl. 42 kr.
" Doppelthaler oder 3 ½=Guldenstücke zu 3 " 36 "
" Kronenthaler zu . . . . 2 " 46 "
" ein Fünffrankenthaler zu . . . . 2 " 24 "
und das Preußische Silbergeld, welches überhaupt am meisten cursirt, für voll (der Thaler zu 108 kr.) im Handel und Privatverkehr überall angenommen wird.

Seit dem 1. October 1840 ist das Fürstenthum an das in den Königlich Preußischen Staaten bestehende Maaß= und Gewichts=System vollständig angeschlossen, was wegen der genauen Verbindung mit den Gewerbs= und Handels=Verhältnissen der Königlich Preußischen Rheinprovinz sehr wünschenswerth war. Nach solchem*) ist das Grundmaaß der in 12 Zoll eingetheilte Preußische Fuß, und dieser dem s. g. Rheinländischen Werkfuße ganz gleich. Zwölf Fuß machen eine Ruthe, welche zum Gebrauche bei Feldmessungen zehntheilig, hunderttheilig u. s. w. eingetheilt wird, und 180 Quadratruthen geben einen Morgen Landes.

---

*) Dasselbe liegt allen in dieser Schrift enthaltenen Berechnungen zu Grunde.

Die Meile enthält eine Länge von 2000 Ruthen und die Elle 25½ Zoll. Das Lachter beim Bergbau beträgt 80 Zoll.

Der Scheffel enthält 3072 Cubikzoll und 22 Zoll Weite im Lichten, $1/_{16}$ dieses Scheffels ist eine Metze, und ⅓ der Metze (64 Cubikzoll) ist eine Quart. Sechzig Quart machen einen Eimer und drei Eimer ein Orhoft. Eine Ohm enthält zwei, und ein Anker einen halben Eimer. 100 Quart machen eine Biertonne. Die Tonne zum Messen des Salzes, Kalks und anderer trockener Waaren enthält 4 Scheffel. — Ein Pfund ist $1/_{66}$ eines Cubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raum bei einer Temperatur von 15 Grad des Quecksilber-Thermometers nach Reaumur: das Pfund wird in 32 Loth, das Loth in 4 Quentchen getheilt, und 110 Pfund machen einen Centner. — Brennholz, Mauerwerk, Steine u. dgl. berechnen sich nach Cubik-Klaftern von 108 Cubikfuß, beide letztere Gegenstände auch nach Klaftern von 144 und 216 Cubikfuß.

Bei Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle gilt der in sämmtlichen Zollvereins-Staaten zur Anwendung kommende Zoll-Centner und dessen Unterabtheilungen: ein Zollcentner enthält 100 Zollpfund, jedes in 30 Loth getheilt, und kommt ziemlich gleich 106 gewöhnlichen (Preußischen) Pfund $28^{29}/_{32}$ Loth.

Zur Herstellung, Prüfung, Berichtigung und Stempelung der Maaße und Gewichte besteht in Birkenfeld

eine Eichungs-Commission, welcher auch die Normal-Maaße und Gewichte anvertraut sind. — Zu bloßem Privat-Gebrauche darf man sich übrigens ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

IV. Landstraßen.

Mit Rückblick auf die oben in gedrängter Kürze dargestellten geschichtlichen Verhältnisse erinnern wir uns leicht des vorgefundenen ganz vernachlässigten Zustandes des Straßen- und Postwesens. Wege in nur polizeilichem Zustande fand man nicht, geschweige denn Kunststraßen, und daher waren wir und die Umgegend mit den benachbarten größern Städten fast außer Communication gesetzt. Vom Rhein z. B. über Kreuznach, Oberstein und Birkenfeld bis Trier (28 Poststunden) in 4—5 Tagen mit einer gutbespannten Miethkutsche zu gelangen, war kein geringes Unternehmen. — Wohl war man auf einige Ausbesserungen zur Vermeidung augenscheinlicher Gefahr gleich Anfangs bedacht, aber einen nachhaltigen Bau hinderten Mangel an Mitteln und sonstige ungünstige Verhältnisse, und erst im Jahre 1824 konnte, gleichwie in den benachbarten Regierungsbezirken, hier und da mit einem kunstmäßigen Straßenbau begonnen werden. Bald nach dem Regierungs-Antritte des jetzigen Großherzogs Königlicher Hoheit *)

*) 28. Mai 1829.

wurde dieser alle Interessen so nahe berührende wichtige Verwaltungszweig mit verdoppeltem Eifer betrieben, und wir sehen nunmehr unser Land mit sechs Kunststraßen nach allen Richtungen hin durchkreuzt, welche mit ihren Brückenbauten und sonstigen Anlagen den

Nr.	Benennung der Staatsstraßen.	Zahl der Straßen-Wärter-Stationen.	Länge der Straßen nach Meilen.	Bezeichnung der Chausseegeld-Hebestellen.
I.	Birkenfeld-Kirner Straße.	3	3⅛	Zu Birkenfeld, Niederbrombach und Oberstein = 3
II.	Birkenfeld-Trierer Straße.	2	1¾	Zu Brücken und Eisen . = 2
III.	Birkenfeld-Saarlouiser Straße.	4	2¾	Zu Birkenfeld u. Nohfelden = 2
IV.	Nohfelden-Sankt-Wendeler Straße.	1	1¼	Zu Wolfersweiler 1
	Zu übertragen	10	8⅞	8

schönsten und solidesten in der ganzen Rheingegend nicht nachstehen und von Eil=, Post= und Güterwagen belebt sind. Die nähere Bezeichnung, der jetzige bauliche Zustand 2c. unserer Staatsstraßen läßt sich in folgender Uebersicht darstellen:

Baulicher Zustand der Straßen.
Diese Straße ist ganz ausgebaut und in gutem Zustande.
Wurde in den Jahren 1834 bis 1838 ganz neu und kunstmäßig ausgebaut.
Wurde 1839 neu angelegt und 1842 in kunstmäßigem Ausbau beendigt.
Im Jahre 1843 sind in dieser Straße 500 Ruthen neu gebaut, die übrige Länge von 1960 Ruthen wird beibehalten und von Jahr zu Jahr im Wege der Unterhaltung regulirt; somit ist die ganze Straße als fertig zu betrachten und steht in der gewöhnlichen Unterhaltung.

Nr.	Benennung der Staatsstraßen.	Zahl der Straßen-Wärter-Stationen.	Länge der Straßen nach Meilen.	Bezeichnung der Chausseegeld-Hebe-stellen.
	Uebertrag .	10	8⅞	8
V.	Morbach-Euseler Straße.	2	2¼	Zu Sauerbrunnen 1
VI.	Fischbach-Herrsteiner Thalstraße.	2	1⅞	Zu Fischbach und Herrstein = 2
	Zusammen .	14	13	11

Baulicher Zustand der Straßen.	
Von dieser ist die Strecke von Birkenfeld bis an die Preußische Grenze bei Hüttgeswasen in einer Länge von 2660 Ruthen in den Jahren 1840 — 1843 neu gebaut, und von der Strecke von Birkenfeld bis an die Preußische Grenze jenseits Nohen (1720 Ruthen) sind im Jahre 1843 ebenfalls 500 Ruthen neu gebaut, und die übrigen	1220 Ruthen,
welche jetzt in nothdürftiger Unterhaltung stehen, werden in den nächsten Jahren in Angriff genommen.	
Wurde in den letzten 8 Jahren ganz neu angelegt, die Länge von Fischbach bis jenseits Herrstein, zur Asbach-Weidener Brücke, ist bereits kunstmäßig ausgebaut, und im Neubau nur noch rückständig eine Strecke von circa . .	560 „
nämlich von jener Brücke bis an die Preußische Grenze, unfern des Asbacher-Hüttenwerks, wo die Kempfeld-Morbacher Straße (zur Mosel hin) eingreift.	
Bleibt noch ganz neu zu bauen circa . .	1780 Ruthen.

Zu solchem höchst beträchtlichen und raschen Bau, welcher in den bezeichneten wenigen Jahren einen Kostenaufwand von circa 270,000 Gulden veranlaßte, konnten natürlich die gewöhnlichen Mittel, die Straßenbau-Centimen mit jährlich circa 5600 Gulden, nicht ausreichen, so weniger, als der Bau nunmehr ganz auf Staatskosten geschah, statt die frühern Gesetze dies nur in Ansehung der eigentlichen Kunstarbeiten verordneten, die übrigen Leistungen, wie z. B. alle Anfuhr der Materialien u. dgl., aber den Gemeinden zur Last legten. Nur mit Herbeiziehung anderer öffentlicher Fonds und einiger Vorschüsse war solche bedeutende Ausführung möglich, und um jene nicht zu weit auszudehnen, wurde im Jahr 1842 ein außerordentlicher Beischlag auf die Gesammtsteuer von 10 Procent bis zum Jahr 1852 incl. verordnet, dieser aber alsbald schon von 1845 an auf die Hälfte reducirt, so daß der ganze jährliche, bis zum Jahr 1852 incl. zu erhebende Steuerzusatz nur mehr 3500 Gulden beträgt.

Zur Einführung des im Nachbarstaate schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden Chausseegeldes konnte man sich hier erst mit Anfang des Jahres 1843 entschließen, und wohl wird gehofft werden dürfen, daß diese, das reisende Publikum nicht angenehm berührende und zudem mit den Erhebungskosten anscheinend in keinem Verhältniß stehende Einrichtung nach Verlauf einiger Jahre durch Einziehung einiger

Hebestellen werde ermäßigt werden, wenn einmal der Ausbau aller Staatsstraßen ganz vollendet, und die Unterhaltungskosten sich alsdann nur mehr auf die jährliche Summe von circa 6500 Gulden (500 fl. per Meile) berechnen. Auch mehrere Gemeinde-Communicationswege sind mit Beihülfe der Staatskasse im Bau begriffen: dahin gehört unter andern die Straße von Oberstein nach Baumholder, mit deren kunstmäßigem Ausbau wir bald mehrjährige Bemühungen durch die dadurch hergestellte Verbindung der Gegend des Glanflusses mit der Nahe und Mosel gekrönt sehen werden*), und ferner der Weg durch das Idar-Hettsteiner Thal, welcher schon wegen der hier am Idarbache stehenden 38 Achatschleifmühlen von großem Interesse ist.

---

*) Eine Verbindung der Baierischen Pfalz mit der Nahe- und Mosel-Gegend, namentlich von Kaiserslautern über Cusel, Baumholder, Oberstein, Fischbach, Herrstein, Asbacherhütte, Morbach und Longcamp nach dem unmittelbar an der Mosel belegenen Berncastel: eine solche Verbindung wird vorzüglich von Bedeutung werden, wenn die begründete Hoffnung auf Anlage einer Eisenbahn von Metz über Saarbrücken, Birkenfeld, Oberstein, Kreuznach, Bingen, Rüdesheim rc. bis zum Anschluß an die Taunus-Eisenbahn in Erfüllung geht.

V. Postverbindungen.

Dem fortgesetzten Bau der Landstraßen folgte eine verbesserte Postverbindung gleichen Schritts. Bei Uebernahme des Landes fanden wir nur Botenposten vor, und mittelst Uebertragung der Verwaltung und Benutzung des Postwesens an das Fürstliche Haus Thurn und Taxis wurde alsbald eine reitende, und 1832 eine (wöchentlich zweimalige) Fahrpost auf der Birkenfeld-Kirner Straße bis Saarbrücken hergestellt. — Aber die Anlage neuer Kunststraßen hier und in den Nachbarstaaten, insbesondere derjenigen von Bingen über Kreuznach, Oberstein', Birkenfeld nach Saarlouis (der nächsten Route vom Rhein nach Frankreich), dann von Birkenfeld nach Trier, veranlaßte bald einen Verkehr, dem jene Posteinrichtung nicht mehr genügend entsprechen konnte. Im wohlverstandenen Interesse des Publikums wurde die Ausübung des Postregals dem Königlich Preußischen General-Postamte durch Vertrag vom 3. August 1836 auf mehrere Jahre übertragen, und wir sehen jetzt eine Menge täglicher Eilwagen und Posten auf den Straßen vom Rhein über Kreuznach, Oberstein und Birkenfeld nach Saarbrücken und Saarlouis, mit Anschluß an die französischen Eilwagen, dann nach Trier und Morbach sich durchkreuzen. Die dermalige hiesige Postfrequenz wird sich in folgender Nachweise des Geschäftsganges von 1844, welche von dem Königl. Preußischen Herrn Postdirector Lossen zu Kreuznach auf geschehenes Ersuchen mitgetheilt worden, übersichtlich darstellen lassen:

Bezeichnung der Post-Anstalten.	Zahl der für die Eilwagen eingeschriebenen Personen.	Zahl der eingegangenen portopflichtigen Pakete.	Zahl der eingegangenen portopflichtigen Briefe.	Zahl der eingegangenen portofreien herrschaftlichen Pakete.	Zahl der eingegangenen portofreien herrschaftlichen Briefe.	Betrag der Sendungen an baarem Gelde: Portopflichtig. Thlr.	sg.	pf.	Portofrei (herrschaftlich). Thlr.	sg.	pf.	Betrag des Postgeldes und des Portos für die bezeichneten portopflichtigen Gegenstände: Personengeld mit Ueberfracht-Porto. Thlr.	sg.	pf.	Brief-, Geld- und Paket-Porto. Thlr.	sg.	pf.	Total. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkungen. Zahl der gelieferten Extraposten.	Zahl der contractmäßig zu haltenden Postpferde.
Postverwaltung u. Poststation in Birkenfeld	4047	1152	6330	188	3098	71057	—	—	4954	—	—	3967	24	—	1467	1	4	5434	25	4	108	35
Posterpedition u. Poststation in Oberstein.	1480	1021	6594	316	1810	44551	—	—	6662	—	—	1254	15	3	1048	29	6	2293	14	9	79	18
Posterpedition in Idar.	510	305	3237	16	211	20427	—	—	239	—	—	410	—	—	515	24	8	925	24	8	—	—
Posterpedition in Nohfelden.	584	128	1453	160	1122	1310	18	1	53	4	9	202	7	3	110	11	7	312	18	10	—	—
Summa .	6621	2606	17614	680	6141	137345	—	—	11918	4	9	5834	16	6	3142	7	1	8966	23	7	187	53

Noch im Laufe dieses Jahres wird eine neue Postroute von Kirn aus durch das Nahe- und Fischbacher Thal über Herrstein, Asbacherhütte, Kempfeld und Morbach nach Berncastel (an der Mosel) errichtet werden, und bald werden wir auch einer directen Postverbindung der Gegend des Glanflusses mit der Nahe und Mosel entgegensehen dürfen *).

Die bei den Königlich Preußischen Posten kürzlich eingetretene Ermäßigung der Brief-Portotaxe kommt natürlich auch bei uns zur Anwendung.

VI. Handel, Fabriken, Manufakturen und Gewerbe.

1) Handel überhaupt.

Die Vereinigung des Fürstenthums mit dem großen teutschen Zoll- und Handelsverbande, durch erneuerten Vertrag vom 8. Mai 1841 bis Ende 1853 festgesetzt, und bei nicht erfolgender Kündigung immer von 12 zu 12 Jahren verlängert, ferner die Gleichstellung mit den benachbarten Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Beschränkung des Hausirhandels, endlich der fortgesetzte Bau der verschiedenen Kunststraßen, konnten auf den gewerblichen Handel und Verkehr nur wohlthätig wirken.

*) Vergleiche die Note auf Seite 123.

Auch der im Jahre 1842 erfolgte Beitritt des Großherzogthums Luxemburg ist in Beziehung auf den Speditions-Handel von günstigem Einflusse, indem namentlich fast alle Waaren, welche aus Teutschland dorthin früher über Coblenz und die Mosel hinauf transportirt wurden, jetzt über Frankfurt a. M., Mainz ꝛc. durch unser Land befördert werden. Der im Jahr 1844 zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Belgien abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag mag allerdings auf den Absatz unserer Eisenfabrikate nicht günstig wirken, worauf wir weiter unten zurückkommen werden; wohl aber stellt derselbe in andern Beziehungen, namentlich beim Tuchhandel, eine größere Concurrenz in Aussicht.

Der Verkehr im Innern wird durch Wochenmärkte in den Städten und Flecken und durch 43 Kram- und Viehmärkte befördert.

Zu den Haupt-Einfuhrartikeln gehören: Salz von der Königlich Preußischen Saline zu Kreuznach, Hopfen und Tabaksblätter aus der Pfalz, Steinkohlen aus den Lagern von Saarbrücken und der Gegend von Cusel, theilweise fehlende Getreidearten aus dem Hessen-Homburgischen und der Pfalz, Weine aus der Baierischen Pfalz, der Mosel-, untern Nahe- und auch der Rheingegend u. s. w.

Ausgeführt werden: Mastochsen und fette Schweine, sonstiges Rind-, Schweine- und Schaf-Vieh, Hafer,

Kartoffeln, Kohlsamen, Flachs, ferner Dachschiefer, Sandsteine, Thon- und Roth-Eisenstein, fabricirter ordinairer Tabak, Lohrinde ꝛc., sodann Achat- und lackirte Waaren aus der Oberstein-Idarer Fabrik, die Eisenfabrikate der Hütten- und Hammerwerke, Leder, Branntwein, Bier, wollene Tücher mittler und gewöhnlicher Qualität ꝛc. Von diesen zuletzt genannten Gegenständen haben wir noch Folgendes besonders hervorzuheben:

2) Obersteiner Fabrikwesen.

Von den Fabriken und dem mit solchen verbundenen Handel nimmt unstreitig nicht allein hier im Fürstenthum, sondern auch in der Umgegend das Oberstein-Idarer Fabrikwesen (dies ist die Bezeichnung im gewöhnlichen Sprachgebrauch) den ersten Rang ein. Sonderbar genug, daß, wenn vom Fürstenthum Birkenfeld die Rede ist, man das Oberstein-Idarer Fabrikwesen sehr oft nur so ganz als Nebensache erwähnen hört: im obern Theile des Landes, namentlich in den Amtsbezirken Birkenfeld und Nohfelden, ist freilich, mit unbedeutenden Ausnahmen, nur Ackerbau und Viehzucht die Erwerbsquelle; aber bei einiger Sachkenntniß wird jeder Unbefangene einräumen müssen, daß die Geldcirculation unserer Fabrikorte auch auf jene Gegenden, so wie auf die angrenzenden Theile der Nachbarstaaten höchst günstig einwirkt. Ein Fabrikwesen, das seit Jahrhunderten besteht, sich in neuerer Zeit sehr

bedeutend gehoben hat, und jetzt mehr denn 1000 Familien mit circa 6000 Personen ernährt, dessen Verkehr sich über 700,000 fl. jährlich beläuft, das scheint wohl einer nähern Beleuchtung werth.

Zu der Bijouterie- und Quincailleriewaaren-Fabrik zu Oberstein und Idar gehören noch die in deren Nähe belegenen Ortschaften Algenrodt, Vollmersbach, Hettstein, Mackenrodt, Hettenrodt (in der Bürgermeisterei Oberstein) und Obertiefenbach und Kirschweiler (in der Bürgermeisterei Herrstein); auch wohnen noch einzelne dahin gehörige Gewerbtreibende in entferntern Gemeinden.

Die Fabrication und der Handel in fraglicher Beziehung umfassen vorzüglich drei verschiedene Haupt-Gegenstände:

A. Uneingefaßte Achatwaaren, bei deren Fabrication das Gewerbe der Achatschleifer vorherrscht, unter Mitwirkung der Achatbohrer;

B. Eingefaßte Achat- und Glaswaaren, wozu neben den Schleifern die s. g. Gold- und Tombackschmiede verwendet, und

C. Lackirte Waaren von Papier, welche unter Beihülfe der Papiermüller von den Dosenmachern, Dosenfassern und Schilder-Fabrikanten gefertigt werden.

Es sei erlaubt, diese Gegenstände zunächst im Einzelnen und dann zusammengestellt in Folgendem näher zu betrachten:

Ad A. Schon oben S. 36 haben wir bemerkt, daß die Achat-Steinschleifereien bereits im 16. Jahrhundert mit einigem Erfolg betrieben wurden: damals beschränkte sich aber die Kunst auf das Schleifen von Dosenplatten, s. g. Cabinetssteinen *) und ähnlicher ganz einfacher Gegenstände, und der Handel mit solchen war noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in den Händen s. g. Gängler, welche mit den von den Schleifern gekauften Waaren zu Fuß weite Fernen durchwanderten und sie an den Höfen fürstlicher Familien, auch wohl in diesen oder jenen großen Städten feil boten. Bei solchem unbedeutenden Absatze hatten natürlich auch die Schleifmühlen sehr geringen Werth, und der spärliche Verdienst der Schleifer konnte den Kunstsinn eben so wenig erwecken, wie der gänzliche Mangel an dazu gehörigen Kenntnissen; daher wurde in jenen Zeiten auch auf verbesserte äußere und innere Construction der Schleifmühlen, deren Zahl kaum ein Drittel der gegenwärtigen betrug, fast nichts verwendet. Die in den ersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts in Paris und andern Städten Frankreichs für vielfältigen Gebrauch zur Mode gewordenen Carneolsteine und

*) Unter Cabinetssteinen versteht man die Achate, welche auf der einen Seite noch roh in der Haut, auf der andern aber angeschliffen und polirt sind, so daß man von dieser Seite Farbe und Figur des innern Steins sehen kann.

Achat-Baumsteine veranlaßten die erste Hebung des hiesigen Achathandels, und die in den Jahren 1825 bis 1830 in England aufgekommenen Armbänder und Gürtelschnallen, wozu eine Menge Achatsteine verwendet wurden, hatten für die Schleifereien vorzüglich günstigen Erfolg. Mit dem allmäligen Abkommen dieser Mode sank allerdings auch Handel und Gewerbe, aber bald wurde der Schleiferbetrieb wieder mit dadurch belebt, daß junge Schleifer sich selbst mit Waarenhandel beschäftigten, bedeutende Reisen unternahmen und bei ihrer Rückkehr die gesehenen einschläglichen Gegenstände, welche man bisher nur in Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte rc. wahrnahm, in Achatstein nachbildeten. Bei dem bald eingetretenen Mangel an Material hätte aber dennoch Fleiß und Kunst unterliegen müssen, wenn nicht durch einige im Jahr 1827 von hier nach Brasilien ausgewanderte Handelsleute und Schleifer dort eine unversiegbare Quelle der schönsten Achatsteine entdeckt worden wäre. So ist jetzt der Betrieb der Schleifmühlen und der Handel mit ihren Fabrikaten in einem bisher nicht erlebten Flor, und wird sich bei einigermaßen günstig bleibenden Verhältnissen und fortgesetzter Ausbildung der Gewerbtreibenden und Handelsleute immer mehr heben.

Die Construction der Schleifmühlen ist sehr einfach: die Schleifsteine, in der Regel 4 — 5 in jeder Mühle, werden vom Wasser mittelst unterschlägiger Räder

getrieben, und neben den Schleifsteinen, welche aus den rothen Sandsteinbrüchen bei Bruchmühlbach unweit Zweibrücken für 40 — 50 fl. per Stück, incl. des Fuhrlohns, bezogen werden, findet sich eine mit demselben Getriebe in Verbindung stehende Polirmaschine; außerdem ist jetzt in vielen Schleifereien noch eine besondere Vorrichtung zum Zerschneiden und Bohren der Achate angebracht: ersteres geschieht durch eine einfache ungezahnte Säge von Eisenblech mit Anbringung von feinem Schmergel und Wasser; letzteres mittelst eingespannter gestählter Bohrer. Das Schleifen selbst wird, nachdem vorher die rohen Achate mit scharfem Eisen und kleinem Hammer zerklopft oder auf die oben angegebene Weise zerschnitten sind, aus freier Hand, mittelst Anhaltens des Achats gegen die Schleifsteine, ausgeführt, und die bessere Politur ihnen auf der erwähnten Polirmaschine durch Anhalten des geschliffenen Steins gegen in einer Holzscheibe befindliches Blei und Zinn gegeben. Das in frühern Zeiten nicht gekannte Aushöhlen der Achate (Auskolben) geschieht durch kleine mit der ganzen Maschinerie in Verbindung stehende Rädchen, die sich nach allen Seiten hin drehen, und mittelst eiserner Stangen einen kleinen runden oder ovalen Schleifstein in sich fassen; gegen diese wird der Stein mit der Hand angehalten, und durch solche Reibung entsteht die Höhlung. Beim Schleifen selbst muß der Schleifer auf hölzernen, vor dem Schleifstein befindlichen, für die Brusttheile des Körpers

ausgehöhlten s. g. Böcken liegen, weil er nur in dieser Lage zum Anhalten des Achats gegen den Schleifstein Stärke genug hat; das Poliren und Auskolben dagegen kann er in sitzender Stellung verrichten. Daß die Ausübung des Gewerbes der Gesundheit nachtheilig sei, widerspricht jeder Erfahrung: gerade unter den Schleifern findet man die stärksten, kräftigsten Leute, nur dürfen die oberwähnten Böcke, auf welchen sie mit dem obern Theile des Körpers ruhen, nicht mit Tuch, Rauchwerk oder ähnlichen Stoffen gepolstert sein, weil die dadurch entstehende Wärme nachtheilig wirkt. An jedem Schleifstein können zwei Arbeiter sich beschäftigen, und außerdem in derselben Schleifmühle noch mehrere Personen zugleich zum Poliren verwendet werden, wozu man häufig die angehenden Lehrlinge benutzt. — Das Schleifer-Gewerbe bleibt meistens in denselben Familien, indem in der Regel nur Meisters-Söhne vom Vater selbst oder von andern verwandteu Schleifern in dieser Kunst unterrichtet werden, und zwar im letztern Falle unentgeldlich und ohne Festsetzung bestimmter Lehr- oder Gesellen-Jahre. Etwaige Veräußerung einer Schleifmühle geschieht schleifsteinweise, stillschweigend ist damit die Wehr- und Wassergerechtigkeit rc. einbegriffen; der Preis ist je nach Lage der Schleifmühle und des Wasserfalls sehr verschieden und berechnet sich darnach zu 800, 1000 bis sogar in ganz neuerer Zeit zu 2500 fl. per Stein. Gegenwärtig zählen wir 50 Achat-Schleifmühlen, wovon

42 an dem Idar-Bach,
2 " " Brombach,
3 " " Wörresbach,
2 " der Nahe, und
1 " dem Traunbache

belegen, und in welchen 356 Schleifer beschäftigt sind, von denen in Oberstein 2, in Idar 65, Vollmersbach 56, Obertiefenbach 53, Hettstein 26, Algenrodt 38, Mackenrodt 11, Hettenrodt 46, Kirschweiler 31, Niederwörresbach 11 und in verschiedenen entferntern Ortschaften 17 wohnen. Ihr täglicher Verdienst ist nach Zeit, der Art ihrer Arbeit, Kunstsinn, Fleiß und Geschicklichkeit sehr verschieden, und berechnet sich zu 1, 2, 4, zuweilen bis 8 fl.; dennoch kann man den reinen Verdienst nur auf 1 fl. 20 kr. durchschnittlich annehmen, weil im Winter bei starkem Frost, und im Sommer bei anhaltender Dürre und dadurch herbeigeführtem Wassermangel, die Schleifmühlen oft während mehrerer Wochen nicht benutzt werden können. Hoffentlich erleben wir noch den Betrieb der Schleifmühlen durch Dampf, und auch in dieser Beziehung würde die in Aussicht gestellte Eisenbahn (S. 123) wegen der dadurch mit unbedeutenden Kosten aus den Lagern bei Saarbrücken zu gewinnenden Steinkohlen von außerordentlichem Nutzen sein. Die Schleifer arbeiten theils auf Vorrath, theils auf Bestellung der Handelsleute nach angegebenen Zeichnungen und Modellen, welche diese von den Steinschneidereien und sonstigen Kunden im Auslande erhalten.

Die vorzüglichsten Steine, welche man verarbeitet, sind:

1) Brasilianische Carneole; sie werden von unsern nach Brasilien ausgewanderten Schleifern an den Ufern der dortigen Flüsse gesammelt und seit 1834 fast jährlich in großen Quantitäten über Hamburg bezogen. Diese Steine bilden Kugeln von ½ — 40 Pfund, und werden die gewöhnlichen hier in öffentlicher Versteigerung durchschnittlich mit 50 fl. per Centner bezahlt. Auslese dagegen, namentlich die mit s. g. geraden Lagern, welche zu Cameen, und andere, welche wegen ihrer Größe und festen Masse zum Ausschneiden von Falzbeinen, größern Platten, Tellern u. dgl. benutzt werden können, mit der enormen Summe bis zu 2500 fl. per Centner erkauft *);

2) Ostindische Carneole — werden von hiesigen Handelsleuten aus den Lagern der Ostindischen Compagnie zu London bezogen und per Stück jetzt mit 6 — 40 kr. bezahlt; ihr Werth ist gesunken, da sie zu klein sind und zu Fassung in Gold nicht mehr verwendet werden;

---

*) Im Jahre 1843 wurde ein einziger brasilianischer Carneol-Onyx von nur ¾ Pfund Gewicht in Idar zu 111 fl. versteigert.

3) Achatsteine, welche im s. g. Steinkaulenberg bei Algenrodt*) und in der Umgegend, besonders auch auf den Gemarkungen von Oberkirchen und Eckersweiler, unweit Baumholder, dann sehr gute Jaspis, die auf der Gemarkung des diesseitigen Dorfes Niederwörresbach ausgebeutet werden. Von erstern sieht man mitunter kugelförmige Stücke von mehreren Centnern Gewicht, und solche werden von den Achatgräbern (wozu im Winter beim Mangel sonstigen Verdienstes auch Maurer und einzelne Landleute sich verwenden lassen) zu den hohen Preisen von 7 — 800 bis 1100 fl. den Schleifern und Handelsleuten verkauft**);

4) Amethyst-, Topas-, Crystall- und orientalische Jaspis-Steine. Diese werden von Steinhändlern in England, Frankreich und der Schweiz, auch wohl von der Ostindischen Compagnie in London durch hiesige Handelsleute

*) Der schon oben S. 78 erwähnte s. g. Steinkaulenberg ist theils herrschaftliches, theils Eigenthum der angrenzenden Gemeinden.

**) Im Jahre 1844 wurde ein solcher Achatstein von 1 Centner Gewicht gefunden, im rohen Zustande für 700 fl. verkauft, mit einem Kostenaufwande von 200 fl. zu Cameen geschliffen, und diese brachten einen Erlös von 2200 fl.

bezogen, je nach der Qualität mit 1 — 10 fl. per Pfund bezahlt und den Schleifern zur Bearbeitung gegeben.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient noch das Brennen der Achat-, Carneol- und Onyx-Steine, welches von den Schleifern theils zur verschönernden Erhöhung, theils zur Haltbarkeit der natürlichen Farben geschieht. Die rothen und weißen Steine werden vor dem Schleifen in den einzelnen zerklopften oder zerschnittenen Stücken gebrannt (doch mit Ausnahme der Steine, welche man zu größern Waaren, wie z. B. Dessertellern 2c., verwendet, diese werden nach dem Schleifen gebrannt). Zum Brennen legt man sie zunächst behuf langsamen Trocknens unter oder auf gewöhnliche Oefen, dann in mäßig geheizte Backöfen (in der Regel nach geschehenem Backen des Brodes); ist auf diese Weise jede Feuchtigkeit vertilgt, so werden sie während 3 bis 4 Tagen in erwärmtes Vitriolöl oder auch Scheidewasser gelegt, dann ohne dieses in eisernen Tiegeln etwa eine halbe Stunde gebrannt, und zwar mit solcher Hitze, daß der Tiegel selbst roth wird. Das Brennen der gelben Steine geschieht auf gleiche Weise, nur mit dem Unterschiede, daß man sie vor dem ersten langsamen Trocknen 6 — 8 Wochen in Salzsäure legt. Die Achat-Onyxe (weiß und grau gestreift) werden nicht eigentlich gebrannt, sondern in Vitriolöl gekocht, nachdem sie vorher während 14 Tagen in Honig oder geschmolzenen Zucker eingesetzt

worden: durch diese Operation bekommen die weißen Streifen ein helleres glänzendes Weiß, und die grauartigen und gelbrothen Streifen werden glänzend schwarz.

Mit der Schleiferprofession gleichsam verbunden ist das Gewerbe der Achatbohrer, welche die zu bestimmtem Gebrauche, z. B. zu Colliers, Messerstielen und ähnlichen Gegenständen geschliffenen Achatwaaren bohren. Dergleichen Handwerker, deren Verdienst sich durchschnittlich auf 1 fl. per Tag berechnet, zählen wir 56, meistens in Idar und Hettenrodt wohnhaft; das Bohren geschieht theils aus freier Hand, theils durch eine neu erfundene Maschine *), immer aber mittelst kleiner Bohrer, deren Spitzen von Diamant sind, oder durch Einlassung von Stahlröhrchen unter Mitbenutzung von Diamant-Staub.

*) Unterm 7. December 1843 wurde dem Goldschmied Philipp Wild in Idar wegen der von ihm neu erfundenen Achat-Bohrmaschine ein Privilegium auf fünf Jahre ertheilt, ihm dabei auch zur Aufmunterung für ihn und Andere eine Belohnung von 50 fl. aus herrschaftlicher Casse bewilligt. Die Maschine besteht in einer mechanischen Vorrichtung, mehrere Steine zugleich auf eine schnelle und leichte Weise zu durchbohren: sie bedarf noch darin einer Verbesserung, daß der Druck mehr in die Gewalt des Lenkers derselben gelegt werde, da jetzt bei gleich starkem Druck auf alle Steine diejenigen, in welchen die Bohrer auf besonders harte Gegenstände stoßen, leicht zerspringen.

Die von den Schleifern und Achatbohrern aus den verschiedenen Steinarten fabricirt werdenden Gegenstände sind jetzt sehr mannichfaltig, und bestehen theils in Schmuck- und ähnlichen Sachen, wie z. B. Ringsteine und ganze Ringe, Ohrringe und Ohrgehänge, Stecknadeln, Gürtelschnallen, Armbänder, Colliers, Spielmarken, Schachspiele, runde Kugeln von verschiedenen Größen (von den s. g. Klickern werden allein jährlich circa 300,000 Stück gefertigt und meistens nach Amerika abgesetzt), Toilette-Kästchen, Kaffee-Tassen, Dessert-Teller, Saucieren, Messerstiele, Gabeln, Scheeren, Federträger, Siegel, kleine Kanonen und Pulverwagen u. dgl., theils in Gegenständen zum technischen Gebrauche, wie z. B. Reibschalen für Maler und Chemiker, Polirzähne für Buchbinder und ähnliche Gewerbtreibende, Glättsteine für Farbe-, Papier- und Karten-Fabriken, Walzen für Bandfabrikanten, Steine zum Gebrauch der Uhrmacher und Optiker u. s. w.; die gewöhnlichen Waaren haben ziemlich bestimmte Preise, z. B. Ringe 5—8 fl. per Dutzend, Klicker 3—5 fl. per Hundert, Reibschalen, je nach der Größe, 2—50 fl. das Stück, Glättsteine 4—15 fl., Walzen 50 fl. per Stück u. s. w., wogegen die eigentlichen Schmuck- und ähnlichen Sachen zu sehr von der Mode, Art der Bestellung und Auswahl nach Güte und Schönheit des Steins abhängen, als daß sich bei diesen im Allgemeinen irgend ein bestimmter Preis angeben ließ.

Die durch die einkaufenden hiesigen Handelsleute bewirkten Versendungen dieser uneingefaßten Achatwaaren werden in großen Quantitäten an Steinhändler und Bijouterie-Fabrikanten in London und Birmingham mit etwa ²/₅, in Paris mit eben so viel, und in Genf und den größern Städten Teutschlands mit etwa ¹/₅ abgesetzt; die Versendungen nach England geschehen mit einem Eingangszolle von 10 pCt., nach Belgien mit 5—10, und nach Oesterreich mit 10 pCt., nach Frankreich mit 2 Franken 80 Centimen per Kilogramm, und nach Holland frei, doch mit Ausnahme der Achat-Colliers in Schnüren, welche 7 pCt. bezahlen. Nach der Schweiz ist der Eingang frei.

B. Eingefaßte Achat- und Glas-Waaren.

An Quantität noch bedeutender ist der Verkehr mit den eingefaßten Achat-Waaren, mit deren Fabrication sich, außer den Schleifern, 737 in Oberstein, Idar und in den umliegenden oben schon benannten Ortschaften wohnende Goldschmiede, 5 Tombackschmiede mit 10 Arbeitern, 1 Gießer und Präger mit 4 Gehülfen, 21 Drechsler in Tomback und 2 Stahlstecher beschäftigen. Erst seit etwa 40 Jahren ist die Fabrication dieser **Bijouterie fausse** bei uns aufgekommen, und jetzt so weit gediehen, daß sie auf den Leipziger und andern Messen z. B. den gleichen Fabrikaten von Schwäbisch-Gemünden, wo dieser Betrieb schon Jahr-

hunderte besteht, in manchen Artikeln vorgezogen wird. Auch mit der Bijouterie-Fabrication von Birmingham hält die unsrige jeden beliebigen Vergleich aus. Wenn Pariser Bijouterie-Waaren wegen ihrer immer neuen und gefälligern Formen auch noch vorgezogen werden, so stehen die unsrigen doch nicht weit nach, und eine bessere Concurrenz mit denselben hat der in den Vereinsstaaten seit 1843 auf „französische kurze Waaren" gelegte Eingangszoll hervorgerufen.

Die unverhältnißmäßig große Zahl der Goldschmiede kann von keinem günstigen Einflusse sein, weder auf die Arbeit selbst, noch auf den Verdienst, der sich durchschnittlich nur auf 36 kr. per Tag berechnet, und sie mag ihren Grund theils in dem Umstande finden, daß der Meister den Lehrling unentgeldlich unterrichtet, was die Knaben auch außerhalb der Fabrikorte wohnender armer Eltern anzieht, dennoch aber die Lehrzeit (2 bis 3 Jahre) selten vollständig eingehalten wird, theils darin, daß das Handwerksgeschirr (Werkbrett, Feile, Zange, Ziehbank und Löth-Apparat) unbedeutende Kosten verursacht, so wie die Ausübung des Gewerbes dem Arbeiter selbst keine baaren Auslagen von irgend welcher Bedeutung veranlaßt, da die Achat- und Glas-Steine und in der Regel auch alle andern Verwendungs-Materialien dem auf Bestellung arbeitenden Goldschmiede von den Handelsleuten geliefert werden. Achat-Steine aller Art, welche die hiesigen Handelsleute von

den Achatschleifern kaufen, werden zu Uhrschlüsseln, Ohrringen, Fingerringen, Armbändern, Dosen u. dgl. eingefaßt, die zu gleichen Zwecken bestimmten Glas- und ächten Granat-Steine werden aus Böhmen, die seidenen Schnüre zu Uhr-Halsketten aus den Fabriken in Sachsen und Elberfeld und die Seemuscheln aus London, Antwerpen und Hamburg bezogen, und wenn diese Gegenstände den Goldschmieden von den Handelsleuten zum Fassen gegeben werden, so kaufen sie von denselben in der Regel auch alles zur Ausführung nöthige Material, wie z. B. Tomback, Ducaten-Gold, Scheidewasser, Quecksilber, Weinstein, Vitriol-Oel, Glühwachs u. s. w.

Zur Fabrication des Tombacks verwenden die Tombackschmiede zwei Drittel Kupfer und ein Drittel Messing, welches theils als alte gebrauchte Waare aus der Umgegend, theils neu aus England über Cöln und aus den Rheinlanden bezogen wird. Das Walzen der zusammengeschmolzenen Bestandtheile geschieht theils durch Pferde-, theils durch Wasser-Kraft, und von dem fabricirten Tomback in Stangen wird das Pfund zu 48 kr., das Blech zu 1 fl. an die Handelsleute abgesetzt.

Die Gießer und Präger liefern in Kupfer die Verzierungen zu den Ohrgehängen, Fingerringen, Armbändern u. dgl.; die Drechsler in Tomback, deren Verdienst durchschnittlich derselbe wie bei den Gold-

schmieden ist, fabriciren die einzelnen Bestandtheile zum Einfassen der Uhrschlüssel, ferner die zur Zusammensetzung dieser oder jener Gegenstände erforderlichen Schräubchen u. s. w.; die Graveure endlich stechen die von den Handelsleuten auf ihren Reisen wahrgenommenen und bezogenen neuen Modelle in Stahl, welche alsdann (Anken genannt) in den Pressen der Gießer (auch einzelne Goldschmiede besitzen solche Pressen) vervielfältigt werden.

Die vorzüglichsten Gegenstände der eingefaßten Waaren bestehen in Ohrringen im Preise von 1½ kr. bis 5 fl. per Dutzend, Ohrringen mit Ohrgehängen 9 kr. bis 9 fl., Fingerringen zu 12 kr. bis 4 fl. das Dutzend, Halsschlössern 12 kr. bis 5 fl., Armbändern 1 — 3 fl. das Paar, Stecknadeln 24 kr. bis 4 fl., Medaillons 3 — 8 fl., Uhrschlüsseln 12 kr. bis 5 fl., Pettschaften 24 kr. bis 4 fl., Uhrketten 24 kr. bis 5 fl., Halsketten 5 — 12 fl. per Dutzend u. dgl.

Der Absatz geschieht in fast unglaublicher Menge: ein einziger Handelsmann bezieht die Messe oft mit 8, 10—16 und mehreren Centnern. Außer den Messen und größern Märkten Teutschlands, namentlich deren von Frankfurt a. M., Leipzig, Frankfurt a. d. O., Braunschweig, Hamburg, Lübek u. s. w., werden sehr bedeutende Quantitäten, etwa ein Viertheil des ganzen Fabrikats, nach England mit 15 pCt., Holland mit 7 pCt., Belgien mit 5—10 und Sardinien mit 10 pCt.

Eingangszoll versandt. Die Schweiz erlaubt auch hier freien Eingang. Die Versendungen nach den Vereinigten Amerikanischen Staaten und Brasilien, welche über Hamburg, London und Paris (der Transit durch Frankreich ist erlaubt) geschehen, zahlen 20 pCt. Zoll; dagegen ist in Rußland, Oesterreich und Frankreich die Einfuhr der eingefaßten Waaren ganz verboten.

C. Lackirte Waaren von Papier.

Mit Fabrication dieser Gegenstände beschäftigen sich, außer der bei Oberstein am Idarbach belegenen Papiermühle, 80 Dosenmacher, 55 Dosenfasser, beide mit täglichem Verdienst von etwa 36 kr., und 2 Schilder-Fabrikanten mit 8 Arbeitern, Alle in Oberstein wohnhaft.

Die erste Anweisung zur Anfertigung der Papierdosen verdanken wir den Mönchen im ehemaligen Kloster Erbach am Rhein, welche gegen Ende der 1770er Jahre mit solcher Beschäftigung ihre müßigen Stunden ausfüllten und die gefertigten Tabaks-Dosen zum Einfassen hierher gelangen ließen. Bald wurden auch die Dosen in Oberstein fabricirt, und fanden mit vergoldeter oder übersilberter Einfassung und mit Achatstein auf dem Deckel verziert, nicht allein auf den Messen von Frankfurt und Leipzig, sondern auch in Frankreich und in der Schweiz bedeutenden Absatz.

Später kam diese Mode in Verfall, aber anders formirte Tabatieren, theils auf dem Deckel gemalt, theils mit Silber eingelegt, die Fassung vergoldet oder übersilbert oder auch von Neusilber gearbeitet, traten bald an ihre Stelle: sie werden auf den Messen Teutschlands nach der Schweiz, Italien, Belgien, Holland und England abgesetzt, mit 1—6 fl. die gewöhnlichen, mit 30 — 72 fl. per Dutzend die besseren Sorten bezahlt und wegen ihrer Dauerhaftigkeit den Dosenfabrikaten von Nürnberg vorgezogen *).

Die Bestandtheile der Fabrication werden meistens hier geliefert: die Pappe von der schon erwähnten Papiermühle zu 13—18 fl. per Centner, und die zu Anfertigung des Lacks und der Einfassungen nöthigen Materialien von hiesigen Handelsleuten; das Neusilber fabriciren unsere Tombackschmiede, wozu sie den Nickel von den Silberfabrikanten in Berlin beziehen.

Die hiesigen Schilder-Fabrikanten endlich fertigen lackirte Kappenschirme aller Art, wozu sie die Pappe aus Frankfurt, die Lackir-Materialien aus Cöln, Coblenz, Mainz rc. kommen lassen. Abgesetzt wird diese Waare auf Frankfurter und Leipziger Messen, so wie

*) Bei der in 1844 Statt gehabten Gewerbe-Ausstellung in Berlin wurde dem Dosen-Fabrikanten Carl Schmidt zu Oberstein, der übrigens nur in ächtem Silber faßt, eine Auszeichnung zu Theil.

in der Rheingegend, in Hamburg und der Schweiz zum Preise von 20 kr. bis 1 fl. 30 kr. per Dutzend.

Eine Zusammenstellung des gesammten Verkehrs und Betriebes mit den im Vorstehenden beschriebenen Haupt-Gegenständen der Fabrication der Oberstein-Idarer Bijouterie- und Quincaillerie-Waaren und des Handels mit denselben führt zu folgendem Resultat:

A. Uneingefaßte Waaren:

1)	Verdienst von 356 Schleifern, zu 1 fl. 20 kr. per Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet	142,400 fl.
2)	desgl. von 56 Achatbohrern, zu 1 fl. per Tag	16,800 "
3)	die Achatbohrer verbrauchen jährlich an Diamant für	2,000 "
4)	die Unterhaltungs-Kosten der 50 Schleifmühlen berechnen sich für jede Schleife jährlich auf 225 fl.	11,250 "*)
5)	Ankauf von Brasilianischem und Ostindischem Carneole	22,000 "
6)	desgl. der Achate von Oberkirchen, Eckersweiler ꝛc.	20,000 "
	Zu übertragen .	214,450 fl.

*) Reparaturkosten an dem äußern Bau der Schleife, mit Einschluß der Unterhaltung der Wehr- und

Uebertrag .	214,450 fl.
7) Ankauf der Amethyst-, Topas-, Crystall- u. orientalischen Jaspis-Steine	10,000 "
8) desgl. der Achate vom Steinkaulenberg und Umgegend	10,000 "
	234,450 fl.

B. Eingefaßte Achat- und Glaswaaren:

1) Jährlicher Verdienst der 737 Goldschmiede, zu 36 kr. per Tag (300 Arbeitstage)	132,660 fl.
Zu übertragen .	132,660 fl.

Wasserleitungs-Anlagen, für jede Schleifmühle 75 fl.	3,750 fl.
Unterhaltung des Innern, namentlich Erneuerung der Schleif- und Polirsteine, Unterhaltung der Polir- und Schneid-Maschinerie ꝛc., für jede ganze Mühle 50 fl.	2,500 fl.
Ankauf verschiedener zum Betrieb nöthiger Materialien, z. B. Schmergel, Vitriolöl, Salzsäure, Scheidewasser u. s. w., à 40 fl. per Schleifmühle	2,000 fl.
Endlich das Brandholz, theils zum Erwärmen, theils zum Brennen der Achatsteine, für den Betrieb einer ganzen Schleifmühle 60 fl.	3,000 fl.
Zusammen .	11,250 fl.

Uebertrag .	132,660 fl.
2) Verdienst der 21 Drechsler . . .	3,780 "
3) Fabrication des Tombacks, mit Einschluß des Ankaufs des Kupfers und Messings	30,000 "
4) Gießer- und Präger-Fabrikate .	4,000 "
5) Sonstige Verwendungen zu den Arbeiten:	
Achatwaaren	30,000 "
Glas- und Granat-Steine . . .	40,000 "
Seidene Schnüre zu Hals-Uhrketten	15,000 "
Seemuscheln	3,000 "
Ducatengold zum Vergolden . .	20,000 "
Verschiedene Materialien, als: Vitriolöl, Scheidewasser, Weinstein, Quecksilber, Glühwachs 2c., und Unterhaltung der Werk-Geschirre	5,000 "
	283,440 fl.

C. Lackirte Waaren von Papier:

1) Verdienst von 80 Dosenmachern, à Tag 36 kr., mit jährlich 300 Arbeitstagen	14,400 fl.
2) desgl. von 54 Dosenfassern . . .	9,720 "
Zu übertragen .	24,120 fl.

Uebertrag .	24,120 fl.
3) Fabrication der Pappe aus der mit 6 Arbeitern betriebenen Papiermühle mit circa 250 Centner	4,000 "
4) Betrieb der 2 Schilder-Fabrikanten mit 8 Arbeitern	8,000 "
5) Material-Verbrauch an zubereitetem Lack	8,000 "
an Tomback	5,000 "
" Silber, Gold und Neusilber .	4,000 "
" Vitriolöl, Scheidewasser, Quecksilber rc. und Unterhaltung der Werk-Geschirre	1,000 "
	54,120 fl.

Dazu kommt endlich der Betrieb des eigentlichen Handels mit allen diesen Fabrikaten:

1) Gewinn von etlichen 60 Handelsleuten (dermalen 62) zu 12 pCt. durchschnittlich	69,000 fl.
2) Reisekosten derselben, incl. der Waaren-Fracht	40,000 "
3) Betrag der verschiedenen oben erwähnten Eingangszölle	20,000 "
	129,000 fl.

Wiederholung.

A.	Uneingefaßte Waaren	234,450 fl.
B.	Eingefaßte Achat- und Glaswaaren .	283,440 "
C.	Lackirte Waaren von Papier	54,120 "
	Handels-Betriebs-Summe	129,000 "
	Summa des ganzen jährlichen Fabrications- und Handels-Betriebs	701,010 fl.

Dieser bedeutende Handel und Verkehr würde sich sehr vermehren, wenn ihm das ganz verschlossene Rußland sich öffnete, und Frankreich und Oesterreich den Eingang der eingefaßten Fabrikate erlaubten.

Bei solcher Wichtigkeit des Gegenstandes mag der Wunsch zu einer dauernden Gründung des Wohles des Fabrikwesens nicht unterdrückt werden, und diese dürfte vorzüglich theils in einer, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Ausbildung aller Fabrik-Betheiligten im Allgemeinen, theils in der Ausdehnung der in neuerer Zeit errichteten Gewerbschule in Oberstein zu finden sein: und gewiß liegt es im wohlverstandenen allseitigen Interesse, zu diesen Zwecken nach möglichsten Kräften beizutragen. *)

*) Die im Jahre 1843 in Oberstein errichtete Gewerbschule ist bisher, mit Ausnahme der Lehrer-Wohnung und des Unterrichtslocals, welche von den Gemeinden Oberstein und Idar geliefert werden, aus Staatsmitteln unterhalten.

3) Eisen-Fabriken.

Die Eisenfabriken bestehen in den bedeutenden, den HH. Gebrüder Böcking gehörigen, in wechselseitigem Verkehre stehenden Hüttenwerken Abentheuer und Asbach, letzteres nur theilweise auf diesseitigem Gebiete belegen. Jedes derselben zählt einen Hochofen, mehrere Hammer-, Eisenschmied- und Pochwerke: sie gewinnen den Eisenstein theils aus Erzgruben der diesseitigen Gemarkungen von Abentheuer, Buhlenberg, Ellenberg, Schwarzenbach, Sötern, Eisen, Bergen, Berschweiler, Niederhosenbach, Herrstein, Niederwörresbach, worüber in den Jahren 1839 und 1840 neue Concessionen ausgefertigt worden, theils aus benachbarten Königlich Preußischen Gemeinden. Die Gießereien dieser Hütten liefern alle Sorten Oefen, Heerde, Töpfe, Maschinentheile und sonstige im Handel vorkommende Gußwaaren, und die Hämmer alle Arten von Schmied-, Schneid- und Zaineisen von vorzüglicher Güte, ferner Schippen, Spaten und ähnliche Fabrikate. Der Hauptabsatz geht nach Baden, Würtemberg, Baiern und der Schweiz, ein geringer Theil auch nach Rheinpreußen. Gleichwie die Ueberfüllung der Zollvereinsstaaten mit fremdem Eisen, insbesondere mit englischem und belgischem Roheisen, in neuerer Zeit auf teutsche Eisenfabrication überhaupt höchst nachtheilig wirken mußte, so auch auf unsere Hüttenwerke. Wegen Reichhaltigkeit und der minder kostspieligen Ausbeute der Eisenstein-Gruben,

so wie wegen der Güte und Nähe der Steinkohlenlager konnten England und Belgien bekanntlich immer wohlfeiler produciren, und als in neuerer Zeit die vielen Fabrikate im eigenen Lande nicht mehr den gewohnten Gewinn lieferten, überfüllten sie den teutschen Markt. Glaubte man hier auch Anfangs noch, die Concurrenz durch Ermäßigung der Preise aufrecht halten zu können, so mußte ein solcher Versuch mit dem Augenblicke scheitern, wo englisches und belgisches Roheisen zu 10 — 11 Thaler per 1000 Pfund franco Cöln zu beziehen war, dagegen unsere Hüttenwerke wegen der ärmern und entferntern Eisenerze, der theuern Holzkohlen und des Mangels an nahen und brauchbaren Steinkohlenlagern zu Gewinnung einer gleichen Fabrication einen Kostenaufwand von 18—20 Thaler, also beinahe das Doppelte, immer erforderten. Unter solchen ungünstigen Umständen blieb nichts übrig, als den diesseitigen Hüttenbetrieb zu reduciren. Dies mußte insbesondere in Beziehung auf die Fabrication von Roheisen geschehen: der Hochofen in Abentheuer wurde nicht mehr, der auf der Asbacherhütte nur noch wenig betrieben, und sogar die Fabrication von Schmiedeisen, welches wegen der vorzüglichen Qualität bisher noch gegen ermäßigte Preise Absatz fand, mußte im letzten Jahre um ein Drittel vermindert werden. Die jetzige jährliche Fabrication der Eisenwerke berechnet sich etwa folgendermaßen:

1)	Roheisen	496,000	Pfund;
2)	Gußwaaren	1,914,250	„
3)	Schmiedeisen	1,134,800	„
4)	Schneideisen	38,850	„
5)	Schippen und Spaten . . .	7,200	Stück.

Das Roheisen wird auf den eigenen Hütten wieder zu Schmiedeisen und Gußwaaren verarbeitet, ist also in den Quantitäten dieser Fabrikate einbegriffen, ebenso das Gewicht der Schippen und Spaten in dem angegebenen Schmiedeisen. Die erwähnten ungünstigen Verhältnisse haben aber auch auf den Verdienst der Umgegend durch die Reduction der bisher verwendeten Bergleute und ähnlicher Arbeiter sehr ungünstig gewirkt: statt sonst über 200 Bergleute, 300 Hüttenarbeiter und Hammerschmiede und gegen 400 Eisenguß- und Erzfuhren, sieht man jetzt von den erstern nur etwa 50, von allen übrigen nur ⅔ beschäftigt. Der gegen Ende vorigen Jahres auf die Einfuhr fremden Roheisens gelegte Zoll (auf englisches 10 Silbergroschen **per** Centner, auf belgisches nur die Hälfte, und wobei Belgien noch eine Ausfuhrprämie bezahlt) war bis jetzt von keinem irgend erheblichen Einfluß, welches daraus abzunehmen ist, daß die fraglichen ausländischen Roheisen noch dermalen zu 14½ Thaler **franco** Cöln bezogen werden können, also noch immer weit wohlfeiler, als der Betrag unserer Fabricationskosten. Erst wenn die in den Zollvereinsstaaten gelagerten großen

Vorräthe fremden Roheisens verarbeitet sein werden, wenn künftig im eigenen Lande wieder mehr verbraucht, daneben dem fremden Eisen in Rußland, Amerika und China neuer Absatz verschafft, und endlich einem erhöhten Einfuhrzoll entgegengesehen werden kann, erst dann wird auf unsern Hüttenwerken der frühere Flor wieder zu finden sein.

4) Leder-Fabrication.

Gerbereien finden wir in Herrstein, Oberstein, Idar und Birkenfeld, zusammen 23 mit 160 Gruben. Es wird Sohl-, Ober- und Zeugleder aller Art fabricirt. Die Häute werden neben dem Einkauf aus hiesiger Gegend, von Frankfurt, Mainz, Saarbrücken, Trier und Cöln bezogen, und auch viele Wildhäute zubereitet. Die Lohrinde liefert unser Fürstenthum. Das schwerste Sohlleder wird auf den Frankfurter Messen und auch in Mainz, das übrige Leder auf den hiesigen und den benachbarten Märkten verkauft, und der jährliche gesammte Umsatz berechnet sich auf einige 70,000 Gulden.

5) Branntwein-Brennereien und Bierbrauereien.

Branntwein-Brennereien zählen wir acht, wovon aber jetzt nur vier betrieben werden, nämlich die auf dem Fischerhof, zwei zu Leisel und eine

zu Mörschiedt. Die erstere allein ist eine Fabrik-Brennerei von Bedeutung, die drei andern gehören zu den landwirthschaftlichen Brennereien, deren jährliche Betriebszeit durch die bestehenden Gesetze auf den Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai beschränkt ist. Sie verwenden meistens nur ihre eigenen Erzeugnisse, welche sich zusammen auf 16 — 1700 Centner Kartoffeln und 60 — 70 Centner Gerste, mit einer Production von circa 140 Tonnen Branntwein und 460 Thaler zu zahlender Maischbottig-Steuer durchschnittlich berechnen. Der Absatz geschieht an Wirthe und Kaufleute der umliegenden Ortschaften, und wenn außerdem von den Brennern in Leisel mitunter noch Korn gebrannt wird, so geschieht solches nur zum Bedarf ihrer eigenen Wirthschaften. Die Materialverwendung der Branntweinbrennerei auf dem Fischerhof veranschlagt sich dermalen zu 4300—4400 Centner Kartoffeln, theils selbst auf dem Hofgute gezogen, theils aus der Umgegend, vorzüglich aus den Amtsbezirken Birkenfeld und Nohfelden, angekauft, und 160 bis 170 Centner Gerste, wovon 380 — 400 Tonnen Branntwein, im jährlichen Durchschnitt mit einer zu entrichtenden Maischbottig-Steuer von circa 850 bis 900 Thaler, nach dem bisherigen monatlichen Betrieb verhältnißmäßig berechnet, gewonnen werden. Der Branntwein wird an Kaufleute in Birkenfeld ꝛc., und auch nach Kreuznach abgesetzt. Die Construction der Destillirgeräthe ꝛc. dieser Branntweinbrennerei würde

einen auf das Doppelte sich belaufenden Betrieb gestatten, und solche werden künftig so eingerichtet werden, daß bei einmaligem Abtrieb Spiritus von 80 Procent nach Tralles gewonnen wird.

Bierbrauereien sind in Birkenfeld, Oberstein, Herrstein, Idar, Mörschiedt, Nohfelden und Wolfersweiler, zusammen 19, welche durchschnittlich jährlich 14—1500 Centner Malzschrot verwenden, aus denen 3050—3100 Tonnen Bier gewonnen werden, wovon die Braumalzsteuer 950—1000 Thaler betragen mag. Die nöthige Gerste wird theils im Fürstenthum gebaut, theils, so wie auch der Hopfen, aus der Pfalz und der untern Nahegegend bezogen. Die Einrichtung und der Betrieb der Brauereien lassen noch Manches zu wünschen, und nur eine einzige Brauerei in Birkenfeld producirt ein dem Baierischen ziemlich nahe kommendes untergähriges Bier. Der Absatz geschieht meistens an inländische Wirthe, doch wird auch in benachbarte Preußische Gemeinden ausgeführt.

6) Wollen = Manufactur.

In Birkenfeld und Herrstein sind vollständige Maschinen = Spinnereien auf Wolle, mit Walkmühle, Preß = und Decatirmaschine ꝛc. versehen, und 19 Webstühle. Der Wollbedarf beträgt circa 200 Centner und wird mit etwa ein Drittel von hiesiger Landwolle, die

übrige aus dem Würtembergischen und Sachsen bezogen. Die gewobenen Tücher gehören zu den mittelfeinen und ordinairen Sorten; die erstern werden in der Wolle gefärbt, und der Absatz findet auf hiesigen und den Märkten der Umgegend Statt. Der jährliche Umsatz berechnet sich auf etwa 30,000 Gulden.

7) Gewerbe überhaupt.

Mit Ausnahme einiger Beschränkungen hinsichtlich der zahlreichen Gast- und Schenkwirthschaften und des Kleinhandels mit Getränken durch eine Verordnung vom 16. November 1841 besteht völlige Gewerbefreiheit: es sind davon auch die Israeliten, welche überhaupt in allen bürgerlichen Rechten den übrigen Bewohnern des Fürstenthums ganz gleichgestellt sind, längst nicht mehr ausgeschlossen, indem die Wirksamkeit des bekannten französischen Decrets vom 17. März 1808, welches vorläufig nur 10 Jahre verbindliche Kraft hatte, auch in dieser Beziehung bei uns nicht verlängert worden ist.*) Die Gewerbefreiheit bezieht sich auch auf alle Handwerke, gleichwohl ist Mangel

*) In der benachbarten Königlich Preußischen Rhein-Provinz ist die betreffende Verfügung wegen der s. g. Moralitäts-Patente für geschäfttreibende Israeliten erst ganz kürzlich aufgehoben; in Rheinbaiern besteht dieselbe noch jetzt.

an hinreichend befähigten Bauhandwerkern, insbesondere an tüchtigen Maurern. *) — Eine Gewerbe-Ordnung besteht nicht.

VII. Staats-Verfassung, Landes-Verwaltung, Behörden und deren Geschäftskreis im Allgemeinen.

Der regierende Großherzog Paul Friedrich August Königliche Hoheit **) ist völlig souverain. Das Großherzogliche Haus bekennt sich zur evangelischen Religion, die Regierung ist nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannsstamme erblich, und die Majorennität tritt mit dem 18. Jahre ***) ein. Der Großherzog führt von unserm Lande den Titel eines „Fürsten von Birkenfeld", und im Großherzoglich Oldenburgischen Wappen ist das vierte Quartier des gevierten Mittelschildes, von Roth und Silber geschacht, das Emblem des mit dem Großherzogthum Oldenburg verbundenen Fürstenthums Birkenfeld. Als Grundgesetz

*) Im benachbarten K. Preußischen Gebiete haben sich die Bauhandwerker vor dem selbstständigen Etablissement einer Prüfung zu unterziehen.

**) Regierungsantritt durch Höchstes Patent vom 28. Mai 1829.

***) Der Erbgroßherzog Königliche Hoheit Nicolaus Friedrich Peter ist am 8. Juli 1827 geboren.

gilt das organische Edict vom 2. September 1817 *), die darnach bestehende Landes-Eintheilung ist bereits oben S. 62 angeführt, und die Einrichtung der Regierung, wenigstens in ihren Grundzügen, noch dieselbe. Der Landesherr ist die Quelle der Gesetze, zu welchen aber die Landesregierung bei dem Staats- und Cabinets-Ministerium Vorschläge einzubringen hat. Hinsichtlich der Wirksamkeit neuer Gesetze ist bestimmt, daß die Promulgation nach Ablauf von 8 Tagen, von dem Datum des Amtsblatts an, worin das Gesetz zuerst bekannt gemacht wird, dies mit eingerechnet, als allgemein bekannt angenommen werden soll **). Gleichheit vor den Gesetzen und im Gerichte ist unbeschränktes Princip, und wir kennen keine Vorzugsrechte, keine Privilegien und keine Befreiung von Abgaben weder Einzelner noch irgend eines Standes. An des Großherzogs Königliche Hoheit unmittelbar kann sich jeder Staatsbürger und jede Gemeinde oder sonstige Corporation in allen Verwaltungs-Angelegenheiten wenden; nur in Proceßsachen ist solches untersagt, weil sie dem reinen Justizgange überlassen bleiben müssen, und in Strafsachen ist dem Regenten blos das Begnadigungsrecht vorbehalten.

---

*) Gesetzsammlung Bd. II., Nr. 3.

**) Gesetzsammlung Bd. II., Nr. 75. Die Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen wird von dem Verfasser des Gegenwärtigen in jährlichen Heften herausgegeben. Drei bis vier Jahreshefte bilden einen Band.

Uebrigens leitet der Landesherr die ganze vollziehende Gewalt und besetzt aus eigener Machtvollkommenheit alle Landesstellen. Die Candidaten zum Staatsdienste und zur Advocatur haben bestimmte Prüfungen zu bestehen. Mit Ausnahme der Hebungsbeamten, welche Remisen beziehen, sind alle Gehalte in fixen Besoldungen normirt, und kein Official darf bürgerliche Nahrungszweige treiben. Die Civil-Staatsdiener rangiren in 8 Dienst-Rang-Klassen, und die Rangverhältnisse der 5 obern Klassen werden durch bestimmte Dienst-Rang-Titel bezeichnet; diejenigen Angestellten, welche ein Amt verwalten, das durch einen Staatsdiener versehen werden muß, sind befugt und verpflichtet, eine Civil-Dienst-Uniform nach bestimmten Rang-Unterscheidungen zu tragen. Die obern Verwaltungs- und Justizbehörden haben über die ihnen untergeordneten Stellen und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht*), und in Disciplinarfällen, welche ein, die Befugniß der Vorstände der höhern Landes-Collegien überschreitendes Eintreten erfordern, ist von denselben an das Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten, welches, um das Betragen eines Civil-Staatsbeamten zu untersuchen, ein Dienstgericht**) beruft. Die Entscheidung bleibt dem Landesherrn vorbehalten.

---

*) Gesetz vom 22. December 1837, Gesetzs. Bd. IV., Nr. 87.

**) Gesetz vom 23. Juli 1841, Gesetzs. Bd. V., Nr. 110.

Als Oberbehörden des ganzen Großherzogthums bestehen auch für unser Fürstenthum:

1) das Staats- und Cabinets-Ministerium in Oldenburg als oberste Dienstbehörde. Dasselbe führt die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienstverwaltung; die unmittelbar unter demselben stehenden Landesbehörden haben über alle dahin gelangenden Recurse und Dienstsachen an dasselbe zu berichten, und die Vorstände der Collegien ihren Jahresbericht zu erstatten;

2) das Ober-Appellationsgericht daselbst als höchste Justizbehörde. Als solche führt es die Aufsicht über den gesammten Justizdienst, unter Oberaufsicht des Staats- und Cabinets-Ministeriums, und wirkt auch beantragend und begutachtend auf die privat- und strafrechtliche Gesetzgebung ein. Das Oberappellationsgericht entscheidet in letzter Instanz in bürgerlichen Rechtssachen, wobei die Appellationssumme auf 200 fl., ohne Zinsen und Kosten, bestimmt ist; ferner durch einen aus drei Mitgliedern gebildeten Senat als Civilstrafgericht 2ter Instanz auf ein von dem Angeschuldigten oder von dem Gerichtsvorstande eingewandtes Rechtsmittel, und endlich in Criminalsachen als Revisions-Instanz;

3) die Prüfungs-Commission, welche mit den Candidaten der Rechte und der Cameral-Wissen-

schaften die vorläufigen und Haupt-Prüfungen vornimmt, über deren Ausfall Zeugnisse nach verschiedenen Graden ertheilt und an das Staats- und Cabinets-Ministerium berichtet *);

4) das Militair-Obergericht, welches in 2ter und letzter Instanz über alle militairischen Uebertretungen der Militairpersonen erkennt, welche nicht blos ein zur Competenz der Militair-Vorgesetzten gehöriges Disciplinar-Vergehen enthalten, und

5) die Direction der Civil-Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse in Oldenburg, welche die Geschäfte dieses Instituts in Beziehung auf unser Fürstenthum mittelbar durch ein in Birkenfeld bestelltes Comptoir verwaltet.

Die Landesbehörden des Fürstenthums sind:

1) Die Regierung,

welche ihre Geschäfte theils im Plenum, theils in besondern Abtheilungen, dem I. oder Justiz-, und dem II. oder Verwaltungs-Senate, collegialisch besorgt. Der Geschäftskreis des Pleni umfaßt:

---

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 171, Bd. III., Nr. 33, und Bd. IV., Nr. 56.

die Erhaltung der äußern und innern Hoheitsrechte;
die Oberaufsicht über Sitten-, Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbe- und allgemeine Handelspolizei;
über die Landes-Oekonomie überhaupt;
die oberste Leitung des Militair-Recrutirungs- und Bequartirungswesens, und Entscheidung über Recurse in Recrutirungssachen;
Sporteln- und Stempelpapiersachen in legislativer Hinsicht;
die obere Leitung des Armenwesens, Begutachtung von Gnadensachen;
Aufsicht über das jüdische Cultuswesen.

Zur Ausführung dieser Geschäftszweige sind der Regierung unmittelbar untergeordnet: die Aemter, der Physikus, die Gensdarmerie-Inspection, die Recrutirungs-Commission, die Redaction des Amtsblatts, der Landrabbiner.

2) Der Justizsenat der Regierung.

Derselbe erkennt

in bürgerlichen Rechtssachen in zweiter Instanz, ohne durch eine Appellationssumme beschränkt zu sein;
desgleichen in allen von den Amtsgerichten abgeurtheilten geringen Vergehen, Polizeistraf-, Forst- und Jagdfrevel-, Zoll- und sonstigen Steuer-Contraventionssachen; und

in erster Instanz hat derselbe die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen, so weit letztere nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind *).

Außerdem führt der Justizsenat die Ober-Aufsicht über das Vormundschafts-, Depositen-, Vergantungs- und Hypothekenwesen, über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit, die Führung der Civilstands-Register, den Dienst der Anwälte und Aktenprocuratoren, und entscheidet über Gesuche um Zulassung zur Advokatur und Procuratur bei den Gerichten 1ter und 2ter Instanz (bei den Amtsgerichten und dem Justizsenate).

3) Der Verwaltungssenat der Regierung.

Demselben liegt ob:

die Besorgung des gesammten Staats-Finanzwesens;

Verwaltung der Domainen;

Aufsicht über die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens;

über Bergwerke und Münzsachen;

das herrschaftliche Bauwesen;

Aufsicht über das Militair-Rechnungswesen;

das Cataster-,

Straßen- und Wegbau-, und

---

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 66.

das Postwesen, letzteres nach dem mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrage;

über den Hausirhandel;

Oberaufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, insbesondere den Abschluß der Gemeinde-Budgets und Gemeinde-Rechnungen, und

die Entscheidung über Recurse gegen Bescheide der Aemter in dahin gehörigen Verwaltungs-Angelegenheiten u. s. w.

Dem Verwaltungssenate sind die Aemter in den zum Ressort desselben gehörigen Gegenständen, die Hebungs- und Cassenbeamten, das Forstpersonal und die beim Bau- und Vermessungs-, Verwaltung des Straßen-, Wegbau- und Bergwerkswesens angestellten Officialen untergeordnet.

4) Das evangelische Consistorium.

Daſſelbe hat die Oberaufsicht

über den öffentlichen Gottesdienst;

über die Kirchen-Archive;

über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und geistlicher Fonds, von welchen einige unter unmittelbarer Verwaltung desselben stehen;

über die Dienst-Einkünfte der Pfarrer und sonstiger Kirchendiener, und hält auch die Prüfung der Candidaten der Theologie.

Dem Consistorium sind untergeordnet: die Aemter in den zu seinem Ressort gehörigen Gegenständen, der Anwalt der geistlichen Güter, die Prediger und Juraten oder Kirchenvorsteher.

5) Die Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Dieselbe hat

die Landesherrlichen Hoheitsrechte wahrzunehmen;

die Regulirung der Dienst-Einkünfte der Geistlichen und anderer Kirchendiener, und

die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und sonstiger geistlicher Fonds.

Untergeordnet sind: die Kirchenvorstände der Kirchspiele, welche aus dem beikommenden Amtmann und dem Pastor bestehen, und der Anwalt der geistlichen Güter.

6) Die Schulcommission.

Sie hat

die obere Aufsicht und Leitung des gesammten Schulwesens;

die Prüfung und Bestätigung der Maturitätszeugnisse der Abiturienten, welche von auswärtigen Gymnasien zur Universität abgehen, wiewohl sie sonst nur die obere Aufsicht einer zur Vorbereitung für den Besuch ordentlicher Gymnasien bestimmten Lehranstalt untern

Ranges hat, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden *);

die Verwaltung allgemeiner Schulfonds, und

die Oberaufsicht über die Local- und Special-Schulkassen.

Untergeordnet sind: die Aemter in den zum Ressort der Schulcommission gehörigen Gegenständen, die Orts-Schulvorstände, die Pfarrer als Local-Schul-Inspectoren, die Schulfonds-Verrechner.

7) Das Garnisonsgericht.

Dasselbe hat die Untersuchung und Bestrafung der Militair-Vergehen und Verbrechen in 1ter Instanz.

Von solcher Zahl der Collegien, die sämmtlich in Birkenfeld ihren Sitz haben und ihre Geschäfte im dortigen Regierungsgebäude verhandeln, darf man nicht auf große Zahl der Beamten schließen: durch eine bei Verwaltung kleiner Staaten nicht zu umgehende Stellen-Combination wird der gesammte Dienst von einem Präsidenten und vier Regierungs-Mitgliedern, unter Zuziehung des obern Geistlichen der betreffenden Confession und des Rectors der höhern Lehranstalt in Birkenfeld in den bezüglichen geistlichen und Schul-Angelegenheiten, mit zwei Secretairen, welche zugleich die Functionen der Anwälte der geistlichen Güter wahr-

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 35.

zunehmen haben, und dem nöthigen Subaltern-Personal versehen. Nur das Collegium des Justizsenats macht in sofern eine Ausnahme, als dasselbe neben dem mit der Oberaufsicht über das Justizwesen beauftragten Regierungs-Präsidenten in neuerer Zeit seinen eigenen Vorstand erhalten hat. Die Zusammensetzung der erwähnten Behörden ist folgende:

1) Regierungs-Collegium (Plenum): Regierungs-Präsident und vier Mitglieder.

2) Justizsenat: Regierungs-Präsident, zwei Regierungs-Mitglieder, von welchen das eine mit den Geschäften des Vorstandes besonders beauftragt ist, und ein Hülfsrichter.

3) Verwaltungssenat: Regierungs-Präsident und zwei Regierungs-Mitglieder.

4) Consistorium: der Regierungs-Präsident, die Regierungs-Mitglieder evangelischer Confession und der Superintendent.

5) Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten: Regierungs-Präsident, die Regierungs-Mitglieder katholischer Confession und der Dechant.

6) Schulcommission: ein Mitglied des Verwaltungssenats als Vorstand, der Superintendent, der Dechant und der Rector der Schule in Birkenfeld.

7) Garnisonsgericht: ein Mitglied des Justizsenats als Vorstand und die beiden Offiziere der Birkenfelder Militair-Compagnie.

Dieser Combination mehrerer Functionen ungeachtet bleibt der Wunsch einer Vereinfachung des Geschäftsganges in der obern Leitung des Kirchen- und Schulwesens, etwa durch Uebertragung der erwähnten Dienstzweige (welche jetzt durch drei besondere Collegien: Consistorium, Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten und Schulcommission, besorgt werden) an den Verwaltungssenat der Regierung (dem ohnehin die Oberaufsicht über die ganze Gemeinde-Verwaltung zusteht) mit Zuziehung der beiden obern Geistlichen in den ihre resp. Confession betreffenden Gegenständen. Eine solche Einrichtung fand auch Anfangs Statt *).

8) Die Aemter.

Bei jedem derselben (Birkenfeld, Oberstein und Nohfelden) sind zwei rechtskundige und stimmführende Beamte (Amtmann und Amtsassessor oder Amtsverwalter), ein Actuar und Auctionsverwalter, ein Pupillenschreiber und ein Amtseinnehmer angestellt. Der Amtmann hat für Besorgung der Copialarbeiten tüchtige Copiisten zu halten, von welchen einer für die Protokollirung der mit dem Auctionsverwalter wahrzunehmenden öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen beeidigt ist. Die Aemter haben

*) Organisches Edict vom 2. Februar 1817, §. 2 sub 10 (Gesetzs. Bd. II., Nr. 5).

a. als Amtsgerichte:

die bürgerliche Rechtspflege in 1ter Instanz ohne Ausnahme;

das Vormundschafts- und Curatelwesen mit Beihülfe des Pupillenschreibers;

die freiwillige Gerichtsbarkeit;

Inventuren und Versiegelungen;

das Depositenwesen, und

die Controle über die Führung der Civilstands-Register;

in Strafsachen die Untersuchung und Entscheidung der Polizei-Uebertretungen, geringfügiger Mißhandlungs-Vergehen *) und kleiner Entwendungen vom Felde und aus Gärten **), ferner der Forst-, Jagd- und Straßenfrevel, der geringfügigen Zoll- und Steuer-Contraventionen, und

in sonstigen Vergehen und Verbrechen die Ausübung der Civilstraf- und Criminal-Justiz durch den Angriff und die erste Untersuchung bis zur Feststellung des **corporis delicti** zu unterstützen, und an den Justizsenat über die verschiedenen Gegenstände halbjährlich Geschäftstabellen einzureichen;

---

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 66.

**) Gesetzs. Bd. V., Nr. 27.

b. als Verwaltungsbehörden:

die nächste Aufsicht über die Erhaltung der Hoheitsrechte;

die Entscheidung über die Aufnahme Einheimischer in einen bestimmten Gemeindeverband;

die Aufsicht über Sitten-, Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbe- und allgemeine Handelspolizei;

Ertheilung von Pässen und Heimathsscheinen;

Mitwirkung bei dem Recrutirungswesen durch Begutachtung bei Untersuchung der Wehrpflichtigen und Anwohnung bei der Losung derselben;

die Aufsicht und Controle über das Armenwesen, namentlich die nächste Entscheidung über Recurse gegen die Wahl der Gemeinde-Armenpfleger und Beschwerden gegen Beschlüsse der Armencommissionen, nächste Mitaufsicht über die Domainen, Bergwerke, das herrschaftliche und Gemeinde-Forst- und Jagdwesen;

Controle des gesammten herrschaftlichen Hebungs- und Rechnungswesens, und Visitation der Amtseinnehmer, welche alles herrschaftliche und Gemeinde-Hebungswesen zu besorgen haben;

Entscheidung über Reclamationen gegen die Ansätze in den Steuer-Mutterrollen und in

einzelnen Streitfällen bei den Cataster-Vermessungen;

polizeiliche Mitaufsicht über den Hausirhandel;

nächste Mitaufsicht über das herrschaftliche Straßen- und Wegbauwesen;

über Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, insbesondere in ökonomischer Hinsicht;

Begutachtung der Gemeinde-Budgets und des Abschlusses der Gemeinde-Rechnungen;

Aufsicht über die Verwaltung des gesammten Gemeinde-Vermögens, Mandatirungen auf die Gemeindekassen, mit der Befugniß der Ertheilung von Special-Crediten auf Antrag der Bürgermeister und Ortsvorstände, und Controle des Gemeinde-Rechnungswesens;

Leitung des Gemeinde-Wegbaues, mit Zuziehung von Sachverständigen, der Bürgermeister und Ortsvorsteher;

Abhaltung von Gemeinde-, Bürgermeisterei- und Amts-Versammlungen, Bestätigung der gewählten Stadt- und Ortsvorsteher und Entscheidung über die etwa vorgebrachten Recusationsgründe;

Ernennung der Feldhüter und sonstiger Gemeinde-Diener, auf Antrag der Bürgermeister und Ortsvorsteher, endlich

Unterstützung der obern Administrativ-Behörden in allen zum Ressort derselben gehörigen Gegenständen, an welche auch jährlich General-Berichte zu erstatten sind.

Untergeordnet sind den Aemtern die Actuare und Auctionsverwalter, Pupillenschreiber, Amtseinnehmer *), Bürgermeister, Ortsvorstände, Amtsboten, Gefangenwärter, Feldhüter und andere Polizei- und Gemeinde-Diener.

In jedem Amtsbezirke befindet sich eine mit den nöthigen Geschäfts-Localen versehene Amtswohnung, welche bis jetzt Eigenthum des Amtmanns ist, aber, bei Erhaltung in baulichem Stande, auf den Nachfolger gegen Zahlung des Taxatums übergeht, wobei diejenige Summe vorabgezogen wird, welche wegen Einrichtung der Geschäfts-Locale und Erbauung eines abgesonderten Polizei-Gefängnisses aus herrschaftlicher Casse, als ein im Amthause stehendes Capital, bewilligt worden.

Die Aemter werden alle drei Jahre von einer aus zwei Mitgliedern der Regierung (des Justiz- und des Verwaltungssenats) bestehenden Commission hinsichtlich ihrer ganzen Geschäfts-Verwaltung visitirt, dabei auch die sämmtlichen Schöffen oder Ortsvorsteher über

*) Staatskalender pro 1845, S. 174 in fine.

etwaige Beschwerden und Wünsche separat vernommen. — Visitationen der obern Landesbehörden sind der Landesherrlichen Entschließung vorbehalten.

Die Regulirung von Ressort-Streitigkeiten zwischen Behörden und Beamten, welche einer Oberbehörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu; andere werden von den Vorständen der verschiedenen Oberbehörden erörtert und durch gleichlautende Verfügungen derselben entschieden. Wenn aber die betreffende Civilbehörde und das Garnisonsgericht über eine Competenzfrage sich nicht einigen können, so entscheidet das Militair-Obergericht in Oldenburg.

* * *

Den Bürgermeisterei-Bezirken (S. 62 u. 63) als nächste Local-Beamte vorgesetzt sind die Bürgermeister. Sie werden durch Landesherrliches Rescript ernannt und ihre von den betreffenden Gemeindekassen gesetzlich zu bestreitenden Besoldungen und Bureaukosten sind seit der Verbindung des Fürstenthums mit den Zollvereinsstaaten (vom 1. Januar 1831 an) bis weiter auf die Staatskasse übernommen. Die Bürgermeister, welche für Haltung eines anständigen Geschäfts-Locales sorgen müssen, haben unter Leitung der Aemter für die Aufrechthaltung der Ordnung, für die Befolgung und Vollziehung der Gesetze und Anordnungen in den verschiedenen Zweigen der Administration

und Polizei, und für das wahre Beste der verschiedenen Gemeinden zu sorgen. Ihr Wirkungskreis ist im Allgemeinen derselbe der Bürgermeister in den Nachbarstaaten, nur sind ihre Geschäfte durch unsere Verordnungen über das Landschul- und Armenwesen bedeutend vermehrt. Die vorzüglichsten Functionen bestehen:

in Führung der Civilstands-Register;

Leitung der Verhandlungen der Ortsvorstände;

Ueberwachung aller Zweige der Local-Polizei;

Anfertigung der Steuer-Mutterrollen mit Zuziehung der Steuer-Repartitoren;

Ab- und Zuschreibung des Grund-Güterwechsels;

Aufstellung der Listen der Wehrpflichtigen und Anwohnung bei der Recrutirung und Militair-Losung;

Mitwirkung bei dem Landschulwesen, insbesondere Protokollirung aller Verhandlungen und Beschlüsse bei den vierteljährlichen Schul-Visitationen;

Leitung aller Verhandlungen der Armen-Commissionen für die Bürgermeisterei- und sonstigen Special-Armendistricte;

Anwohnung bei den Kirchenvisitationen;

Anfertigung der Impflisten;

Abhaltung von Gemeinde-Versammlungen aus Auftrag des Amts;

Verhandlungen wegen nachgesuchter Aufnahme und Entlassung in und aus dem Unterthanen- und resp. Gemeinde-Verband, mit Zuziehung der Ortsvorsteher;

Mitaufsicht und Leitung des Communal-Wegbaues;

Aufnahme von Wetter- und Brandschäden;

Berathung und Anfertigung der Gemeinde-Budgets mit den Ortsvorstehern;

Anfertigung der Vertheilungsrollen der Gemeindegelder;

Anträge auf Zahlungen aus den Gemeinde-Cassen und Begutachtung des Abschlusses der Gemeinde-Rechnungen mit den Ortsvorständen, Haltung eines Controle-Registers über alle Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben;

Ausführung der in den Gemeinde-Budgets genehmigten Bauten, Reparationen 2c.;

nächste Aufsicht über die Verwaltung des gesammten Gemeinde-Vermögens;

Versteigerungen und Verpachtungen von Gemeinde-Gütern und Gemeinde-Nutzungen, mit Zuziehung des Amtseinnehmers und der Ortsvorsteher;

Mitwirkung bei Aufstellung der Gemeinde-Forst-Culturpläne;

Vertheilung des Gemeinde-Gabholzes;

Abhaltung aller executivischen Versteigerungen unter 50 Gulden;

Aufnahme der Erklärungen der Feldhüter und sonstiger Polizeidiener über Feldfrevel und ähnliche Contraventionen;

polizeiliche Aufsicht bei den Jahr- und andern Märkten, und Mitwirkung bei Ausstellung der Vieh-Gesundheitsscheine;

Register über die Visirung von Pässen und Wanderbüchern u. s. w.

Untergeordnet sind den Bürgermeistern die Ortsvorstände, die Feldhüter, Gemeinde-Wegaufseher und sonstige Gemeindediener.

Der politischen Gemeinden nächste Obrigkeit ist der Ortsvorstand, welcher aus einem Schöffen und, mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Gemeinde, aus 2 bis 6 Beisitzern besteht. Die Ortsvorsteher werden von den Gemeinden durch ihre an den Gemeinde-Utilitäten gesetzlich betheiligten *) Einwohner gewählt. Die Abstimmung geschieht einzeln, und die nach Stimmenmehrheit erkornen Personen werden, sofern keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, sofort vom Amte als Schöffe und resp. Beisitzer bestätigt und eidlich verpflichtet. Entschuldigungen finden keine andern Statt, als die, welche von Uebernehmung einer

*) Gesetz vom 30. April 1830, Gesetzs. Bd. II., Nr. 175.

Vormundschaft befreien, und das Amt entscheidet vorbehaltlich des Recurses an das Regierungs-Collegium. Das Officium der Ortsvorsteher dauert in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie aber wieder gewählt werden können, und der Wiedergewählte ist, ohne Unterschied, ob er bereits Schöffe war oder nicht, zur Amtsübernahme verpflichtet, falls ihm nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen *). Die Stelle der Ortsvorsteher ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich versehen, jedoch denselben außergewöhnliche Mühewaltung, z. B. bei Gemeinde-Neubauten, Führung von Processen u. dgl., so wie die Auslage für etwa verwendete Schreibmaterialien, aus den Gemeindekassen vergütet.

Der Schöffe derjenigen Gemeinde, in welcher der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, ist bei Führung der Civilstands-Register der gesetzliche Vertreter des Bürgermeisters in dessen temporären Abwesenheits- oder sonstigen gesetzlichen Verhinderungsfällen **).

Im Uebrigen bestehen die vorzüglichsten Functionen der Schöffen und resp. Beisitzer in Folgendem:

Verwaltung der Gemeindegüter und überhaupt des sämmtlichen Gemeinde-Vermögens, unter nächster Aufsicht der Bürgermeister ***), jedoch in

---

*) Regierungs-Resolution vom 19. Juni 1822.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 185.

***) Gesetzs. Bd. II., Nr. 175.

Ansehung der Gemeinde-Holzungen mit Einwirkung der betreffenden Forstbehörden, insbesondere bei den Forst-Culturplänen;

Vertretung der Gemeinden bei Processen;

Mitwirkung bei Anfertigung der Steuer-Mutter-Rollen;

desgleichen bei dem Armenwesen als Mitglieder der Armen-Commissionen;

desgleichen beim Landschulwesen in allen ökonomischen Angelegenheiten;

Anwohnung bei der Recrutirung und Militair-Losung, so wie bei den Kirchen-Visitationen;

Begutachtung der Gesuche über Aufnahme und Entlassung in und aus dem Unterthanen- und resp. Gemeindeverband;

Berathung und Aufstellung der Gemeinde-Budgets und Begutachtung des Abschlusses aller Gemeinde-Rechnungen;

Beantragung der Anweisungen auf die Gemeindekassen;

Mitaufsicht auf den Bau und die Unterhaltung aller Gemeindewege;

desgleichen in Allem, was zur Local-Ordnungs- und Sicherheitspolizei gehört u. s. w.

VIII. Einzelne Landes-Verwaltungszweige.

1) Erhaltung der äußern und innern Hoheitsrechte.

In Beziehung auf die äußern Hoheitsrechte, hier insbesondere die Landesgrenzen, ist als allgemeine Regel aufgestellt, daß die Banngrenze der betreffenden Grenzgemeinden zugleich die Landesgrenze bilde. Nach diesem Princip wurde die Landesgrenze zwischen dem Fürstenthum Birkenfeld und dem Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim (S. 1) alsbald nach der Besitznahme, die gegen den Königlich Preußischen Regierungsbezirk Coblenz aber erst durch eine Vereinbarung vom 26. November 1842, von den beiderseitigen Regierungen am $\frac{\text{20. Mai}}{\text{20. Juli}}$ 1843 genehmigt, definitiv regulirt, wogegen mehrere Grenzdifferenzen an verschiedenen Districten gegen den Königlich Preußischen Regierungsbezirk Trier ihre gänzliche Erledigung noch immer nicht gefunden haben.

Hinsichtlich der Erhaltung der hierher gehörigen innern Hoheitsrechte sind die Bestimmungen über Aufnahme in den Unterthanenverband und über die Entlassung aus demselben anzuführen. Der um Aufnahme in den Unterthanen- und in einen bestimmten Gemeindeverband Nachsuchende hat ein Attest über seine Moralität und Wirthschaftlichkeit, geschehene Impfung mit den Schutzblattern, Bescheinigung der zugesicherten

Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande und Nachweise eines seine Subsistenz sichernden Gewerbes oder Vermögens beizubringen; es wird alsdann der betreffende Bürgermeister und Ortsvorstand über das Gesuch vom Amte gehört, und im Falle keine begründeten Bedenken gegen die Willfahrung vorgebracht werden, die Aufnahme von dem Regierungs-Collegium ertheilt. Die frühern Bestimmungen über Aufnahme von Frauenzimmern sind, im Einklange mit den betreffenden Verfügungen des Civilgesetzbuchs, dahin modificirt, daß ausländische Frauenzimmer durch die Ehe mit diesseitigen Unterthanen eo ipso für ihre Person Unterthanenrechte erwerben, hiernach also die Vollziehung der Ehen von Unterthanen mit ausländischen Frauenzimmern nicht mehr wie früher von der Aufnahme der Letztern in den Unterthanenverband abhängig ist; nur wenn die Frauenzimmer Kinder haben, gleichviel ob eheliche oder uneheliche, müssen sie für dieselben die Aufnahme besonders nachsuchen *).

Bei Gesuchen um Entlassung aus dem Unterthanenverbande, über welche ebenfalls der Gemeindevorstand des bisherigen Domicils gehört wird, bedarf es, sofern die Auswanderung in einen der verschiedenen Bundesstaaten beabsichtigt wird, nur der Beibringung einer Bescheinigung über die geschehene Erfüllung der

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 16.

diesseitigen Militairpflicht und der zugesicherten Aufnahme der Regierung des Landes, wohin der Supplikant sich zu begeben wünscht. Wird aber die Auswanderung in entferntere oder in außereuropäische Länder beabsichtigt, so ist außer Obigem noch die Berichtigung aller Schulden und ausreichendes Vermögen zur Bestreitung der Kosten der Reise an den Bestimmungsort, nachzuweisen *). Sofern mit dem fremden Staate kein Freizügigkeits-Vertrag besteht, hat der Auswandernde von seinem Vermögen 10 pCt. s. g. Nachsteuer zu entrichten; indessen sind bereits, neben der Aufhebung dieser Abgabe in Beziehung auf sämmtliche zum Teutschen Bunde gehörige Staaten, solche Freizügigkeits-Verträge mit den Königlich Dänischen, Preußischen und Schwedischen Landen (mit letztern jedoch nur in Erbschaftsfällen), mit den Königlich Sicilianischen und Niederländischen Staaten, Großbrittanien, Rußland und Polen, mit der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und endlich auch mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, nicht zum Teutschen Bunde gehörigen Provinzen, abgeschlossen.

2) Polizeiliche Gegenstände.

Zur Aufrechterhaltung der hierüber bestehenden Gesetze und Vorschriften dient zunächst eine Anzahl berittener

---

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 109.

und Fuß-Gensdarmerie, deren Leitung und Inspection einem Regierungs-Mitgliede übertragen ist, wogegen die täglichen Dienst-Anordnungen ein Gensdarmerie-Wachtmeister zu besorgen hat. Die einzelnen Gensdarmen, welche übrigens als Staatsbeamte nicht zu betrachten sind *), theilen sich in vier Stationen: Birkenfeld, Oberstein, Nohfelden und Herrstein, mit zugewiesenen bestimmten Polizeibezirken, die sie dergestalt unausgesetzt zu beaufsichtigen haben, daß sie sich dadurch fortwährend im Stande erhalten, den Polizeibehörden und Strafgerichten über alle in deren Bereich fallende Vorkommnisse, die sie interessirenden persönlichen Verhältnisse der Einwohner und deren Leben und Treiben, jederzeit eine möglichst genaue Auskunft zu geben. Die Gensdarmerie-Stationen stehen mit denjenigen der Nachbarstaaten in fortwährender Communication, und es dient ihnen überhaupt eine ältere Instruction vom 5. October 1814 **) im Allgemeinen zur Richtschnur, soweit solche nicht durch einzelne neuere Bestimmungen oder veränderte Verhältnisse aufgehoben ist. Bei Besetzungen von Gensdarmerie-Stellen werden gediente Militairs vorzugsweise berücksichtigt.

---

*) Daher wird wegen etwaiger Ehrenbeleidigungen nicht nach Art. 433 u. fg., sondern nach Art. 409 des Strafgesetzbuchs von den hier competenten Amtsgerichten verfahren.

**) Gesetzs. Bd. I., Nr. 21.

Außer den bestehenden ältern Gesetzen hinsichtlich der Sitten=, Ordnungs= und Sicherheitspolizei, welche sich in meiner „Zusammenstellung der französischen Legislation, Birkenfeld 1836" aufgeführt finden, mögen hier noch folgende Verordnungen neuerer Zeit hervorgehoben werden:

Verbot des Neujahr=Schießens *);

Verbot der Haltung von Märkten und jedes öffentlichen Handels, des Verkaufs aus Kauf= und Kramläden, der Ausübung der Schenkwirthschaft (mit Ausnahme an Reisende), der Ausübung eines lärmenden Gewerbes, des Auf= und Abladens von Frachtgütern, des Aus= und Einführens von Schlacht= oder anderm Vieh, der Privat=Viehhut, der Ausübung der Jagd ohne Treiber und der Fischerei während des Gottesdienstes, und der Treibjagden an Sonn= und allgemeinen christlichen Feiertagen **);

Schließung der Wirthshäuser um 11 Abends, so wie Untersagung aller öffentlichen Tanz= und ähnlicher Lustbarkeiten am Vorabend eines Sonn= und Festtags ***), wozu hier auch der Sylvesterabend gerechnet wird, ferner

---

*) Gesetzs. Bd. III., Nr. 28.

**) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 18.

***) Gesetzs. Bd. V., Nr. 104.

Beschränkung der Gast- und Schenkwirthschaften und des Kleinhandels mit geistigen Getränken, indem die Ausübung dieser Gewerbe von Concessionen abhängt, welche nach vorheriger Untersuchung der Qualification des Supplikanten und seiner Localitäten und eingezogenem Gutachten der Bürgermeister und Ortsvorsteher, von den Aemtern ertheilt oder verweigert werden, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung *), endlich

mehrere Bestimmungen über die Feuerpolizei: diese finden wir zunächst in den bestehenden französischen Gesetzen über Feuerschau, Herstellung und Unterhaltung der Feuerspritzen und sonstigen Löschapparate, Verbot des Schießens aus Häusern und auf den Straßen, Vorschriften über die Hülfereichung beim Löschen, Verbot der Stroh- und Schindeldächer u. s. w. **)

Ferner unterliegt der Debit, die Aufbewahrung und der Transport von Schießpulver noch speciellen polizeilichen Bestimmungen ***).

---

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 126.

**) Meine Zusammenstellung der französischen Legislation, S. 229 u. fg. und 232 u. fg. Gesetzs. Bd. II., Nr. 82 und 116.

***) Gesetzs. Bd. II., Nr. 168.

Theils der im Allgemeinen lobenswerthen Bereitwilligkeit und Thätigkeit der Einwohner beim Feuerlöschen, theils den zahlreichen und gut unterhaltenen Löschgeräthschaften, auf welche in neuerer Zeit von den Gemeinden viel verwendet worden, theils endlich einer sorgfältigen Aufsicht in Beziehung auf die Feuerpolizei, verdanken wir die wirklich große Seltenheit von Brand-Ausbrüchen.

Der Errichtung einer eigenen Brandversicherungsanstalt standen bis jetzt verschiedene, in Rücksicht auf den anscheinend für diesen Zweck nicht ausreichenden Umfang des Fürstenthums erhobene Bedenken entgegen, und so wurde den Einwohnern überlassen, einstweilen auswärtigen Brand-Assecuranzen beizutreten, in welchen auch sämmtliche Gemeinde- und kirchliche Gebäude versichert sind. Die verschiedenen Agenturen haben mittelst Vorlegung ihrer Statuten die Approbation der Regierung zu erwirken, und sie dürfen Versicherungen auf Immobilien nur in dem Werthe annehmen, welcher zuvor durch Taxation der dazu in jedem Amtsbezirke bestellten und beeidigten Sachverständigen ermittelt worden ist. Verzeichnisse der Statt gehabten Versicherungen nebst den Taxations-Nachweisen sind von den zur Controle angewiesenen Aemtern jährlich der Regierung vorzulegen *). Die bisher zugelassenen und für die

*) Gesetzs. Bd. III., Nr. 89.; Bd. IV., Nr. 12, und Bd. VI., Nr. 31.

Assecuranz von Gebäuden (Mobiliar = Versicherungen fanden bis jetzt nur höchst selten Statt) disponibeln auswärtigen Assecuranz = Compagnien sind:

die Union,
die Gesellschaft allgemeiner Versicherung gegen Brandschaden,
die Colonia, und
die Aachen = Münchener Feuer = Versicherungs-Gesellschaft.

Die beiden letztern werden jetzt nur noch vorzüglich benutzt, und die Aachen-Münchener Gesellschaft läßt uns von Zeit zu Zeit an dem in dem Institute enthaltenen Fonds für gemeinnützige Zwecke mit einer verhältnißmäßigen Summe betheiligen, welche zur Verbesserung und Vermehrung der Local-Löschgeräthschaften verwendet wird. Das dermalige Verhältniß der versicherten zu den nicht versicherten Gebäulichkeiten ergibt folgende kürzlich erhobene Zusammenstellung:

Bis Mitte 1844 waren assecurirt:

1) im Amte Birkenfeld für die Summe von	743,409 fl.
2) " " Oberstein " " " "	513,114 "
3) " " Nohfelden " " " "	131,339 "
	1,387,882 fl.

Der Werth der noch nicht versicherten Gebäulichkeiten wurde ermittelt:

1) im Amte Birkenfeld auf die Summe von		968,779 fl.
2) " " Oberstein " " " "		1,161,454 "
3) " " Nohfelden " " " "		1,131,412 "
		3,261,645 fl.

Demnach übersteigt der Taxationswerth der nicht versicherten Gebäude die Assecuranz-Summe der versicherten Gebäulichkeiten um 1,873,763 fl.

Bei der Bedeutendheit der Assecuranz-Beiträge, welche darnach jährlich in's Ausland gehen, wird sich immerhin noch der Wunsch um Errichtung einer eigenen Brandversicherungs-Anstalt rechtfertigen lassen, vorzüglich wenn sich solche so einrichten ließe, daß nicht ohne weiteres jährliche, sondern nur nach wirklich Statt gehabtem Brande dem entsprechende Beiträge erhoben würden, wie dies z. B. in der Herrschaft Jever der Fall ist. Der Einwand des auf diese Weise mangelnden Cassenbestandes zur augenblicklich nothwendigen Entschädigung ließe sich vielleicht durch einstweilige Vorschüsse aus dem s. g. Unwerthe- und Unterstützungs- oder aus andern öffentlichen Fonds beseitigen.

3) Gesundheitspflege.

Zur allgemeinen Obsorge für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes ist ein Physikus angestellt, welcher, unter oberer Leitung der Regierung, alle einer Medicinalpolizei bedürfende Anstalten, nicht

weniger die Aerzte, Chirurgen, die Apotheker und den Dienst der Hebammen beaufsichtigt. In Beziehung auf die gerichtliche Medicin hat der Physikus den Requisitionen der Gerichte Folge zu leisten, in Betreff der polizeilichen Medicin steht derselbe mit den Aemtern in Communication, bei welchem jedem ein besoldeter Wundarzt angestellt ist. Auch hat der Physikus die Untersuchung der Wehrpflichtigen bei der Recrutirung, so wie der zum Gensdarmerie=Dienst sich meldenden Individuen, und liegt ihm ferner die unentgeltliche ärztliche Behandlung der Unvermögenden, der Sträflinge und Gefangenen 2c. ob, wie dies Alles eine Instruction vom 15. April 1823 näher bezeichnet*).

Die Anstellung resp. Concessionirung der Aerzte und eigentlichen Wundärzte setzt einen vierjährigen akademischen Cursus und bestandene Prüfung bei dem Collegio medico in Oldenburg voraus; zur Ausübung der blos äußern Heilkunde allein wird nach einer neuern Verfügung in der Regel Niemand mehr angestellt; jedoch schließt diese Verordnung die Zulassung zur s. g. niedern Chirurgie nicht aus, und die desfallsigen Adspiranten werden, nach vorgängiger Prüfung durch den Physikus, von der Regierung concessionirt**). Den angestellten resp. concessionirten Aerzten dient eine

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 63.

**) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 46.

Instruction vom 8. Juni 1840 und eine Taxe vom 15. December desselben Jahrs *) zur Norm, von welcher letztern aber wegen ihrer mitunter hohen Ansätze nur selten voller Gebrauch gemacht wird. Die Aerzte haben allen gerichtlichen und polizeilichen Requisitionen Genüge zu leisten, die Armen unentgeltlich, jedoch gegen billige Vergütung der Transportkosten, zu behandeln, und dem Physikat am Schlusse jeden Jahres allgemeinen Krankenbericht zu erstatten; sie dürfen den ihnen gestatteten Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung nicht verändern. Eine vorzügliche Verpflichtung der Aerzte ist die Schutzblattern-Impfung nach Anleitung der Verordnungen vom 23. Juni 1830 und 10. Juni 1843 **) in den vom Physikate ihnen zugewiesenen Districten, zu welchem Zwecke die Bürgermeister halbjährlich genaue Verzeichnisse aller impfpflichtigen Kinder aufzustellen haben. Eine summarische Nachweise der Impfungen wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und für die Gewinnung der Lymphe aus den Blattern der Kühe sind Gratificationen ausgesetzt. Ueber die Maßregeln gegen den Ausbruch der natürlichen Blattern bestehen mehrere gesetzliche Vorschriften ***), deren strenge Ausführung durch Sperre, Verpflegung und ärztliche Behandlung, mit bedeutenden, dem Staate zur Last

---

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 51 u. 83.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 180, und Bd. VI., Nr. 57.

***) Gesetzs. Bd. II., Nr. 118 u. 180, §. 20 u. fg.

fallenden Kosten verknüpft, aber im Allgemeinen nicht von ganz entsprechendem Erfolge ist, weil die Polizei in den Nachbarländern in dieser Beziehung nicht gleich thätig einwirkt.

Der Apotheken sind vier, in Birkenfeld, Oberstein, Herrstein und Nohfelden. Die Apotheker haben sich beim Dispensiren nach der Pharmacopœa borussia und nach der preußischen Arzneitaxe zu richten, sie werden jährlich vom Physikus in Gegenwart des beikommenden Amtes visitirt, und neue Apotheken können nach einer noch bestehenden Verordnung vom 5. Mai 1814*) nur mit Bewilligung der Regierung errichtet werden.

Eine ausreichende Zahl von Hebammen ist in jeder Bürgermeisterei angestellt; als Princip gilt, daß für eine Bevölkerung von 1000 Einwohnern eine, und für je 1000 bis 1500 Individuen mehr eine fernere Hebamme concessionirt wird. Die Adspirantinnen werden im Hebammen-Institute zu Trier unterrichtet und nach der dort und bei dem Physikate bestandenen Prüfung von der Regierung mit einem Gehalte von 50 fl., welcher nach 15jähriger Dienstzeit bis zu 70 fl. erhöht werden kann, angestellt. Die Hebammen stehen unter Aufsicht des Physikus und der Aemter, welche dieserhalb Jahresberichte an die Regierung zu erstatten

*) Gesetzs. Bd. I., Nr. 2.

haben. Im Uebrigen dient ihnen eine eigene Instruction und Taxe zur Norm *), und diejenigen, welche nach wenigstens 10jähriger Dienstzeit durch unverschuldete Unglücksfälle &c. unfähig werden, haben eine etwa die Hälfte des Jahrgehaltes betragende Pension zu beziehen **).

Die Sorge für die Gesundheit, Verbesserung und Veredlung des Viehstandes und die Behandlung der Thierkrankheiten ist einem der Regierung unmittelbar untergeordneten besoldeten Landesthierarzt anvertraut; demselben, so wie den unter seiner Mitaufsicht stehenden sonst concessionirten Thierärzten dienen specielle Instructionen und Taxen zur Richtschnur ***), sie haben allen gerichtlichen und polizeilichen Requisitionen Folge zu leisten, auch den Viehmärkten beizuwohnen. Die Unterthierärzte beziehen bis jetzt keinen Gehalt, sind aber von der Patentsteuer, mit welcher die französischen Gesetze sie belasteten, befreit, und dürfen einen Vorrath von Waaren halten, davon selbst Arzneien für Thiere bereiten und mit Signatur abgeben.

Die Besoldung des Physikus wird von der Staatskasse verabreicht, die der Amtsärzte, des Landes-

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 77.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 178.

***) Gesetzs. Bd. III., Nr. 17, Bd. IV., Nr. 33, und Bd. V., Nr. 14.

Thierarztes und der Hebammen ist gesetzliche Pflicht der Gemeinden, aber seit der Verbindung des Fürstenthums mit den Zollvereins-Staaten, und zwar vom 1. Januar 1831 an, bis weiter auf die herrschaftliche Kasse übernommen.

4) Armenwesen und allgemeine Unterstützungen.

Einige im Jahre 1826 erlassene Bestimmungen über die Armenpflege, welche sich bis dahin keiner besondern Fürsorge zu erfreuen hatte, erschienen im Laufe der Zeit nicht mehr genügend, und daher erging unterm 14. Juni 1841 ein umfassendes Gesetz über die öffentliche Armenpflege*): dieselbe bezweckt im Allgemeinen die Unterstützung derjenigen Landes-Gemeinde-Einwohner, welche für sich und ihre Angehörigen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten außer Stande sind, ferner sorgt sie, unter gleicher Voraussetzung, für die Verpflegung und Heilung gebrechlicher, körperlich oder geistig kranker Personen, für Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder, für Anschaffung von Religions- und Lehrbüchern für dieselben und für erwachsene Armen, und bestreitet die Beerdigungskosten; endlich sucht sie durch geeignete Mittel der Vermehrung der Armuth entgegenzuwirken, und versagt auch fremden Unterstützung bedürftigen Reisenden ihre Beihülfe

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 106.

nicht *). Zu Erreichung dieser Zwecke bestehen ein sämmtliche Gemeinden des Fürstenthums umfassender General = Armenverband mit einem General-Armenfonds, und mehrere Special = Armen-districte, theils aus sämmtlichen Gemeinden einer Bürgermeisterei, theils aus einzelnen größern Gemeinden allein gebildet, mit eben so viel Special = Armenfonds. Der General = Armenfonds steht unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung (Plenum), und als Einnahmen sind ihm zugewiesen:

1) ein bis weiter aus der Staatskasse gnädigst bewilligter jährlicher Zuschuß von 1000 fl.;

2) der Ertrag der Polizei- und anderer den Armenkassen gesetzlich zugewiesenen Strafgelder;

3) der Betrag der für öffentliche Lustbarkeiten zu entrichtenden Abgaben;

4) etwaige sonstige außerordentliche Einnahmen, z. B. der Erlös bestimmter polizeilich confiscirter Gegenstände;

5) Zuschüsse aus den Gemeindekassen, nach der Haupt = Gesammtsteuer auf sämmtliche Landes-Gemeinden vertheilt; jedoch finden diese nur in so weit Statt, als aus den übrigen sub 1 bis 4

**) In dieser Beziehung ist zwischen Oldenburg und Baiern ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Gesetzs. Bd. VI., Nr 38.

genannten Einnahmen die dem General = Armen= fonds zur Last fallenden Ausgaben nicht bestritten werden können, und diese sind

a. Cur = und Arzneikosten, wobei aber den Aerzten nur billige Reisekosten vergütet werden und die Apotheker sich einen Rabatt von 25 pCt. gefallen lassen müssen *);

b. Verpflegungskosten von Armen, welche an geistigen oder andern langwierigen Krank= heiten leiden;

c. außerordentliche Unterstützungen bei Epide= mien, großer Theuerung und sonstigen Un= glücksfällen, in so fern sie nicht aus andern dazu bestimmten Fonds gereicht werden;

d. Unterstützung an durchreisende Armen;

e. Bau= und Unterhaltungskosten von Armen= oder Arbeitshäusern, oder, bei deren Er= mangelung, die Detentions= und Unter= haltungskosten für in solche ausländische Anstalten verwiesene Armen, endlich

f. Zuschüsse an einzelne Special = Armen= districte, in so weit deren jährliche Ausgabe 20 Procent der Haupt = Gesammtsteuer übersteigt.

---

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 66.

Den Special-Armendistricten steht eine Armen-Commission vor, die aus dem betreffenden Bürgermeister, als Dirigenten und Protokollführer, den Geistlichen und den Schöffen resp. Ortsvorstehern zusammengesetzt ist, und welcher ein oder, nach Größe der Districte, mehrere Armenpfleger als nächste Hülfs- und Unterstützungs-Officialen zur Seite gegeben sind, die von der Armen-Commission auf fünf Jahre gewählt werden. Die Armen-Commissionen versammeln sich regelmäßig vierteljährlich und stehen unter allgemeiner Controle der Aemter, welche über die von Seiten der Armenpfleger oder einzelner Armen gegen die Beschlüsse der Armen-Commission erhobenen Beschwerden, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden, und an diese die Oberaufsicht über die ganze Armenpflegeverwaltung führende Oberbehörde jährlichen Generalbericht zu erstatten haben. Den Special-Armendistricten fallen alle mit der öffentlichen Armenpflege verbundenen Ausgaben zur Last, in so weit solche nicht nach dem Obigen von dem General-Armenfonds zu tragen sind; die hiernach aufzubringenden Kosten werden in den Gemeinde-Budgets, nach Verhältniß der Haupt-Gesammtsteuer (ohne Hinzurechnung der Zusatz-Centimen), vorgesehen; jedoch nur bis zum Betrage von 20 pCt., indem, wenn die hierdurch erzielte Einnahme nicht ausreicht, wieder der General-Armenfonds eintritt, von welchem, bei etwaiger Unzulänglichkeit, so verfahren wird, wie oben bei Art 5 seiner Einnahmen angedeutet worden.

Das Resultat der Rechnungs-Ablage über den General-Armenfonds und eine Uebersicht aller Ausgaben der Special-Armendistricte wird jährlich von der Regierung öffentlich bekannt gemacht.

Die bisherigen jährlichen Einnahmen und Ausgaben beliefen sich durchschnittlich:

1) in Ansehung des General-Armenfonds:

a. Einnahme . . . . 2700 fl.,

b. Ausgabe . . . . 2500 „;

2) die Ausgaben der einzelnen Special-Armendistricte erreichten bis jetzt durchschnittlich eine Summe von circa 9000 fl.

Die frühern, vor der jetzigen Einrichtung durch die damalige Verordnung vom 27. Juni 1826 hervorgerufenen Ausgaben für die öffentliche Armenpflege beliefen sich freilich nicht auf die Hälfte; allein es kann dabei nicht unbemerkt bleiben, daß dadurch eine genügende Fürsorge für die Armen, und namentlich die gänzliche Abstellung der Bettelei, wie diese jetzt wenigstens in Beziehung auf Inländer erreicht worden, nicht erzielt werden konnte. Uebrigens mag es immerhin schwer halten, bei einem gemeinschaftlichen Fonds, wie der General-Armenfonds, ein gleichmäßiges Verfahren in Beziehung auf die Ausgaben seitens der Special-Armen-Commissionen zu sichern.

Als ein zur Verhütung von Zunahmen der Verarmung höchst wirksames Mittel ist im Jahre 1842 eine Ersparungskasse errichtet *), wozu eine Summe von 1500 fl. als Dotationsfonds aus der Staatskasse gnädigst bewilligt wurde. Die Anstalt steht unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung, und zur Verrechnung ist ein Hauptbureau in Birkenfeld und eine Filialkasse in Oberstein errichtet. Das Institut steht mit dem ganzen Armenwesen in Verbindung, und insbesondere werden die eingegangenen Zinsen dem General-Armenfonds in Einnahme verrechnet. Der Zweck der Ersparungskasse geht vorzüglich dahin, Personen geringern Standes und Vermögens Gelegenheit zu verschaffen, den durch Fleiß und Sparsamkeit gewonnenen Erwerb sicher aufzubewahren und ohne Gefahr zinsbar zu benutzen, daher bis jetzt nur diejenigen Personen zugelassen werden, welche vorzüglich mit ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt erwerben. Die Einlage darf nicht unter 30 kr. und, im Laufe eines halben Jahres, nicht über 50 fl. betragen, an Zinsen werden 3⅓ pCt. vergütet. Die Einsetzer können die eingelegten Gelder jederzeit zurückfordern, und wenn sie die Zinsen stehen lassen wollen, solche wieder zu einem zinsträglichen Capital machen, sofern sie wenigstens einen Gulden betragen. Uebrigens sind Cessionen, Verpfändung ꝛc. an die Ersparungskasse ungültig, und in Beziehung

---

*) Gesetzſ. Bd. VI., Nr. 2.

auf die ganze Verrechnung, die Einlagen und Zurückzahlungen, findet Stempelfreiheit Statt. Das Resultat der Verrechnung wird jährlich öffentlich bekannt gemacht; zu Ende 1844 belief sich der **Status fundi** bereits gegen 3000 fl., und mit Recht läßt sich erwarten, daß der heilsame Zweck der Ersparungskasse immer mehr anerkannt und dadurch eine regere Theilnahme werde erweckt werden.

Außerdem hat sich die bedürftige Klasse der Einwohner, abgesehen von besondern milden Stiftungen und von bedeutenden Unterstützungen aus der Staatskasse zu Erleichterung von Privatbauten und der Concurrenzpflicht an Gemeindebauten, noch weiterer allgemeiner Fürsorge zu erfreuen, wie z. B. die unentgeltliche Abgabe von Raff- und Leseholz und des s. g. Stockholzes aus herrschaftlichen Waldungen, welches letztere allein nach forstamtlichen Nachweisen sich auf circa 240 Klafter berechnet. Ferner gehören dahin die Unterstützungen aus dem Fonds der Unwerthe wegen außerordentlicher durch höhere Gewalt veranlaßten Unglücksfälle, wie z. B. Feuersbrünste, Wetterschäden, Ueberschwemmungen, Viehseuchen u. s. w. Dieser Fonds bildet sich aus verschiedenen Zusatz-Centimen, worauf wir unten bei dem Steuerwesen zurückkommen werden.

5) Justiz.

A. Bürgerliche Rechtssachen.

Für die Privat-Rechtsverhältnisse gilt das französische Civilgesetzbuch und auch subsidiarisch das s. g. gemeine Recht, sofern ersteres in einzelnen Materien nicht ein abgeschlossenes Ganze bildet. Der **Code civil** hat einige Modificationen erlitten, deren vorzüglichste hier in gedrängter Kürze angeführt werden mögen:

Im Allgemeinen.

Das Amt des Staatsprocurators haben die Gerichte **ex officio** wahrzunehmen *);

Der Art. 14 des **Code civil** in Betreff der Belangung eines Fremden kann nur retorsionsweise angewendet werden **).

Civilstandsregister.

Die Civilstandsregister werden, unter Controle der Amtsgerichte, von den Bürgermeistern geführt, deren gesetzlicher Vertreter dabei der Schöffe des Wohnsitzes des Bürgermeisters ist; verschiedene Vorschriften über Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei den Civilstands-

*) §. 6 des Edicts vom 2. September 1817, Gesetzs.-Bd. II., Nr. 3.

**) §. 5 des eben allegirten Edicts.

registern enthält eine Verfügung des Justizsenats der Regierung vom 25. April 1844.

Der Art. 55 des Landrechts wegen nothwendiger Vorzeigung des neugebornen Kindes bei Aufnahme des Geburtsacts ist aufgehoben *).

Die Vorschrift des Art. 77 des Landrechts wegen Aufnahme der Sterbakte ist durch eine Begräbniß-Ordnung und durch anderweite Verfügung näher bestimmt **).

Wohnsitz.

Ausländische Frauenzimmer erwerben zwar durch die Ehe mit Unterthanen des Fürstenthums eo ipso deren Domicilrechte für ihre Person, haben sie aber Kinder — mögen sie eheliche oder uneheliche sein — so muß für dieselben noch besonders die Aufnahme bei der Regierung erwirkt werden ***), wie dies auch schon oben S. 181 bemerkt ist.

Abwesende.

Die Vorbescheide und Endurtheile über Abwesenheits-Erklärungen (Art. 118 des Code civil) sind durch die Gerichte, welche sie erlassen haben, bekannt zu machen †).

*) Gesetzs. Bd. III., Nr. 77.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 158, und Bd. VI., Nr. 80.

***) Gesetzs. Bd. V., Nr. 16.

†) Gesetzs. Bd. II., Nr. 26.

Wenn ein verschollener Militair aus den Kriegsjahren vom 1. Janugr 1792 bis 20. November 1815 rechtskräftig für abwesend erklärt worden ist, so sollen dessen präsumtive Erben sofort definitiv in das nachgelassene Vermögen immittirt werden *).

Ehe.

Ehebündnisse zwischen Christen und Juden sind verboten **).

Das im Art. 162 des Landrechts enthaltene Eheverbot zwischen Verschwägerten in der Seitenlinie, und das im Art. 163 ibid. bestimmte Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte ist aufgehoben ***).

Die kirchliche Trauung ist mit zu einem Requisite einer gültigen Ehe erhoben, und sie muß der Abschliessung des Heirathsakts durch den Civilstandsbeamten (Bürgermeister) vorangehen †).

Wenn Ausländer mit Inländerinnen eine Ehe schließen wollen, so haben sie zuvor die Bescheinigung ihrer diesseitigen Aufnahme oder der jenseitigen

---

*) Gesetz vom 26. April 1845.

**) Gesetzs. Bd. I., Nr. 17.

***) Gesetz vom 1. Juli 1844, Gesetzs. Bd. VI., Nr. 90.

†) Organisches Edict vom 2. September 1817, §. 5, und Verordnung vom 9. Februar 1823, Gesetzs. Bd. II., Nr. 3 u. 39.

bleibenden Heimathsrechte beizubringen *), und Militairpersonen untern Ranges bedürfen der Einwilligung ihres Chefs **).

Die im Art. 229 des Landrechts für den Ehemann enthaltene Ehescheidungs-Ursache gilt auch für die Frau, und der folgende Art. 230 ist aufgehoben ***).

Vormundschaftswesen.

Die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs sind durch eine Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 30. December 1822 †) dahin wesentlich vervollständigt und verbessert worden, daß durch dieselbe den Unmündigen eine treue Vermögens-Verwaltung gesichert ist. Die Amtsgerichte, welche auch die im Landrechte hervorgehobenen Obliegenheiten der Friedensrichter wahrzunehmen haben, sind obervormundschaftliche Gerichte, die Vormundschaften sind unter ihre Aufsicht gestellt, und ihnen ist ein Pupillenschreiber beigegeben, der als genereller Anwalt der Minderjährigen und Interdicirten für das Interesse derselben zu sorgen, und überhaupt dahin zu sehen hat, daß der Zweck der Aufsicht erreicht werde. Die Functionen eines höhern,

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 48.

**) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 45.

***) §. 5 sub 5 des Edicts vom 2. September 1817, Gesetzs. Bd. II., Nr. 5.

†) Gesetzs. Bd. II., Nr. 56.

die Oberaufsicht führenden Pupillargerichts liegen dem Justizsenate der Regierung ob. Jeden eingetretenen Fall einer anzuordnenden Vormundschaft hat der beikommende Civilstandsbeamte dem Amtsgerichte als Pupillargericht anzuzeigen, unbeschadet der dazu nach dem Landrechte anderweit verpflichteten Personen, und das Pupillargericht hat alsdann für Bestellung der Vormundschaft nach Anleitung des Civilgesetzbuchs, für Ingrossation der Hypothek auf das Vermögen des Vormundes, für die Inventarisation oder eidlich zu bekräftigende Specification der betreffenden Verlassenschaft, von Amtswegen zu sorgen. Wenn die Beschlüsse des Familienraths nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen, so gehört das desfallsige Verfahren und die Entscheidung zum Ressort des Pupillargerichts, doch mit Ausnahme der Veräußerung von Pupillengütern und Anleihen für die Minorennen (Art. 457, 483 und 484 des Landrechts), in welchen Fällen die Bestätigung bei dem Justizsenate der Regierung erwirkt werden muß. Zur Abschließung eines Vergleichs (Art. 467) bedarf es nicht mehr eines Gutachtens von Rechtsverständigen, und die Homologation geschieht vom Justizsenate der Regierung, sofern der Vergleich das ganze Vermögen oder doch einen aliquoten Theil desselben betrifft, in andern Fällen vom Pupillargerichte. Der Vormund ist zur Rechnungsablage wenigstens von drei zu drei Jahren gehalten, und die Decision der Rechnungen wird unter Zuziehung

des Familienraths, des Vormundes, des Gegenvormundes und des Pupillenschreibers, vom Pupillargerichte vorgenommen. Alle Verhandlungen bei den Pupillargerichten geschehen kostenfrei, wenn das Vermögen der Minorennen keine 2000 fl. beträgt.

Eigenthum.

Das mit Rückblick auf den Art. 545 des Landrechts erlassene französische Decret vom 8. März 1810 *) über die Expropriationen wegen öffentlichen Nutzens hat durch eine declaratorische Verordnung vom 16. December 1833 **) und durch ein Gesetz über das Straßenbauwesen vom 10. August 1838 ***) verschiedene, insbesondere die Form des Verfahrens betreffende Modificationen erlitten, und ist auch in ganz neuerer Zeit auf die Anlage von Wiesenwässerungen ausgedehnt †).

Hypothekenwesen und Transcriptions-Verfahren.

In diesen Beziehungen gilt die Oldenburgische Hypotheken-Ordnung vom 11. October 1814, und was mit dieser im Landrechte im Widerspruch steht, ist aufgehoben ††). Die Ingrossation wird von einem in

*) M. Zusammenstellung der franz. Legislation, S. 187.
**) Gesetzs. Bd. III., Nr. 90.
***) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 106, §. 12.
†) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 92.
††) Organisches Edict vom 2. September 1817, §. 8 sub 5, Gesetzs. Bd. II., Nr. 3.

Birkenfeld errichteten Hypothekenamte besorgt, welches unter Oberaufsicht des Justizsenats der Regierung steht. Das Hypothekenbuch ist **Documentum proprium**, und die Kenntniß vom Vermögen eines Dritten kann daher in der Regel nur durch dessen eigenen Willen erreicht werden. Hinsichtlich etwaiger Anstände über die Zulässigkeit der Ingrossations-Gesuche entscheiden die Amtsgerichte. Verschiedene nachträgliche Verordnungen und Erklärungen in Betreff der Hypotheken-Ordnung finden sich in der Gesetzsammlung Bd. **II.**, Nr. 51 und 104, Bd. **III.**, Nr. 14, und Bd. **V.**, Nr. 111.

Testamente.

Die auf die äußere Form der öffentlichen Testamente sich beziehenden Art. 971, 975 und 1001 des Landrechts leiden keine Anwendung, und es genügt die Gegenwart eines Beamten und eines beeidigten Protokollführers *). Nach dem Absterben der Disponenten geschieht die Eröffnung und Publication der den Amtsgerichten übergebenen oder von denselben errichteten Testamente auf Antrag eines Interessenten oder auch **ex officio** **). Die unter französischer Herrschaft bestandene drückende Abgabe von gewissen Erbfällen ist aufgehoben.

---

*) Gesetzs. Bd. **II.**, Nr. 32.

) Gesetzs. Bd. **V., Nr. 78.

Depositenwesen.

Hierüber besteht eine besondere Verordnung vom 17. Februar 1822 *). Die gerichtliche Hinterlegung von Geldern, Documenten rc. geschieht bei den Amtsgerichten, und der Justizsenat der Regierung hat sich derselben nur dann zu unterziehen, wenn in einer bei ihm anhängigen Rechtssache die Deposition verordnet worden, oder **Deposita** von den Amtsgerichten an ihn eingesandt werden.

Handelsrecht.

Das französische Handelsgesetzbuch ist als durch das organische Edict vom 2. September 1817 aufgehoben zu betrachten **).

B. Civil-Proceß.

Für das civilgerichtliche Verfahren gilt ein Proceßreglement vom 11. October 1831 ***), **in subsidium** die gemeinrechtliche Proceßnorm, und die sich auf den Proceß beziehenden Bestimmungen des Landrechts sind in so weit aufgehoben, als sie sich nicht mit Obigem vereinigen lassen: eine solche Vereinigung ist nur in dem Falle möglich, wo das Civilgesetzbuch ein Institut so normirt, daß dadurch das gerichtliche Verfahren bei Rechtsverletzungen eine besondere Richtung erhält, wie

---

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 49.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 52.

***) Gesetzs. Bd. III., Nr. 26.

z. B. bei Ehescheidungen, Abwesenheitsprocessen und einigen andern Materien. Als Princip steht nach jenem Proceßreglement fest, daß in geringfügigen Sachen, namentlich denjenigen, die den Werth von 50 fl. nicht übersteigen, ferner in Sachen des jüngsten Besitzes und bei Regulirung häuslicher Streitigkeiten zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Hausherrn und Gesinde *) rc., die Parteien in Person zu Protokoll verhandeln, und ein Verfahren durch Anwälte nur bei Gegenständen von größerer Wichtigkeit zugelassen wird; jedoch ist auch bei diesen die Zuziehung von Anwälten nicht nothwendig. Wenn dem Andringen der Gläubiger auf gewöhnlichem Wege durch Auspfändung nicht geholfen werden kann, so tritt der Concursproceß nach dem ältern Gesetze vom 11. October 1814 ein, welchem in neuerer Zeit verschiedene Modificationen gegeben sind **).

Die Rechtspflege in erster Instanz ohne Ausnahme haben die Amtsgerichte; von denselben kann an den Justizsenat appellirt werden, ohne durch eine Appellationssumme beschränkt zu sein, und als dritte und letzte Instanz tritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg ein, sofern die Appellationssumme 200 fl., ohne Zinsen und Kosten, beträgt.

---

*) Eine besondere Gesindeordnung mangelt.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 104 u. 137, und Verordnung vom 10. Februar 1843.

Die Zahl der eigentlichen Processe ist durchschnittlich verhältnißmäßig gering, so z. B. wurden in allen bei den Amtsgerichten im Jahr 1844 anhängig gemachten Rechtssachen nur 167 Vor- und Endbescheide erlassen, die übrigen eingebrachten Klagen bestanden in meistens unbedeutenden Conto-Forderungen, die sich sofort durch Vergleiche oder durch unbedingte Mandate und purificirte bedingte Zahlbefehle erledigten. Appellationen an den Justizsenat kamen nur 26 vor. Uebrigens kann die Zweckmäßigkeit einer schnellern Procedur nicht unbemerkt bleiben, und wenn dieselbe auch nicht durch ein mündliches Verfahren herbeigeführt werden will, so läßt sich wenigstens nicht verkennen, daß unser Proceß-Reglement viele dahin zielende Verbesserungen wünschen läßt, welche durch ein bloßes s. g. Beförderungs-Regulativ *) allein wohl nicht hervorgerufen werden können, sofern der oft zögernde Gang in der Procedur selbst liegt.

C. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Unter Aufhebung des französischen Notariats wurde die Wahrnehmung der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten zugewiesen **). Ein Gesetz vom

---

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 27.

**) Organisches Edict vom 2. September 1817, §. 5 sub 6, Gesetzs. Bd. II., Nr. 3.

23. December 1836 *) gibt in fraglicher Beziehung verschiedene nähere Bestimmungen: alle Protokolle oder Akte, welche unter Direction eines Beamten von dem Actuar, oder mit Zuziehung eines sonstigen beeidigten Protokollführers, aufgenommen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von den Disponenten unterschrieben sind, haben vollen öffentlichen Glauben, und weitere Förmlichkeiten, insbesondere die Zuziehung von Urkundszeugen, die das Civilgesetzbuch vorschreibt, sind nicht erforderlich. Es ist den Parteien oder Interessenten unbenommen, sich wegen Aufnahme eines Akts freiwilliger Gerichtsbarkeit an das Amtsgericht ihres Districts oder an ein anderes zu wenden, und in einem attestirten Nothfalle, wie z. B. bei Testamenten, darf das angesprochene Amtsgerichts-Personal sich sogar in einen fremden Amtsgerichtsdistrict begeben und dort den gewünschten Akt aufnehmen; die von einem andern Amtsgerichte aufgenommenen Urkunden sind übrigens an das Amtsgericht des Wohnorts der Parteien einzusenden. Entsteht über den Rechtsbestand oder den Sinn eines Akts freiwilliger Jurisdiction Streit, und haben die stimmführenden Beamten solchen Akt aufgenommen, so beauftragt der Justizsenat ein anderes unbetheiligtes Amtsgericht mit der Entscheidung in erster

*) Dasselbe Gesetz berührt auch die Errichtung von Inventuren, Versiegelungen rc., welche Geschäfte ebenfalls die Amtsgerichte zu besorgen haben.

Instanz; ist aber nur einer der beiden Beamten bei Aufnahme der Urkunde thätig gewesen, so kann deshalb der andere nicht recusirt werden.

Sofern die Gültigkeit eines Akts nach dem Landrechte oder nach anderweiten Vorschriften durch eine öffentliche Form nicht ausdrücklich bedingt ist, wie z. B. die Aufnahme von Schenkungen, Heiraths-Contracten, Versteigerungen, bleibt es unbenommen, Urkunden unter Privatunterschriften zu errichten.

Von den nach Obigem nothwendigen Formen eines öffentlichen Akts machen zwei in neuerer Zeit erlassene singuläre Vorschriften eine Ausnahme:

1) Ein Gesetz vom 22. October 1839 *) bestimmt, daß die in Form von Privathandschriften errichteten Documente über synallagmatische Verträge und über einseitige Versprechungen und Erklärungen, soweit eine protokollarische Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist **), durch öffentliche Beglaubigung der Unterschriften, welche nach geschehener Vorlesung und Genehmigung durch die Beamten bei den Amtsgerichten oder durch die bei der Regierung fungirenden Secretaire geschieht, die Kraft öffentlicher Urkunden haben sollen; und

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 26.

**) Wie z. B. bei Schenkungen, Heiraths-Contracten u. dgl.

2) nach einer Verordnung vom 14. Juli 1840 *) werden alle bis dahin von einem der Beamten wahrgenommenen öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen nunmehr durch einen hierzu beeidigten Amtscopiisten mit dem Auctions-Verwalter abgehalten; Ersterer führt das Protokoll, und kann auch ausnahmsweise der Pupillenschreiber dazu beauftragt werden. Im Uebrigen gilt in dieser Beziehung die Oldenburgische Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814, welche später einige Abänderungen, insbesondere hinsichtlich schleuniger und wenig kostspieliger Beitreibung der aus Versteigerungen herrührenden Forderungen, erhalten hat **).

Durch die im Vorstehenden **sub 1** hervorgehobene Begünstigung hat die Zahl der von den Amtsgerichten aufgenommenen öffentlichen Urkunden gegen früher bedeutend abgenommen: sie betrug im Jahre 1844 nur 142. Die Zahl der freiwilligen Güter-Versteigerungen dagegen ist noch immer sehr bedeutend (im Jahre 1844 292), theils als Folge der bestehenden Gütertheilung und daraus mit resultirenden häufigen Güterwechsels, theils aber daher rührend, weil der Auctions-Verwalter gegen bestimmte Remisen (in der Regel

---

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 58.

**) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 60.

Ein Procent per Steigziel) die Kaufgelder auf seine Gefahr erheben und an den Verkäufer, oder nach Bestimmung des Gerichts ad depositum, abliefern muß, wofür bei Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahltermine, im Falle der Insolvenz des Auctions-Verwalters und der Bürgen, die herrschaftliche Casse den Versteigerern haftet. Diese Einrichtung hat von Anfang an in unserer Gegend großen Anklang gefunden, und wird mit vollem Rechte derjenigen in den Nachbarstaaten vorgezogen, wo die Notare die Versteigerungen vornehmen, ohne sich um den Einzug der Kaufgelder zu bekümmern, geschweige denn die Gefahr übernehmen, vielmehr den Versteigerern überlassen bleibt, gegen jeden einzelnen säumigen Ansteigerer ein kostspieliges gerichtliches Verfahren einzuleiten.

D. Gerichtsgebühren.

Bei Aufhebung des Enregistrements ist für die Gerichtsgebühren eine Stempel- und Sporteln-Ordnung eingeführt *). Wohl mögen einige Ansätze noch immer hoch erscheinen, indessen erreichen die Gerichtskosten durchschnittlich keineswegs die Höhe derjenigen benachbarter ausländischer Gerichte, wie dies schon eine bloße Vergleichung der Notar- und Gerichtsvollzieher-Taxen in den Nachbarstaaten ergibt. Uebrigens sind in

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 9, 22 und 23.

neuerer Zeit unsere Gerichtsgebühren in vielen Fällen sehr ermäßigt worden, z. B. bei unbedeutenden Rechtssachen, Beitreibungen von Versteigerungsgeldern, in vormundschaftlichen Angelegenheiten, in Concurssachen, bei Angelegenheiten der Kirchen und milden Stiftungen ꝛc.*). Außerdem liegt eine sehr wohlthätig wirkende Bestimmung nicht allein in der Befugniß zu Ertheilung des Credit- und Armenrechts, sondern auch noch in einer gewiß seltenen Verfügung vom 13. März 1837 **), nach welcher die Amtsgerichte autorisirt sind, behuf Erleichterung eines Vergleichs alle Gerichts- und Stempelpapier-Kosten bis zum Betrage von 50 fl. (die Befugniß des Justizsenats ist noch ausgedehnter) nachzulassen, und auch überhaupt für die Zahlung der Gerichtsgebühren unter Umständen eine Befristung von 6 Monaten zu bewilligen.

E. Strafsachen.

Durch §. 7 des organischen Edicts vom 2. September 1817 ist das Oldenburgische Strafgesetzbuch vom Jahre 1814 eingeführt, welches im ersten Theile die Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, im zweiten Theile den Strafproceß abhandelt; darneben

*) Conf. u. A. Gesetzs. Bd. II., Nr. 44, Nr. 78 und 104, Bd. III., Nr. 56, Bd. IV., Nr. 57 und 104, Bd. VI., Nr. 60.

**) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 70.

ist das vierte Buch des französischen Strafrechts über die Polizei-Vergehungen in so weit beibehalten, als die dortigen Bestimmungen mit dem Oldenburgischen Strafgesetzbuche nicht im Widerspruche stehen *); einige andere später erlassene oder vigorisirte specielle Polizeiordnungen sind schon oben bei verschiedenen „polizeilichen Gegenständen" (S. 184) angeführt. Die in den Jahren 1821 und 1828 zu mehreren Artikeln des Strafgesetzbuchs erlassenen s. g. neuen Bestimmungen, sowie die später ergangenen Zusätze, Interpretationen rc. haben auch bei uns gesetzliche Kraft **). Außerdem enthält eine Verordnung vom 22. December 1827 ***) besondere Vorschriften in Beziehung auf Dienstverbrechen und Dienstvergehen der Civil-, und ein Gesetz vom 15. Januar 1841 †) hinsichtlich der evangelischen Kirchen-Beamten. Im Allgemeinen sind die Bestimmungen unsers Strafgesetzbuchs gemäßigter, als die in den übrigen Rheinlanden fortan bestehenden französischen Strafgesetze, doch mit Ausnahme der nur bei uns

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 3., §. 7.

**) Gesetzs. Bd II., Nr. 45, 145, 129, 54, Bd. III., Nr. 63, 79, Bd. IV., Nr. 63, 65, 75, 88, Bd. V., Nr. 37, 43, 46, Bd. VI., Nr. 1, 12, 88, und Gesetz vom 28. Juni 1845 über Verbrechen und Vergehen über den Eid.

***) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 87 und 61.

†) Gesetzs. Bd. V., Nr. 88.

allein bekannten „Entlassung von der Instanz" und ihren Folgen.

Als singuläre Polizei-Strafordnungen sind noch anzuführen:

Gesetz wegen Bestrafung kleiner Entwendungen vom Felde und aus Gärten ꝛc., vom 28. October 1839 *);

Strafbestimmungen wegen Fischerei-Contraventionen, vom 13. September 1843 **);

desgleichen wegen Jagdfrevel, vom 29. August 1843 ***);

wegen Bestrafung der Straßenpolizei-Uebertretungen, vom 10. August 1838 †), und endlich

der Forstfrevel, nach einer noch bestehenden Verordnung der Oesterreichisch-Baierischen Landes-Administrations-Commission, vom 30. Juli 1814 ††).

Die im §. 9 des organischen Edicts vom 2. September 1817 enthaltenen und später mal veränderten †††) Strafcompetenz-Bestimmungen sind durch ein Gesetz

---

*) Gesetzſ. Bd. V., Nr. 27.

**) Gesetzſ. Bd. VI., Nr. 65.

***) Gesetzſ. Bd. VI., Nr. 64.

†) Gesetzſ. Bd. IV., Nr. 106.

††) Gesetzſ. Bd. I., Nr. 11.

†††) Gesetzſ. Bd. III., Nr. 85.

vom 14. December 1836 *), die Organisation einer zweiten Instanz in Civilstrafsachen und Strafcompetenz-Erweiterung der Amtsgerichte betreffend, sowie durch das oballegirte Gesetz vom 28. October 1839, wegen Bestrafung kleiner Feld- und Garten-Diebstähle, wesentlich verbessert worden. Nicht allein die eben genannten geringfügigen Vergehen und alle Fischerei-, Jagd-, Straßenpolizei- und Forst-Frevel ohne Beschränkung, sofern nicht eine Verbrechensstrafe in Frage steht, gehören jetzt zur Competenz der Amtsgerichte, sondern auch die Untersuchung und Aburtheilung schwerer, im Art. 409 des Strafgesetzbuchs hervorgehobenen Ehrenbeleidigungen, so wie endlich diejenigen geringen Thätlichkeiten, bei welchen eine Ehrenverletzung als Haupt-Character erscheint; in zweiter und letzter Instanz für alle diese Fälle erkennt der Justizsenat der Regierung. Für Criminalsachen und eigentliche Vergehen bildet der Justizsenat die erste Instanz und das Oberappellationsgericht in Oldenburg ist in ersterer Hinsicht die Revisions-, und entscheidet in letzterer Beziehung, über eigentliche Vergehen, als zweite und letzte Instanz durch einen aus drei seiner Mitglieder gebildeten Senat.

Hinsichtlich des processualischen Verfahrens bei Verbrechen, Vergehen und Polizeisachen gelten, mit Ausnahme desjenigen bei den Forst-, Jagd-, Straßenpolizei-

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 66.

Uebertretungen und den Feldfreveln, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, resp. der Beamten-Instruction. Eine Vorschrift des §. 7 des organischen Edicts vom 2. September 1817, nach welcher „bei beendigter Untersuchung wegen Verbrechen, auf den Grund der Untersuchungsacten in Folge Art. 831 *) des Strafgesetzbuchs mit zweckmäßiger Oeffentlichkeit verfahren werden soll," wurde anscheinend allmälig in der Praxis übersehen, kürzlich aber wieder hervorgerufen und auch auf das Verfahren bei Vergehen ausgedehnt **). Wenn aber den jetzt überall gemachten Anforderungen der Zeit entsprochen und ein wirkliches Interesse für das Publikum erweckt werden soll, so wird man bei jener beschränkten Oeffentlichkeit nicht stehen bleiben dürfen, sondern wohl dahin trachten müssen, daß das ganze Schlußverfahren vor dem erkennenden Gerichte Statt finde, und dabei der

*) Der factische Theil des Hauptvortrags ist im Collegium in Gegenwart des Inquisiten und seines Vertheidigers vorzutragen, und nach beendigtem Vortrage dasjenige, was dieselben etwa noch dagegen Erhebliches zu erinnern finden möchten, zu Protokoll zu nehmen, auch die dadurch etwa veranlaßte Ergänzung zu verfügen, oder daß nichts erinnert worden, zu Protokoll zu bemerken.

**) Regierungs-Assessor Dr. Runde in Birkenfeld über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens im Fürstenthum Birkenfeld, — Archiv für die Praxis des im Großherzogthum geltenden Rechts, 2. Bd., 3. Heft.

factische Vortrag des Referenten und die darauf folgende Vertheidigung des Defensors in freier Rede geschehe *).

Das Verfahren in den meisten Polizei-Sachen, nämlich bei allen Forst-, Jagd- und Straßenpolizei-Contraventionen, ist auf Anklageproceß basirt, und nach den in diesen Beziehungen schon oben allegirten Gesetzen und einer weitern Verordnung vom 6. Juli 1841 **) werden die Strafanträge bei den Forst- und Jagdfreveln von dem beikommenden Districtsförster, und bei den Straßenpolizei-Uebertretungen von der Bau-Inspection gestellt; da die auf eigener Wahrnehmung beruhenden diensteidlichen Anzeigen der Jagd-, Forst- und Polizeibedienten, so wie der Straßenwärter und Feldschützen, einen vollständigen Beweis des Thatbestandes und des Thäters begründen, so können jene Gegenstände in der Regel in bestimmten Polizeigerichtssitzungen zur kurzen Hand erledigt werden. Bei den Amtsgerichten hat sich hinsichtlich des Verfahrens in allen einfachen Polizeisachen, bei welchen keine Zeugenvernehmungen oder sonstige weitere Verhandlungen nothwendig sind, insbesondere bei den so häufigen, nach Inhalt des vierten Buchs des beibehaltenen französischen Strafgesetzes abzuurtheilenden Feldfreveln, eine ähnliche Praxis gebildet, ohne welche auch die zeitige Erledigung dieser in Masse

*) Regierungs-Assessor Dr. Runde a. a. Orte.

**) Gesetzs. Bd. V., Nr. 108.

vorkommenden geringfügigen Feldfrevel ꝛc. nicht möglich sein würde; doch vermissen wir hierbei die Form des Anklageprocesses, namentlich die Stellung von Straf-Anträgen durch die beikommenden Bürgermeister *). Wenn über das Verfahren in Polizeistrafsachen ein neues allgemeines Gesetz in Berathung steht, so dürften dabei die verschiedenen Wünsche, auch in Beziehung auf gewisse Oeffentlichkeit, welche letztere Manche wenigstens hinsichlich des Verfahrens in Forststrafsachen schon als in den bestehenden Gesetzen begründet halten **), Berücksichtigung finden.

Die Kosten bei den erwähnten Contraventionen sind in neuerer Zeit bis zu dem geringfügigen Betrage von 17 Kreuzer (für Ladung, die gewöhnliche Verhandlung in der Polizeigerichtssitzung und das Urtheil zusammen) ermäßigt; bei andern Polizeistrafsachen und den Verhandlungen wegen Vergehen und Verbrechen bestehen noch die Gebührenansätze der oben bei dem civilgerichtlichen Verfahren allegirten Sporteln-Taxen ***).

Die Polizeistraf-Gelder fließen in die Casse des General-Armenfonds, doch mit Ausnahme der erkannten Straßenpolizei- und Forststraf-Gelder, welche der

*) In den Nachbarstaaten vertreten dieselben das öffentliche Ministerium in diesen bei den Friedensgerichten zur Aburtheilung kommenden Polizeisachen.

**) Regierungs-Assessor Dr. Runde a. a. Orte.

***) Gesetzſ. Bd. II., Nr. 22 und 23.

Straßenbau- und resp. Staatskasse überwiesen werden *); nach einer Verordnung vom 15. Juni 1831 **) haben die unzahlfähigen und körperlich arbeitsfähigen Forstfrevler die verwirkten Geldstrafen durch Forstkulturarbeiten abzuverdienen, werden diese nicht geleistet, so tritt wieder Gefängnißstrafe ein, und diese Fälle sind leider am häufigsten, weil jene Verfügung den zur Abtragung der Geldstrafe aufzurechnenden Arbeitslohn anscheinend zu gering veranschlagt.

Für die Abbüßung der polizeilichen Arreststrafen bestehen bei den Amtsgerichten Polizei-Gefängnisse, und die den betreffenden Gemeinden gesetzlich zur Last fallenden Gehalte der Gefangenwärter, ihre Gebühren und die Unterhaltungskosten der unvermögenden Polizei-Gefangenen hat, zur Erleichterung der Gemeinden, die Staatskasse vom 1. Januar 1831 an übernommen.

Die wegen Vergehen und Verbrechen erkannten Freiheitsstrafen werden, erstere im Detentionshause zu Birkenfeld, letztere im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern, abgebüßt; es ist dieserhalb ein Uebereinkommen mit der Königlich Baierischen Regierung der Pfalz im Jahre 1840 getroffen. Die Sträflinge werden nach der Hausordnung des Centralgefängnisses in Kaiserslautern behandelt, und wegen der in fraglicher Beziehung in

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 106, und Bd. I., Nr. 11.
**) Gesetzs. Bd. III., Nr. 16.

den beiden Gebieten abweichenden Strafgesetzgebung sind hinsichtlich der diesseitigen Criminal-Gefangenen besondere Bestimmungen getroffen.

Wie schon mal oben an geeigneter Stelle (S. 65) bemerkt, ist die Zahl der vorkommenden Verbrechen und Vergehen verhältnißmäßig gering; im Jahr 1844 erfolgten nur 2 Verurtheilungen in Criminalsachen (in Diebstählen bestehend) und 43 in Civilstrafsachen (Vergehen), unter welchen aber 11 Absolutionen von der Instanz, und am Jahresschlusse anhängig waren nur noch 2 Criminal- und 10 Civilstrafsachen.

Wegen Verweisung in eine Zwangsarbeits-Anstalt, theils zur Besserung von polizei- und ordnungswidrig lebenden Individuen, theils zur Sicherung gegen dieselben, ist unterm 30. Mai 1844 ein Gesetz erschienen*), und nach einer unterm 6/12. Juli 1844 mit der Königlich Preußischen Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses in Trier getroffenen Uebereinkunft werden die dahin gehörigen Personen, namentlich Bettler und jugendliche Verbrecher, gegen Entrichtung der Verpflegungskosten, in die Corrections- oder Arbeits-Abtheilung jener Anstalt aufgenommen.**)

Bis Ende 1844 kamen solche Fälle noch nicht vor.

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 87.

**) Auch Geisteskranke werden im Landarmenhause zu Trier aufgenommen.

6) Bauwesen.

Für Besorgung des öffentlichen Bauwesens ist unter Oberaufsicht des Verwaltungssenats der Regierung eine Bauinspection mit dem erforderlichen Hülfspersonal angeordnet. Nachdem die nothwendigsten öffentlichen Gebäude (Regierungsgebäude, Militair-Caserne, Strafanstalten, einige Forsthäuser ꝛc.) jetzt ausgeführt, besteht die Hauptbeschäftigung der Bauverwaltung nur noch in völligem Ausbau und Unterhaltung der Staatsstraßen (S. 117 u. fg.). In Beziehung auf den Bau und Unterhaltung derselben haben wir die Gesetze vom 10. August 1838 *), vom 2. November 1842 **), die vom 8. März 1810 und 16. December 1833 in Betreff der Expropriationen wegen öffentlichen Nutzens ***), endlich die Dienst-Instructionen für die Straßenbau-Beamten und Straßenwärter †), so wie verschiedene polizeiliche Bestimmungen ††) anzuführen, und wegen des gerichtlichen Verfahrens bei Straßenpolizei-Uebertretungen ist schon oben unter Straffachen (S. 219) das Nöthige bemerkt worden.

---

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 106.

**) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 34.

***) Meine Zusammenstellung der französischen Legislation, S. 187, und Gesetzs. Bd. III., Nr. 90.

†) Gesetzs. Bd. V., Nr. 56.

††) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 26 und 115, Bd. V., Nr. 102 und 119, Bd. VI., Nr. 28 und 29.

Alle Bau-Polizei-Angelegenheiten, z. B. die Anweisung des Alignements für an den Straßen aufzuführende Privatbauten u. dgl., geschehen kostenfrei.

Für den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude wird im jährlichen Staats-Budget eine bestimmte Summe vorgesehen; davon getrennt ist der Fonds für den Straßenbau, welcher sich bildet aus

den nach französischen Gesetzen*) bestimmten Zusatz-Centimen ad 14⅔ von der Grund- und 15 von der Personal- und Möbelsteuer . .	5618 fl.
aus einem Zuschlag von 5 Procent des Gesammtbetrags der directen Steuern, jedoch nur bis incl. des Jahres 1852**)	3500 "
und	
dem Ertrage des Chausseegeldes***) von circa	4000 "
	13,118 fl.

Der Gehalt der Bau-Beamten und auch der Straßenwärter wird bis weiter aus der Staatskasse bestritten.

---

*) M. Zusammenstellung der franz. Legislation, S. 494 und 498.

**) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 93.

***) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 29.

7) Postwesen.

In Folge Vertrags vom 3. August 1836 ist die Ausübung aller Postgerechtsame im Fürstenthum, mit Inbegriff der Beförderung von Extraposten, Courieren und Estafetten, seit dem 4. August 1837 dem Königlich Preußischen General-Postamte überlassen, jedoch unbeschadet der Landesherrlichen Hoheitsrechte, deren Wahrnehmung dem Verwaltungssenate der Regierung obliegt. Sämmtliche Postanstalten im Fürstenthum (S. 124 fg.*) sind dem Königlich Preußischen Postamte zu Kreuznach untergeordnet, welchem das Königlich Preußische General-Postamt zu Berlin vorgesetzt ist, und diesen Behörden sind die Post-Officianten in allen Dienstangelegenheiten und der Dienstdisciplin unterworfen. Bei eigentlichen Dienstvergehen und Verbrechen, sowie in außerdienstlichen Straffällen, treten dagegen die Großherzoglich Oldenburgischen Gerichtsbehörden ein, doch wird vor dem Schlusse der Untersuchung ersterer ein von dem Königlich Preußischen General-Postamte ernannter Commissair mit seinem Gutachten gehört, und dasselbe angemessen berücksichtigt.

Die Untersuchung und Bestrafung postpolizeilicher Contraventionen ist den Amtsgerichten, mit Nachlaß

*) Die S. 126 vorgesehene Postroute von Kirn aus durch das Nahe- und Fischbacher-Thal &c. ist ganz kürzlich auch ins Leben getreten, und zwar mit einer Station in Herrstein

des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung bei dem Justizsenate der Regierung, zugewiesen, und erkannte Geldstrafen fließen in die Poststrafkasse des General-Postamts, wogegen den Invaliden-Postillons eine Unterstützung aus der Königlich Preußischen Postarmen-kasse, nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der bestehenden allgemeinen Grundsätze, zu Theil wird. Die Versendung von Dienst-Briefen und Dienst-Paketen geschieht portofrei, und übrigens kommen überhaupt alle die Portotaxen und den Dienst der Postbeamten betreffenden Königlich Preußischen Verordnungen zur Anwendung, soweit sie nicht den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags entgegenstehen *). Derselbe besteht bis zum 4. August 1847 **).

8) Domainen, Staats-Capitalien, Staatsgrund-renten u. dergl.

Abgesehen von den herrschaftlichen Forsten und den in denselben noch belegenen Forstländereien, sind die Domainen und dahin gehörigen Einkünfte, deren

---

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 76, 78, 79 und 80.

**) Bei etwaiger Erneuerung des Vertrags möchten einige Modificationen zu wünschen sein, z. B. die Aufhebung des Bestellgeldes von Briefen und Paketen, wenigstens hinsichtlich der Dienstsachen, und die Entrichtung von Chausseegeld, welches jetzt nur von den Extraposten vergütet wird.

Administration dem Verwaltungssenate der Regierung obliegt, von keiner besondern Bedeutung, indem, wie schon oben S. 46 erwähnt, die französische Regierung die in hiesiger Gegend vorgefundenen beträchtlichen Domainen-Güter bis auf wenige veräußern ließ. Zu den ältern noch vorhandenen Staats-Domainen und dahin zu rechnenden Einkünften gehören:

1) das im Amte Nohfelden belegene Holzhauser Hofgut, welches seine Entstehung der Zweibrückischen Regierung (S. 29 und 30) verdankt, und noch jetzt einen Flächeninhalt von 206 Morgen 19 Ruthen umfaßt. Die dortigen Gebäulichkeiten mit einigen Ländereien sind dem daselbst wohnenden Förster miethweise überlassen, die übrigen Grundstücke verpachtet;
2) ein zu Birkenfeld belegenes, früher zur Gensdarmerie-Wohnung dienendes, jetzt zum Lokal für die höhere Lehranstalt eingerichtetes Gebäude mit Zubehör, von 34½ Quadratruthen Inhalt;
3) die Mineral-Quellen bei Hambach und Schwollen, Amts Birkenfeld (oben S. 69);
4) die Einkünfte von dem ehemaligen Badischen herrschaftlichen Kupferbergwerke in Fischbach (oben S. 18 und 19). Bei Besitznahme des Fürstenthums wurde neben einigen Ländereien noch ein Capitalfonds von circa 1200 Gulden vorgefunden, welcher sich durch Lohnabzüge der frühern Bergleute gebildet haben mag; die noch

übrigen Ländereien sind in neuerer Zeit veräußert, und incl. des Erlöses derselben beträgt jetzt der ganze Capitalfonds die Summe von **circa** 3200 Gulden. Von den Zinsen erhält eine noch jetzt lebende Bergmannswittwe einen Gnadengehalt, und nach Landesherrlicher Resolution vom 2. Januar 1834 und 3. Juli 1838 werden die Ueberschüsse der Einnahmen nicht zum Vortheil der allgemeinen Domainen-Einkünfte, sondern bis weiter separat verrechnet, und nach vorkommenden Umständen theils zu allmäliger Vermehrung des Capitals, theils zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten des Dorfes Fischbach und des ehemaligen Badischen Amts Herrstein verwendet;

5) ein Capitalfonds von 12,000 Gulden, der sich aus Vorschüssen gebildet hat, welche die Badische Regierung verschiedenen Unterthanen zum Ankauf von Ackerbau-Vieh und Hebung des Viehverkehrs leistete. Auch die Revenüen dieses Fonds werden jetzt nicht als allgemeine Domainen-Einkünfte, sondern nach gnädigster Bestimmung zu industriellen Zwecken verwendet.

Zu den Domainen neuerer Zeit gehören:

6) das im Jahre 1821 erbaute Regierungsgebäude in Birkenfeld mit Zubehör, im Flächeninhalt von 9 Morgen 149 Ruthen. Das Gebäude enthält,

neben mehreren für den temporären Aufenthalt des Landesherrn bestimmten Appartements und der Wohnung des Regierungs-Präsidenten, die Sitzungslokale der obern Landesbehörden und ihre Canzleien;

7) die 1843 im Bau vollendete Militair-Caserne in Birkenfeld nebst Zubehör, von 146½ Quadrat-Ruthen Inhalt;

8) das in demselben Jahre dort erbaute Detentionshaus, 101 Quadratruthen;

9) ein in Herrstein angekauftes, ehemals herrschaftliches, zur französischen Zeit in Privatbesitz gewesenes Gebäude nebst Zubehör, von 68 Quadratruthen Inhalt. Dasselbe ist im Jahre 1844 zur Forstwohnung auf herrschaftliche Kosten eingerichtet und dem daselbst wohnenden Forstdistricts-Beamten gegen Miethzahlung überlassen;

10) die wegen ihrer romantischen Lage in weiter Umgegend bekannte Ruine des alten Schlosses zu Oberstein (vergl. oben S. 6 u. 32 u. fg.). Sie wurde im Jahre 1841 angekauft, enthält mit Umgebung 532 Quadratruthen 14 Schuh, und die dazu gehörigen nutzbaren Ländereien sind verpachtet. Endlich

11) rechnen wir zu den Domainen-Bestandtheilen diejenigen Summen, welche für die Einrichtung der zu den Amthäusern gehörigen Geschäfts-Lokale und Polizei-Gefängnisse (oben S. 173)

aus herrschaftlicher Casse als in den Amthäusern unverzinslich stehende Capitalien bewilligt sind und sich auf 8000 fl. belaufen.

Der jährliche Ertrag der verpachteten Domainen berechnet sich auf circa 1500 fl. Einige Grundrenten und Erbpächte sind von keiner Bedeutung.

9) Forst- und Jagdwesen.

Wegen des Zustandes der bedeutenden Waldungen, der verschiedenen Holzarten, des Flächen-Inhalts der Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Privat-Forsten, des Material-Ertrags derselben, der Forst-Culturen, der durchschnittlichen Holzpreise u. s. w. können wir auf dasjenige Beziehung nehmen, was darüber S. 82—96 ausführlich bemerkt worden ist. Alle Staats-, Gemeinde- und Kirchenwaldungen stehen unter gemeinschaftlicher Administration der Forstbehörde, und auch nach der neuern Organisation des Forstwesens vom 6. Juli 1841 *) gilt als durchgreifender Grundsatz die Trennung der Forst-Verwaltung von dem Forstschutze, und die der Material- von der Geld-Verrechnung. Als obere Forst-Verwaltungsbehörde besteht, unter Aufsicht und Controle des Verwaltungssenats der Regierung, eine Forst-Inspection, und diese zerfällt in zwei dem Umfange nach ziemlich gleiche Forstdistricte, Birkenfeld

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 108.

und Oberstein, deren jedem ein Districts- oder Oberförster als eigentlicher Verwaltungs-Beamter vorsteht. Sie führen die Aufsicht über das Forstschutz-Personal (Revier-Aufseher oder Förster und Forstwärter) und haben auch die gerichtliche Verfolgung der Forstfrevel nach den von den Förstern oder Forstwärtern eingereichten Forstfrevel-Listen bei den Amtsgerichten zu betreiben. Die Verwerthung der Forstprodukte hat die Forstverwaltung communicativ mit den Aemtern, und in Beziehung auf Gemeindewaldungen mit den Bürgermeistern, zu besorgen, die Geld-Erhebung aber geschieht ausschließlich durch die Amtseinnehmer.

Die Forstdistricte zerfallen in mehrere in drei Klassen getheilte Forstreviere:

der Forstdistrict Birkenfeld umfaßt die acht Reviere Sauerbrunnen, Rinzenberg, Brücken, Achtelsbach, Holzhausen, Birkenfeld, Wolfersweiler und Niederbrombach;

der Forstdistrict Oberstein die sieben Reviere Mörschiedt, Wickenrodt, Bergen, Oberstein, Kirschweiler, Leisel und Niederwörresbach,

und jedes derselben ist mit einem Revier-Aufseher oder Förster besetzt, welchem in den bedeutendern Bezirken noch ein Forstwärter beigegeben ist. Das gesammte Forstdienstpersonal wird in drei Hauptklassen getheilt: Forstbeamte, Forstofficianten und Forstunterbediente. Zu den Erstern gehören die mit landesherrlicher Bestallung

versehenen Vorstände der Forstinspection und der Forstdistricte und der Forstamts-Auditor, — zu den Forstofficianten die Revieraufseher oder Förster, welche auf den Vorschlag des Verwaltungssenats der Regierung Höchsten Orts ernannt werden, — zu den Unterbedienten die vom Verwaltungssenate der Regierung bestellten Forstwärter. Alle Forstbeamten und Officianten beziehen ansehnliche fixe Gehalte, und die frühern Nebengebühren, z. B. Pfandkosten, Vergütung für Holz-Anweisungen rc., sind aufgehoben.

In den herrschaftlichen Waldungen sind noch verschiedene Acker- und Wiesenparcellen (Forstländereien) enclavirt, welche theils verpachtet sind, theils, und so weit sie zur Holzzucht geeignet, allmälig zu Wald angelegt werden. Der gesammte Staatsforst-Ertrag incl. aller s. g. Forst-Nebennutzungen, wie z. B. Abgabe von Streusel rc., berechnet sich durchschnittlich auf jährlich 57 — 58,000 fl. Der Geschäftsgang in Forstsachen richtet sich im Allgemeinen noch nach einer frühern Verordnung vom 16. Mai 1814 *), doch sind in dieser Beziehung bei dem Forstcultur- und Hauungswesen in den Staats-, Gemeinde- und Kirchenwaldungen durch neuere Verfügungen vom 13. Juli und 7. December 1843 verschiedene Modificationen eingetreten **).

---

*) Gesetzs. Bd. I., Nr. 1.

**) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 59 und 70.

Die Verwaltung und der Schutz der herrschaftlichen und Gemeinde-Feld- und Wald-Jagden liegt ebenfalls den Forstbehörden ob. Die Ausübung der Jagd geschieht theils durch eigene Nutzung, theils durch Verpachtung; ihre Gegenstände und der Ertrag sind schon oben S. 109 u. fg. angeführt. Die neuere Jagdordnung vom 13. September 1843 *) enthält zugleich die bezüglichen Strafbestimmungen: sie unterscheidet ausgezeichnete Jagd-Uebertretungen und einfache Jagdfrevel; zu erstern, welche mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Monate oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße belegt werden, gehört das Schießen auf Wild von einer zur Ausübung der Jagd nicht berechtigten Person, und dieselbe Handlung Seitens eines Jagdberechtigten außer seinem Jagdbezirke; alle sonstigen Contraventionen werden als einfache Jagdfrevel betrachtet. Die Untersuchung und Bestrafung sowohl der ausgezeichneten Jagdübertretungen als der einfachen Jagdfrevel steht den Amtsgerichten in erster und dem Justizsenate der Regierung in zweiter und letzter Instanz zu. Das Verfahren ist auf Anklageproceß basirt, ganz nach den in Beziehung auf die Forststrafsachen bestehenden schon oben S. 219 erwähnten Vorschriften.

Jagd-Uebertretungen kommen sehr selten vor.

---

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 64.

10) Directe Steuern und Cataster.

Man hat mitunter die Behauptung aufgestellt, daß die nach §. 4 des organischen Edicts vom 2. September 1817*) aufrecht zu erhaltenden damals vorgefundenen Einnahmen der eigentlichen Staatskasse in neuerer Zeit durch Steuerbeischlag erhöht worden seien. Das ist nicht geschehen: die damaligen, in den französischen Gesetzen begründeten**) und im Allgemeinen gewiß mäßigen directen Principal-Staats-Steuern mit den dahin gehörigen Zusatz-Centimen bestehen noch jetzt ganz unverändert. Sie betragen:

1) an Grundsteuer		31,429 fl. — kr.
2) " Personal-	5,230 fl. 24 kr.	
und		6,727 " 8 "
Möbelsteuer	1,496 " 44 "	
3) " Thür- und Fenstersteuer		3,060 " 46 "
4) " Patentsteuer		6,043 " 43 "
dazu noch		
5) die Bergwerkssteuer		237 " 41 "
		47,498 fl. 18 kr.
Zu übertragen		47,498 fl. 18 kr.

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 3.

**) Meine Zusammenstellung der französischen Legislation, S. 471, 495, 500, 505 und 53.

Uebertrag .	47,498 fl. 18 kr.
Dazu die nach den noch bestehenden französischen Gesetzen *) in den Staatsfonds fließenden Zusatz-Centimen **).	6,486 " 37 "
	53,984 fl. 55 kr.
Von diesen werden aber die Personal-Steuerquoten mit	5,230 fl. 24 kr.
direct in die Gemeindekassen versirt und nach Landesherrlicher Bestimmung vom 21. April 1835 ***) für gemeinnützige Communal-Anstalten, insbesondere für das Landschulwesen, jährlich verwendet. Die Einnahme der Principal-Steuern und Zusatz-Centimen für die Staatskasse reducirt sich also auf .	48,754 fl. 31 kr.

Nach denselben bestehenden französischen Gesetzen werden bekanntlich mit jenen Staats-Steuern verschiedene, einen besondern Landesfonds bildende Zusatz-Centimen erhoben, und von diesen sind allerdings einige, doch nur die Einnahme für Cataster und Straßenbau, durch weitern Steuerbeischlag auf bestimmte Zeit

*) M. Zusammenstellung der franz. Legislation, S. 495.

**) Von der Grundsteuer . . . . 5342 fl. 57 kr.
von der Personal-, Möbel-, Thür- und Fenstersteuer . . . . 1143 fl. 40 kr.

***) Gesetzf. Bd. IV., Nr. 30.

vermehrt worden, weil die augenblicklichen Bedürfnisse für das Cataster- und Straßenbauwesen sonst nicht bestritten werden konnten. Diese Zusatz-Centimen und die erwähnten in neuerer Zeit verordneten weitern Steuerbeischläge sind folgende:

1) Fonds für Unwerthe und Unterstützungen:

4 Centimen von der Grund-, Personal- und Möbelsteuer	1,526 fl. 16 kr.
10 Centimen von der Thür- und Fenstersteuer	306 " — "
10 Centimen von der Bergwerkssteuer	23 " 50 "
	1,856 fl. 6 kr.

2) Fonds für den Cultus:

4 Centimen von der Grund-, Personal- und Möbelsteuer. . . .	1,526 " 16 "

3) Fonds für das Cataster:

a. ursprünglich 3⅓ Centimen von der Grundsteuer	1047 fl. 38 kr.	
b. Zusatz durch Verordnung vom 12. Decbr. 1827*) um 3⅔ Cent. von der Grundsteuer, bis zu Vollendung des Catasters. . .	1152 " 24 "	
		2,200 " 2 "
	Zu übertragen .	5,582 fl. 24 kr.

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 130.

Uebertrag . 5,582 fl. 24 kr.

4) Fonds für den Straßen- und Brückenbau:

a. ursprünglich 14⅔ Cent. von der Grundsteuer . . . . . 4609 fl. 37 kr.
15 Cent. von der Personal- u. Möbelsteuer 1009 „ 8 „

5618 fl. 45 kr.

b. weiterer Beischlag von 5 pCt. des Gesammtbetrags der directen Steuern bis zum Jahr 1852 incl. mit . . . . 3500 „ — „

9,118 „ 45 „

5) Fonds für Patentsteuer-Remisen und Gemeinde-Patent-Antheile:

17 Cent. von der an sich veränderlichen Patentsteuer, circa . . . 1,000 „ — „

endlich

6) Fonds aus den Ueberschüssen der Remisen:

3 pCt. von der Grund-, Personal- und Möbel-, Thür- und Fenster-

Zu übertragen . 15,701 fl. 9 kr.

Uebertrag .	15,701 fl. 9 kr.
und Bergwerks-Steuer (nach Abzug von 2 pCt. Remisen für die Erhebung dieser Ueberschüsse*)	1,794 " 53 "
	17,496 fl. 2 kr.
Hierzu die Principal-Steuern für die Staatskasse von S. 235 mit . . .	48,754 " 31 "
Ergibt sich als Gesammt-Summe aller directen Staats- und Landesfonds-Steuern	66,250 fl. 33 kr.

Diese Summe auf die gesammte Einwohnerzahl von 29,480 (S. 64) vertheilt, kommt auf den Kopf 2 fl. 15 kr., wogegen die directen Abgaben in andern deutschen Staaten, z. B. Würtemberg, Baiern, Hannover, Baden, Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Preußen, nach neuern statistischen Aufnahmen über 3, 4 und in einigen Gegenden bis zu 5 fl. per

*) Die Hebungsbeamten für die directen Steuern bezogen nämlich nach französischen Gesetzen 5 pCt. Remisen, welche in den Steuern begriffen sind, und bei uns sind die Remisen der Amtseinnehmer allgemein auf 2 pCt. reducirt, weil sie nicht allein die directen Steuern, sondern auch alle sonstigen Staats- und Gemeinde-Einnahmen zu erheben haben.

Kopf sich berechnen. Und wenn, wie schon bemerkt, die Erhöhung der Zusatz = Centimen für das Cataster (oben 3 b.) ad . . . . 1152 fl. nur bis zu Vollendung desselben dauern wird, diese aber in wenigen Jahren jetzt mit Sicherheit zu erwarten ist, und ferner der Steuerbeischlag für den Straßenbau (oben 4 b.) ad 3500 " nur bis Ende 1852 Statt findet, so haben wir alsdann eine Verminderung von . . . . 4652 fl., per Kopf 9 — 10 kr., zu gewärtigen.

Wegen der Art und Weise der Aufbringung aller dieser Abgaben dürfen wir uns theils auf die allegirten ältern und neuern Gesetze, theils auf dasjenige beziehen, was dieserhalb oben S. 47 u. fg. über das französische Steuersystem bemerkt worden ist. Hinsichtlich der Anlage und der Erhebung der Steuern sind die allgemeinen Vorschriften noch in Folgendem hervorzuheben: die Steuer = Repartitions = Jury wird nach den bestehenden französischen Gesetzen gebildet, nur treten, statt früher Maire und Adjunkt, jetzt die beikommenden Bürgermeister und Ortsvorsteher von Rechtswegen ein *); die Aufnahme der vorgekommenen Mutationen geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung jährlich in den einzelnen Gemeinden, die Bürgermeister führen die Mutations=

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 107, und m. Zusammenstellung der französischen Legislation, S. 473.

Register, und besorgen hiernächst die Reinschrift der Mutterrollen *); diese werden auf den Bürgermeistereien während 4 Wochen offen gelegt, und etwa eingehende Reclamationen von den Aemtern, mit Vorbehalt des Recurses an den Verwaltungssenat der Regierung, erledigt. Nach Beendigung dieses Verfahrens werden die jährlichen Steuerrollen auf den Aemtern angefertigt, in jeder einzelnen Gemeinde publicirt, und über eingebrachte Beschwerden entscheidet der Verwaltungssenat der Regierung **); die auf diese Weise definitiv festgestellten Steuerrollen werden den Amtseinnehmern zur Erhebung in monatlichen Raten zugefertigt. Zur Erleichterung der Contribuenten haben die Amtseinnehmer vierteljährlich in den von ihren Wohnorten entferntern und bevölkertsten Gemeinden Hebungs-Umreisen zu machen. Die Rückstände werden halbjährlich im Anfange des ersten und dritten Quartals executivisch beigetrieben, zu welchem Ende die Einnehmer den Aemtern die Restanten-Verzeichnisse einreichen, worauf die Beitreibung verfügt und von den Amtsboten vollzogen wird; außer den Amtsboten- und Copial-Gebühren,

*) Nach Vollendung des Catasters dürfte Ein und Anderes von den angestellten Geometern geschehen; die Ab- und Zuschreibgebühren (Führung der Mutationsregister) betragen gesetzlich 3 kr. per Artikel, Gesetzs. (2. Aufl.) Bd. II., Nr. 113, die erste Note.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 113.

letztere nur für die Ausfertigung der wirklichen Pfanddecrete, werden überall keine Kosten berechnet*).

Es scheint uns, daß das bestehende directe Steuersystem den Grundsätzen einer richtigen Besteuerung im Allgemeinen ganz entspreche und keiner Willkühr Raum gebe; selbst Frankreich hat bekanntlich nach vielfältigen Discussionen in neuerer Zeit nur allein bei der Patentsteuer einige Modificationen eintreten lassen. Die Grund-, Thür- und Fenstersteuer und die Personalquoten sind auf so bestimmte gesetzliche Vorschriften basirt, daß bei deren Ansetzung kein willkührliches Verfahren eintreten kann; die Mobiliarsteuer freilich hängt ihrer Natur nach, auch bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, mit von dem billigen Ermessen der Steuervertheiler ab; allein theils ist sie gering, theils geschieht die Ansetzung gerade von solchen Officialen, den Steuerrepartitoren mit den Bürgermeistern und Ortsvorstehern, welche die Verhältnisse der einzelnen Eingesessenen am besten kennen; man setze nur die Mobiliar-Steuer-Contigente der Amts-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Bezirke möglichst gleichmäßig fest, und man wird von Reclamationen hinsichtlich der Subrepartition unter die einzelnen Steuerpflichtigen schwerlich mehr hören. Dagegen mögen die bestehenden Vorschriften über die Patentsteuer allerdings einige

---

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 40 u. 51, und Bd. VI., Nr. 71.

Modificationen namentlich dahin wünschen lassen, daß bei Klassirung der einzelnen Gewerbe das zu deren Ausübung nöthige Anlage- und Betriebs-Capital, die temporäre oder ununterbrochene Dauer der Ausübung, die Zahl der Gehülfen ꝛc. mehr wie bisher berücksichtigt werde. Der Wunsch einer Reform unsers Steuer-Systems verlautbart nicht, im Gegentheil schätzt sich das Fürstenthum glücklich, die Klassen- resp. Mahl- und Schlachtsteuer eines der Nachbarstaaten nicht zu kennen; wohl aber ist der Wunsch einer gleichmäßigern Vertheilung ausgesprochen worden, und solche ist ja ohnehin das sicherste Mittel einer prompten Einzahlung. Diesen Wunsch werden wir hinsichtlich der Grundsteuer bei Vollendung des Catasters erfüllt sehen, denn gewiß nicht die Höhe nach Quadratmeilen (193,200 Morgen oder $8^{7712}/_{11111}$ Quadratmeilen mit 31,491 Gulden Haupt-Grundsteuer belastet), sondern nur die ungleiche Vertheilung in der Quadratmeile kann zu Reclamationen führen.

Schon vor Oldenburgischer Besitznahme fanden wohl einzelne specielle Vermessungen Statt, aber eine regelmäßige Parcellen-Vermessung durch beeidigte Geometer wurde erst durch Verordnung vom 25. Juni 1824*) verfügt, solche aber bis zur Erlassung verbesserter Bestimmungen in einem Gesetze vom 17. März 1842**)

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 81.

**) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 9.

mit einem sehr bedeutenden Zeit- und jeden in Beziehung auf andere gebirgige Gegenden gewöhnlichen Anschlag (8—9000 fl. per Quadratmeile) weit übersteigenden Kosten-Aufwande betrieben. Jetzt können wir wohl im nächsten Jahre 1846 der Beendigung der Parcellen-Vermessungen entgegen sehen; aber zu den dafür sich noch auf etwa 17,000 fl. belaufenden Kosten kommt dann noch die Renovation und Vervollständigung älterer Vermessungen, welche nach aufgestellten vorläufigen Berechnungen leicht einen Zeitaufwand von etwa zwei Jahren, und eine Ausgabe von etwa 12,000 fl. veranlassen mögen. Der Güterwechsel nämlich wurde bei dem Beginnen der Parcellen-Vermessungen in einigen Gemeinden gar nicht, in andern unvollständig in den Cataster-Acten nachgetragen, auch bei den Vermessungen selbst sehr verschiedene Maaße — Anfangs und bis Mitte 1824 das metrische, dann bis zum September 1830 das aus älterer Zeit übliche Nürnbergische, und endlich später das dermalen gesetzlich bestehende Rheinische oder Preußische Maaß (vergl. oben S. 115) — angewendet; daß dadurch zeitraubende und kostspielige Renovationen und Reductionen hervorgerufen worden, ist einleuchtend. An Beendigung dieser Nacharbeiten wird sich die eigentliche Bonitirung schnell anreihen können, aber immerhin noch einen Zeitaufwand von 1—2 Jahren und eine auf etwa 15,000 fl. veranschlagte Ausgabe veranlassen.

Zur Bestreitung solcher bedeutenden Kosten der möglichst zu beschleunigenden Vollendung des Catasters reichen natürlich die dahin gehörigen Zusatz-Centimen (S. 236) nicht hin; aber der Landesherr hat zu gleichem Zwecke nicht allein die jährlichen Ueberschüsse der Remisen (S. 237), sondern auch noch andere Staatseinnahmen, im gegenwärtigen Jahre z. B. noch 17,000 fl., bewilligt. Möchte eine solche ganz außerordentliche Municenz dadurch gekrönt werden, daß das bald vollendete Cataster nicht blos eine richtige Steuervertheilung begründe, sondern auch alle besondern Güter-Aufnahmen und Schätzungen bei Versteigerungen, Erbtheilungen ꝛc. überflüssig mache, bei Wegbauten und ähnlichen Gegenständen die sicherste Grundlage der betreffenden Operationen bilde, endlich aber die Grenzen der Gemeinden und aller einzelnen Grundstücke auch fortan durch richtige Fortführung der Catasterbücher genau urkundlich so feststelle, daß dadurch Sicherheit der Hypotheken herbeigeführt, nicht minder Grenz-Processe vermieden werden. Eben dies würde bei unserer großen Güter-Zerstückelung und dem andauernden häufigen Güterwechsel *) von unberechenbarem Nutzen sein.

Die Ausführung des Catasterwesens steht unter Oberaufsicht des Verwaltungssenats der Regierung, die

*) Der Güterwechsel beläuft sich durchschnittlich auf jährlich 10,000 Parcellen, und wird demnach an Umschreibgebühr (s. oben S. 240 die Note) 500 fl. bezahlt.

specielle Leitung und die Revision der Vermessungsarbeiten wird von einem Obergeometer wahrgenommen, dem die bestellten Geometer und deren etwaiges Hülfspersonal untergeordnet sind.

11) Indirecte Steuern.

Es gehören dahin die Zollgefälle, die Branntwein- und Braumalz-Steuer und die Einkünfte des Salzregals. Die in den Nachbarstaaten bestehende Stempelabgabe von Spielkarten ist bei uns nicht eingeführt. Die seit 1830 bestehenden Verträge wegen Verbindung des Fürstenthums mit dem teutschen Zoll- und Handelsvereine sind durch Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 mit einigen Modificationen und Zusätzen bis zum Jahre 1854 erneuert, und diese Uebereinkunft ist fortan von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert anzusehen, wenn nicht spätestens zwei Jahre vorher gekündigt wird*). Der Antheil an den Zollgefällen wird nach Verhältniß der alle drei Jahre aufzunehmenden Bevölkerung aller Vereinsstaaten ermittelt, dagegen bei Abtheilung der Branntwein- und Braumalz-Steuer (vergl. oben S. 154) nur unsere und die Einwohnerzahl der westlichen Preußischen Provinzen mit den Gebietstheilen derjenigen Staaten zu Grunde gelegt, mit welchen die Krone Preußen dieserhalb

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 122.

in vertragsmäßiger Gemeinschaft steht. Der Antheil an allen diesen indirecten Abgaben berechnet sich jetzt durchschnittlich auf etwa 48,500 Gulden. Die Steuerbeamten — in Birkenfeld und in Oberstein besteht eine Steuer-Receptur und es sind zwei Steueraufseher angestellt — werden von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ernannt und besoldet, sind aber in allen reinen Dienstangelegenheiten den Königlich Preußischen obern Steuer-Behörden untergeordnet. Wegen Einfuhr und Verkaufs des Salzes bestehen besondere Vereinbarungen *), und in Birkenfeld ist eine Salzfactorei errichtet. Der dortige Absatz beläuft sich auf die hohe Summe von etwa 70,000 fl., weil auch die Einwohner vieler benachbarten Preußischen Ortschaften hier ihren Salzbedarf einkaufen. An dem Ertrage des Salzdebits participirt jetzt das Fürstenthum mit der Königlich Preußischen Rheinprovinz, Westphalen und dem Fürstenthum Waldeck im Verhältniß der Bevölkerung; unser Antheil mag sich durchschnittlich auf jährlich 18,000 fl. belaufen.

Bei Zollvergehen und Defraudation der innern Steuern haben die betreffenden Steuer-Officialen den ersten Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes. Die Untersuchung und Entscheidung ist theils an die ordentlichen Gerichte des Fürstenthums, theils an die Königlich Preußischen Haupt-Zoll- oder Steuer-

*) Gesetzs. Bd. III., Nr 76, und Bd. V., Nr. 20.

Aemter verwiesen, an letztere namentlich in den Fällen, wo es nur auf Ordnungsstrafen ankommt und wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes zusammen die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt *). Die eingehenden Geldbußen und der Erlös aus Confiscaten bilden einen Straffonds, welcher theils zu Gratificationen für die zu Contraventions-Anzeigen verpflichteten Officialen, theils zu Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwendet wird.

12) Finanzverwaltung überhaupt.

Mit Ausnahme der indirecten Abgaben werden sämmtliche Einnahmen der Staats- und Landesfondskassen von den Amtseinnehmern gegen zwei Procent Remisen erhoben und monatlich abgeliefert, die Sporteln- und Stempelpapier-Aufkünfte an die General-Sportelnkasse in Birkenfeld, alle übrigen Einnahmen an die Hauptkasse daselbst, welcher ein Mitglied des Verwaltungssenats der Regierung als Cämmerer vorsteht. Die Hauptkasse empfängt auch die Ueberschüsse der Sporteln- und Stempelpapier-Verrechnung, aus welcher die Regierungs-Canzlei- und Gefängnißkosten, Zeugengebühren u. dgl. bestritten werden. Von jener Haupt-Einnahmen-Kasse getrennt besteht eine Rentei-Kasse, welche monatlich die zur Bestreitung der vorkommenden

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 7 und 8.

Ausgaben nöthigen Summen von ersterer erhält, und alle Zahlungen nach den desfallsigen Anweisungen des Verwaltungssenats der Regierung besorgt. Dieser hat überhaupt die ganze Verwaltung der Staats- und Landesfonds-Kassen, und bei den Zahlungs-Anweisungen dient demselben ein jährliches Höchstvollzogenes Ausgabe-Reglement zur Norm. Die Verrechnungen der Rentei- und der Sportelnkasse werden von dem Verwaltungssenate der Regierung, die der Haupt-Einnahmen-Kasse Höchsten Orts abgeschlossen.

Die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben der Staats- und Landesfondskasse berechnen sich jährlich durchschnittlich:

Einnahmen der Staatskasse:

Directe Steuern, einschließlich der Bergwerks-Abgaben, circa	49,000 fl.
Forst- und Jagd-Ertrag	58,000 "
Pacht von Domainen und dahin gehörige Einkünfte (S. 226 u. fg.)	2,500 "
Antheil an den Zollgeldern und der Branntwein- und Braumalzsteuer	48,150 fl.
Desgl. an dem Salz-Debit	18,000 "
Verschiedene Einnahmen, z. B. Ueberschuß der Sporteln- und Stempelpapier-Verrechnungen 2c.	10,350 "
Summa . . .	186,000 fl.

Gewöhnliche Ausgaben der Staatskasse:

Besoldungen der Civil-Beamten circa . .	54,500 fl.
Staatsgehalt der Geistlichkeit	7,700 "
Pensionen	10,200 "
Sold und Verpflegung des Militairs . .	31,500 "
Sold und Verpflegung der Gensdarmerie .	3,500 "
Bis weiter auf die Staatskasse übernommene Gemeinde-Ausgaben (vergl. auch unten „Gemeinde-Verwaltung") .	10,000 "
Außerdem an Zuschuß für das Schulwesen	4,000 "
Verschiedene sonstige s. g. gemengte Ausgaben, veränderliche Ausgabe beim Forstwesen für Forstculturen rc., incl. des Holzhauerlohns, Civilbau, Diäten, Fuhrkosten der Beamten, Gehalt des Lehrers an der Gewerbschule in Oberstein und der Unterlehrer an der Lehranstalt in Birkenfeld, Dienstkleidung für Unterbediente, Zuschuß zum Gemeinde-Armenwesen, sonstige Unterstützungen u. dgl. m.	29,600 "
Summa . . .	151,000 fl.
Verglichen mit den Einnahmen von	186,000 fl.
Bleibt Ueberschuß .	35,000 fl.,

welcher von des Großherzogs Königlicher Hoheit aber theilweise häufig zu anderweiten allgemeinen Landeszwecken verwendet wird, z. B. für das Catasterwesen

(vergl. oben unter „Cataster"), Beisteuer für Gemeinde-Schul- und Wegbauten u. dgl.

Einnahmen der einen besondern Landesfonds bildenden Zusatz-Centimen.

1)	Fonds der Unwerthe und Unterstützungen (S. 236 sub 1)	1,856 fl.	6 kr.
2)	Fonds für den Cultus (S. 236 sub 2)	1,526 „	16 „
3)	„ „ das Cataster (S. 236 sub 3)	2,200 „	2 „
4)	„ „ den Straßen- und Brückenbau (S. 237 sub 4)	9,118 „	45 „
5)	Fonds für Patent-Remisen und Gemeinde-Patent-Antheile (S. 237 sub 5)	1,000 „	— „
6)	Fonds aus den Ueberschüssen der Remisen (S. 237 sub 6)	1,794 „	53 „
		17,496 fl.	2 kr.

Aus diesen verschiedenen Landesfonds werden bestritten:

Aus dem sub 1: die Steuerrollen-Anfertigungskosten mit circa . . . . 250 fl.

Nachlässe an Steuern wegen Uneintreibbarkeit oder unrichtiger Steueransetzung 350 „

Der Ueberschuß der jährlichen Einnahme wird zu Unterstützungen oder Steuernachlässen wegen erlittener durch höhere Gewalt veranlaßter Unglücksfälle verwendet, und wenn solche nicht

im laufenden Jahre vorkommen, für spätere Zeit zu Capital belegt, insbesondere als Vorschüsse und Anleihen an Gemeinden *).

Das Resultat der Verrechnung wird jährlich öffentlich bekannt gemacht. Am Schlusse des Jahres 1844 belief sich der Cassenbestand auf 2277 fl. und die an Gemeinden ausgeliehenen Capitalien betrugen 3831 fl.

Aus dem sub 2: der vertragsmäßige Beitrag zum Domkapitel und katholischen Seminar zu Trier mit jährlich . . . . 401 fl. 20 kr.

Beitrag zur Unterhaltung der höhern Lehranstalt in Birkenfeld . . . 600 " — "

Der Ueberschuß wird zur Beisteuer für Neubauten und bedeutende Reparationen von Kirchen und Pfarrhäusern verwendet, natürlich ohne allen Unterschied der verschiedenen Confessionen.

Aus dem sub 3: die Gehalte der angestellten Geometer und die Bannvermessungskosten.

Aus dem sub 4: die Straßen- und Brückenbaukosten der Staatsstraßen (vergl. oben S. 223).

Aus dem sub 5: die 2 Procent Remisen der Amts-Einnehmer für die Erhebung der Patentsteuer,

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 69.

die Rollenanfertigungskosten, und die etwaigen Patentsteuernachlässe. Der Ueberschuß wird den Gemeindekassen zu Bestreitung von verschiedenen Communal-Ausgaben überwiesen*), so daß sich Einnahme und Ausgabe jährlich hebt.

Aus dem sub 6: Bei dermaliger Unzulänglichkeit des Catasterfonds sind die hier fraglichen Remisen-Ueberschüsse zu Mitbestreitung der Bannvermessungskosten bewilligt.

13) Gemeinde-Verfassung und Verwaltung.

Die 90 Gemeinden, welche 9 Bürgermeistereien bilden (S. 63), haben bestimmte umgrenzte Bezirke, welche „Bänne" oder „Gemarkungen" heißen, und keine Gemeinde darf sich bilden, umgestalten oder auflösen, ohne Bewilligung der Staatsregierung. Jede Gemeinde hat ihren eigenen Ortsvorstand, dessen Wahl, Bestätigung, Amtsdauer rc. schon oben S. 177 angeführt worden. Er ist gesetzlicher Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, jedoch unterliegen seine, unter Leitung des Bürgermeisters geschehenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse, nach der im Wesentlichen für die Gemeinde-Verwaltung noch

*) M. Zusammenstellung der franz. Legislation, S. 525.

bestehenden französischen Gesetzgebung *), der Genehmigung der beikommenden Staatsbehörden, der Aemter und resp. des Verwaltungssenats der Regierung, sowie auch die Berathungen und Beschlüsse der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Versammlungen, welche wegen gemeinsamer Angelegenheiten gehalten werden können **). Hinsichtlich der Orts- oder Gemeinde-Angehörigkeit gilt der 4. November 1825 als Normalzeit, so daß bis dahin zur Erwerbung des Domicils und der Gemeinde-Angehörigkeit das bloße Factum des Aufenthalts in einer Gemeinde mit der Absicht, daselbst festen Wohnsitz zu haben, genügt ***), wogegen bei einem Umzuge nach jenem Zeitpunkte die förmliche Aufnahme nothwendig ist, sowohl in Beziehung auf Ausländer, als auch auf Einheimische. Ueber die Gesuche von Ausländern um Bewilligung des Gemeinde-Bürgerrechts entscheidet die Regierung, nach Anhörung des betreffenden Ortsvorstandes oder auch der ganzen Gemeinde-Einwohnerschaft, zugleich bei der Verhandlung über Aufnahme in den Staatsverband (S. 180). Hinsichtlich der Aufnahme Einheimischer in den Gemeinde-Verband besteht das Princip der Freizügigkeit; jedoch steht dem Ortsvorstande, resp. der Gemeinde-Einwohnerschaft, ein

---

*) Meine Zusammenstellung der französischen Legislation, S. 276 u. fg.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 3, §. 13.

***) Regierungs-Verfügung vom 10. December 1843.

Recht zum Widerspruche zu, wenn der Umziehende in Criminal-Untersuchung gewesen und nicht freigesprochen worden, unter besonderer Aufsicht der Polizei steht, notorisch trunkfällig, faul oder unsittlich ist, ferner Armengelder erhalten hat, oder endlich wegen seiner oder der Seinigen körperlichen Beschaffenheit in Gefahr steht, zu verarmen und so der Gemeinde zur Last zu fallen: in allen diesen Widerspruchsfällen erkennen die Aemter, vorbehältlich des Recurses an den Verwaltungssenat der Regierung *). Alle bis zum 4. November 1825 einer Gemeinde angehörigen oder später aufgenommenen Personen genießen gleiche bürgerliche Rechte, und ein s. g. Receptions- oder Gemeinde-Eintrittsgeld wird nicht bezahlt. Es finden nur Aufnahmen zu Orts- oder Gemeinde-Bürgern Statt, und der in früherer teutscher Zeit bestandene, von der französischen Gesetzgebung aufgehobene Unterschied zwischen eigentlichen Gemeindegliedern und s. g. Hintersassen ist nicht wieder eingeführt **).

Ein Gesetz vom 30. April 1830 und ein Regulativ vom 28. Juni 1838 ***) enthalten bestimmte Vorschriften über die Disposition, Verwaltung, Aufsicht und Umtheilungen und resp. Veräußerungen der Gemeinde-Ländereien. Mit Ausnahme von Umtheilungen unter

---

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 103.

**) M. Zusammenstellung der franz. Legislation, S. 307.

***) Gesetzs. Bd. II., Nr. 175, und Bd. IV., Nr. 97.

die Ortseinwohner gegen eine in die Gemeindekasse jährlich zu zahlende Taxationssumme, von Verkäufen zur Tilgung etwaiger Gemeinde-Schulden und von Ueberlassung von Baustellen mit Einwilligung der Gemeinde, in welchen drei Fällen der Verwaltungssenat der Regierung die Genehmigung ertheilt, kann kein Gemeinde-Immobiliarvermögen ohne Landesherrlichen Consens veräußert werden. Die Verwaltung der Gemeindegüter liegt den Ortsvorständen, insonderheit den Schöffen, die nächste Aufsicht den Bürgermeistern, und die höhere Aufsicht und Controle den Aemtern, unter oberer Leitung des Verwaltungssenats der Regierung ob. Alle Verpachtungen und etwaigen Verkäufe geschehen öffentlich und unentgeltlich von den Bürgermeistern, mit Zuziehung der Ortsvorsteher und des Amtseinnehmers.

Gemeindeland-Umtheilungen sind auf dreierlei Weise zulässig:

1) zur Benutzung auf 3, 6 und 9 Jahre; diese geschehen von den Ortsvorständen unter Beirath des Bürgermeisters;
2) nutznießliche Umtheilungen auf unbestimmte Zeit gegen eine in die Gemeindekasse jährlich zu entrichtende Taxe; diese unterliegen der Begutachtung der Aemter und der Genehmigung des Verwaltungssenats der Regierung. Die Nichtzahlung der Taxe, die unhaushälterische

Benutzung der Ländereien und der Tod des Loos-Inhabers, so wie das Aufgeben der eigenen Haushaltungsführung, ziehen den Rückfall des Gütertheilllooses an die Gemeinde nach sich, doch treten in den beiden letztgenannten Fällen die Wittwe und Kinder ein, sofern die Haushaltung auf sie übergeht. Die an die Gemeinde zurückgefallenen Loostheile werden an die inzwischen neu eingekommenen Orts-Einwohner, nach der Zeitfolge ihrer häuslichen Niederlassung, gegen ein billiges Eintrittsgeld unter übrigens gleichen Bedingungen abgegeben;

3) eigenthümliche Umtheilungen gegen Taxe mit Landesherrlichem Consens.

Bei allen Umtheilungen steht als Princip fest, daß kein Einwohner mehr als ein Loostheil besitzen kann, übrigens alle Ortseinwohner daran wie an allen Gemeinde-Utilitäten gleichen Theil bekommen, wenn sie ein Jahr in der Ortschaft wohnen, eigenen Haushalt führen und Steuern bezahlen. Die Gemeindeland-Umtheilungen sind von den ersprießlichsten Folgen: durch sie sind die frühern weiten Oedungen, sofern sie irgend culturfähig waren, verschwunden, Fleiß und Wohlstand in den Landgemeinden befördert und zugleich die Mittel zu Erreichung anderer nützlicher Gemeinde-Zwecke dargeboten.

Sollen die Landumtheilungen von dauerndem Nutzen sein, so muß zugleich für den Gemeinde-Wegbau gesorgt werden. Ein Gesetz vom 10. August 1838 und eine im folgenden Jahre dazu erschienene weitläufige Instruction*) theilt die Communal-Wege in Vicinal-, Dorf- und Flur- oder Feldwege. Schon vorher und bis auf diese Stunde hat die Praxis in diesem wichtigen Gemeinde-Verwaltungszweige Vorzügliches geleistet, und bei fortgesetztem Fleiße wird man die Communicationswege in vier bis höchstens fünf Jahren fast den Landstraßen gleich gebaut und unterhalten, die Flur- oder Feldwege aber, wenigstens dort, wo die Gebirge nicht unüberwindliche Hindernisse darbieten, so hergestellt sehen, wie man sie früher nie so fahrbar gekannt. Wohl hat man dabei oft mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen; aber für den sich für das Gemeindewohl interessirenden Verwaltungsbeamten wird auch die angestrengteste Mühewaltung in diesen Beziehungen schon durch die nächste Folge belohnt; denn nicht allein die Communication überhaupt, sondern insbesondere auch der Ackerbau (S. 97) wurde dadurch schon bisher in hohem Grade gefördert: es liegen Beispiele vor uns, wo Ländereien durch Verbesserung der dahin führenden Wege sofort um 30—40 pCt. im Werthe gestiegen sind. Vorzüglich erhöht die Sorge für den Wegbau den Werth der Gemeindeland-Umtheilungen:

*) Gesetzs. Bd. IV., Nr. 106, und Bd. V., Nr. 30.

vor etwa 20 Jahren z. B. wurden in einer Gemeinde öde Ländereien eigenthümlich umgetheilt, dabei aber zugleich auf den Bau eines fahrbaren Weges in jenen bis dahin öden Gebirgsgegenden Bedacht genommen, und dasselbe Stück Land, was zur Zeit der Umtheilung zu einem Werthe von 1 fl. 30 kr. von unparteiischen Experten taxirt worden, verkaufte der für die Cultur beflissen gewesene Eigenthümer kürzlich für 60 fl.

Der Inhalt, Ertrag und die Bewirthschaftung der bedeutenden Gemeinde-Waldungen ist schon oben S. 87 u. fg. angegebeu. Die von den Districtsförstern entworfenen Culturpläne für die Gemeinde-Waldungen werden den Bürgermeistern und Ortsvorstehern zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt und unterliegen sodann dem Gutachten der Forstinspection und der Genehmigung des Verwaltungssenats der Regierung; ein gleiches Verfahren gilt in Beziehung auf die Hauvorschläge für die Gemeinde-Waldungen, doch werden hier zuvor die Ortsvorsteher über etwaige außerordentliche, aus den Gemeinde-Waldungen im folgenden Jahre zu bestreitende Gemeinde-Bedürfnisse, so wie über die Materialverwendung der ordentlichen Hauungen, durch die Bürgermeister vernommen*). Alle Gemeinde-Holzversteigerungen geschehen durch die Bürgermeister, mit Zuziehung des Districtsförsters oder

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 59 und 70.

eines von ihm dazu committirten Forstofficianten, des Amtseinnehmers und der Schöffen, kostenfrei; der zu Bestreitung von Gemeindeausgaben verwendet werdende Erlös wird in die Gemeindekasse versirt und findet dort seine Verrechnung. Der Bestand der Gemeinde-Waldungen ist im Allgemeinen sehr befriedigend und erhöht sich jährlich durch mit vielem Fleiße ausgeführte Culturen und Beaufsichtigung des herrschaftlichen Forstpersonals, welchem die Administration der Gemeinde-Waldungen mit obliegt: dafür liefern die Gemeinden jährlich einen Forstbesoldungs-Beitrag zur Staatskasse von 4½ kr. per Morgen *).

Die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben haben die Amtseinnehmer, durchaus getrennt von den Staatskasse-Verrechnungen, gegen 2 pCt. Hebgebühr zu besorgen, und ihre desfallsige, in liegenden Gütern zu leistende Dienstcaution wird nach Anhörung und Begutachtung der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Aemter von dem Verwaltungssenate der Regierung festgesetzt. Die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben werden auf Antrag der Bürgermeister und Ortsvorsteher von den Aemtern zur Erhebung beordert, resp. zur Zahlung angewiesen, wobei die jährlichen Gemeinde-Budgets zur Norm dienen. Diese nach Bürgermeisterei-Bezirken aufgestellten Budgets, in welchen jede Gemeinde

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 115.

ihre besondere Columnen hat, werden von den Ortsvorständen und den Bürgermeistern erstellt, von den Aemtern begutachtet, und vom Verwaltungssenate der Regierung festgesetzt. Die Einnahmen und Ausgaben theilen sich in gewöhnliche und außerordentliche; die vorzüglichsten Einnahmen sind: Zusatz-Centimen und Gemeinde-Patent-Antheile (s. oben S. 237 sub 5), Holzerlös, Capitalzinsen, Marktstandgeld, Miethe und Güterpächte, Jagdpacht, Zuschuß aus der Staatskasse und andern öffentlichen Fonds für das Gemeinde-Schulwesen, Einnahme der Personal-Steuerquoten (s. oben S. 235), Schulgelder u. s. w., und sofern solche Einnahmen zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse nicht ausreichen, kommen Steuer-Umlagen hinzu. Die bedeutendsten Ausgaben sind: Gehalte der Bürgermeister, des Amtsarztes, der Hebammen, des Thierarztes, der Amtsboten, des Polizei-Gefängnißwärters und Kosten für unvermögende Polizeigefangene — diese 7 Gemeinde-Ausgaben betragen im Fürstenthum jährlich circa 10,000 fl., und sind seit Verbindung mit dem Zollvereine von der Staatskasse übernommen — ferner Steuern der Gemeindegüter, Forstbesoldungs-Beiträge, Gehalte der Feldhüter und ähnlicher Gemeindediener, Schul- und Armen-Bedürfnisse, Wegbaukosten, Ausgabe für Wald- und Feldculturen, Unterhaltung der Gemeindegebäude u. dgl.

Die Gemeinde-Rechnungen werden genau in der Ordnung der Budgets jährlich von den Amtseinnehmern

erstellt, von den Ortsvorstehern und Bürgermeistern examinirt, von den Aemtern begutachtet und von dem Verwaltungssenate der Regierung abgeschlossen *). Der Gemeinde-Haushalt überhaupt wird bei uns mit einer Pünktlichkeit geführt, welche leicht die in andern Ländern übertreffen mag, wo man so oft vollständige Gemeinde-Ordnungen rühmt.

Alle Gemeinde-Schulden sind getilgt, und mehrere Gemeinden genießen jetzt Zinsen-Einkünfte von Activ-Capitalien.

Etwaige Civil-Processe für eine Gemeinde werden von dem Schöffen erhoben, der sich aber dazu durch einen Beschluß des Ortsvorstandes und erfolgte Genehmigung des Verwaltungssenats der Regierung zu legitimiren hat. — Zur Belangung einer Gemeinde wegen vermeintlicher Schuldforderungen bedürfen die Creditoren ebenfalls der Autorisation des Verwaltungssenats der Regierung, nicht aber zu Anstellung rein dinglicher, so wie possessorischer Klagen **).

---

*) Die verschiedenen allgemeinen Vorschriften über die Gemeinde-Budgets und das Gemeinde-Rechnungswesen finden sich in meiner französischen Legislation S. 276 u. fg., ferner in der Gesetzsammlung Bd. II., Nr. 125, Bd. V., Nr. 93., Bd. VI., Nr. 41 und 100.

**) Gesetzs. Bd. III., Nr. 26, §. 5 in fine.

14) Kirchenwesen.

A. Evangelisches.

Das Kirchenwesen überhaupt erfreut sich unter Oldenburgischer Regierung wesentlicher Verbesserungen. Für die evangelische Kirchenverfassung und Verwaltung ist durch die im Jahre 1843 erfolgte Union der Lutheraner und Reformirten (bis dahin bestanden zwölf lutherische und zwei reformirte Pfarreien) eine neue Epoche eingetreten: durch diese Vereinigung wird das gemeinsame Bestreben für Beförderung des religiösen Lebens hoffentlich immer mehr erhöht werden. Nachdem sich die Mehrheit der protestantischen Bewohner des Fürstenthums für die kirchliche Union ausgesprochen hatte, wurde zur nähern Berathung dieses Gegenstandes unterm 26. Februar 1841 eine Synode angeordnet*) und am 16. August desselben Jahres installirt. Die berathene Unions-Urkunde erhielt unterm 28. Mai 1843 die Landesherrliche Sanction, und die kirchliche Feier des Vereinigungsfestes wurde am 25. Juni 1843**), dem Jahrestage der Uebergabe der Augsburgischen Confession, in allen evangelischen Kirchen begangen. Die Unions-Urkunde selbst zerfällt in „allgemeine" und „besondere Bestimmungen". Nach den erstern erklären die beiden bisher getrennt gewesenen protestantischen

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 94.

**) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 54.

Kirchen, „daß ihrer Vereinigung in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung nichts im Wege stehe, und sie nunmehr Eine evangelische Kirche bilden". Die sonstigen Bestimmungen betreffen die gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen im Allgemeinen, dann die äußere Feier der Sonn- und Festtage, die Geistlichkeit, die Kirchenverfassung, Disciplin, die Kirchspiels-Verhältnisse und Kirchengüter. Besonders hervorzuheben ist:

die einstweilige Beibehaltung des bisherigen (Oldenburgischen und resp. Zweibrückischen) Gesangbuchs*) und der bisherigen Kirchen-Ordnungen bis zu Ertheilung einer gleichförmigen Liturgie;

die Einführung eines neuen Lehrbuchs für die Catechisation statt des bisherigen Oldenburgischen; — (durch Höchste Resolution vom 12. Februar 1845 ist die von der Synode beantragte Einführung des Badischen Catechismus genehmigt);

die Anordnung einer Andachtsstunde am Sylvesterabend in den Hauptkirchen;

in Beziehung auf gemischte Ehen die Bestimmung, daß es lediglich dem Ermessen der Verlobten anheim gestellt bleibe, von welchem Geistlichen die Trauung geschehe und in welcher Confession

---

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 88.

die aus der Ehe etwa hervorgehenden Kinder erzogen werden sollen, in streitigen Fällen in letzterer Beziehung aber das gesetzliche Erziehungsrecht *) entscheide.

Alle 5 Jahre wird eine Synode gehalten, zusammengesetzt aus einem Landesherrlichen Commissarius protestantischer Confession, sämmtlichen evangelischen Geistlichen und aus einem resp. zwei weltlichen Abgeordneten jedes Kirchspiels. Zu jeder Synode werden neue Wahlen der weltlichen Abgeordneten durch die Aemter vorgenommen, die desfallsigen Verhandlungen dem Consistorium zur Prüfung und demnächstigen Einberufung der Synodalmitglieder überreicht. Wähler sind sämmtliche Kirchen- und evangelische Ortsvorsteher; wahlfähig ist jedes unbescholtene männliche volljährige Mitglied irgend eines evangelischen Kirchspiels im Fürstenthum, mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Consistoriums. Jeder kann die Wahl ablehnen, und in diesem, wie in irgend einem Verhinderungsfalle wird als Ersatzmann nach der Reihe Derjenige berufen, welcher die meisten Stimmen bekommen hatte. Jedes Mitglied kann Proponenda vorlegen; die Discussionen und Berathungen geschehen mündlich und umfassen alle kirchlichen Angelegenheiten. Die Dauer der Synode ist auf höchstens 5 Tage beschränkt, sie wird vom Landes-

*) Art. 267, 302, 373 u. fg. des Landrechts.

herrlichen Commissarius eröffnet und geschlossen; zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nothwendig; die einzelnen Gegenstände werden vom Landesherrlichen Commissarius nach geschehener genugsamer Erörterung zur Abstimmung gebracht; jedes Mitglied darf ein **Votum separatum** dem Protokolle anhängen. Alle gefaßten Beschlüsse sind nur als Vorschläge zu betrachten, welche zur Ausführung der Genehmigung des Consistoriums, als der geistlichen Oberbehörde (S. 165), **resp.** der Sanction des Landesherrn, als obersten Landesbischofs, bedürfen. Eine kurze Darstellung der auf der Synode vorgekommenen Verhandlungen wird vom Consistorium zur öffentlichen Kunde gebracht. Außerordentliche Synoden können nur mit Landesherrlicher Genehmigung einberufen werden.

Im Monat Mai 1845 fand eine zweite Synode Statt, welche sich mit verschiedenen Gegenständen der Kirchenverfassung und der Verwaltung des Kirchenvermögens beschäftigte und wohl zu erkennen gab, daß man sich mit Anstand und Würde in freier Rede zu äußern, und den hier und da gemachten Versuch einer gewissen Richtung, von welcher im Sinne des Pietismus in neuerer Zeit so viele Rede ist, zu bekämpfen wisse.

Die evangelische Kirche steht unter Aufsicht und Leitung des Consistoriums, welches aus den Regierungs-Mitgliedern evangelischer Confession und dem Super-

intendenten angeordnet (S. 168), und dem ein Anwalt der geistlichen Güter beigegeben ist. Dem Superintendenten sind die Pfarrer unmittelbar untergeordnet. Zur Handhabung der Landesherrlichen Oberaufsicht und um dem Consistorium eine genauere Kenntniß von dem ganzen innern und äußern Zustande der kirchlichen Institute zu verschaffen, werden von dem Superintendenten mit dem Anwalte der geistlichen Güter in jedem Kirchspiele alle drei Jahre Kirchen-Visitationen, unter Zuziehung der Aemter, Bürgermeister und der evang. Ortsvorsteher und Juraten, gehalten. Auf denselben werden auch die gewöhnlichen Fonds-Verrechnungen abgeschlossen.

Die Zulassung der Candidaten der Theologie zur Prüfung setzt die Vollendung des **Triennii academici** voraus; sie besteht in einem Tentamen und in einer Hauptprüfung durch eine unter dem Vorsitze des Superintendenten dem Consistorium beigegebene Examinations-Commission *). Die von dem Superintendenten vorzunehmende Ordination eines Candidaten geschieht in der Regel erst nach seiner Berufung zum Pfarramte, und vorher hat derselbe den Huldigungs- und Dienst-Eid vor dem Consistorium zu leisten. Bei der Dienst-Einführung wird von dem Superintendenten und dem Anwalte der geistlichen Güter, unter Zuziehung des Kirchenvorstandes, die Ausgleichung der Diensteinkünfte

*) Gesetzs. Bd. III., Nr. 22.

zwischen dem Neueintretenden und seinem Vorgänger, **resp.** dessen Wittwe und Erben und sonstigen Betheiligten (Wittwen- und Kirchenkasse), vorgenommen.

Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens hat, unter Oberaufsicht des Consistoriums, der Kirchenvorstand, welchem ein Rechnungsführer beigegeben ist und ein alle Verhältnisse und Interessen des Kirchspiels vertretender Ausschuß zur Seite steht. Der Kirchenvorstand besteht aus einem Beamten (oder dem Bürgermeister) des Bezirks, in welchem die Kirche belegen ist, dem Pfarrer und einem Kirchen-Aeltesten, welcher aus den Kirchspielsgenossen vom Kirchspiels-Ausschusse auf 10 Jahre gewählt wird; den Ausschuß bilden sämmtliche Juraten des Kirchspiels, deren Wahl die Kirchspielsgemeinden, unter Vorsitz des Kirchenvorstandes, nach Analogie der für die politischen Gemeinden in Beziehung auf die Ortsvorsteher (S. 177) geltenden Grundsätze vorzunehmen haben, und deren Amtsführung 3 Jahre dauert.

Die allgemeine Dienstbestimmung des Anwaltes der geistlichen Güter ist eine Mitaufsicht über die Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Kirchen- und geistlichen Fonds und die Vertretung derselben Namens der Kirchenverwaltung bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden, und hinsichtlich der Legitimation zur Proceßführung gilt die oben S. 261 bei Gemeinde-Processen angeführte Bestimmung hier von dem Kirchenvorstande, dem Kirchspiels-Ausschusse und dem Consistorium.

Die bisher getrennt bestandenen Kirchen-, Kapellen- und Almosenfonds einer und derselben Kirche oder Kapelle haben, als „Kirchenfonds" vereinigt, zunächst die ständigen fundirten Besoldungen und sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, und die etwa übrigen Aufkünfte werden zu Cultuskosten und ähnlichen kirchlichen Zwecken verwendet.

Die in Folge der Unions-Urkunde geschehene neue Eintheilung der sämmtlichen evangelischen Kirchspiele, welche fast alle Filiale involviren, ergibt folgende Tabelle, die zugleich eine Uebersicht der vorhandenen Fonds gewährt:

Evangelische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Kirchen-fonds.	Bemerkungen.
I. Im Amtsbezirke Birkenfeld. (3 Pfarreien.)			
1) Birkenfeld; 3980 Seelen.	Birkenfeld, Brücken, Abentheuer, Buhlenberg, Rinzenberg, Gollenberg, Ellenberg, Feckweiler, Burg-Birkenfeld, Dienstweiler, Eborn, Hoppstätten, Bleiderdingen, Weiersbach .	2834 fl.	Die Kirche zu Birkenfeld ist Simultankirche. Die 3 letztgenannten Ortschaften enthalten nur wenige Einwohner evang. Confession.
	das Filial Nohen, aus den Gemeinden Nohen und Rimsberg bestehend, mit eigener Kirche in Nohen .	1032 „	

Evangelische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Kirchenfonds.	Bemerkungen.
2) Leisel; 1255 Seelen.	Leisel, Schwollen, Hattgenstein	8129 fl.	
	das Filial Siesbach, aus der Gemeinde gleichen Namens und mit eigener Kirche	8784 "	
3) Niederbrombach; 1688 S.	Niederbrombach, Burbach, Hußweiler, Kronweiler, Nockenthal, Oberbrombach, Retsweiler, Sonnenberg, Winnenberg, Böschweiler, Heubweiler, Wilzenberg, Elchweiler, Schmißberg, Hambach mit Sauerbrunnen . . .	1740 "	

II. Im Amtsbezirke Oberstein.

(7 Pfarreien.)

Evangelische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Kirchenfonds.	Bemerkungen.
4) Oberstein; 2450 S.	Oberstein mit Wüstenfeld, Neuenweg und Winterhauch	940 "	
	das Filial Göttschiedt, aus den Gemeinden Göttschiedt, Regulshausen und Gerach bestehend und mit eigener Kirche in Göttschiedt	1366 "	

Evangelische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Kirchen=fonds.	Bemerkungen.
5) Idar; 3345 Seelen.	Idar, Algenrodt, Enzweiler, Hettenrodt, Hettstein, Mackenrodt, Vollmersbach, Obertiefenbach . .	825 fl.	Die Gmden. Hettenrodt u. Obertiefenbach besitzen für sich allein noch einen von einer ehemaligen Kapelle herrührenden Fonds, erstere von 235, letztere v. 408 fl.
	das Filial Kirschweiler, aus der Gemeinde gleichen Namens und mit eigener Kirche	100 "	
6) Niederwörresbach; 1064 S.	Niederwörresbach	3387 "	
	Veitsrodt und Herborn . .	105 "	Unter der Benennung „Kirchspiel Veitsrodt" und daselbst eine eigene Kirche, aber mit der Pfarrei Niederwörresbach verbunden.
7) Fischbach; 867 S.	Fischbach und Hintertiefenbach	1332 "	
	das Filial Weierbach . .	651 "	
	" " Kirnsulzbach .	945 "	
	aus den Gemeinden gleichen Namens, und ersteres mit eigener Kirche.		
8) Herrstein; 1482 S.	Herrstein und Oberwörresbach	2221 "	
	das Filial Mörschiedt . .	1457 "	
	" " Weiden	1727 "	
	aus den Gemeinden gleichen Namens und ersteres mit eigener Kirche, letzteres mit einer Kapelle.		

Evangelische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Kirchenfonds.	Bemerkungen.
9) Bergen; 786 Seelen.	Bergen und Berschweiler; das Filial Griebelschiedt, aus der Gemeinde gleichen Namens und mit eigener Kapelle.	4465 fl.	
10) Wickenrodt; 1029 S.	Wickenrodt	190 "	
	Oberhosenbach	1793 "	
	Sonnschiedt . . . . und	397 "	Sonnschiedt hat eine eigene Kapelle.
	Bundenbach.		In Bundenbach sind nur wenige Einwohner ev. Confession.
	Niederhosenbach und Breitenthal	1897 "	Unter der Benennung: „Kirchspiel Niederhosenbach", und daselbst eine eigene Kirche, aber mit d. Pfarrei Wickenrodt vereinigt.
III. Im Amtsbezirke Nohfelden. (4 Pfarreien.)			
11) Wolfersweiler; 1692 S.	Wolfersweiler, Asweiler, Gimbweiler, Mosberg, Richweiler, Hirstein, Eizweiler, Walhausen, Steinberg, Deckenhardt . . .	633 "	
12) Sötern; 1492 S.	Sötern, Eisen und Schwarzenbach	829 "	
	das Filial Bosen, aus den Gemeinden Bosen, Eckelhausen, Neunkirchen, Selbach, Imsbach, Gonnesweiler und Eiweiler . .	203 "	In den sechs letztgenannten Gemeinden befinden sich nur wenige evang. Einwohner; Bosen hat eine eigene Kapelle.

Evangelische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Kirchen-fonds.	Bemerkungen.
13) Nohfelden; 742 Seelen.	Nohfelden mit Holzhauserhof	409 fl.	
	das Filial Ellweiler, aus der Gemeinde gleichen Namens mit Neubrücke und eigener Kirche in Ellweiler	—	
14) Achtelsbach; 788 S.	Achtelsbach mit Neuhof, Meckenbach, Traunen und Dambach	50 "	

Sämmtliche evangelische Eingesessenen einer Gemeinde gehören zu einem und demselben Kirchspiele und die Gemeindebann-Grenzen sind beziehungsweise auch als Kirchspielsgrenzen zu betrachten *).

Den Kirchspielen liegt die Erhaltung ihrer Kirchen, Pfarrgebäude, Kirchhöfe ꝛc. sammt allem Zubehör, so wie die Bestreitung aller kirchlichen Bedürfnisse ob, und sofern die Revenüen der vorhandenen Fonds dazu nicht ausreichen, auch die etwa vorhandenen Gemeindemittel wegen Betheiligung verschiedener Confessionen an denselben nicht beigezogen werden können, müssen die Kosten

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 78.

durch Umlage auf die Kirchspielsgenossen, nach dem für die Gemeinde-Umlagen im Allgemeinen bestehenden Repartitionsfuße der Gesammtsteuer, aufgebracht werden, wozu indessen bisher theils die Staats-, theils die Cult-Centimen-Kasse (S. 236 und 251 sub 2) bedeutende Beihülfe gewährten. Die Pfarrgebäude, Kirchen und Kirchhöfe sind jetzt fast alle in sehr gutem baulichen Stande. In den letzten 15 Jahren wurden 2 Kirchen und 4 Pfarrhäuser neu erbaut, 7 andere im Wege einer durchgängigen Reparatur fast ganz erneuert, und die Kirchhöfe außerhalb der Ortschaften verlegt. Zu jenen Kirchen- und Pfarrhausbaukosten gab die Staats- resp. Cult-Centimen-Kasse eine Beisteuer von circa 12,000 Gulden.

Die fixen Besoldungen und sonstigen Emolumente der Geistlichen, welche letztere in Dienstländereien, Lieferung einiger landwirthschaftlichen Producte der Kirchspielsgenossen, und in geringfügigen Casualgebühren bestehen, sind überall regulirt. Die fixen Besoldungen involviren bei allen Pfarrern einen Staatsgehalt von 500 Francs oder 233 Gulden 20 Kreuzer. Dieser bei Besitznahme des Fürstenthums als normirt vorgefundene Staatsgehalt ist seit dem Jahre 1823 bei der Superintendentur und mehreren Pfarreien erhöht worden. Einige Geistliche mögen sich allerdings noch in nicht günstigen äußern Verhältnissen befinden; aber immerhin wird sich die Dotation auch der wenigst bemittelten Pfarrstelle höher

berechnen, als die geringern Klassen in den Nachbarstaaten*). Bei einer durch Todesfall entstehenden Pfarrei-Vacanz hat die Wittwe des verstorbenen Pfarrers, event. die minderjährigen Kinder desselben, die sämmtlichen Einkünfte während des ersten Quartals, die Prediger-Wittwen-Kasse gleichfalls das gesammte Einkommen eines Quartals, und bei längerer Vacanz die Kirchenkasse die übrigen Dienst-Einkünfte, zu beziehen.

Der Anwalt der geistlichen Güter wird aus der Staatskasse besoldet, und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen in Sachen der Kirchen, Kirchenfonds und milden Stiftungen sind von Stempelpapier und Sporteln oder Gerichtsgebühren befreit**).

B. Katholisches Kirchenwesen.

Die im Fürstenthum bestehenden sieben katholischen Pfarreien, von welchen übrigens zwei seit vielen Jahren unbesetzt sind und von den benachbarten Geistlichen administrirt werden, gehören zur Diöcese Trier, und für

*) Z. B. in Preußen, wo die geringern Diensteinkommen erst seit Kurzem zu 300 bis 400 Thalern (525 bis 700 fl.) erhöht sind, und dabei noch der Miethwerth der Wohnung und des Gartens mit als Diensteinkommen veranschlagt wird, was bei uns nicht geschieht.

**) Gesetzs. Bd. II., Nr. 9, 22 und 23.

uns gilt nicht das Königlich Preußische, sondern noch das frühere Französische Concordat *). Nach demselben werden die Geistlichen der ehemaligen s. g. Cantons-Pfarreien zwar vom Bischofe ernannt, bedürfen aber der Landesherrlichen Bestätigung, wogegen die s. g. Succursalpfarrer nur die bischöfliche Ernennungs-Urkunde behuf ihrer Genehmigung und eidlichen Verpflichtung der diesseitigen betreffenden Oberbehörde vorzulegen haben. Diese besteht in einer Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten (S. 166 u. 168 sub 5), welche das Landesherrliche jus circa sacra wahrzunehmen hat. Der jezeitige Dechant und Pfarrer zu Birkenfeld ist Mitglied der Commission und vertritt darin zugleich die Rechte des bischöflichen Stuhls als dessen beständiger Commissar.

Die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens normirt eine mit Höchster Genehmigung des Landesherrn und im Einverständnisse mit dem bischöflichen Stuhle in Trier unterm 11. Mai 1840 erlassene Verordnung **). Die unmittelbare Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens hat unter Leitung und Aufsicht der Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten ein aus dem Amtmann des Amtsbezirks

*) Meine Zusammenstellung der französischen Legislation, S. 131 u. fg.

**) Gesetzs. Bd. V., Nr. 47.

und dem Pastor des Kirchspiels bestehender Kirchenvorstand, ihm zur Seite ist ein Kirchspiels-Ausschuß als berathende, controlirende und beschließende Behörde angeordnet, welcher aus 5 — 7 Mitgliedern besteht und von der Kirchspielsgemeinde gewählt wird. Zur Mitaufsicht über die Erhaltung und gehörige Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens und zur etwaigen Proceßführung für die Kirchspiele ist der Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten ein Anwalt der geistlichen Güter beigegeben, welcher das Kirchengut überhaupt da vertritt, wo dessen Interessen zur gerichtlichen oder administrativen Verhandlung kommen. Die Kirchen- und Stiftungskassen befinden sich im Gewahrsam des Rechners, der vom Kirchspiels-Ausschusse gewählt und von der Commission bestätigt wird.

Die oberwähnten sieben katholischen Kirchspiele und ihre Fonds-Bestände sind folgende:

Katholische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Fonds.	Bemerkungen.
I. Im Amtsbezirke Birkenfeld. (2 Pfarreien.)			
1) Birkenfeld; 1492 Seelen.	Birkenfeld, Feckweiler, Rinzenberg, Brücken, Abentheuer, Kronweiler, Eisen, Rohen, Heubweiler, Achtelsbach, Dambach, Ellenberg, Gollenberg, Buhlenberg, Dienstweiler, Eborn, Hambach, Schwollen, Leisel, Hattgenstein, Rockenthal, Siesbach, Hußweiler, Wilzenberg, Niederbrombach, Oberbrombach, Retsweiler, Böschweiler, Burbach, Rimsberg, Elchweiler, Schmißberg.	1695 fl. Kirchenfonds und 1945 fl. Georg-Elisabeth-Stiftung.	Die Pfarrei gehört zu den ehemaligen Cantons-Pfarreien. Die Kirche in Birkenfeld ist Simultankirche; in den Ortschaften Rohen rc. wohnen nur wenige Katholiken.
2) Bleiderdingen; 865 S.	Bleiderdingen, Hoppstätten, Weiersbach.	1763 fl. Kirchenfonds und 359 fl. Hoppstätter Kapellenfonds.	Außerdem sind noch zwei benachbarte Preußische Gemeinden nach Bleiderdingen eingepfarrt. Bleiderdingen ist Succursalpfarrei.
II. Im Amtsbezirke Oberstein. (3 Pfarreien.)			
3) Oberstein; 403 S.	Oberstein mit Wüstenfeld, Neuenweg und Winterhauch u. sämmtliche übrige Gemeinden der Bürgermeisterei Oberstein, in welchen aber nur hie und da einige Katholiken wohnen.	626 fl.	Oberstein gehört zu den ehemaligen Cantons-Pfarreien.

Katholische Kirchspiele und deren Seelenzahl.	Eingepfarrte Gemeinden.	Betrag der Fonds.	Bemerkungen.
4) Kirnsulzbach; 238 Seelen.	Kirnsulzbach und sämmtliche übrige Gemeinden der Bürgermeisterei Fischbach, in welchen sich aber nur einige wenige Katholiken befinden	3546 fl.	Ist Succursalpfarre, und wird von dem p. t. Geistlichen in Oberstein administrirt. Theils Kirchen-, theils Almosen- u. Pastoreifonds.
5) Bundenbach; 908 S.	Bundenbach und sämmtliche übrige Gemeinden der Bürgermeisterei Herrstein, in welchen Katholiken zerstreut wohnen .	4314 "	Ist Succursalpfarre, u. die benachbarte Preussische Gemeinde Bruschied wird von hieraus administrirt.
III. Im Amtsbezirke Nohfelden. (2 Pfarreien.)			
6) Neunkirchen; 1715 S.	Neunkirchen, Selbach, Eiweiler, Sötern, Bosen, Schwarzenbach, Gonnesweiler, Eckelhausen . . .	9130 "	Ist Succursalpfarre. Theils Kirchen- und Kapellen-, theils Stiftungsfonds.
7) Wolfersweiler; 515 S.	Wolfersweiler, Nohfelden, Gimbweiler, Steinberg, Deckenhardt, Mosberg, Asweiler, Walhausen, Hirstein, Traunen, Ellweiler, Meckenbach . . .	2806 "	Ist Succursalpfarre, und wird vom p. t. Geistlichen zu Bleiderdingen administrirt. Richweiler und Eizweiler sind nach Freisen und der Hof Imsbach nach Theley eingepfarrt.

Wegen Unterhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude ꝛc. und Aufbringung der desfallsigen Mittel gilt dasselbe, was oben bei dem evangelischen Kirchenwesen angeführt worden; unter Anderm wurde zu dem Neubau der Kirche in Neunkirchen (1828) eine Beisteuer von 2000 fl. aus herrschaftlicher Kasse und 700 fl. aus den Cult-Centimen bewilligt. Die fixen Besoldungen aus der Staatskasse und den Kirchenfonds, so wie die sonstigen Dienstemolumente der Pfarrer, sind auch hier wie bei den evangelischen Geistlichen regulirt, und der Staatsgehalt des Dechanten ist in neuerer Zeit erhöht. Bei Pfarrei-Vacanzen fließt jetzt der ganze Staatsgehalt in die Kirchenkassen, und werden aus letztern die Administrationskosten bestritten. Der Anwalt der geistlichen Güter wird vom Landesherrn angestellt und bezieht seine Besoldung aus der Staatskasse. Alle die Kirchen, Kirchenfonds und milden Stiftungen betreffenden gerichtlichen und sonstigen Verhandlungen sind von Stempelpapier und Sporteln oder Gerichtsgebühren befreit, und in Ansehung der Legitimation zu Proceßführungen gilt hier vom Kirchenvorstande, dem Kirchspiels-Ausschusse und der Commission dasjenige, was oben S. 261 bei Gemeinde-Processen von den Schöffen, dem Ortsvorstande und dem Verwaltungssenate der Regierung angeführt worden.

Eine Zuneigung für die junge deutsch-katholische Kirche zeigt sich auch in einigen unserer römisch-katholischen

Pfarreien, und die bisher dazu übergetretenen Individuen haben sich der deutsch-katholischen Kirchengemeinde in Kreuznach angeschlossen.

15) Landschulwesen.

Die Verbesserung des in sichtbarem Verfall vorgefundenen Schulwesens (S. 55) war gleich Anfangs Gegenstand besonderer Sorgfalt der Regierung: Errichtung eines Schullehrer-Seminars in Birkenfeld, Einrichtung einiger neuen Schulen, so weit es die mit vieler Mühe wieder aufgefundenen wenigen Mittel erlaubten, Abtheilung der noch vorhandenen mit den Nachbarstaaten gemeinschaftlichen Fonds auf den Grund eines Frankfurter Staatsvertrags vom 9. April 1817, das waren die vorzüglichsten Einleitungen zur dereinstigen Erreichung jenes für die Landeswohlfahrt so wichtigen Zweckes. Nach mehreren allgemeinen Bestimmungen in Betreff einer künftigen vollständigen Schul-Ordnung *) wurde durch Höchste Verfügung vom 13. Juli 1839 für die obere Aufsicht und Leitung des gesammten Schulwesens eine eigene Oberbehörde unter der Benennung „Schulcommission" (S. 167 und 168) angeordnet **) und unterm $\frac{\text{28. September}}{\text{9. December}}$ 1840 erschien die

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 73, 74, 86, 91, 95, 196, und Bd. III., Nr. 74.

**) Gesetzs. Bd. V., Nr. 22.

jetzige sehr umfassende Landschul-Ordnung, mit mehreren Instructionen für die Elementarlehrer, welche im Entwurfe durch eine Regierungs-Commission mit Zuziehung von Geistlichen und des Rectors der höhern Lehranstalt in Birkenfeld ausgearbeitet worden *).

Die Schulcommission setzt die Bedürfnisse der einzelnen Schulen fest, wobei aber der Verwaltungssenat der Regierung in Beziehung auf die Verwendung aller Gemeindemittel concurrirt; im Uebrigen führt sie auch die Oberaufsicht über das Eigenthum der Schulen, prüft die Schulamts-Candidaten und befördert dieselben zu den verschiedenen Schulstellen, wobei jedoch da, wo der Küster- oder Organistendienst mit dem Schullehreramte verbunden ist, noch die betreffende kirchliche Oberbehörde (Consistorium resp. Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten) mit der Anstellung einverstanden sein muß. Der Schulcommission untergeordnet sind die Ortsschulvorstände und die Local-Schulinspectoren.

Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen jeder Gemeinde führt der Ortsschulvorstand, bestehend aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und den Juraten oder Kirchspiels-Ausschußmännern der Gemeinde; auch in den Ortschaften, in welchen die Schulen nach Confessionen getrennt sind, was bei einer nicht zu geringen

---

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 70.

Zahl von Schülern in der Regel der Fall, besteht nur ein und derselbe Schulvorstand, welcher aus den Geistlichen beider Confessionen, dem Bürgermeister und den Juraten oder Kirchspiels-Ausschußmännern der resp. Confessionen zusammengesetzt ist, und wobei der im Dienste älteste Geistliche den Vorsitz führt*). Die Aemter haben sich von den Berathungen des Schulvorstandes immer durch den betreffenden Bürgermeister in Kenntniß setzen zu lassen, sind zur Beiwohnung der Sitzungen, so weit es ihre Dienstgeschäfte gestatten, berechtigt und verpflichtet, und wirken mit den Ortsvorstehern namentlich alsdann ein, wenn es sich um ökonomische Gegenstände handelt. Die Schulvorstände haben vierteljährlich Sitzungen zu halten und an die Schulcommission über den Zustand der Schulen, den Dienst der Lehrer, Ausfall der öffentlichen Prüfungen, etwaige wünschenswerthe Verbesserungen rc. zu berichten. Diese Berichte werden durch die Aemter, mit ihren etwaigen Bemerkungen versehen, der Schulcommission vorgelegt.

Localschulinspector ist der beikommende Geistliche, zu dessen Confession der Schullehrer gehört, und bei

---

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 8. Neue Confessionsschulen dürfen nur bei einer Zahl von wenigstens 25 schulpflichtigen Kindern der betreffenden Confession und unter vorausgesetzter Einwilligung der Schulcommission und des Ortsschulvorstandes errichtet werden.

gemischten Schulen steht dem Geistlichen der andern Confession eine Mitaufsicht zu: es liegt ihnen insbesondere die Beaufsichtigung des Unterrichts und der Schullehrer ob, zu welchem Zwecke jede Schule monatlich zu besuchen und der Befund dem Ortsschulvorstande mitzutheilen ist.

Die Anstellung als Schullehrer setzt eine wohlbestandene Prüfung und die vorgängige Ausbildung auf einem Seminar voraus, wozu, nach im Jahr 1844 erfolgter Aufhebung des Schullehrer-Seminars in Birkenfeld, für die evangelischen Schulamts-Adspiranten das Seminar in Oldenburg, für die katholischen das Herzoglich Nassauische Seminar zu Idstein bestimmt worden *). Der Lehr-Cursus ist für die Erstern auf zwei, für die Letztern auf drei Jahre festgesetzt. Unvermögende befähigte Adspiranten erhalten Unterstützung aus dem Landesschulfonds, der s. g. Weinkaufskasse (s. weiter unten).

Zur Fortbildung der Schullehrer sind Conferenzen unter Direction bestimmter Localschulinspectoren angeordnet. Die Unterrichts-Gegenstände sind sehr zahlreich und umfassend und die Lehrmittel — vollständiger, als sie irgendwo in den Nachbarstaaten gefunden werden — fast im Ueberfluß vorhanden.

---

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 81.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder ist auf den Zeitraum von 8 Jahren ausgedehnt, und das Schuljahr, welches sich immer mit einer öffentlichen Prüfung schließt, von Ostern zu Ostern bestimmt. Die Kinder, welche bis zum 31. December das 6. Jahr erreichen, müssen von Ostern desselben Jahres an die Schule besuchen, und die, welche bis zum 31. December 14 Jahre alt werden, dürfen nach bestandener Prüfung die Schule um Ostern desselben Jahres verlassen. Außer den Schullehrern haben die betreffenden Geistlichen einen Religions-Unterricht von zwei Stunden wöchentlich zu ertheilen, an welchem die Kinder des Kirchspiels in den zwei letzten Jahren ihrer Schulpflichtigkeit neben dem Confirmanden-Unterricht Theil nehmen.

Schulversäumnisse werden mit in die Gemeindekassen fließenden Geldstrafen, bei Unvermögenden mit Gefängniß, an den Eltern oder Vormündern geahndet. Für die Kinder unvermögender Eltern bestreitet die Armenkasse die Schulgelder, die Kosten für Schulbücher und sonstige dahin gehörige Bedürfnisse.

Jede Gemeinde für sich, oder nach Umständen in Gemeinschaft mit einer benachbarten Gemeinde, hat eine Elementarschule mit wenigstens einem Lehrer zu gründen, und die Mitglieder der Gemeinde bilden ohne Unterschied der Confession hinsichtlich der Schulanstalten eine Corporation, s. g. Schulacht. Wenn die Schülerzahl

80 übersteigt, so sind zwei, bei mehr als 160 Schülern drei Lehrer, und bei weiterer Vermehrung in gleichem Verhältniß, anzustellen. In neuerer Zeit hat man mit erwünschtem Erfolge hier und da, namentlich in Herrstein, die Klasse der Mädchen mit im Seminar zu Kaiserswerth gebildeten Elementar- und Industrie-Lehrerinnen besetzt.

Der Normalgehalt der Lehrer richtet sich nicht nach Zahl der Schüler, sondern nach Zahl der Familien einer Schulacht, und das geringste Einkommen besteht in einem Gehalte von 130—180 fl., wenn die Schulacht aber mehr als 25 Familien zählt, in 180—230, und bei mehr als 50 Familien in 230 — 280 fl., wobei Wohnung mit Garten, so wie das erforderliche Brennmaterial und etwaige Gemeinde-Nutzungen nicht mit in Anschlag kommen; doch setzt die Theilnahme an letztern diejenige Qualification voraus, welche dazu bei den Gemeindegliedern überhaupt erfordert wird *).

Die Herstellung und Unterhaltung aller Elementarschulen mit allen Gebäulichkeiten und sonstigen Anlagen, zu welchen letztern auch die bei jeder Schule errichtete Baumschule gehört, so wie die Aufbringung der Lehrerbesoldungen ist Pflicht der politischen Gemeinden, und daher haben bei etwaigen Umlagen auch die Forensen und die Israeliten zu concurriren, wogegen diesen der

*) Gesetzs. Bd. V., Nr. 99.

Mitbesuch der christlichen Elementarschulen freisteht *); indessen wird davon in der Regel kein Gebrauch gemacht.

Für keinen Verwaltungszweig ist in neuerer Zeit verhältnißmäßig so viel verwendet worden, als für das Landschulwesen. Keine Gemeinde ist ohne vorschriftsmäßige Schul-Einrichtung, und mit Ausnahme von 3 — 4 Ortschaften sind die früher mangelnden Schulhäuser überall durch Ankauf von zweckdienlichen Privatwohnungen oder durch Neubau ersetzt. In den letzten zwanzig Jahren wurden gegen fünfzig Neubauten aufgeführt, wozu die Staatskasse eine Beisteuer von circa 25,000 Gulden geleistet hat; die kostspieligen Lehr-Apparate sind meistens aus den Personalquoten (oben S. 235) bestritten.

Die gewöhnlichen jährlichen baaren Schulausgaben bestehen im Lehrergehalte, in den Kosten des Brennmaterials für Schullocal und Lehrer-Wohnung (mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, welche den Brandbedarf aus ihren Waldungen liefern können), in Bestreitung kleiner Schulbedürfnisse (z. B. Unterhaltung der Schul-Utensilien, wozu aber die oberwähnten Personalquoten mit verwendet werden) und in etwaigen Schullehrer-Pensionen. Diese Ausgaben betragen dermalen durchschnittlich:

---

*) Gesetzs. Bd. III., Nr. 19.

im Amtsbezirke	Birkenfeld	6314 fl.
" "	Oberstein	8768 "
" "	Nohfelden	4833 "
		19,915 fl.

Dieselben werden bestritten zunächst durch vorhandene Mittel der politischen Gemeinde, bei ihrer Unzulänglichkeit durch Umlage auf die Gesammtsteuer bis zu 12 Procent, und hiernächst event. durch ein Schulgeld bis zu 1 Gulden von jedem schulpflichtigen Kinde. Reichen alle diese Mittel nicht aus, so tritt die Staatskasse und resp. der Landesschulfonds ein, und die deshalb nöthigen Zuschüsse dieser öffentlichen Fonds betragen im jährlichen Durchschnitte:

im Amtsbezirke	Birkenfeld	877 fl.
" "	Oberstein	2150 "
" "	Nohfelden	1029 "
		4056 fl.

Es beläuft sich also für die sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums die jährliche baare Ausgabe auf durchschnittlich 15,859 fl.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden in den jährlichen Gemeinde-Budgets vorgesehen und finden in den Gemeinde-Rechnungen ihren Abschluß.

Gestehen wir zu, daß die Einrichtungen und Ergebnisse unsers Landschulwesens sich schon jetzt im Allgemeinen vor andern Landschulen nah und fern

vortheilhaft auszeichnen, und wir bei künftiger unausgesetzter Fortbildung tüchtiger Schullehrer in kurzer Zeit noch bedeutenden Verbesserungen mit Vertrauen entgegensehen können, so werden gleichwohl bei dieser Anerkennung zwei schon oft verlautbarte Wünsche berührt werden dürfen. Der erste besteht in Verminderung des Lehrerpersonals und der desfallsigen Kosten, theils dadurch, daß bei Ueberschreitung der jetzt als Norm für einen Lehrer angenommenen Schülerzahl nicht sofort ein zweiter, resp. dritter Lehrer ernannt werde, weil ein tüchtiger Lehrer auch wohl einer Elementarschule bis zu 100 Kindern wird vorstehen können, theils dadurch, daß ein zweiter und resp. dritter Lehrer, welche sich bei ihrer Anstellung ohnehin meistens noch in jugendlichem Alter befinden, in der Regel nicht sofort als selbstständig, sondern nur als Gehülfen des ersten oder Hauptlehrers bestellt werden möchten; dies dürfte die eigene Ausbildung fördern und den Gemeinden wenigstens die Herstellung einer besondern Wohnung mit Garten für eine Familie rc. ersparen. Der zweite Wunsch betrifft die schon oben S. 169 desiderirte Vereinfachung des Geschäftsganges. Dieser Wunsch erneuert sich im Geschäftsleben fast täglich und rechtfertigt sich leicht, wenn man nur bedenkt, daß die Schulcommission als besondere Oberbehörde von allen Ortsschulvorständen, etliche 80 an der Zahl, theils direct, theils durch Vermittelung der Aemter, nicht weniger auf ähnliche Weise von allen Schullehrern

specielle Berichte einzieht und darauf verfügt, daß ferner bei Anstellung derjenigen Lehrer, welche zugleich den Küster- oder Organistendienst zu versehen haben, der kirchlichen Unter- und Oberbehörden, oft beider Confessionen, Einverständniß zu erwirken ist, und endlich noch, was für die Ausführung das Wichtigste, wegen Auffindung und Bewilligung der Mittel für die Schul-Ausgaben alle Gemeinde-Verwaltungsbehörden von der untersten bis zur obersten Stufe doch besonders angesprochen und in Thätigkeit gesetzt werden müssen.

16) Sonstige Unterrichts-Anstalten.

Dahin gehören die höhere Lehranstalt in Birkenfeld und eine Gewerbschule in Oberstein.

Erstere wurde im Jahr 1825 errichtet, umfaßt eine vereinigte Gelehrten- und Bürgerschule, erfüllt in ersterer Hinsicht den Zweck eines Progymnasiums, ist mit einem Rector und zwei Lehrern besetzt, und steht unter Oberaufsicht der Schulcommission *). Die Schülerzahl beträgt dermalen 44, unter welchen 12 Auswärtige und 1 Ausländer sich befinden. Zur Gründung der Anstalt wurde theils aus der Staatskasse, theils aus den Cult-Centimen eine Summe von 15,000 fl. bewilligt, und aus beiden Kassen wird zur Unterhaltung noch jetzt jährlich 16 — 1700 fl. beigesteuert; die

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 91, und Bd. VI., Nr. 96.

weitern Ausgaben bestreiten die Revenüen des erwähnten speciellen Schulfonds, welcher jetzt circa 18,700 fl. beträgt, und zu dessen Gunsten eine Befreiung von Gerichts- und Stempelpapierkosten, gleichwie bei den kirchlichen Fonds, besteht. Zum Schullocal dient ein herrschaftliches Gebäude (S. 227 sub 2).

Die in Oberstein bestehende Gewerbschule wurde im Jahre 1843 errichtet. Sie bezweckt den zur Förderung des Fabrikwesens (S. 128 u. fg.) nothwendigen Unterricht im Elementar- und höhern technischen Zeichnen, Malen, Modelliren und Graviren*); auch sie steht unter oberer Leitung der Schulcommission, und die nächste Aufsicht ist dem Amte Oberstein anvertraut, welches bei außergewöhnlichen ökonomischen Gegenständen, Anträgen auf Aenderungen und Verbesserungen 2c. den Bürgermeister und die Ortsvorstände der beiden Haupt-Fabrikorte, Oberstein und Idar, zuzuziehen hat. Der Lehrergehalt wird aus der Staatskasse bestritten, die übrigen Ausgaben haben, so weit die Schulgelder nicht ausreichen, die Gemeindekassen von Oberstein und Idar zu tragen, sind aber darin bis jetzt ganz durch die Personalquoten (S. 235) vertreten worden. Die Gewerbschule zählt dermalen einige dreißig Schüler, und wurde bisher mit günstigem Erfolge geführt und besucht.

---

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 61.

17) Besondere Fonds und Stiftungen für gemeinnützige Zwecke und Anstalten.

Als solche bestehen:

der s. g. geistliche Verwaltungsfonds;

der Landesschulfonds oder die s. g. Weinkaufskasse, und Localschulfonds;

das s. g. Burgische Legat;

die Betheiligung an der Oldenburgischen Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse;

eine Prediger-Wittwenkasse, und endlich

die Cäcilienstiftung mit einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

Der geistliche Verwaltungsfonds findet seinen Ursprung im 9. Jahrhundert aus geistlichen Einkünften des damaligen berühmten Klosters Wolf, welches bei dem jetzigen Dorfe gleichen Namens an der Mosel, in der dermaligen Preußischen Bürgermeisterei Zeltingen, belegen war. Bei der im Jahr 1776 erfolgten Theilung der hintern Grafschaft Sponheim zwischen Pfalz-Zweibrücken und Baden (vergl. oben S. 15 ff.) erhielt der Fonds die Bestimmung einer Verwendung „zum Besten des evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulwesens in der vormaligen hintern Grafschaft Sponheim". Bald nach Besitznahme des Fürstenthums war man auf Redintegration der Verrechnung

bedacht, und auf den Grund des Frankfurter Staatsvertrags vom 9. April 1817 erfolgte demnächst eine Theilung zwischen den diesseitigen und den Preußischen ehemals zur Badischen hintern Grafschaft Sponheim gehörigen Gemeinden. — Der hiesige Capitalbestand beträgt jetzt 17,835 fl.; aus den Revenüen erhalten einige evangelische Geistliche Besoldungsbeiträge und persönliche Gehalts-Zulagen. Die Verwaltung des Fonds hat das Consistorium *).

Der Landesschulfonds oder die s. g. Weinkaufskasse bildete sich unter Badischer Regierung. Es war üblich, daß bei öffentlichen Immobiliar-Verkäufen die Ansteigerer außer dem Kaufgeld noch 2—3 kr. Aufgeld per Gulden zur gemeinschaftlichen Zeche unmittelbar nach der Versteigerung zahlten; die Badische Regierung verordnete, daß von diesem „Weinkaufsgelde" wenigstens 1 kr. per Gulden zum Besten der Schulen verwendet und zu dem Ende unter besondere Verrechnung gestellt werden solle **). Der bei Besitznahme des Fürstenthums noch vorgefundene Fonds wurde, gleich dem oben angegebenen geistlichen Verwaltungsfonds, redintegrirt und mit den Nachbarstaaten, nach Maßgabe der an sie übergegangenen frühern Badischen Gemeinden und deren Einwohnerzahl, getheilt.

---

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 169.

**) Verordnung von 1753, vergl. oben S. 25.

Ein Gesetz vom 17. November 1823 *) führte jene Weinkaufs-Abgabe zum Besten des Schulwesens wieder ein, und der reine Activ-Bestand der ganzen unter Verwaltung der Schulcommission stehenden Verrechnung beträgt jetzt 21,348 fl. Der jährliche Ertrag der Weinkaufsgelder beläuft sich durchschnittlich auf circa 2400 fl. Diese und die Zinseneinnahme vom Capitalstock wird zu Beiträgen für das Gemeinde-Schulwesen, insbesondere auch zu Unterstützung für die Ausbildung der Schulamts-Adspiranten, der etwaige Ueberschuß aber zu Vermehrung des Capitals verwendet, und das Resultat der Jahresrechnung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Abgesondert von diesem Landesschulfonds werden in ganz neuerer Zeit aus den Ueberschüssen der zunächst für die Gemeinde-Schulausgaben mit bestimmten Personalquoten (oben S. 235) Local-Schulfonds für die einzelnen Gemeinden gebildet. Dieselben sind aber erst in einigen wenigen Gemeinden fundirt, ihre Revenüen sollen zu den Kosten des Gemeinde-Schulwesens verwendet werden, die Verrechnung liegt dem beikommenden Juraten, und die Verwaltung dem Ortsschulvorstande, unter Oberaufsicht der Schulcommission, ob, und diese selbst schließt die jährlichen Rechnungen ab **).

---

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 73.

**) Verordnung vom 31. Juli 1845.

Das Burgische Legat stiftete ein gewisser Johannes Burg aus Birkenfeld, durch letztwillige Verfügungen vom 15. September 1756 und 12. Juli 1757, um mit den aufkommenden Zinsen des Capitals lutherische Schullehrer und Schulkinder, Hausarme und Kranke gleicher Confession im Kirchspiele Birkenfeld zu unterstützen, und darneben eine Beisteuer zu Unterhaltung des Chors in der Kirche zu Birkenfeld zu liefern. Die Verwaltung hat fundationsmäßig der jezeitige evangelische Prediger und Kirchenvorstand in Birkenfeld. Der Capital-Betrag beläuft sich dermalen auf 10,200 fl.

Die Betheiligung des Fürstenthums an der Oldenburgischen allgemeinen Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse beruht auf einer Verordnung vom 19. September 1823 *). Die Geschäfte dieses Instituts läßt die in Oldenburg bestehende Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse durch ein in Birkenfeld bestelltes Comptoir verwalten, und zwischen den verschiedenen Kassen findet Solidarität Statt. Bei der im Publikum fortwährend vorherrschenden Ansicht, daß die Beiträge zur Wittwenkasse zu hoch gestellt seien, finden wir hierselbst nur zum Beitritt verpflichtete Beamten und Officialen, jetzt 51 an der Zahl. Diese Ansicht hat auch eine im Jahre 1837 erschienene Erörterung

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 70.

über die Frage wegen einer von mehreren Seiten gewünschten Herabsetzung der Beiträge, welche dort verneinend beantwortet wurde, nicht ändern können, theils weil eine Vergrößerung des Staatsgebiets unter den gegebenen Umständen für die Verminderung der Wittwenkasse-Beiträge wohl keine Besorgniß erregen möchte, wie dies in jener Erörterung angenommen zu werden scheint, theils weil nach den Bestimmungen der Oldenburgischen Civil-Wittwenkasse die zugesicherten Pensionen auch von den wieder verheiratheten Wittwen bezogen werden, was, dem Principe anderer Wittwen-Kassen entgegen, natürlich die Ausgaben sehr vermehren und in gleichem Verhältnisse die Beiträge erhöhen muß.

Die Verrechnung des Birkenfelder Wittwenkasse-Comptoirs ergab am 1. Januar 1845 einen nur aus den Beiträgen diesseitiger Interessenten seit Ende 1823 zusammengebrachten Activ-Bestand von 13,520 Thalern Gold; davon berechnen sich

die Zinsen auf	676	Thaler;
dazu jährliche Beiträge circa . .	1060	"
Einnahme . .	1736	Thaler.
An Wittwen-Pensionen (10 an der Zahl) werden dermalen jährlich bezahlt	440	"
Erscheint ein Ueberschuß von	1296	Thalern.

Nach einer unterm 19. April 1845 bekannt gemachten Nachweise betrug das gesammte Vermögen der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse für das Großherzogthum 632,880 Thaler Gold oder 1,215,129 Gulden.

Da die äußern Verhältnisse der evangelischen Pfarrer die Theilnahme an der eben besprochenen allgemeinen Wittwenkasse in der Regel nicht gestatten, so wurde unterm 24. Mai 1823 eine besondere Prediger-Wittwenkasse für das Fürstenthum Birkenfeld errichtet*) und mit einem aus herrschaftlichen Geldern bewilligten Capital von 2000 fl. fundirt. Die Einnahmen bestehen in den Zinsen des Fonds, in einem Quartal-Einkommen vacanter Pfarreien, in Eintrittsgeldern und Beiträgen der Interessenten, welche um mehr als die Hälfte niedriger sind, als die der allgemeinen Wittwenkasse, wogegen aber die von 50 bis 200 fl. zugesicherten jährlichen Pensionen mit etwaiger Wiederverheirathung der Wittwen aufhören. Für die Verwaltung dieses Instituts ist eine Direction aus Mitgliedern des Consistoriums angeordnet; das Resultat des Rechnungs-Abschlusses wird jährlich bekannt gemacht. Das Activ-Vermögen betrug zu Ende 1844 die Summe von 12,285 fl.; die jährlich zu zahlenden Pensionen belaufen sich dermalen auf 325 fl.

*) Gesetzs. Bd. II., Nr. 65.

Endlich haben wir eines Vermächtnisses der verewigten Großherzogin Cäcilie von Oldenburg im Testamente vom 9. Januar 1844 zu gedenken. Dasselbe beträgt 2000 fl. und wird unter der Benennung „Cäcilien-Stiftung" mit der kürzlich errichteten Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu gleichen Zwecken verwaltet *). In Beziehung auf letztere sind alle Schullehrer verpflichtete Interessenten; die Einnahmen bestehen in mäßigen Eintritts- und jährlichen Beitragsgeldern, diese zu 1½ Procent vom Dienst-Einkommen, und aus einstweiligen Zuschüssen sonstiger öffentlicher Fonds; das Maximum der Pensionen beträgt bis weiter 50 fl.**). Ist beim Todestage des Schullehrers keine Wittwe vorhanden, oder verheirathet die hinterbliebene Wittwe sich wieder, so geht die Pension auf die etwaigen Kinder des Verstorbenen über. Die Leitung dieses erst kürzlich errichteten Instituts hat die Schulcommission ***).

Zu Gunsten aller dieser Fonds-Verrechnungen und milden Stiftungen besteht Befreiung von Gerichts- und Stempelpapier-Kosten.

---

*) Verordnung vom 4. Januar 1845.

**) Bekanntmachung der Schulcommission vom 25. März 1845.

***) Verordnung vom 10. Februar 1845.

18) Cultus und Schulwesen der Israeliten.

Für die gottesdienstlichen Versammlungen der in einigen Bürgermeistereien wohnenden Israeliten (S. 63) besteht im Dorfe Hoppstätten, Amts Birkenfeld, eine Synagoge, und in den Ortschaften Sötern, Bosen und Oberstein sind Bethäuser eingerichtet. Die höhere Leitung des Gottesdienstes liegt überall einem Landrabbiner ob, welcher auf den Vorschlag der Regierung Landesherrlich bestätigt wird, seinen Sitz in Hoppstätten hat, und zugleich Priester der dortigen Synagoge ist. Bei allen Bethäusern sind Vorsänger angestellt, welche auch den erforderlichen Religionsunterricht ertheilen. Der Landrabbiner ist der Regierung untergeordnet, und unter seiner Aufsicht stehen die jüdischen Kirchen-Verhältnisse. Eine manche bisherige unanständige Gebräuche und Mißbräuche abschaffende Synagogen-Ordnung ist unterm 20. Februar 1843 erschienen *). Der in neuerer Zeit angeregten Reform des israelitischen Cultus dürften sich in hiesiger Gegend zunächst die Israeliten zu Oberstein und Idar anschließen.

Sofern die Israeliten keine eigenen, unter nächster Aufsicht des Landrabbiners stehenden Schulen zu unterhalten vermögen, welche dasselbe leisten können, was von den christlichen Landschulen gefordert wird, müssen

*) Gesetzs. Bd. VI., Nr. 48.

die Kinder die letztern besuchen, natürlich mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten Stunden *). Israelitische Schulamts-Adspiranten aus dem Fürstenthum werden im Herzoglich Nassauischen Seminar zu Idstein aufgenommen, und die Anstellung der Lehrer geschieht von der Regierung auf den Vorschlag des Landrabbiners.

Das Schulgeld ist bis zu 1 Gulden bestimmt; im Uebrigen sind alle Schul- und Cult-Kosten jeder Art nach dem muthmaßlichen Vermögen der Betheiligten, zwar unter Berücksichtigung des Steuerbetrags, jedoch unter Beiziehung der durch diese nicht erreichten Vermögens-Gegenstände, aufzubringen und die Vertheilungsbasis wird durch eine in jedem Amte bestehende Commission ausgemittelt, welche aus einem Beamten und zwei Deputirten der Israeliten zusammengesetzt ist. Das Verfahren bei etwaigen Reclamationen wegen der Erhebung, Beitreibung der Rückstände ꝛc. ist ganz so wie bei den öffentlichen Abgaben. Als Folge der geringen Zahl und des meistens unbedeutenden Vermögens der Israeliten erscheinen die aufzubringenden Gesammtkosten und die der einzelnen Schul-Gemeinden verhältnißmäßig sehr hoch, wiewohl die Staatskasse zum Jahrgehalte des Landrabbiners eine

*) Gesetz vom 26. Juli 1831, Gesetzsamml. Bd. III., Nr. 19.

dem Staatsgehalte der Geistlichen der christlichen Confessionen gleichkommende Beisteuer gibt. Die Synagoge zu Hoppstätten mit der Wohnung des Landrabbiners wurde in den Jahren 1833 und 1834 neu erbaut, wozu die Staatskasse eine Unterstützung von 1000 fl. reichte.

19) Militair.

Die Militair-Aushebung ist erst im Jahre 1830 im Fürstenthum eingeführt worden. Die zum Großherzoglich Oldenburgischen bundesverfassungsmäßigen Contingent*) zu stellende Mannschaft besteht in einer zum 2. Infanterie-Regimente gehörigen, in Birkenfeld garnisonirenden Reserve-Compagnie von 384 Mann, nebst einiger Mannschaft zur Completirung wegen des im Frieden etwa vorkommenden Abgangs und für den Traindienst. Die Dienstzeit ist auf 6 Jahre bestimmt, und wird hiernach jährlich der sechste Theil der Compagnie entlassen und erneuert; jedoch steht der Wehrpflichtige in der Regel nur sechs bis acht Monate im activen Dienst und ist die ganze übrige Zeit bis zu

*) Das Großherzogliche Truppencorps besteht auf dem Friedensfuße überhaupt aus 3037 Köpfen, und bildet mit den Contingenten der Hansestädte Lübek, Bremen und Hamburg die 3. Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armeecorps.

seiner Entlassung beurlaubt. In Beziehung auf die Militair-Aushebung gelten ein Recrutirungsgesetz vom 5. März 1832 und Höchste Ordres vom 16. Februar und 10. April 1842 *). Vom zwanzigsten Jahre an sind alle waffenfähigen Unterthanen ohne Unterschied des Standes und der Confession wehrpflichtig; befreit sind nur wegen Körper- oder Geistesgebrechen zum Dienst Untaugliche und der letzte noch übrig gebliebene Sohn einer Familie, dessen Bruder oder Brüder vor dem Feinde geblieben sind. Stellvertretung, sofern der Stellvertreter Inländer ist, und Nummertausch sind erlaubt, auch wird eine freiwillige Anticipation der gesetzlichen Dienstzeit von vollendetem 17. Jahre an gestattet. Im Monat Juli verzeichnen die Bürgermeister auf den Grund der Civilstandsregister und der Statt gefundenen Einwanderungen diejenigen jungen Männer, welche im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen werden. Die aufgenommenen Wehrpflichtigen werden hiernächst im Monat September ämterweise und an den Amtssitzen von einer Aushebungs-Commission, welche aus einem Regierungsmitgliede und dem commandirenden Offizier, unter Beiordnung des Physikus, besteht, mit möglichster Oeffentlichkeit untersucht; der beikommende Beamte hat dabei ein **votum consultativum**, die sämmtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher sind zugegen, und

*) Gesetzs. Bd. III., Nr. 36, und Bd. V., Nr. 98.

die Aushebungs-Commission entscheidet über etwaige Reclamationen sofort, vorbehältlich des innerhalb drei Wochen bei dem Regierungs-Collegium einzubringenden Recurses. Im Monat Februar des auf die Untersuchung folgenden Jahres werden alle diensttüchtig befundenen Wehrpflichtigen zu einer Loosung in Birkenfeld vereinigt. Diese geschieht öffentlich und in Gegenwart der sämmtlichen Beamten, Bürgermeister und Ortsvorsteher. Der Diensteinstellungs-Termin ist der 1. Mai desselben Jahres.

In der im Jahre 1842 in Birkenfeld erbauten Militair-Caserne haben, außer der Mannschaft, auch die Offiziere (ein Hauptmann und ein Lieutenant) Quartier.

Die Einnahme- und Ausgabe-Etats zerfallen in die der Militair-Kasse überhaupt und der Militair-Service-Kasse. Nach Verhältniß der Bevölkerung hat das Fürstenthum Birkenfeld jährlich zum allgemeinen Militair-Etat die Summe von .... 29,972 fl.
aufzubringen, und die normalmäßige Einnahme der Servicekasse beläuft sich auf .... 1,528 "

31,500 fl.

(vergl. oben Seite 249.)

Zu übertragen . 31,500 fl.

Uebertrag . 31,500 fl.

Die hiesigen Ausgaben betragen im jährlichen Durchschnitt:

1) für die Militairkasse an Gehalt und Löhnung, Natural-Verpflegung, Montirung, Armatur ꝛc.	9800 fl.	
2) für die Servicekasse an eigentlichen Casernirungs-Kosten circa	1500 "	11,300 "
	bleibt . .	20,200 fl.

von welcher letztern Summe am 1. Mai jeden Jahres 12,000 fl., und der Rest im Monat Juni des folgenden Jahres, bei Uebergabe der Rechnung, an das Militair-Collegium in Oldenburg eingesandt werden, welches die allgemeine Militair-Verwaltung und das gesammte Rechnungswesen wahrzunehmen hat.

Die im Großherzogthum bestehenden Militairgesetze vom 1. Mai 1841, ein Civilrecht für Militairpersonen und ein Militair-Strafgesetzbuch, sind unterm 1. Juni desselben Jahres mit wenigen Modificationen auch bei uns eingeführt *). Die Civilgerichtsbarkeit wird von

*) Gesetzſ. Bd. V., Nr. 101, und Bd. VI., Nr. 53.

den bürgerlichen Gerichten wahrgenommen, und die Untersuchung und Entscheidung in Strafsachen erster Instanz, sofern nicht blos ein von dem militairischen Vorgesetzten zu ahndendes Disciplinar-Vergehen vorliegt, von dem Garnisonsgerichte in Birkenfeld (oben S. 167 und 168 sub 7) ausgeübt; in zweiter und letzter Instanz entscheidet das Militair-Obergericht in Oldenburg (S. 162).

Vierte Abtheilung.

Topographie.

I. Amtsbezirk Birkenfeld.

Derselbe wird gegen Mittag und Mitternacht von dem Königlich Preußischen Regierungs=Bezirk Trier (den Kreisen St. Wendel und Berncastel), gegen Westen vom Amte Nohfelden, und gegen Osten vom Amte Oberstein begrenzt. Der Flächenraum beträgt 65,700 Morgen; die Einwohnerzahl 6952 evangelischer Confession, 1934 Katholiken und 208 Israeliten = 9084 mit 1743 Familien. Der Amtsbezirk begreift eine Stadt und 34 Dörfer mit mehreren Höfen, welche 3 Bürgermeistereien (Birkenfeld, Leisel und Niederbrombach) und 33 Gemeindebezirke bilden.

1) Bürgermeisterei Birkenfeld:

15 Gemeindebezirke mit 1093 Familien und 5947 Einwohnern, unter welchen 4030 evangelischer Confession, 1714 Katholiken und 203 Israeliten.

1) Birkenfeld: Stadt und Hauptort des Fürstenthums, mit 2239 Einwohnern, ziemlich im Mittelpunkt des Fürstenthums, an dem im Hochwalde entspringenden und in die Nahe oberhalb Bleiderdingen sich ergießenden Zimmerbache belegen. Die Stadt wird von fünf Staatsstraßen (die Birkenfeld-Kirner, Trierer, Saarlouiser, St. Wendeler und Morbach-Cuseler-Chaussee, s. oben S. 119) berührt, ist Sitz der Regierung und der übrigen obern Landesbehörden (S. 162 u. fg.), des Amts und Amtsgerichts, der obern Forstbehörden, des ärztlichen Physikats, des Hypothekenamts, des Bürgermeisters, hat eine Postverwaltung (S. 124) und Steuerreceptur, Progymnasium (S. 289), eine Apotheke, eine Buchdruckerei, 22 Kram-, Roß- und Vieh-, sowie regelmäßige Wochenmärkte, letztere seit 1829. An öffentlichen und Dienst-Gebäuden sind zu bemerken: eine Simultan-Kirche, erbaut 1751, an welcher zwei evangelische und ein katholischer Geistlicher fungiren, das Regierungsgebäude, erbaut 1821, Militair-Caserne und Detentionshaus 1843, Amthaus 1836, drei Pfarrhäuser und die Schullocale für das Progymnasium und die Bürgerschule.

2) Burg-Birkenfeld: 185 Einwohner, auf einer unfern der Stadt in südlicher Richtung sich hinziehenden Anhöhe belegen. Erbauer der Burg selbst, längst Ruine, war Churfürst Balduin von Trier,

aus dem Hause Luxemburg, 1325*), und der letzte Bewohner Pfalzgraf Christian III. von Birkenfeld, 1733 (vergl. oben S. 27). Einige zur ehemaligen Burg gehörige und unter späterer Badischer Regierung hergestellte, jetzt auch meistens demolirte Gebäude wurden noch unmittelbar vor französischer Herrschaft als Beamten-Wohnungen benutzt, gingen dann aber in Privatbesitz über.

3) Gemeinde Dienstweiler mit dem Dörfchen Eborn, Staffelmühle und Staffelhof, zusammen 134 Einwohner. Das Hofgut ist schon S. 102 erwähnt. Schulhaus 1825 angekauft.

4) Hoppstätten: Dorf mit 744 Einwohnern und drei an der Nahe belegenen Mühlen (vergl. oben S. 3 und 4), ist Sitz des Landrabbiners, hat eine 1833 und 1834 erbaute Synagoge, und Gemeindeschulhaus 1824.

5) Weiersbach und Bleiderdingen, in dem hier ziemlich weiten Nahethale: 250 Einwohner. Bleiderdingen ist katholischer Pfarrsitz und die dortige Kirche 1734 erbaut; bei Bleiderdingen die Schloß-Ruine Warthenstein, ehemals den Herren von Roussillon gehörig. Das Schulhaus in Weiersbach 1820 erbaut.

*) Erzählung des Abtes Tritthemius vom Kloster Sponheim.

6) Rohen: Kirchdorf, 1¼ Stunde von Birkenfeld, unmittelbar an der Nahe, in wild-romantischer Lage, von der Birkenfeld-Cuseler Straße durchschnitten, hat eine evang. Kirche, ein 1831 hergestelltes Schulhaus, ist Filial der evangelischen Hauptkirche in Birkenfeld, und zählt 285 Einwohner.

7) Rimsberg: Dorf an der Straße von Birkenfeld nach Cusel; 161 Einw.; Schulhausbau 1838.

8) Schmißberg: Dorf in der Nähe von Birkenfeld, mit 64 Einw.

9) Elchweiler: Dorf mit 91 Einw., ¾ Stunde von Birkenfeld, an der Birkenfeld-Kirner Straße, hat mit dem eben angeführten Orte Schmißberg ein 1839 erbautes gemeinschaftliches Schulhaus.

10) Gollenberg: unweit Birkenfeld auf einer nördlichen Anhöhe, mit 157 Einw.; das Schulhaus neu hergestellt 1840.

11) Ellenberg: Dorf an der über Morbach an die Mosel führenden Straße; 114 Einwohner.

12) Feckweiler: Dorf an derselben Straße; 203 Einw.; gemeinschaftlich mit Ellenberg ein 1838 erbautes Schulhaus; ergiebiger Sandsteinbruch (S. 74).

13) Buhlenberg: nordwestlich von Birkenfeld; 387 Einw.; hier ein Grubenbau auf Thoneisenstein (S. 75) und gute Leinwandbleiche; neu hergestelltes Schulhaus.

14) Brücken: an der Straße von Birkenfeld nach Trier; das Dorf zählt 483 Einw. und wird vom Traunbach durchflossen, welcher im Hochwalde entspringt und mit seinem Laufe bis in die Nahe die Grenze zwischen den Aemtern Birkenfeld und Nohfelden bildet. Neu erbautes Schulhaus 1845.

15) Abentheuer: Dorf mit 450 Einw., an demselben Bache; Schulhausbau 1840; hier die S. 151 beschriebene Eisenfabrik.

2) Bürgermeisterei Leisel:

9 Gemeindebezirke mit 404 Familien und 1961 Einwohnern, unter welchen 1803 evangelischer Confession, 153 Katholiken und 5 Israeliten.

1) Leisel: 321 Einw., Bürgermeisterei- und evang. Pfarrsitz; das im Jahr 1744 erbaute Pfarrhaus ist kürzlich neu hergestellt, das Schulhaus 1844. Die Kirche liegt isolirt am Fuße des Hochwalds auf einer bedeutenden, eine weite Aussicht darbietenden Anhöhe von „Heiligenbösch", welche ursprünglich mit einer Kapelle zum Wallfahrtsort diente, und an deren Stelle der jetzige Kirchenbau 1730 aufgeführt wurde.

2) Siesbach, alt „Soesbach": Kirchdorf und Filial des Kirchspiels Leisel, mit 250 Einw., liegt am Bache gleichen Namens, welcher am Fuße des Hochwalds entspringt, sich bei dem Dorfe Enzweiler in die Nahe ergießt und mit seinem Laufe die Grenze

zwischen den Aemtern Birkenfeld und Oberstein bildet. Die Kirche wurde im Jahre 1825 neu hergestellt, das Schulhaus 1843 erbaut.

3) Schwollen: Dorf mit 358 Einw.; mehrere Mahl-, Säg- und Oelmühlen; reichhaltige Mineralquellen (S. 69).

4) Hambach: 203 Einw., mit Sauerbrunnen (S. 69 u. 70). Neues Schulhaus 1842.

5) Böschweiler: Dorf mit 98 Einw.; Schulhausbau 1834; auf der Gemarkung sind gute Sandsteinbrüche.

6) Heubweiler, alt „Hauptweiler": Dorf mit mehreren Mahl- und Oelmühlen, und 63 Einw.

7) Hattgenstein, alt „zum Hatzstein": 246 E.; neues Schulhaus 1844.

8) Rinzenberg: Dorf am Fuße des Hochwaldes mit 256 Einw.; neu erbautes Schulhaus 1841.

9) Wilzenberg, alt „Wildberg": 166 Einw.; Schulhausbau 1841; auf der Gemarkung sind reichhaltige Schieferbrüche (S. 71 u. 72).

3) Bürgermeisterei Niederbrombach:

mit 9 Gemeinden, 246 Familien und 1176 Einwohnern, unter welchen 1109 evangelischer Confession und 67 Katholiken.

1) Niederbrombach, alt „Unterbrombach": Kirchdorf an der Straße von Birkenfeld nach Oberstein, Bürgermeisterei- und evang. Pfarrsitz; 256 Einw.; die Kirche wurde im 7. Jahrhundert erbaut, das Pfarrhaus 1774, und das Schulhaus 1841 neu eingerichtet. An dem das Dorf berührenden Schwoll- oder Brombach, welcher sich bei Kronweiler in die Nahe ergießt, befinden sich mehrere Mahl-, Oel- und Walkmühlen und zwei im Jahr 1829 erbaute Achat-Schleifereien (S. 130 u. fg.).

2) Burbach: Dorf an derselben Straße, mit 99 Einw.

Auf den Gemarkungen Niederbrombach und Burbach liegt das S. 101 erwähnte Hofgut Fischerhof.

3) Kronweiler, alt „Krommel": an der Nahe; 177 Einw.; Schulhausbau 1841.

4) Hußweiler, alt „Hundsweiler": am Schwollbach belegen; 86 Einw.

5) Nockenthal: Dorf mit 68 Einw.

6) Oberbrombach, alt „Oberbrambach": an der Straße von Birkenfeld nach Oberstein; 244 Einw.; neues Schulhaus 1842.

7) Sonnenberg: an der Nahe; 113 Einwohner. Ueber die Entstehung dieses kleinen Dorfes und des gegenüber liegenden Preußischen Dorfes Frauenberg s. S. 5 u. 6.

8) Winnenberg: nur in einigen Hofhäusern bestehend; 38 Einw.

9) Retsweiler: an der Straße von Birkenfeld nach Oberstein; 95 Einw.; Schulhausbau 1833.

II. Amtsbezirk Oberstein.

Derselbe wird gegen Norden und Süden von dem Königlich Preußischen Regierungs-Bezirk Trier (den Kreisen Berncastel und St. Wendel), gegen Osten von dem Königlich Preußischen Regierungs-Bezirk Coblenz (den Kreisen Simmern und Kreuznach) und dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim, gegen Westen vom Amtsbezirk Birkenfeld, mit dem Laufe des am Hochwalde entspringenden, bei dem Dorfe Enzweiler in die Nahe einmündenden Siesbachs, begrenzt. Der Flächeninhalt beträgt 68,600 Morgen; die Einwohnerzahl 10,460 evangelischer Confession, 1490 Katholiken und 100 Israeliten = 12,050 mit 2227 Familien. Der Amtsbezirk umfaßt eine Stadt, zwei Flecken und 30 Dörfer mit mehreren Höfen und Weilern, welche zusammen drei Bürgermeistereien (Oberstein, Herrstein und Fischbach) und 33 Gemeindebezirke bilden.

1) Bürgermeisterei Oberstein:

8 Gemeindebezirke mit 1020 Familien und 5184 Einwohnern, unter welchen 4666 evangelischer Confession, 418 Katholiken und 100 Israeliten.

1) Oberstein: Stadt mit 2382 Einwohnern, (1917 evang. Confession, 400 Katholiken und 65 Israeliten), liegt im anmuthigen Nahethale an der Birkenfeld-Kirner und Baumholder Straße und zu beiden Seiten des Naheflusses, dessen Ufer hier durch eine auf steinernen Pfeilern ruhende Brücke verbunden werden; die Stadt ist Sitz des Amts und Amtsgerichts, der Bürgermeisterei, einer evangelischen und einer katholischen Pfarrei, hat eine Postverwaltung, Steuer-Receptur, Apotheke, Gewerbe- und Bürgerschule, einen Kram- und regelmäßige Wochenmärkte, letztere 1818 errichtet. An öffentlichen und Dienst-Gebäuden sind hervorzuheben: die evangelische Kirche (Felskirche), um die Mitte des 11. Jahrhunderts errichtet (S. 32), die katholische Kirche, evang. und kathol. Pfarrhaus, Amthaus 1827, und Gemeinde-Schullocal 1839. Eine halbe Stunde unterhalb Oberstein die 1843 und 1844 gemeinschaftlich mit Preußen ganz in Hausteinen aufgeführte schöne Grenzbrücke über die Nahe. — Ueber die Entstehung Obersteins, seiner Bergschlösser und Ruinen, der frei in den Felsen gemeißelten Kirche, über die Besitzer vor französischer Regierung rc. können wir hier auf das Beziehung nehmen, was S. 32 ff. angeführt ist. — Obersteins Lage ist unstreitig die pittoreskeste im ganzen Nahethale, und zu malerischen Aufnahmen eignen sich vorzüglich die Ansichten vom Amthause aus, von der ersten Höhe der Baumholder Straße, vom Wasenfelsen, Klotzberge, Pfaffenberge, Schloßberge und Homersfels.

Auf der Gemarkung finden wir mehrere Mahl-, Oel-, Loh- und Sägmühlen, eine Ziegelbrennerei, eine Papiermühle, mehrere Gerbereien, Achatschleifen, Achatsteine (S. 78) und Thonlager (S. 81); ferner bedeutende Privat-Waldungen (S. 90) und ein Hofgut (S. 103). Der Haupt-Nahrungszweig der Einwohner besteht in Fassung und Zurichtung von Achat- und sonstigen zum Obersteiner Fabrikwesen gehörigen Waaren und dem mit solchen verbundenen sehr ausgedehnten Handel (S. 128 u. fg.).

2) Idar: wohlgebauter Flecken, im freundlichen Thale gleichen Namens, ¾ Stunde oberhalb Oberstein, an der von Birkenfeld nach Oberstein und Kirn führenden Poststraße belegen. Der Ort ist evangelischer Pfarrsitz, hat eine 1840 errichtete Posterpedition und frequenten Krammarkt, wird von dem am Fuße des Hochwaldes entspringenden und bei Oberstein in die Nahe mündenden Idarbache durchschnitten, und zählt 1379 Einw., von welchen sich 1329 zur evangelischen, 15 zur katholischen und 35 zur israelitischen Confession bekennen. Am Idarbache liegen mehrere Achatschleif- und sonstige Mühlen. Haupt-Nahrungszweig der Bewohner ist derselbe wie in Oberstein. An öffentlichen und Dienst-Gebäuden zählt der Flecken Idar (alt Ydera, Hidera) eine freundliche und geräumige evangelische Kirche, Pfarrhaus und im Jahr 1825 neu erbautes Schulhaus.

3) Vollmersbach: ½ Stunde von Idar belegenes Dorf mit 244 Einwohnern. Die männliche Einwohnerschaft betreibt die Schleiferprofession und das weibliche Geschlecht besorgt beinahe allein den Ackerbau. Ein im Neubau begriffenes Schulhaus.

4) Hettstein: Dorf im Idar-Thale am Bache gleichen Namens, an welchem hinauf viele Schleifmühlen (S. 130) belegen sind. Der Ort zählt 190 Einw., und der Haupt-Nahrungszweig besteht im Achatschleifen und sonstigen Obersteiner Fabrikarbeiten. Schulhausbau 1825.

5) Hettenrodt: Dorf mit 353 Einw., theils mit Obersteiner Fabrikarbeit und Handel, theils mit Ackerbau sich beschäftigend; neu erbautes Schulhaus 1839.

6) Mackenrodt; Ackerbau und Viehzucht treibendes Dorf von 175 Einw.; Schulhausbau 1829.

7) Algenrodt: Dorf oberhalb Idar an der Poststraße von Oberstein nach Birkenfeld; 354 Einw.; neues Schulhaus 1836. Auf der Gemarkung Bergwerksbetrieb nach Achat (S. 78).

8) Enzweiler: kleines Dorf an der Nahe und dem linken Ufer des Siesbachs; die Einwohnerschaft, 106 an der Zahl, nährt sich theils vom Ackerbau, theils von Obersteiner Fabrikarbeit; eine Achatschleifmühle.

2) Bürgermeisterei Herrstein:

15 Gemeindebezirke mit 840 Familien und 4751 Einwohnern, von welchen sich 3871 zur evangelischen und 880 zur katholischen Religion bekennen.

1) Herrstein, alt „Hörstein", und in einem vom Pfalzgrafen Johannes bei Rhein und Markgrafen Philipp von Baden im Jahre 1579 erlassenen Freiheitsbriefe „Stadt" genannt, ist wohlgebauter, in Mitte des Amtsbezirks Oberstein an der Moselstraße von Kirn über Morbach nach Berncastel belegener Flecken mit 549 Einw., deren Haupt-Nahrungszweig in der Ausübung verschiedener Gewerbe, namentlich Leder- und Tuchfabrication (S. 154 u. 156) besteht; außerdem mehrere Mahl- und Oelmühlen. Herrstein ist Bürgermeisterei- und evangelischer Pfarrsitz, hat eine 1841 errichtete Apotheke, eine im laufenden Jahre angeordnete Poststation, 6 Kram- und Vieh-, und seit 1845 regelmäßige Wochenmärkte. In der Nähe des Fleckens an der oberwähnten Straße befindet sich ein bedeutendes Eisenwerk, die Asbacherhütte (S. 151). Das Amtsgericht Oberstein hat in Herrstein monatlich Sitzungen zu halten. — Die Erbauung der Kirche fällt ins 13. Jahrhundert. Herstellung des Schulhauses 1827.

2) Oberwörresbach: kleines nach Herrstein eingepfarrtes Dorf mit 84 Einw.

3) Mörschiedt: Kirchdorf und Filial von Herrstein, mit 666 Einw.; neu erbautes Schulhaus 1830; die Kirche 1746.

4) Weiden: Filial von Herrstein; 171 Einw.; hat eine Kapelle; Schulhausbau 1829.

5) Niederwörresbach: 564 Einw.; Kirchdorf und evang. Pfarrsitz, an der obangeführten Moselstraße; neuer Kirchenbau 1830—1832; Schulhausbau 1825. Am Niederwörresbache 3 neuerbaute Achatschleifmühlen, und auf der Gemarkung Thoneisenstein-Grubenbau.

6) Veitsrodt: Dorf mit Kirche und Schulhaus und 297 Einw., nach Niederwörresbach eingepfarrt, hat 7 Kram- und Viehmärkte. Etwa eine Stunde oberhalb Veitsrodt, in nördlicher Richtung, die auf Königlich Preußischem Territorium belegene Schloßruine „Wildenburg“: sie ist der höchste Punkt der Umgegend und öffnet weite Aussicht über einen großen Theil des Hundsrücks, Rheinbaiern und Rheinhessen bis in die Gegend von Mainz und Frankfurt. Erbauer der ehemaligen Burg war Wildgraf Friedrich zu Kyrburg (Kirn) 1330.

7) Herborn: kleines Dorf mit 163 Einw.; ein im Neubau begriffenes Schulhaus.

8) Wickenrodt: Kirchdorf und evang. Pfarrsitz mit 183 Einw.; neues Pfarrhaus 1844; Schulhausbau 1826.

9) Oberhosenbach: Dorf mit 140 Einwohnern; Schulhausbau 1828.

10) Sonnschiedt: am Fuße des Soonwaldes; hat eine Kapelle, wird von dem oberhalb entspringenden und bei Kirn in die Nahe mündenden Hahnbache berührt und zählt 144 Einw.; neues Schulhaus 1835.

11) Breitenthal: Dorf mit 223 Einw.; Schulhausbau 1840.

12) Niederhosenbach, alt „Husonbach": Kirchdorf und Filial von Wickenrodt; 313 Einw.; neu erbaute Kirche 1844; Schulhausbau 1831.

13) Kirschweiler: Dorf, hat eigene Kirche und ist Filial des Kirchspiels Idar, zählt 254 Einw.; Schulhausbau 1827. Die Einwohner ernähren sich theils vom Schleifergewerbe, theils vom Ackerbau.

14) Obertiefenbach: von Achatschleifern bewohntes Dorf im freundlichen Idar-Thale; 237 Einw.; Schulhausbau 1833.

15) Bundenbach, alt „Pontebach": ist kathol. Pfarrsitz, zählt 763 Einw., hat eine wohlgebaute Kirche und Schulhaus, letzteres 1823 erbaut. Auf der Gemarkung werden reichhaltige Schieferbrüche betrieben (S. 71). Unfern des Dorfes, doch auf Preußischem Gebiete, die Ruine des ehemaligen Schlosses Schmidtburg, von den Wildgrafen zu Kyrburg (Kirn) erbaut, welche eine ihrer Nebenlinien darnach benannten. Im Jahr 1330 wurde es dem Erzstifte Trier käuflich überlassen.

3) Bürgermeisterei Fischbach:

10 Gemeindebezirke mit 367 Familien und 2115 Einwohnern, unter welchen 1923 evang. Confession und 192 Katholiken.

1) Fischbach: Kirchdorf mit mehreren Mühlen, im freundlichen Thale an der Moselstraße von Kirn über Morbach nach Berncastel, ist Bürgermeisterei- und evang. Pfarrsitz, zählt 429 Einw.; Pfarr- und Schulhausbau 1833. Neuer steinerner Brückenbau über den die Gemarkung berührenden Nahefluß 1837. Fischbach hat einen Kram- und Viehmarkt, und auf der Gemarkung sind reichhaltige Sandsteinbrüche. Ehemals wurde ein Kupferbergwerk betrieben (S. 227 sub 4).

2) Weierbach (Georg-Weierbach, zur Unterscheidung von dem auf der rechten Naheseite liegenden Martin- oder Baden-Weierbach): Kirchdorf und Filial von Fischbach, unterhalb Oberstein unmittelbar an der Nahe belegen, zählt 174 Einw., die etwas Weinbau treiben; Schulhausbau 1837; eine Mahl- und Oelmühle.

3) Sulzbach: Dorf an der Nahe unfern Kirn, hat eine 1775 erbaute katholische Kirche und Schulhaus, zählt 244 Einwohner beider Confession, deren Erwerbszweig in Wein- und Ackerbau besteht.

4) Bergen, alt „Berogön": hochbelegenes Kirchdorf mit 354 Einw.; ist evang. Pfarrsitz, die Hauptkirche ¼ Stunde vom Orte auf einer mäßigen Anhöhe

„Wassenach" belegen, und mit den benachbarten Dörfern Verschweiler und Griebelschiedt gemeinschaftlich; neues Schulhaus 1836. Das Dorf wurde zugleich mit der ehemaligen Burg Kyrburg (Kirn) 960 gegründet.

5) Verschweiler: Ackerbau treibendes Dorf mit 220 E. Auf der Gemarkung ist bedeutender Grubenbau auf Thoneisenstein. Neues Schulhaus 1838.

6) Griebelschiedt: desgleichen mit 176 Einw.; hat eine Kapelle und ist Filial von Bergen; neues Schulhaus 1833.

7) Göttschiedt: hoch belegenes Dorf, eine Stunde nördlich von Oberstein, dahin gehöriges evang. Filial und mit einer Kapelle versehen, zählt 154 Einw.; neues Schulhaus 1836, mit dem benachbarten Orte Regulshausen gemeinschaftlich.

8) Regulshausen: kleines Dorf mit 96 E.

9) Gerach: Dorf mit gleicher Anzahl Bewohner.

10) Hintertiefenbach, auch Untertiefenbach: in einer früher ungebahnten Bergschlucht versteckt, mit 172 Einw.; mit dem Dorfe Gerach gemeinschaftliches Schulhaus 1838; erste Weganlage zur leichtern Communication des Dorfes mit der Nahegegend 1836.

Man belegt diese 4 zuletzt genannten Dörfer gewöhnlich mit der Benennung „Abtei", weil sie im 8. Jahrhundert zur damaligen Abtei Mettloch an der Saar gehörten, und alte Wiesthümer sie als „uf der Eptyge" belegen, beschreiben.

III. Amtsbezirk Nohfelden.

Derselbe wird gegen Norden und Nordost vom Amtsbezirke Birkenfeld, im Uebrigen von dem Königlich Preußischen Regierungs-Bezirke Trier (den Kreisen St. Wendel, Ottweiler und Landkreis Trier) begrenzt. Der Flächeninhalt beträgt 58,900 Morgen, die Einwohnerzahl 5258 evang. Confession, 2712 Katholiken und 376 Israeliten = 8346, mit 1549 Familien. Der Amtsbezirk umfaßt in 3 Bürgermeistereien (Nohfelden, Achtelsbach und Neunkirchen) 24 Gemeinden.

1) Bürgermeisterei Nohfelden:

9 Gemeindebezirke mit 578 Familien und 3161 Einwohnern, unter welchen 2661 evangelischer Confession und 500 Katholiken.

1) Nohfelden: Kirchdorf an der Nahe, von der Birkenfeld-Saarlouiser und Birkenfeld-St.-Wendeler Straße durchschnitten, zählt 636 Einw., ist Sitz des Amts und Amtsgerichts, der Bürgermeisterei und einer evang. Pfarrei, hat eine neu angelegte Posterpedition und Apotheke. Amthausbau 1821 und 1822, neues Pfarr- und Schulhaus 1842, evang. Kirche 1774 durch Herzog Christian von Zweibrücken erbaut und 1844 durch Hauptreparatur verbessert; Erbauung der Nahebrücke von Hausteinen 1843. Von der in Nohfelden noch befindlichen Schloßruine genießt man eine

der schönsten Aussichten in das ziemlich weite Nohfelden-Wolfersweiler Thal. Das Schloß wurde zu Ende des 15. Jahrhunderts durch Herzog Hans von Zweibrücken erbaut, und schon der letzte fürstliche Bewohner war Herzog Caspar 1580, dessen Leiche in der benachbarten damaligen reformirten Kirche zu Wolfersweiler beigesetzt ist; später diente das Gebäude zu Beamten-Wohnungen des ehemaligen Unteramts Nohfelden (S. 13 und 28), wurde 1804 als Domaine versteigert und vom Käufer demolirt. Auf der Gemarkung von Nohfelden befinden sich mehrere Mühlen und das S. 227 erwähnte herrschaftliche Hofgut Holzhauserhof, vom Herzog Christian von Zweibrücken mit einer bedeutenden Stuterei 1774 angelegt.

2) Wolfersweiler: Kirchdorf und evangelischer Pfarrsitz, ¾ Stunde oberhalb Nohfelden an der Straße von St. Wendel im freundlichen Thale belegen, mit 787 Einw. Der Ort hat eine evangelische und eine katholische Kirche, erstere 1788, letztere 1720 erbaut; neues evangelisches Pfarrhaus 1840; neues evangelisches Schulhaus 1845; katholisches Schullocal im Bau begriffen. Wolfersweiler hat 5 sehr frequente Kram- und Viehmärkte, und an dem dortigen Freis- und Frohnbache befinden sich mehrere Oel- und Mahlmühlen.

3) Gimbweiler: Dorf mit 263 Einw.; hat Ziegelhütte und Töpfnerofen; Schulhausbau 1833.

4) Walhausen, mit einem Hofe, Schwarzhof genannt, mehreren Oel-, Mahl- und Sägmühlen; 329 Einw.; Schulhaus durch Haupt-Reparatur erneuert 1834.

5) Asweiler: Dorf mit 238 Einw.; ein mit der Gemeinde Eizweiler gemeinschaftliches Schulhaus 1824.

6) Eizweiler: 167 Einw.; auf der Gemarkung finden sich hier und da Achatsteine.

7) Richweiler-Mosberg: zwei kleine auf gemeinschaftlicher Gemarkung belegene Dörfer mit 203 E.; neues Schulhaus 1845.

8) Hirstein: Grenzdorf an der Straße nach St. Wendel, mit 209 Einw.; auf der Gemarkung sind gute Sandsteinbrüche; Schulhausbau 1824.

9) Steinberg und Deckenhardt: zwei kleine auf gemeinschaftlichem Banne belegene Dörfer mit 331 E.; Schulhausbau 1838.

2) Bürgermeisterei Achtelsbach:

7 Gemeinden mit 269 Familien und 1426 Einwohnern, unter welchen 1167 evangelischer Confession und 259 Katholiken.

1) Achtelsbach: Kirchdorf an der Straße von Birkenfeld nach Trier, ist Bürgermeisterei- und evang. Pfarrsitz, mit einem Hofe am Fuße des Hochwaldes, Neuhof genannt; 309 Einw.; das Pfarrhaus durch

Hauptreparatur 1842 erneuert; Kirche 1558 erbaut; Schulhausbau 1828 mit den Dörfern Meckenbach und Traunen.

2) Meckenbach: kleines Dorf von 107 Einw.

3) Traunen: desgl. mit 119 Einw.

4) Eisen: Grenzdorf an der Straße von Birkenfeld nach Trier; 398 Einw.; Schulhausbau 1839. Zwischen diesem und dem benachbarten Preußischen Dorfe Otzenhausen, im Hochwalde rechts der Straße nach Trier, ist der s. g. Ring, in der Umgegend die Heidenfestung genannt, ein meistens mit Laubholz bedeckter Berg, welcher zum Hunnen-Lager gedient haben soll. Auf dem Berge befindet sich ein den ganzen obern Theil desselben umfassender Wall von locker, aber regelmäßig aufeinander liegenden Waldsteinen; dieser Steinwall ist an manchen Stellen 40 Fuß hoch, in der untern Lage circa 100 Fuß breit, und hat gegen die Höhe eine Abdachung von 1 — 1½ Fuß.

5) Dambach: Dorf von 113 E.; hat am Traunbache eine Achatschleifmühle; Schulhausbau 1841.

6) Ellweiler: Dorf von 239 Einw., mit einer zum Kirchspiel Nohfelden gehörigen Filialkirche; Schulhausbau 1841; auf der Gemarkung die romantisch belegene Neubrückermühle, unmittelbar an der neuen Straße von Birkenfeld nach Nohfelden.

7) Eckelhausen: kleines Dorf mit 139 Einw.; Schullocal 1840.

3) Bürgermeisterei Neunkirchen:

8 Gemeinden mit 702 Familien und 3759 Einwohnern, von welchen sich 1430 zur evang., 1953 zur katholischen und 376 zur israelitischen Confession bekennen.

1) Neunkirchen: Bürgermeisterei- und kathol. Pfarrsitz (doch wohnt der derzeitige Bürgermeister in Sötern) an der Straße nach Saarlouis; 199 Einw.; Neubau der katholischen Kirche 1828; Herstellung des Pfarrhauses durch Hauptreparatur 1842; neues Schulhaus im Bau begriffen.

2) Selbach: Grenzdorf an derselben Straße; 364 E.; hat eine alte Kapelle; Schulhausbau 1834. Auf dieser Gemarkung entspringt die Nahe (S. 3) und die Blies, welche in entgegengesetzter Richtung ihren Lauf nimmt. Unfern des Dorfes wird Röthel gewonnen (S. 76).

3) Imsbach: besteht in dem Hofgute (S. 101) mit 19 Bewohnern.

4) Gonnesweiler: Dorf an der Straße nach Saarlouis, mit 519 Einw. und einer alten Kapelle; Schulhausbau 1835.

5) Eiweiler: Dorf mit einer Kapelle; 338 E.; Schulhausbau 1838.

6) Sötern: Kirchdorf und evangelischer Pfarrsitz; 1067 Einw.; die Kirche 1759, das Schulhaus 1842

erbaut; Erneuerung des Pfarrhauses durch Hauptreparatur 1845.

7) Bosen: Dorf mit zum Kirchspiel Sötern gehöriger Filialkirche, 1765 erbaut; Schulhausbau 1840; hat 722 Einw.

8) Schwarzenbach: Dorf mit 512 E.; neues Schulgebäude 1840 errichtet; auf der Gemarkung sind gute Sandsteinbrüche, auch wird Eisenerz gewonnen (S. 74 u. 75).

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meilenzeiger

für

das Fürstenthum Birkenfeld,

bezeichnend

die Entfernung der Ortschaften sowohl vom Hauptorte und Regierungssitze, als auch eines jeden Orts der drei Aemter vom Amtssitze.

Nach alphabetischer Ordnung eingerichtet.

Namen der Orte und Höfe.	Entfernung derselben					
	nach teutschen Meilen (15 Meil. auf 1 Aequator-Grad gerechnet) von			nach dem jetzigen gesetzlichen Maße (s. oben Seite 115) von		
	Birkenfeld.	Nohfelden.	Oberstein.	Birkenfeld.	Nohfelden.	Oberstein.
Abentheuer . .	5/8	″	″	12/16	″	″
Achtelsbach . .	5/8	5/8	″	12/16	12/16	″
Algenrodt . . .	1 3/8	″	1/2	1 11/16	″	10/16
Asweiler	1 1/2	3/4	″	1 13/16	14/16	″
Bergen	2 3/4	″	1 3/8	3 4/16	″	1 11/16
Berschweiler . .	2 1/2	″	1 1/4	3	″	1 8/16
Böschweiler . .	5/8	″	″	12/16	″	″
Bleiderdingen .	5/8	″	″	12/16	″	″
Bosen	1 3/8	7/8	″	1 11/16	1 1/16	″
Breitenthal . .	2 3/4	″	1 1/2	3 4/16	″	1 13/16
Brücken	1/2	″	″	10/16	″	″
Buhlenberg . .	3/8	″	″	8/16	″	″

Namen der Orte und Höfe.	Entfernung derselben nach teutschen Meilen (15 Meil. auf 1 Aequator-Grad gerechnet) von			nach dem jetzigen gesetzlichen Maße (s. oben Seite 115) von		
	Birkenfeld.	Nohfelden.	Oberstein.	Birkenfeld.	Nohfelden.	Oberstein.
Bundenbach . .	3½	"	2⅛	4³⁄₁₆	"	2⁹⁄₁₆
Burbach	⅝	"	"	¹²⁄₁₆	"	"
Burg-Birkenfeld	⅛	"	"	³⁄₁₆	"	"
Dambach . . .	⅜	⅝	"	⁸⁄₁₆	¹²⁄₁₆	"
Deckenhardt . .	1⅝	¾	"	1¹⁵⁄₁₆	¹⁴⁄₁₆	"
Dienstweiler . .	¼	"	"	⁵⁄₁₆	"	"
Eborn	⅜	"	"	⁸⁄₁₆	"	"
Eckelhausen . . .	1¼	⅝	"	1⁸⁄₁₆	¹²⁄₁₆	"
Eisen	1	⅞	"	1³⁄₁₆	1¹⁄₁₆	"
Eiweiler	1⅞	1¼	"	2⁴⁄₁₆	1⁸⁄₁₆	"
Eizweiler	1½	¾	"	1¹³⁄₁₆	¹⁴⁄₁₆	"
Elchweiler . . .	⅜	"	"	⁸⁄₁₆	"	"
Ellenberg	¼	"	"	⁵⁄₁₆	"	"
Ellweiler	½	⅜	"	¹⁰⁄₁₆	⁸⁄₁₆	"
Enzweiler . . .	1⅜	"	⅜	1¹¹⁄₁₆	"	⁸⁄₁₆
Feckweiler . . .	⅛	"	"	³⁄₁₆	"	"
Fischbach	2⅝	"	⅞	3²⁄₁₆	"	1¹⁄₁₆
Fischerhof . . .	⅝	"	"	¹²⁄₁₆	"	"
Gerach	2⅛	"	⅝	2⁹⁄₁₆	"	¹²⁄₁₆
Gimbweiler . .	⅞	⅜	"	1¹⁄₁₆	⁸⁄₁₆	"
Gimbweiler Ziegelhütte . . .	⅞	⅜	"	1¹⁄₁₆	⁸⁄₁₆	"
Göttschiedt . . .	1⅞	"	¼	2⁴⁄₁₆	"	⁵⁄₁₆
Göttschiedterhof.	1⅞	"	¼	2⁴⁄₁₆	"	⁵⁄₁₆
Gollenberg . . .	⅜	"	"	⁸⁄₁₆	"	"
Gonnesweiler .	1¼	½	"	1⁸⁄₁₆	¹⁰⁄₁₆	"
Griebelschiedt .	3	"	½	3⁹⁄₁₆	"	1¹³⁄₁₆

Namen der Orte und Höfe.	Entfernung derselben nach teutschen Meilen (15 Meil. auf 1 Aequator-Grad gerechnet) von Birkenfeld.	Rohfelden.	Oberstein.	nach dem jetzigen gesetzlichen Maße (s. oben Seite 115) von Birkenfeld.	Rohfelden.	Oberstein.
Hambach	1/2	″	″	10/16	″	″
Hattgenstein . .	5/8	″	″	12/16	″	″
Heiligenbösch . .	1	″	″	1 3/16	″	″
Herborn	2	″	1	2 6/16	″	1 3/16
Herrstein	2 3/8	″	1	2 14/16	″	1 3/16
Hettenrodt . . .	1 1/2	″	7/8	1 13/16	″	1 1/16
Hettstein	1 5/8	″	5/8	1 15/16	″	12/16
Heubweiler . . .	1/2	″	″	10/16	″	″
Hintertiefenbach.	2 1/4	″	5/8	2 11/16	″	12/16
Hirstein	1 5/8	7/8	″	1 15/16	1 1/16	″
Holzhauserhof .	1 1/8	3/8	″	1 6/16	8/16	″
Hoppstätten . .	1/2	″	″	10/16	″	″
Hußweiler . . .	7/8	″	″	1 1/16	″	″
Idar	1 1/2	″	3/8	1 13/16	″	8/16
Imsbach	2 1/8	1 3/8	″	2 9/16	1 11/16	″
Kirschweiler . .	1 5/8	″	1 1/8	1 15/16	″	1 6/16
Kronweiler . . .	3/4	″	″	14/16	″	″
Leisel	1	″	″	1 3/16	″	″
Mackenrodt . .	1 3/8	″	3/4	1 11/16	″	14/16
Meckenbach . . .	5/8	5/8	″	12/16	12/16	″
Mörschiedt . . .	2 1/4	″	1 1/4	2 11/16	″	1 8/16
Mosberg	1 3/8	1/2	″	1 11/16	10/16	″
Neunkirchen . .	1 1/2	3/4	″	1 13/16	14/16	″
Neuhof	1 1/8	1 1/8	″	1 6/16	1 6/16	″
Neuenweg in der Winterhauch .	2	″	1/4	2 6/16	″	5/16
Niederbrombach.	3/4	″	″	14/16	″	″

Namen der Orte und Höfe.	Entfernung derselben nach teutschen Meilen (15 Meil. auf 1 Aequator-Grad gerechnet) von Birkenfeld.	Rohfelden.	Oberstein.	nach dem jetzigen gesetzlichen Maße (s. oben Seite 115) von Birkenfeld.	Rohfelden.	Oberstein.
Niederhosenbach	2 3/4	"	1 1/4	3 4/16	"	1 8/16
Niederwörresbach	2 1/4	"	7/8	2 11/16	"	1 1/16
Nockenthal . . .	1 1/8	"	"	1 6/16	"	"
Nohen	3/4	"	"	14/16	"	"
Nohfelden . . .	7/8	"	"	1 1/16	"	"
Oberstein	1 7/8	"	"	2 4/16	"	"
Oberbrombach .	1	"	"	1 3/16	"	"
Oberhosenbach .	2 7/8	"	1 5/8	3 7/16	"	1 15/16
Obersötern . . .	1 1/8	3/4	"	1 6/16	14/16	"
Obertiefenbach .	1 5/8	"	3/4	1 15/16	"	14/16
Oberwörresbach	2 1/4	"	1	2 11/16	"	1 3/16
Retsweiler . . .	1 1/8	"	"	1 6/16	"	"
Regulshausen .	1 7/8	"	1/2	2 4/16	"	10/16
Richweiler . . .	1 3/8	1/2	"	1 11/16	10/16	"
Rimsberg . . .	3/8	"	"	8/16	"	"
Rinzenberg . . .	1/2	"	"	10/16	"	"
Sauerbrunnen .	5/8	"	"	12/16	"	"
Saustäbel . . .	3/4	"	"	14/16	"	"
Schmißberg . .	3/8	"	"	8/16	"	"
Schwarzenbach .	1 3/8	1 1/8	"	1 11/16	1 6/16	"
Schwarzhof . .	1 1/4	1/2	"	1 8/16	10/16	"
Schwollen . . .	3/4	"	"	14/16	"	"
Selbach	1 3/4	1	"	2 1/16	1 3/16	"
Siesbach	1 1/4	"	"	1 8/16	"	"
Sötern	1 1/8	3/4	"	1 6/16	14/16	"
Söterner Ziegelhütte	1 1/4	1	"	1 8/16	1 3/16	"
Sonnenberg . .	1 1/8	"	"	1 6/16	"	"

Namen der Orte und Höfe.	Entfernung derselben nach teutschen Meilen (15 Meil. auf 1 Aequator-Grad gerechnet) von			nach dem jetzigen gesetzlichen Maße (s. oben Seite 115) von		
	Birkenfeld.	Nohfelden.	Oberstein.	Birkenfeld.	Nohfelden.	Oberstein.
Sonnschiedt . .	3¼	"	1⅞	3 14/16	"	2 4/16
Staffelhof . . .	¼	"	"	5/16	"	"
Steinberg . . .	1⅝	¾	"	1 15/16	14/16	"
Sulzbach	3⅛	"	2¼	3 12/16	"	2 11/16
Traunen	½	⅝	"	10/16	12/16	"
Veitsrodt . . .	2	"	¾	2 6/16	"	14/16
Vollmersbach .	1⅛	"	⅝	1 6/16	"	12/16
Walhausen . . .	1¼	⅜	"	1 8/16	8/16	"
Weiden	2½	"	1½	3	"	1 13/16
Weierbach . . .	2⅜	"	⅝	2 14/16	"	12/16
Weiersbach . .	⅝	"	"	12/16	"	"
Wickenrodt . . .	3	"	1⅝	3 9/16	"	1 15/16
Wilzenberg . . .	⅞	"	"	1 1/16	"	"
Winnenbergerhof	1⅛	"	"	1 6/16	"	"
Winterhauch, Forsthaus . .	1⅞	"	⅝	2 4/16	"	12/16
Wolfersweiler .	1⅛	⅜	"	1 6/16	8/16	"
Wüstenfeld . . .	2	"	½	2 6/16	"	10/16

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

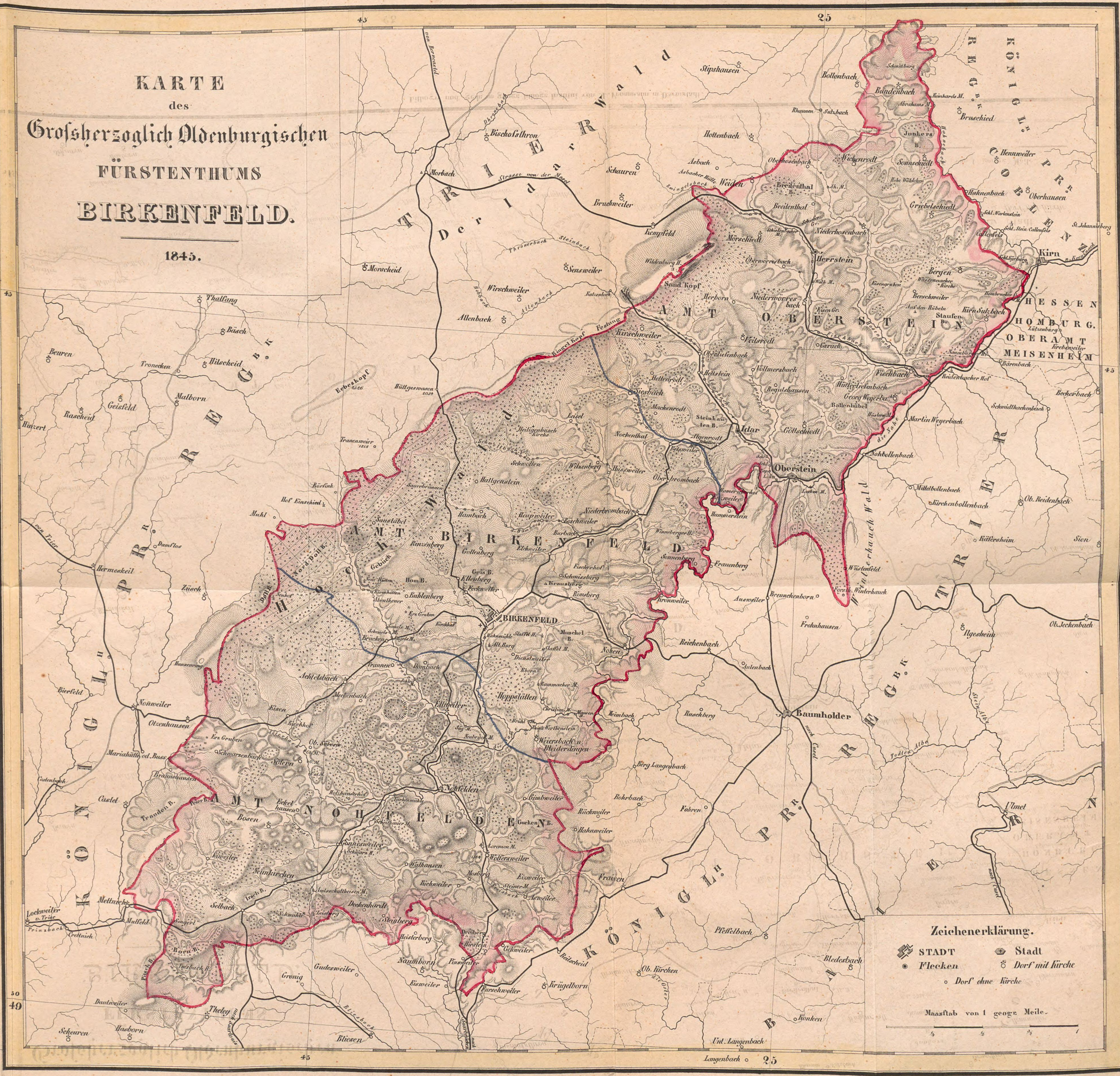

Lithogr. und gedr. im geogr. lithogr. Institut von M. Frommann in Darmstadt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barnstedt, August E.

Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld

Birkenfeld 1845

Germ.sp. 26 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018438-3